|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Zur Klarstellung: Bei diesem Dokument handelt es sich um eine unverbindliche Empfehlung. Es soll lediglich als Ausgangspunkt für Verhandlungen dienen. Die jeweiligen Parteien können von den in ihm vorgesehenen Bestimmungen abweichen und sollten in jedem Fall die aufsichtsrechtlichen Implikationen seiner Verwendung prüfen.** | | | |
|  | |  | |
|  | |  | |
| *VERTRAG ÜBER EINE AUF EURO LAUTENDE BEFRISTETE FAZILITÄT FÜR IMMOBILIENFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN ZUR INVESTITION IN MEHRERE OBJEKTE* | | | |
|  | | | |
| [*Betrag in Zahlen*] EUR  DARLEHENSVERTRAG  vom [                          ]  für  [*NAME DER HAUPTGESELLSCHAFT*]  arrangiert durch [*FIRMA DER ARRANGEURE*]  mit  [*FIRMA DES KONSORTIALFÜHRERS*] als Konsortialführer  und  [*FIRMA DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS*] als Sicherheitentreuhänder | | | |
|  | [***FIRMA DER ANWALTSSOZIETÄT***] | |  |

|  |
| --- |
| **Die Loan Market Association ("LMA") stimmt der Verwendung und Vervielfältigung dieses Dokuments durch Mitglieder der Loan Market Association zur Erstellung und Dokumentation von Verträgen über Transaktionen oder potenzielle Transaktionen auf den Kreditmärkten zu. Dieses Dokument darf ausschließlich in Papierform vervielfältigt und an Nichtmitglieder der Loan Market Association verteilt werden. Die LMA erteilt keine Zustimmung zur Verwendung, Vervielfältigung, Verteilung oder Veröffentlichung dieses Dokuments für andere Zwecke, in anderer Weise oder durch andere Personen und behält sich alle sonstigen Rechte ausdrücklich vor.**  **©** **Loan Market Association. Alle Rechte vorbehalten.** |

**ERKLÄRUNG**

Die deutschrechtliche Fassung ("deutschrechtliches LMA-Dokument") des englischrechtlichen VERTRAGS ÜBER EINE AUF EINE EINZELWÄHRUNG LAUTENDE BEFRISTETE FAZILITÄT FÜR IMMOBILIENFINANZIERUNGSTRANSAKTIONEN ZUR INVESTITION IN MEHRERE OBJEKTE (*SINGLE CURRENCY TERM FACILITY AGREEMENT FOR REAL ESTATE FINANCE MULTIPROPERTY INVESTMENT TRANSACTIONS*) ("englischrechtliches LMA-Dokument") wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern deutscher und internationaler Großbanken und einer Reihe von in Deutschland ansässigen Anwaltskanzleien erarbeitet.

Ziel war es, das englischrechtliche LMA-Dokument an die spezifischen Anforderungen des deutschen Rechts und der deutschen Immobilienfinanzierungsmarktpraxis (einschließlich des deutschen Pfandbriefmarktes) anzupassen und gleichzeitig die Form und den Inhalt des englischrechtlichen LMA-Dokuments ansonsten beizubehalten. Es wird erwartet, dass durch diese Maßnahme die Verwendungsmöglichkeit der LMA-Primärdokumente (*LMA Primary Documents*) im deutschen Markt erweitert wird, weil dadurch eine mit deutschem Recht konforme Fassung für diejenigen Parteien zur Verfügung gestellt wird, die deutsches Recht dem englischen Recht vorziehen.

Es wird empfohlen, dass Darlehensnehmer und Darlehensgeber, die die Verwendung der deutschrechtlichen Fassung des englischrechtlichen LMA-Dokuments erwägen:

• die Möglichkeit einer Weiterverwendung vorhandener Dokumente in Betracht ziehen;

• sorgfältig die möglicherweise erforderlichen Änderungen an dem deutschrechtlichen LMA-Dokument prüfen;

• beachten, dass, obwohl das deutschrechtliche LMA-Dokument Referenzen auf Vorschriften enthält, die für die Eignung der Fazilität zur Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank relevant sind, diese Referenzen nicht als abschließende Referenz auf all jene Vorschriften gedacht sind, die für die Eignung der Fazilität zur Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank relevant sein könnten;

• beachten, dass Änderungen des deutschrechtlichen LMA-Dokuments (sei es in Form von Streichungen, Ergänzungen oder anderen Änderungen) die Eignung der Fazilität zur Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank berühren können;

• sorgfältig jegliche Anforderungen an die Eignung der Fazilität zur Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank und die Auswirkungen jeglicher Änderungen des deutschrechtlichen LMA-Dokument auf eine solche Eignung prüfen; und

• sich jederzeit unabhängig rechtlich beraten lassen.

Das LMA Board ist davon überzeugt, dass das deutschrechtliche LMA-Dokument einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung des Markts für syndizierte Kredite in Deutschland leisten wird.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **INHALT** | | |
| **Klausel** | **Seite** |

1. Definitionen und Auslegung 1

2. Die Fazilität 36

3. Verwendungszweck 38

4. Inanspruchnahmevoraussetzungen 38

5. Inanspruchnahme 40

6. Rückzahlung 42

7. Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung 42

8. Zins 49

9. Zinsperioden 56

10. Änderungen bei der Zinsberechnung 56

11. Gebühren 61

12. Steuernettoklausel und Steuerfreistellung 63

13. Erhöhte Kosten 73

14. Sonstige Freistellungsverpflichtungen 76

15. Schadensminderungspflicht der Darlehensgeber 79

16. Kosten und Aufwendungen 80

17. Bankkonten 82

18. Garantie und Freistellungsverpflichtung 96

19. Zusicherungen 101

20. Informationspflichten 109

21. Finanzkennzahlen 114

22. Allgemeine Verpflichtungen 115

23. Immobilien-Verpflichtungen 121

24. Kündigungsgründe 131

25. Änderungen bei den Darlehensgebern [und Hedging-Vertragspartnern] 138

26. [Einschränkung bei Forderungskäufen 145

27. Änderungen bei den Transaktions-Verpflichteten 152

28. Rolle des Konsortialführers, des Sicherheitentreuhänders [,]/[und] des Arrangeurs [und der Referenzbanken] 155

29. Verwendung von Erlösen 178

30. Geschäftsführung der Finanzierungsparteien 180

31. Ausgleich zwischen den Finanzierungsparteien 181

32. Zahlungsabwicklung 183

33. Aufrechnung 189

34. Mitteilungen 189

35. Berechnungen und Bescheinigungen 192

36. Salvatorische Klausel 192

37. Rechtsbehelfe und Verzichtserklärungen 193

38. Änderungen und Verzichtserklärungen 193

39. Vertrauliche Informationen 196

40. Vertraulichkeit der Refinanzierungssätze [und der Referenzbank-Quotierungen] 202

41. Anwendbares Recht 205

42. Gerichtsstand 205

43. Vertragsschluss 206

Anhang 1 Die Ursprünglichen Parteien und Beleihungsobjekte 208

Teil I Die Darlehensnehmer 208

Teil II Die Ursprünglichen Darlehensgeber 209

Teil III [Die Ursprünglichen Hedging-Vertragspartner] 209

Teil IV Beleihungsobjekte 210

Anhang 2 Auszahlungsvoraussetzungen 211

Anhang 3 Ziehungsnachricht 220

Anhang 4 [Tilgungsplan] 222

Anhang 5 Formel für die Berechnung der Zwingenden Kosten 223

Anhang 6 Muster einer Übertragungsvereinbarung 224

Anhang 7 Muster einer Hedging-Vertragspartner-Beitrittsvereinbarung 227

Anhang 8 Muster eines Austrittsschreibens 228

Anhang 9 Muster einer Konformitäts-Bescheinigung 229

Anhang 10 [LMA-Muster einer Vertraulichkeitsverpflichtung] 230

Anhang 11 Zeitpläne 231

Anhang 12 Muster eines Bestellungsschreibens des Zustellungsbevollmächtigten 232

Anhang 13 Muster einer Mitteilung über einen Anzeigepflichtigen Forderungskauf 233

Teil I Muster einer Mitteilung über den Abschluss eines Anzeigepflichtigen Forderungskaufs 233

Teil II Muster einer Mitteilung über die Kündigung eines Anzeigepflichtigen Forderungskaufs / über die Beendigung eines Anzeigepflichtigen Forderungskaufs mit einem Verbundenen Unternehmen des Sponsors 234

**DIESER VERTRAG** wird am [                            ] zwischen:

1. **[                     ]**, eingetragen im [                   ] (Registernummer [         ]) (die "**Gesellschaft**");
2. **DEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN** der Gesellschaft, die in Teil I von Anhang 1 (*Die Ursprünglichen Parteien und Beleihungsobjekte*) als Darlehensnehmer aufgeführt sind (die "**Darlehensnehmer**");
3. **[               ]** [und **[               ]**] als Mandated Lead Arranger ([gleich ob einzeln oder gemeinschaftlich handelnd] der "**Arrangeur**");
4. **DEN FINANZINSTITUTEN**, die in Teil II von Anhang 1 (*Die Ursprünglichen Parteien und Beleihungsobjekte*) als Darlehensgeber aufgeführt sind (die "**Ursprünglichen Darlehensgeber**");
5. [**DEN FINANZINSTITUTEN**, die in Teil III von Anhang 1 (*Die Ursprünglichen Parteien und Beleihungsobjekte*) als Hedging-Vertragspartner aufgeführt sind (die "**[Ursprünglichen] Hedging-Vertragspartner**");][[1]](#footnote-2)
6. **[               ]** als Konsortialführer der anderen Finanzierungsparteien (der "**Konsortialführer**"); und
7. **[               ]** als Sicherheitentreuhänder der Finanzierungsparteien (der "**Sicherheitentreuhänder**")[[2]](#footnote-3)

geschlossen.

Vor diesem Hintergrund **VEREINBAREN DIE PARTEIEN** Folgendes:

**ABSCHNITT 1**

**AUSLEGUNG**

# Definitionen und Auslegung

## Definitionen

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

["**1992 ISDA Master Agreement**" bezeichnet das von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichte Master Agreement (Multicurrency – Cross Border).

"**2002 ISDA Master Agreement**" bezeichnet das von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichte 2002 Master Agreement.][[3]](#footnote-4)

["**Abtretung der Nachrangigen Verbindlichkeiten**" bezeichnet eine Sicherheit an Nachrangigen Verbindlichkeiten, die von einem Nachrang-Gläubiger zugunsten des Sicherheitentreuhänders in einer vereinbarten Fassung bestellt wurde oder zu bestellen ist.][[4]](#footnote-5)

"**Allgemeinkonto**" ist ein Konto, das in Klausel 17.1 (*Kontobezeichnungen*) als solches bezeichnet ist, einschließlich jeglichen Ersatzkontos für dieses Konto.

"**Anteilsverpfändung**" bezeichnet eine Sicherheit an den Anteilen eines Verpflichteten [und eine Sicherheit an den Nachrangigen Verbindlichkeiten des Gesellschafters], die von [dem Gesellschafter/der Gesellschaft] zugunsten des Sicherheitentreuhänders und/oder der Finanzierungsparteien in einer vereinbarten Fassung bestellt ist bzw. zu bestellen ist.

["**Anzeigepflichtiger Forderungskauf**" hat die diesem Begriff in Absatz (b) der Klausel 26.2 (*Ausschluss von durch Verbundene Unternehmen des Sponsors abgeschlossenen Forderungskäufen*) zugewiesene Bedeutung.][[5]](#footnote-6)

"**Ausgenommene Entschädigungsleistungen**" bezeichnet Pflichtsondertilgungsbeträge aus Entschädigungsleistungen, bei denen es sich um Erlöse aus Schadensersatzleistungen handelt, die gemäß einer Mitteilung der Gesellschaft an den Konsortialführer zur Reparatur oder Minderung des Schadens, der diese Pflichtsondertilgungsbeträge aus Entschädigungsleistungen ausgelöst hat, verwendet werden oder verwendet werden sollen, sofern die Erlöse nach ihrem Erhalt schnellstmöglich (spätestens jedoch innerhalb von [    ] Tagen oder eines längeren Zeitraums, den die Mehrheitsdarlehensgeber gegebenenfalls vereinbaren) entsprechend verwendet werden.

"**Ausgenommene Regressleistungen**" bezeichnet Erlöse aus einem Regressanspruch, die gemäß einer Mitteilung der Gesellschaft an den Konsortialführer wie folgt verwendet werden oder verwendet werden sollen:

* 1. zur Erfüllung oder Abgeltung einer Verbindlichkeit, einer Belastung oder eines Anspruchs, die bzw. der zulasten eines Verpflichteten gegenüber einer Person, die kein Verpflichteter und kein Verbundenes Unternehmen eines Verpflichteten ist, besteht (oder zur Erstattung an einen Verpflichteten, der eine entsprechende Erfüllung oder Abgeltung vorgenommen hat); oder
  2. zur Ersetzung, Wiederherstellung und/oder Reparatur von Vermögensgegenständen eines Verpflichteten, die abhandengekommen sind bzw. zerstört oder beschädigt wurden,

jeweils aufgrund von Ereignissen oder Umständen, die den betreffenden Regressanspruch auslösen, sofern die Erlöse nach ihrem Erhalt schnellstmöglich (spätestens jedoch innerhalb von [    ] Tagen oder eines längeren Zeitraums, den die Mehrheitsdarlehensgeber gegebenenfalls vereinbaren) entsprechend verwendet werden.

"**Ausreichende Stelle**" bezeichnet die Geschäftsstelle(n), die ein Darlehensgeber dem Konsortialführer an dem oder vor dem Tag, an dem er zum Darlehensgeber wird (bzw. nach diesem Tag mit einer Frist von mindestens fünf Bankgeschäftstagen) als Geschäftsstelle(n), über die er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen wird, schriftlich mitteilt.

"**Ausstehender Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der gemäß den Finanzierungsdokumenten fällig und zahlbar ist, von einem Verpflichteten jedoch nicht gezahlt wurde.

"**Austrittsschreiben**" bezeichnet ein Schreiben, das im Wesentlichen dem Muster in Anhang 8 (*Muster eines Austrittsschreibens*) entspricht.

"**Autorisierung**" bezeichnet eine Autorisierung, eine Zustimmung, eine Genehmigung, einen Beschluss, eine Lizenz, eine Befreiung, eine Ausnahmegenehmigung, eine Einreichung, eine notarielle Beurkundung oder eine Eintragung.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Banken in [London/Luxemburg], [Frankfurt am Main] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und der ein TARGET-Tag ist.

"**Beleihungsobjekt**" bezeichnet ein in einem Sicherheitendokument beschriebenes Grundstück [(einschließlich Wohnungs-/Teileigentum und Bruchteilseigentum)][[6]](#footnote-7) oder Erbbaurecht, das in Teil IV von Anhang 1 (*Die Ursprünglichen Parteien und Beleihungsobjekte*) aufgeführt ist, einschließlich (sofern sich dies aus dem Zusammenhang ergibt) der Gebäude auf dem betreffenden Beleihungsobjekt.

"**Besicherte Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten (gleich ob tatsächlich oder bedingt und gleich ob als Gesamtschuldner oder Einzelschuldner oder in jedweder sonstiger Eigenschaft geschuldet) jedes Transaktions-Verpflichteten gegenüber jeglicher Finanzierungspartei im Rahmen jeden Finanzierungsdokumentes.

"**Bestehende Grundschuld**" bezeichnet eine Grundschuld oder Hypothek, die am ersten Inanspruchnahmetag in einem Grundbuch oder Erbbaugrundbuch in Bezug auf ein Beleihungsobjekt (zur Klarstellung: ausgenommen Sicherungsvermögen) eingetragen und in dem Immobilienreport, der dem Konsortialführer als Auszahlungsvoraussetzung im Rahmen dieses Vertrags an oder vor dem [ersten] Inanspruchnahmetag vorgelegt wird, aufgeführt ist.

"**Bewirtschaftungskosten**" bezeichnet sämtliche Kosten und Aufwendungen für die laufende Bewirtschaftung eines Beleihungsobjekts und sämtliche Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten anwaltlicher Beratung) infolge von Fehlbeträgen bei Mieteinnahmen (einschließlich Mietumlagen) oder im Zusammenhang mit unvermieteten Teilen des Beleihungsobjekts, einschließlich:

* 1. Betriebskosten;
  2. Instandhaltungskosten; und
  3. Verwaltungskosten.

"**Darlehen**" bezeichnet ein im Rahmen der Fazilität ausgezahltes oder auszuzahlendes Darlehen oder den jeweils ausstehenden Kapitalbetrag dieses Darlehens.

"**Darlehensgeber**" bezeichnet:

* 1. einen Ursprünglichen Darlehensgeber; und
  2. jegliche andere Person, die nach Maßgabe von Klausel 25 (*Änderungen bei den Darlehensgebern [und Hedging-Vertragspartnern]*) zum Darlehensgeber geworden ist,

und der bzw. die weiterhin eine Partei nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags ist.

**"Darlehenszusage"** bezeichnet:

* 1. in Bezug auf einen Ursprünglichen Darlehensgeber den Betrag, der in Teil II von Anhang 1 (*Die Ursprünglichen Parteien und Beleihungsobjekte*) unter der Überschrift "Darlehenszusage" neben seinem Namen angegeben ist, sowie den Betrag etwaiger anderer Darlehenszusagen, die gemäß diesem Vertrag auf ihn übertragen wurden; und
  2. in Bezug auf jeglichen anderen Darlehensgeber den Betrag aller Darlehenszusagen, die gemäß diesem Vertrag auf ihn übertragen wurden,

soweit sie von ihm nicht gemäß diesem Vertrag gekündigt, verringert oder übertragen wurde.

["**Deutscher Rahmenvertrag**" bezeichnet den vom Bundesverband deutscher Banken e.V. herausgegebenen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte.][[7]](#footnote-8)

"**Endfälligkeitsdatum**" ist [                            ].

["**Erbbaurecht**" bezeichnet ein veräußerliches und vererbliches dingliches Recht gemäß dem Erbbaurechtsgesetz, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Gebäude zu haben, (einschließlich Wohnungs-/Teilerbbaurechten) und umfasst, sofern sich dies aus dem Zusammenhang ergibt, die Gebäude auf dem Grundstück.]

["**Erlaubte Zahlung**" bezeichnet eine Zahlung eines Verpflichteten an [einen/den] Gesellschafter oder einen Nachrang-Gläubiger aus Geldern, die sich als Guthaben auf seinem Allgemeinkonto befinden und dem Verpflichteten gemäß Klausel 17.7(b) (*Allgemeinkonto*) zur Entnahme für jegliche Zwecke zur Verfügung stehen, unter Umständen, unter denen kein Kündigungstatbestand fortbesteht und die Zahlung keinen Kündigungstatbestand zur Folge hätte.][[8]](#footnote-9)

"**Erlöskonto**" ist das Konto, das in Klausel 17.1 (*Kontobezeichnungen*) als solches bezeichnet ist, einschließlich jeglichen Ersatzkontos für dieses Konto.

["**Ersatzzinsperiode**" bezeichnet [    ][[9]](#footnote-10).]

["**EURIBOR**"bezeichnet in Bezug auf ein Darlehen:

* 1. die anwendbare Screen Rate zum Festgesetzten Zeitpunkt für Euro und für einen gleich langen Zeitraum wie die Zinsperiode dieses Darlehens; oder
  2. einen nach Maßgabe von Klausel 10.1 (*[Nichtverfügbarkeit der Screen Rate*) anderweitig bestimmten Zinssatz[;

in beiden Fällen gilt der EURIBOR für den Fall, dass der Zinssatz niedriger als null ist, als null].][[10]](#footnote-11)

"**FATCA**" bezeichnet:

* 1. die Sections 1471 bis 1474 des IRC oder jegliche dazugehörige Vorschriften;
  2. jegliche Abkommen, Gesetze, Vorschriften, die in einer anderen Rechtsordnung verabschiedet wurden oder mit einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und einer anderen Rechtsordnung im Zusammenhang stehen und die (jeweils) die Umsetzung von im vorstehenden Absatz (a) genannten Gesetzen oder Vorschriften ermöglichen; oder
  3. jegliche Vereinbarung zur Umsetzung von im vorstehenden Absatz (a) oder (b) genannten Abkommen, Gesetzen oder Vorschriften mit der US-amerikanischen Bundesfinanzbehörde (*Internal Revenue Service*), der US-Regierung oder einer staatlichen Stelle oder Steuerbehörde in einer anderen Rechtsordnung.

"**FATCA-Abzug**"bezeichnet einen nach FATCA vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von einer Zahlung gemäß einem Finanzierungsdokument.

"**FATCA-Befreite Partei**"bezeichnet eine Partei, die zum Erhalt von Zahlungen ohne FATCA-Abzug berechtigt ist.

"**FATCA-Stichtag**" ist:

* 1. in Bezug auf eine "einzubehaltende Zahlung" (*withholdable payment*) im Sinne von Section 1473 (1) (A) (i) des IRC (die sich auf Zinszahlungen und bestimmte andere Zahlungen aus Quellen innerhalb der USA bezieht) der 1. Juli 2014;
  2. in Bezug auf eine "einzubehaltende Zahlung" (*withholdable payment*) im Sinne von Section 1473 (1) (A) (ii) des IRC (die sich auf "Bruttoerlöse" (*gross proceeds*) aus der Veräußerung von Vermögenswerten, die Zinsen aus Quellen innerhalb der USA erzielen können, bezieht) der 1. Januar 2019; oder
  3. in Bezug auf eine "Durchlaufzahlung" (*passthru payment*) im Sinne von Section 1471 (d) (7) des IRC, die nicht in den Anwendungsbereich der vorstehenden Absätze (a) oder (b) fällt, der 1. Januar 2019,

oder jeweils ein anderes Datum, das infolge einer Änderung des FATCA nach dem Datum dieses Vertrags als Zeitpunkt festlegt wird, ab dem eine solche Zahlung einem im FATCA festgelegten Abzug oder Einbehalt unterliegen kann.

"**Fazilität**" bezeichnet die in Klausel 2 (*Die Fazilität*) beschriebene befristete Darlehensfazilität, die gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellt wird.

"**Festgesetzter Zeitpunkt**" bezeichnet einen gemäß Anhang 11 (*Zeitpläne*) bestimmten Tag oder Zeitpunkt.

["**Festzinssatz**" ist [        ] % p. a.][[11]](#footnote-12)

"**Finanzierungsdokument**" bezeichnet diesen Vertrag, jegliches Sicherheitendokument, [jegliche Hedging-Vereinbarung,][[12]](#footnote-13) jegliche Nachrangvereinbarung, jegliche Sorgfaltspflichtvereinbarung, jegliche Gebührenvereinbarung, [jegliche Hedging-Vertragspartner-Beitrittsvereinbarung,][[13]](#footnote-14) jegliches Austrittsschreiben und jegliches sonstige Dokument, das von dem Konsortialführer und der Gesellschaft als solches bezeichnet wird.

"**Finanzierungspartei**" bezeichnet den Konsortialführer, den Sicherheitentreuhänder, den Arrangeur[, einen Hedging-Vertragspartner][[14]](#footnote-15) oder einen Darlehensgeber.

"**Finanzverbindlichkeiten**" bezeichnet Verbindlichkeiten für oder in Bezug auf:

* 1. aufgenommene Gelder;
  2. aus [Wechselakzepten im Rahmen von] Akzeptkreditfazilitäten [oder ihrem nicht verbrieften Äquivalent] aufgenommene Beträge;
  3. im Rahmen [von Fazilitäten für den Kauf von Schuldverschreibungen oder] einer Ausgabe von Anleihen, Schuldverschreibungen, Geldmarktpapieren[, Obligationen, Schuldtiteln] oder vergleichbaren Finanzinstrumenten aufgenommene Beträge;
  4. den Betrag der Verbindlichkeiten aus einem Leasingvertrag [oder Mietkaufvertrag], der gemäß den Grundsätzen Ordnungsmässiger Buchführung als bilanzielle Verbindlichkeit behandelt würde [(mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus einem Leasingvertrag [oder Mietkaufvertrag], der gemäß den [vor dem 1. Januar 2019] / [vor dem [ ]] / [     ][[15]](#footnote-16) geltenden Grundsätzen Ordnungsmässiger Buchführung als Operating-Leasingverhältnis behandelt worden wäre)][[16]](#footnote-17);
  5. verkaufte oder diskontierte Forderungen (ausgenommen Forderungen, die ohne Rückgriffsmöglichkeit verkauft werden);
  6. jegliche im Rahmen von sonstigen Transaktionen (einschließlich Vereinbarungen über Terminverkäufe oder ‑käufe) einer nicht in einem Absatz dieser Definition beschriebenen Art, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme entsprechen, aufgenommene Beträge;
  7. jegliche Derivatetransaktionen, die zur Absicherung gegen oder zur Nutzung von Zins- oder Preisschwankungen abgeschlossen werden (wobei bei der Berechnung des Werts von Derivatetransaktionen nur der Marktwert (oder, falls aufgrund Kündigung oder Glattstellung der Derivatetransaktion ein tatsächlicher Betrag fällig ist, jener Betrag) zu berücksichtigen ist);
  8. jegliche Rückdeckungsverpflichtungen in Bezug auf Garantien, Freistellungsverpflichtungen, Sicherheitsleistungen, Standby- oder Dokumentenakkreditive oder andere von einer Bank oder einem Finanzinstitut ausgestellte Instrumente; und
  9. den Betrag von Verbindlichkeiten aus Garantien oder Freistellungsverpflichtungen in Bezug auf die in den vorstehenden Absätzen (a) bis (h) aufgeführten Posten.

["**Forderungskauf**" bezeichnet in Bezug auf eine Person eine Transaktion, durch die eine solche Person:

* 1. eine Darlehenszusage oder einen unter diesem Vertrag ausstehenden Betrag im Wege einer Abtretung oder Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme erwirbt;
  2. eine Unterbeteiligung in Bezug auf eine Darlehenszusage oder einen unter diesem Vertrag ausstehenden Betrag eingeht; oder
  3. einen sonstigen Vertrag oder eine sonstige Absprache mit einem wirtschaftlichen Effekt, der im Wesentlichen mit einer Unterbeteiligung vergleichbar ist, in Bezug auf eine Darlehenszusage oder einen unter diesem Vertrag ausstehenden Betrag schließt bzw. trifft.][[17]](#footnote-18)

"**Gebührenvereinbarung**" bezeichnet eine oder mehrere auf oder um das Datum dieses Vertrags datierende Vereinbarungen zwischen dem Arrangeur, dem Konsortialführer, dem Sicherheitentreuhänder und der Gesellschaft, in der in Klausel 11 (*Gebühren*) aufgeführte Gebühren festgelegt werden.

"**Gesamtdarlehenszusage**" bezeichnet die Summe der Darlehenszusagen; sie beträgt zum Datum dieses Vertrags [               ].

"**Gesellschafter**" ist [ ].

"**Grundbuch**" bezeichnet in Bezug auf ein Beleihungsobjekt das von dem Grundbuchamt geführte Grundbuch bzw. Erbbaugrundbuch, in dem u. a. die Eigentumsrechte und Belastungen an einem Grundstück oder, sofern sich dies aus dem Zusammenhang ergibt, Erbbaurecht eingetragen werden.

"**Grundsätze Ordnungsmässiger Buchführung**" bezeichnet allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze in [                    ]/[einschließlich IFRS].

"**Grundschuld**" bezeichnet eine an einem Beleihungsobjekt bestellte [sofort vollstreckbare (*§ 800 Zivilprozessordnung*)] [Gesamt-] [Brief-/Buch-] Grundschuld zugunsten des Sicherheitentreuhänders in Höhe von [    ] (zuzüglich dinglicher Zinsen in Höhe von [    ] % p. a. und einer einmaligen Nebenleistung in Höhe von [    ] %), zusammen mit einer sofort vollstreckbaren persönlichen Haftungsübernahme in Form eines abstrakten Schuldanerkenntnisses in derselben Höhe (zuzüglich dinglicher Zinsen und einer einmaligen Nebenleistung) und einschließlich einer Abtretung von Rückgewähransprüchen in Bezug auf vor- oder gleichrangige Grundpfandrechte[, die am [    ] von dem Notar [    ] unter der Urkundenrollen-Nummer [    ] beurkundet wurde][und jeglichen gemäß Klausel 28.27 ([*Deckungsregister, Refinanzierungsregister und Anspruch auf Abtretung der Grundschuld*) abgetretenen Teil einer solchen Grundschuld][[18]](#footnote-19).

"**Grundschuldbestellungsurkunde**" bezeichnet eine Grundschuldbestellungsurkunde, mit der eine Grundschuld bestellt wird.

"**Gruppe**" bezeichnet die Gesellschaft und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften.

["**Hauptmieter**" bezeichnet [   ].]

["**Hedging-Vereinbarung**" bezeichnet eine/n von [der Gesellschaft/einem Darlehensnehmer] [in vereinbarter Fassung] abgeschlossene/n oder abzuschließende/n Rahmenvertrag, Bestätigung, Einzelabschluss, Anhang oder sonstige Vereinbarung zum Zwecke eines Hedging [der zu zahlenden Zinsen] im Rahmen dieses Vertrags.][[19]](#footnote-20)

["**Hedging-Vertragspartner**" bezeichnet jeglichen Ursprünglichen Hedging-Vertragspartner und jeglichen Zusätzlichen Hedging-Vertragspartner.

"**Hedging-Vertragspartner-Beitrittsvereinbarung**" bezeichnet ein Dokument, das im Wesentlichen dem Muster in Anhang 7 (*Muster einer Hedging-Vertragspartner-Beitrittsvereinbarung*) entspricht.][[20]](#footnote-21)

["**Historische Screen Rate**" bezeichnet in Bezug auf ein Darlehen die letzte anwendbare Screen Rate für Euro und für einen gleich langen Zeitraum wie die Zinsperiode dieses Darlehens und die von einem Tag stammt, der nicht mehr als [ ] Tage vor dem Quotierungstag liegt.]

["**Historischer [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad**[[21]](#footnote-22)" bezeichnet zu jedem beliebigen Tag den vereinbarten Mietzins als Prozentsatz der Finanzierungskosten zu diesem Tag. Für die Zwecke dieser Definition gilt:

* 1. "**Berechnungszeitraum**" bezeichnet einen Zeitraum von [drei/sechs/zwölf Monaten] oder, falls dieser Zeitraum kürzer ist, den Zeitraum vom [ersten] Inanspruchnahmetag bis zu dem Tag, zu dem die maßgebliche Berechnung durchgeführt wird;
  2. "**Finanzierungskosten**"bezeichnet den Gesamtbetrag [von [Kapital,][[22]](#footnote-23) Zinsen [und laufend zu zahlenden Gebühren]], der während eines Berechnungszeitraums, für den ein vereinbarter Mietzins berechnet wurde, im Rahmen dieses Vertrags an die Finanzierungsparteien gezahlt wurde;
  3. "**Nettomieteinnahmen**" bezeichnet Mieteinnahmen abzüglich (ohne Mehrfachberücksichtigung) Mietumlagen und Nicht Umlegbarer Bewirtschaftungskosten;
  4. "**vereinbarter Mietzins**" bezeichnet zu jedem beliebigen Tag die vereinbarten Nettomieteinnahmen, die von den Darlehensnehmern während des an diesem Tag endenden Berechnungszeitraums regelmäßig [vierteljährlich/periodisch] im Rahmen der Mietdokumente vereinnahmt wurden;
  5. [bei der Berechnung von Finanzierungskosten werden Beträge berücksichtigt, die von [der Gesellschaft/den Darlehensnehmern] während des maßgeblichen Berechnungszeitraums im Rahmen von Hedging-Vereinbarungen gezahlt oder vereinnahmt wurden][[23]](#footnote-24);
  6. bei der Berechnung des vereinbarten Mietzinses[[24]](#footnote-25)/[[25]](#footnote-26) gilt (ohne Mehrfachberücksichtigung):
     1. [es wird angenommen, dass eine vertragliche Beendigungsmöglichkeit im Rahmen von Mietdokumenten zum frühesten dem betreffenden Mieter zur Verfügung stehenden Zeitpunkt ausgeübt wurde;][[26]](#footnote-27)
     2. Nettomieteinnahmen werden nicht berücksichtigt,

1. falls sie von einem Mieter gezahlt werden, der ein Verpflichteter ist oder mit einem Verpflichteten verbunden ist; und
2. falls sie nicht gemäß einem unbedingten und rechtsverbindlichen Mietdokument gezahlt wurden;
   * 1. [eine Erhöhung der Nettomieteinnahmen aufgrund einer Mietanpassung bleibt solange unberücksichtigt, bis sie vorbehaltlos festgestellt wurde;][[27]](#footnote-28)
     2. Nettomieteinnahmen, die von einem Mieter gezahlt wurden, der mehr als [            ][[28]](#footnote-29) mit seinen Mietzahlungen in Verzug ist, bleiben unberücksichtigt;
     3. [Nettomieteinnahmen werden um den Betrag von Abzügen oder Einbehalten für oder aufgrund von Steuern auf diese Nettomieteinnahmen vermindert;][[29]](#footnote-30) und
     4. Nettomieteinnahmen werden um die folgenden Beträge (zuzüglich etwaiger darauf anfallender Umsatzsteuer) vermindert:
3. im Rahmen von Erbbaurechten zahlbare Erbbauzinsen [und sonstige Beträge], Grundsteuern [, Mieterausbau/-anreize oder andere Vermieterzuschüsse (einschließlich Baukostenzuschüsse)] und Versicherungsprämien;
4. Kosten und Aufwendungen, die bei der Einhaltung von anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf ein Beleihungsobjekt entstehen;
5. Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- oder vergleichbare Gebühren, Kosten und Aufwendungen in Bezug auf ein Beleihungsobjekt; und
6. Beträge für die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf ein Beleihungsobjekt,

soweit diese Posten nicht im Wege von Mietumlagen oder anderweitig im Rahmen der Mietdokumente durch die Mieter finanziert werden; und

* 1. die Gesellschaft hat eine Berechnung des Historischen [Zins/Schuldendienst]deckungsgrads gemäß Klausel 20.2 (*Konformitäts-Bescheinigung)* oder ansonsten auf Verlangen des Konsortialführers vorzunehmen. Wenn jedoch:

1. die Gesellschaft keine Berechnung gemäß Klausel 20.2 (*Konformitäts-Bescheinigung*) oder auf Verlangen des Konsortialführers (soweit anwendbar) vorlegt; oder
2. [der Konsortialführer/die Mehrheitsdarlehensgeber] der vorgelegten Berechnung [widerspricht/widersprechen],

dann [kann der Konsortialführer/können die Mehrheitsdarlehensgeber] selbst eine Berechnung des Historischen [Zins/Schuldendienst]deckungsgrads vornehmen und dann hat diese Berechnung [des Konsortialführers/der Mehrheitsdarlehensgeber] Vorrang vor Berechnungen der Gesellschaft.]

"**Holdinggesellschaft**" bezeichnet in Bezug auf eine Person eine andere Person, deren Tochtergesellschaft sie ist.

["**IFRS**" bezeichnet die auf die jeweiligen Abschlüsse anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne der IAS-Verordnung 1606/2002.]

"**Immobilienreport**" bezeichnet in Bezug auf ein Beleihungsobjekt jeglichen rechtlichen Due-Diligence-Bericht, der dem Konsortialführer als Auszahlungsvoraussetzung im Rahmen dieses Vertrags an oder vor dem [ersten] Inanspruchnahmetag vorgelegt wird.

"**Inanspruchnahme**" bezeichnet eine Inanspruchnahme der Fazilität.

"**Inanspruchnahmetag**" bezeichnet den Tag einer Inanspruchnahme, d. h. den Tag, an dem das betreffende Darlehen auszureichen ist.

["**Interpolierte Historische Screen Rate**" bezeichnet in Bezug auf ein Darlehen den Zinssatz [(gerundet [auf die gleiche Anzahl an Nachkommastellen wie die zwei maßgeblichen Screen Rates])], der sich ergibt aus einer linearen Interpolation zwischen:

* 1. der letzten anwendbaren Screen Rate für den längsten Zeitraum (für den diese Screen Rate verfügbar ist), der kürzer als die Zinsperiode des betreffenden Darlehens ist; und
  2. der letzten anwendbaren Screen Rate für den kürzesten Zeitraum (für den diese Screen Rate verfügbar ist), der länger als die Zinsperiode des betreffenden Darlehens ist,

jeweils für Euro und jeweils zu einem Tag, der nicht mehr als [ ] Tage vor dem Quotierungstag liegt.]

["**Interpolierte Screen Rate**" bezeichnet in Bezug auf ein Darlehen den Zinssatz [(gerundet [auf die gleiche Anzahl an Nachkommastellen wie die zwei maßgeblichen Screen Rates])][[30]](#footnote-31), der sich ergibt aus einer linearen Interpolation zwischen:

* 1. der anwendbaren Screen Rate für den längsten Zeitraum (für den diese Screen Rate verfügbar ist), der kürzer als die Zinsperiode des betreffenden Darlehens ist; und
  2. der anwendbaren Screen Rate für den kürzesten Zeitraum (für den diese Screen Rate verfügbar ist), der länger als die Zinsperiode des betreffenden Darlehens ist,

jeweils zu dem Festgesetzten Zeitpunkt und für Euro.]

"**IRC**" bezeichnet den US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986.

["**ISDA Master Agreement**" bezeichnet ein 1992 ISDA Master Agreement oder ein 2002 ISDA Master Agreement.][[31]](#footnote-32)

["**Konformitäts-Bescheinigung**" bezeichnet eine Bescheinigung[, die im Wesentlichen dem in Anhang 9 (*Muster einer Konformitäts-Bescheinigung*) aufgeführten Muster entspricht]/[, die nach Form und Inhalt für den Konsortialführer zufriedenstellend ist].]

"**Konto**" bezeichnet das Allgemeinkonto, das Sonderkonto, das Erlöskonto, das Schuldendienstkonto[, jegliches Mietkautionskonto] und das Mietkonto.

"**Kündigungsgrund**" bezeichnet jegliche in Klausel 24 (*Kündigungsgründe*) aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

"**Kündigungstatbestand**" bezeichnet einen Kündigungsgrund oder jegliche in Klausel 24 (*Kündigungsgründe*) aufgeführten Ereignisse oder Umstände, die (nach Ablauf einer Nachfrist, mit Benachrichtigung oder mit Vornahme einer Feststellung gemäß den Finanzierungsdokumenten oder einer Kombination des Vorstehenden) einen Kündigungsgrund darstellen würden.

"**LMA**"bezeichnet die Loan Market Association.

"**Loan to Value**" bezeichnet zu einem beliebigen Zeitpunkt die Darlehen[, abzüglich desjenigen Teils des Guthabens auf dem Erlöskonto, der zur vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen zu verwenden ist,] als Prozentsatz des (auf Grundlage des zu dem betreffenden Zeitpunkt aktuellsten Wertgutachtens für die Beleihungsobjekte bestimmten) Marktwerts der Beleihungsobjekte.

"**Marge**" ist [   ] % p. a.

"**Massgebliche Rechtsordnung**" bezeichnet in Bezug auf einen Verpflichteten:

* 1. seine Ursprüngliche Rechtsordnung;
  2. jegliche Rechtsordnung, in der ein Vermögensgegenstand belegen ist, der Gegenstand der von ihm zu bestellenden Transaktions-Sicherheit ist oder werden soll;
  3. jegliche Rechtsordnung, in der er seine Geschäftstätigkeit ausübt; und
  4. [die Rechtsordnung, deren Recht das Wirksamwerden der von ihm abgeschlossenen Sicherheitendokumente unterliegt].

"**Mehrheitsdarlehensgeber**" bezeichnet[[32]](#footnote-33) einen oder mehrere Darlehensgeber, dessen bzw. deren Darlehenszusagen insgesamt mehr als [662/3 %] der Gesamtdarlehenszusagen ausmachen (oder, falls die Gesamtdarlehenszusagen auf null reduziert wurden, unmittelbar vor dieser Reduzierung insgesamt mehr als [662/3 %] der Gesamtdarlehenszusagen ausmachten).

"**Mietdokument**" bezeichnet:

* 1. einen Mietvertrag;
  2. ein Mietverhältnis; oder
  3. jegliches sonstige Dokument, das von dem Konsortialführer und der Gesellschaft als solches bezeichnet wird.

"**Mieteinnahmen**" bezeichnet die Summe aller Beträge, die im Zusammenhang mit der Vermietung von oder der Gewährung sonstiger Nutzungs- oder Besitzrechte an jeglichen Teilen eines Beleihungsobjekts an einen Verpflichteten oder für dessen Rechnung gezahlt werden oder zu zahlen sind, darunter alle folgenden Beträge:

* 1. gezahlte oder zu zahlende Mietzinsen oder vergleichbare Beträge;
  2. alle aus Kautionen, die als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Mieters gehalten werden, erhaltenen oder zu erhaltenden Beträge;
  3. ein Betrag in Höhe etwaiger Mietumlagen, die zugunsten eines Verpflichteten angerechnet werden;
  4. alle sonstigen Gelder, die im Zusammenhang mit dem Besitz und/oder der Nutzung des betreffenden Beleihungsobjekts und von Grundstückszubehör dieses Beleihungsobjekts, einschließlich Grundstückszubehörs für Anzeige- oder Werbezwecke dieses Beleihungsobjekts, gezahlt werden oder zu zahlen sind;
  5. alle im Rahmen von Versicherungspolicen für entgangene Mietzinsen oder einen Anlageschaden wegen Mietausfall/-rückstand gezahlten oder zu zahlenden Beträge;
  6. alle Beträge, die für die Gewährung, Aushändigung, Änderung, Ergänzung, Aufgabe, Verlängerung oder Freigabe eines Mietdokuments gezahlt werden oder zu zahlen sind, oder der Wert einer dafür erbrachten Gegenleistung;
  7. alle Beträge, die aufgrund eines Verstoßes gegen Zusicherungen oder wegen Baufälligkeit/Verfall im Rahmen eines Mietdokuments gezahlt werden oder zu zahlen sind;
  8. alle von einem Bürgen/Garanten eines Mieters im Rahmen eines Mietdokuments gezahlten oder zu zahlenden Beträge oder erhaltenen oder zu erhaltenden Leistungen;
  9. alle Mietumlagen; und
  10. alle Zinsen und Schadensersatzleistungen, Entschädigungen oder Vergleiche, die in Bezug auf einen der vorstehend genannten Beträge gezahlt werden oder zu zahlen sind, abzüglich damit verbundener Gebühren und Kosten (die nicht von einer anderen Person erstattet wurden), die einem Verpflichteten entstanden sind.

["**Mietkautionskonto**" ist ein Konto, das in Klausel 17.1 (*Kontobezeichnungen*) als solches bezeichnet ist, einschließlich jeglichen Ersatzkontos für dieses Konto.]

"**Mietkonto**" ist ein Konto, das in Klausel 17.1 (*Kontobezeichnungen*) als solches bezeichnet ist, einschließlich jeglichen Ersatzkontos für dieses Konto.

"**Mietumlagen**" bezeichnet alle Beträge, die von einem Mieter im Rahmen eines Mietdokuments oder von einem anderen Nutzungsberechtigten eines Beleihungsobjekts an einen Verpflichteten in folgender Form gezahlt werden oder zu zahlen sind:

* 1. Beiträge zu:
     1. Erbbauzinsen;
     2. Versicherungsprämien;
     3. Kosten von Versicherungsgutachten;
     4. Betriebskosten, einschließlich den in § 2 der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 definierten Kosten;
     5. Bewirtschaftungskosten oder sonstige Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen für einen Mieter eines Beleihungsobjekts oder in Bezug auf ein Beleihungsobjekt; oder
     6. Instandhaltungs- oder sonstigen Rücklagen; oder
  2. Umsatzsteuer.

"**Mietverhältnis**" bezeichnet jegliches Mietverhältnis oder Nutzungsrecht oder Recht zum Erhalt von Mietzinsen, dem ein Beleihungsobjekt zu einem beliebigen Zeitpunkt unterliegt, und umfasst Garantien für die Verpflichtungen eines Mieters aus diesem.

"**Mietvertrag**" bezeichnet einen Vertrag über ein Mietverhältnis an einem Beleihungsobjekt oder einem Teil davon.

"**Monat**" bezeichnet einen Zeitraum, der an einem Tag eines Kalendermonats beginnt und am numerisch entsprechenden Tag im nächsten Kalendermonat endet, mit folgender Ausnahme:

* 1. (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c)) wenn der numerisch entsprechende Tag kein Bankgeschäftstag ist, endet der Zeitraum am nächsten Bankgeschäftstag in dem Kalendermonat, in dem der Zeitraum enden soll, sofern es noch einen Bankgeschäftstag gibt, oder, wenn es keinen mehr gibt, am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag;
  2. wenn es in dem Kalendermonat, in dem der Zeitraum enden soll, keinen numerisch entsprechenden Tag gibt, endet der Zeitraum am letzten Bankgeschäftstag dieses Kalendermonats; und
  3. wenn eine Zinsperiode am letzten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats beginnt, endet diese Zinsperiode am letzten Bankgeschäftstag des Kalendermonats, in dem sie enden soll.

Die vorstehenden Regeln gelten nur für den letzten MONAT einer Periode.

**"Nachrang-Gläubiger"** bezeichnet:

* 1. einen Verpflichteten;
  2. [ ]; oder
  3. jegliche sonstige Person, die nach Maßgabe dieses Vertrags zum Nachrang-Gläubiger wird.

"**Nachrangige Verbindlichkeit**" hat in Bezug auf einen Nachrang-Gläubiger die Bedeutung, die diesem Begriff in der von diesem Nachrang-Gläubiger abgeschlossenen Nachrangvereinbarung zugewiesen wird.[[33]](#footnote-34)

"**Nachrangvereinbarung**" bezeichnet eine Nachrangvereinbarung, die zwischen einem Nachrang-Gläubiger, einem Verpflichteten und dem Sicherheitentreuhänder in einer vereinbarten Fassung abgeschlossen wurde oder abzuschließen ist.

"**Neuer Darlehensgeber**" hat die diesem Begriff in Klausel 25 (*Änderungen bei den Darlehensgebern [und Hedging-Vertragspartnern]*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nicht Umlegbare Bewirtschaftungskosten**" bezeichnet Bewirtschaftungskosten (einschließlich darauf gezahlter Umsatzsteuern), die nicht auf einen Mieter umlegbar sind.

["**Nichtabnahmeschaden**" bezeichnet den etwaigen Betrag, um den

* 1. die Zinsen, die ein Darlehensgeber für den Zeitraum vom letzten Tag des Verfügbarkeitszeitraums bis zum letzten Tag der Zinsperiode, die am letzten Tag des Verfügbarkeitszeitraums beginnt, für den Betrag der gekündigten Darlehenszusagen erhalten hätte, wenn die gekündigten Darlehenszusagen am letzten Tag des Verfügbarkeitszeitraums ausgezahlt worden wären;

den folgenden Betrag übersteigen:

* 1. den Betrag, den der Darlehensgeber durch Anlage eines Betrags in Höhe der gekündigten Darlehenszusagen bei einer führenden Bank im europäischen Interbankenmarkt für einen Zeitraum beginnend mit dem letzten Tag des Verfügbarkeitszeitraums bis zum letzten Tag der Zinsperiode, die am letzten Tag des Verfügbarkeitszeitraums beginnt, erzielen könnte, wenn die gekündigten Darlehenszusagen am letzten Tag des Verfügbarkeitszeitraums ausgezahlt worden wären.][[34]](#footnote-35)

["**Nichtabnahmeschaden**" bezeichnet den folgenden Betrag:

* 1. den etwaigen Betrag, um den
     1. die Zinsen, die ein Darlehensgeber für den Zeitraum vom letzten Tag des Verfügbarkeitszeitraums bis zum Endfälligkeitsdatumfür den Betrag der gekündigten Darlehenszusagen erhalten hätte, wenn die gekündigten Darlehenszusagen am letzten Tag des Verfügbarkeitszeitraums ausgezahlt worden wären;

den folgenden Betrag übersteigen:

* + 1. den Betrag, den der Darlehensgeber durch Anlage eines Betrags in Höhe der gekündigten Darlehenszusagen in einen Hypothekenpfandbrief für einen Zeitraum vom letzten Tag des Verfügbarkeitszeitraums bis zum Endfälligkeitsdatum erzielen könnte,

abzüglich:

* 1. des Betrags ersparter Risikokosten und Verwaltungskosten,

abgezinst auf den Tag des Erhalts oder der Beitreibung,

[zuzüglich:

* 1. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von [ ]];

falls dieser Betrag niedriger als null ist, gilt der Nichtabnahmeschaden als null.][[35]](#footnote-36)

"**Objektverwalter**" ist [             ] oder ein anderer Objektverwalter, der von [der Gesellschaft/einem Darlehensnehmer] nach Maßgabe von Klausel 23.9 (*Objektverwalter*) für ein Beleihungsobjekt bestellt wurde.

"**Partei**" bezeichnet eine Partei dieses Vertrags.

"**Pflichtsondertilgungsbeträge aus Ausserordentlichen Mieterträgen**" bezeichnet Vorauszahlungen, Aufschläge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit einer Vereinbarung über die Änderung, Ergänzung, Verlängerung, Aufhebung, Aufgabe oder Freigabe eines Mietdokuments an einen Darlehensnehmer gezahlt werden.

"**Pflichtsondertilgungsbeträge aus Entschädigungsleistungen**" bezeichnet die Erlöse aus allen Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen für die Enteignung eines Beleihungsobjekts oder für andere Maßnahmen oder Umstände mit Auswirkungen auf ein Beleihungsobjekt oder seinen Wert (mit Ausnahme von Ausgenommenen Entschädigungsleistungen).

["**Pflichtsondertilgungsbeträge aus Hedgingabschlusszahlungen**" bezeichnet Beträge, die infolge Kündigung oder Glattstellung im Rahmen einer Hedging-Vereinbarung an [die Gesellschaft/einen Darlehensnehmer] zu zahlen sind.][[36]](#footnote-37)

"Pflichtsondertilgungsbeträge aus Regressleistungen" bezeichnet die Erlöse aus einem Anspruch (ein "Regressanspruch") gegen:

* 1. [den Verkäufer [von Anteilen an einem Darlehensnehmer oder] eines Beleihungsobjekts oder eines seiner Verbundenen Unternehmen (oder einen Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Berater)]; oder
  2. den Verfasser eines Immobilienreports oder den Verfasser eines anderen Due-Diligence-Berichts (in seiner Eigenschaft als dessen Verfasser) im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Entwicklung, Finanzierung oder Refinanzierung [von Anteilen an einem Darlehensnehmer oder] eines Beleihungsobjekts,

mit Ausnahme von Ausgenommenen Regressleistungen und nach Abzug:

* + 1. aller angemessenen Aufwendungen, die einem Verpflichteten gegenüber einer Person in Bezug auf einen Regressanspruch entstanden sind, der kein Verpflichteter und kein Verbundenes Unternehmen eines Verpflichteten ist;
    2. aller angefallenen Steuern, die von einem Verpflichteten in Bezug auf einen Regressanspruch zu zahlen sind (wie von diesem Verpflichteten auf Grundlage der geltenden Steuersätze und unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Anrechnungsbeträge, Abzüge und Nachlässe in angemessener Weise ermittelt).

"**Pflichtsondertilgungsbeträge aus Versicherungsleistungen**" bezeichnet Erlöse aus Versicherungen, die nach Maßgabe von Absatz (i) von Klausel 23.10 (*Versicherungen*) auf das Sonderkonto einzuzahlen sind.

["**Prognostizierter [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad**"**[[37]](#footnote-38)** bezeichnet zu jedem beliebigen Tag den vereinbarten Mietzins als Prozentsatz der Finanzierungskosten zu diesem Tag. Für die Zwecke dieser Definition gilt:

* 1. "**Berechnungszeitraum**" bezeichnet einen Zeitraum von [drei/sechs/zwölf Monaten] [oder, falls dieser Zeitraum kürzer ist, den Zeitraum von dem Tag, zu dem die maßgebliche Berechnung durchgeführt wird, bis zum Endfälligkeitsdatum];/[unter der Annahme in Bezug auf eine Periode, die das Endfälligkeitsdatum einschließt, dass keine Beträge zum Endfälligkeitsdatum gemäß Paragraph [   ] von Klausel 6.1 (*Rückzahlung von Darlehen*) fällig sind];[[38]](#footnote-39)
  2. "**Finanzierungskosten**"bezeichnet den Gesamtbetrag [von [Kapital,][[39]](#footnote-40) Zinsen [und laufend zu zahlenden Gebühren]], der während eines Berechnungszeitraums, für den ein vereinbarter Mietzins berechnet wurde, im Rahmen dieses Vertrags an die Finanzierungsparteien zu zahlen ist;
  3. "**Nettomieteinnahmen**" bezeichnet Mieteinnahmen abzüglich (ohne Mehrfachberücksichtigung) Mietumlagen und Nicht Umlegbarer Bewirtschaftungskosten;
  4. "**vereinbarter Mietzins**" bezeichnet zu jedem beliebigen Tag die vereinbarten Nettomieteinnahmen, die von den Darlehensnehmern während des an diesem Tag beginnenden Berechnungszeitraums regelmäßig [vierteljährlich/periodisch] im Rahmen der Mietdokumente vereinnahmt werden;
  5. bei der Berechnung von Finanzierungskosten werden Beträge berücksichtigt, die von [der Gesellschaft/den Darlehensnehmern] während des maßgeblichen Berechnungszeitraums im Rahmen von Hedging-Vereinbarungen zu zahlen oder zu vereinnahmen sind][[40]](#footnote-41);
  6. bei der Berechnung des vereinbarten Mietzinses gilt (ohne Mehrfachberücksichtigung):[[41]](#footnote-42)/[[42]](#footnote-43)
     1. es wird angenommen, dass eine vertragliche Beendigungsmöglichkeit im Rahmen von Mietdokumenten zum frühesten dem betreffenden Mieter zur Verfügung stehenden Zeitpunkt ausgeübt wird;
     2. Nettomieteinnahmen werden nicht berücksichtigt,

1. falls sie von einem Mieter zu zahlen sind, der ein Verpflichteter ist oder mit einem Verpflichteten verbunden ist; und
2. falls sie nicht gemäß einem unbedingten und rechtsverbindlichen Mietdokument zu zahlen sind;
   * 1. ein potenzieller Anstieg der Nettomieteinnahmen aufgrund einer Mietanpassung bleibt solange unberücksichtigt, bis er vorbehaltlos festgestellt wurde;
     2. Nettomieteinnahmen, die von einem Mieter zu zahlen sind, der mehr als [            ][[43]](#footnote-44) mit seinen Mietzahlungen in Rückstand ist, bleiben unberücksichtigt;
     3. Nettomieteinnahmen werden um den Betrag von Abzügen oder Einbehalten für oder aufgrund von Steuern auf diese Nettomieteinnahmen vermindert; und
     4. Nettomieteinnahmen werden um die folgenden Beträge (zuzüglich etwaiger darauf anfallender Umsatzsteuer) vermindert:
3. im Rahmen von Erbbaurechten zahlbare Erbbauzinsen [und sonstige Beträge], Grundsteuern [, Mieterausbau/-anreize oder andere Vermieterzuschüsse (einschließlich Baukostenzuschüsse)] und Versicherungsprämien;
4. Kosten und Aufwendungen, die bei der Einhaltung von anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf ein Beleihungsobjekt entstehen;
5. Verwaltungs-, Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare Gebühren, Kosten und Aufwendungen in Bezug auf ein Beleihungsobjekt; und
6. Beträge für die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf ein Beleihungsobjekt,

soweit diese Posten nicht im Wege von Mietumlagen oder anderweitig im Rahmen der Mietdokumente durch die Mieter finanziert werden; und

* 1. die Gesellschaft eine Berechnung des Prognostizierten [Zins/Schuldendienst]deckungsgrads gemäß Klausel 20.2 (*Konformitäts-Bescheinigung*) oder ansonsten auf Verlangen des Konsortialführers vorzunehmen hat. Wenn jedoch:

1. die Gesellschaft keine Berechnung gemäß Klausel 20.2 (*Konformitäts-Bescheinigung*) oder auf Verlangen des Konsortialführers (soweit anwendbar) vorlegt; oder
2. [der Konsortialführer/die Mehrheitsdarlehensgeber] der vorgelegten Berechnung [widerspricht/widersprechen],

dann [kann der Konsortialführer/können die Mehrheitsdarlehensgeber] selbst eine Berechnung des Prognostizierten [Zins/Schuldendienst] deckungsgrads vornehmen und dann hat diese Berechnung [des Konsortialführers/der Mehrheitsdarlehensgeber] Vorrang vor Berechnungen der Gesellschaft.]

"**Qualifizierter Darlehensgeber**" hat die diesem Begriff in Klausel 12 (*Steuernettoklausel und Steuerfreistellung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Quotierungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zeitraum, für den ein Zinssatz zu bestimmen ist, den Tag zwei TARGET-Tage vor dem ersten Tag dieses Zeitraums, es sei denn, dies entspricht nicht der Marktpraxis im europäischen Interbankenmarkt; in diesem Fall wird der Quotierungstag von dem Konsortialführer in Übereinstimmung mit der Marktpraxis im europäischen Interbankenmarkt bestimmt (wobei der Quotierungstag, für den Fall, dass Quotierungen üblicherweise an mehreren Tagen veröffentlicht werden, der letzte dieser Tage ist).

**"Rechtliche Vorbehalte"** bezeichnet:

* 1. den Grundsatz, dass Rechtsbehelfe nach dem Ermessen eines Gerichts gewährt oder verweigert werden können, und die Begrenzung von Vollstreckungsmaßnahmen durch das Insolvenzrecht, das Anfechtungsrecht oder sonstige Gesetze, die sich allgemein auf Gläubigerrechte auswirken;
  2. die Verjährung von Ansprüchen und Einreden der Aufrechnung oder Gegenforderung;
  3. die Begrenzung der Durchsetzung der Bestimmungen von Mietverhältnissen durch Gesetze mit allgemeiner Anwendbarkeit auf die betreffenden Mietverhältnisse;
  4. vergleichbare Rechtsprinzipien, Rechte und Rechtsbehelfe nach dem Recht anderer Massgeblicher Rechtsordnungen; und
  5. alle sonstigen Sachverhalte, die als Einschränkungen oder Vorbehalte im Hinblick auf rechtliche Angelegenheiten mit allgemeiner Anwendbarkeit in einem Rechtsgutachten aufgeführt sind, das dem Konsortialführer als Auszahlungsvoraussetzung im Rahmen dieses Vertrags an oder vor dem [ersten] Inanspruchnahmetag vorgelegt wird.

["**Referenzbank-Quotierung**" bezeichnet eine dem Konsortialführer von einer Referenzbank zur Verfügung gestellte Quotierung.]

["**Referenzbanken**" bezeichnet die Hauptgeschäftsstelle der [     ],[     ] und [     ] oder anderer Institute, die gegebenenfalls vom Konsortialführer nach Konsultation der Gesellschaft bestellt werden, in [Frankfurt am Main].]

["**Referenzbanken-Zinssatz**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze (aufgerundet auf vier Nachkommastellen), die dem Konsortialführer auf dessen Anforderung von den Referenzbanken wie folgt mitgeteilt werden:

* 1. (falls der nachstehende Absatz (b) keine Anwendung findet) als der Zinssatz, zu dem nach Auffassung der betreffenden Referenzbank ein erstklassiges Institut einem anderen erstklassigen Institut innerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Interbanken-Termingelder für den maßgeblichen Zeitraum anbietet; oder
  2. falls abweichend, als der etwaige (auf die maßgebliche Referenzbank und den maßgeblichen Zeitraum angewandte) Zinssatz, zu dessen Übermittlung an die maßgebliche Verwaltungsstelle die an der Bestimmung der Screen Rate beteiligten Institute aufgefordert werden.][[44]](#footnote-45)

["**Refinanzierungssatz**" bezeichnet einen individuellen Satz, der dem Konsortialführer von einem Darlehensgeber nach Maßgabe von Absatz (a) (ii) von Klausel 10.4 (*Refinanzierungskosten*) mitgeteilt wird.]

["**Repräsentant**" bezeichnet jeglichen Vertreter, Agenten, Manager, Verwalter, Beauftragten, Bevollmächtigten, Treuhänder oder Verwahrer.]

"**Schuldendienstkonto**" ist das Konto, das in Klausel 17.1 (*Kontobezeichnungen*) als solches bezeichnet ist, einschließlich jeglichen Ersatzkontos für dieses Konto.

"**Screen Rate**" bezeichnet[[45]](#footnote-46) die vom European Money Markets Institute (oder einer anderen Person, die die Verwaltung dieser Rate übernommen hat,) verwaltete *euro interbank offered rate*, die auf der Thomson Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 (oder einer Ersatzseite von Thomson Reuters, auf der dieser Zinssatz angezeigt wird) oder den auf der entsprechenden Seite eines anderen Informationsdienstes, der diesen Zinssatz jeweils anstelle von Thomson Reuters veröffentlicht, angezeigten Zinssatz [(vor einer Berichtigung, Neuberechnung oder Neuveröffentlichung durch die Verwaltungsstelle)], der vom European Money Markets Institute (oder einer anderen Person, die die Feststellung dieses Zinssatzes übernimmt) für den jeweiligen Zeitraum festgestellt wird. Ist die Seite oder der Dienst nicht verfügbar, kann der Konsortialführer nach Konsultation der Gesellschaft eine andere Seite oder einen anderen Dienst festlegen, die bzw. der den maßgeblichen Zinssatz anzeigt.[[46]](#footnote-47)[[47]](#footnote-48)

"**Sicherheit**" bezeichnet eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Verpfändung, ein Pfandrecht, eine Abtretung oder eine Sicherungsübereignung, einen Eigentumsvorbehalt oder ein sonstiges Sicherungsrecht zur Besicherung der Verpflichtungen einer Person oder eine andere Vereinbarung oder Regelung mit vergleichbarer Wirkung.

**"Sicherheitendokument"** bezeichnet:

* 1. einen Sicherheitenvertrag, eine Anteilsverpfändung [oder eine Abtretung der Nachrangigen Verbindlichkeiten];
  2. jegliches sonstige Dokument, durch das eine Sicherheit an einem Vermögensgegenstand zur Besicherung einer Verpflichtung eines Verpflichteten gegenüber einer Finanzierungspartei im Rahmen der Finanzierungsdokumente dokumentiert oder bestellt wird; oder
  3. jegliches sonstige Dokument, das von dem [Sicherheitentreuhänder/ Konsortialführer] und der Gesellschaft als solches bezeichnet wird.

**"Sicherheitenvertrag"**[[48]](#footnote-49) bezeichnet:

* 1. jegliches in Absatz 6(a) von Anhang 2 (*Auszahlungsvoraussetzungen*) als Sicherheitenvertrag aufgeführte Dokument; und
  2. eine Grundschuldbestellungsurkunde;
  3. jegliches Dokument, durch das eine Sicherheit an dem Vermögen eines Verpflichteten oder einem Teil davon bestellt ist oder werden soll und das von dem betreffenden Verpflichteten zugunsten des Sicherheitentreuhänders und/oder der Finanzierungsparteien in einer vereinbarten Fassung abgeschlossen wird.

"**Sicherungsgut**" bezeichnet sämtliche Vermögensgegenstände der Transaktions-Verpflichteten, die jeweils Gegenstand der Transaktions-Sicherheit sind oder als solche bezeichnet werden.

**"Sicherungsvermögen"** bezeichnet:

* 1. die Transaktions-Sicherheit, deren Bestellung zugunsten des Sicherheitentreuhänders oder Verwaltung durch den Sicherheitentreuhänder als Treuhänder der Finanzierungsparteien vorgesehen ist, und sämtliche Erlöse aus dieser Transaktions-Sicherheit;
  2. alle von einem Transaktions-Verpflichteten übernommenen und durch die Transaktions-Sicherheit besicherten Verpflichtungen zur Zahlung von Beträgen in Bezug auf die Besicherten Verbindlichkeiten an den Sicherheitentreuhänder als Treuhänder der Finanzierungsparteien sowie sämtliche von einem Transaktions-Verpflichteten oder jeglichen anderen Personen zugunsten des Sicherheitentreuhänders als Treuhänder der Finanzierungsparteien abgegebenen Zusicherungen und Gewährleistungen; und
  3. alle sonstigen Beträge oder Vermögen in Form von Rechten, Ansprüchen oder in sonstiger Form und gleich ob tatsächlich oder bedingt, zu deren treuhänderischer Verwahrung bzw. Verwaltung der Sicherheitentreuhänder für die Finanzierungsparteien gemäß den Bestimmungen der Finanzierungsdokumente verpflichtet ist.

"**Sonderkonto**" ist das Konto, das in Klausel 17.1 (*Kontobezeichnungen*) als solches bezeichnet ist, einschließlich jeglichen Ersatzkontos für dieses Konto.

"**Sorgfaltspflichtvereinbarung**" bezeichnet eine Sorgfaltspflichtvereinbarung in ihrer vereinbarten Fassung, die zwischen einem Objektverwalter, einem oder mehreren Verpflichteten und dem Sicherheitentreuhänder abgeschlossen wurde oder abzuschließen ist.

"**Steuern**" bezeichnet alle Steuern, Abgaben, Erhebungen, Zölle oder sonstigen Belastungen oder Einbehalte vergleichbarer Art (einschließlich Strafzuschlägen oder Zinsen, die im Zusammenhang mit deren Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung zu begleichen sind).

"**Störungsereignis**" bezeichnet eines oder beide der folgenden Ereignisse:

* 1. eine nicht durch eine der Parteien verursachte und sich außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei befindliche wesentliche Störung derjenigen Zahlungs- oder Kommunikationssysteme oder derjenigen Finanzmärkte, deren Funktionieren für die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Fazilität (oder anderweitig für die Durchführung von in den Finanzierungsdokumenten vorgesehenen Transaktionen) erforderlich ist; oder
  2. den Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das zu einer (technischen oder systembezogenen) Störung der Finanzsteuerungs- oder Zahlungstätigkeiten oder -vorgänge einer Partei führt, die diese Partei oder eine andere Partei daran hindert:
     1. ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten zu erfüllen; oder
     2. mit den anderen Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen der Finanzierungsdokumente zu kommunizieren,

und die (in beiden Fällen) nicht durch die Partei, deren Geschäftstätigkeit gestört ist, verursacht wurde und sich außerhalb ihrer Kontrolle befindet.

"**TARGET2**" bezeichnet das Zahlungssystem Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET), das auf der Grundlage einer einzigen gemeinsamen Plattform verwendet und am 19. November 2007 den Betrieb aufgenommen hat.

"**TARGET-Tag**" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Teilnehmender Mitgliedstaat**" bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der im Einklang mit der Gesetzgebung der Europäischen Union über die Wirtschafts- und Währungsunion den Euro als gesetzliche Währung hat.

["**Tilgungsrate**" bezeichnet jede planmäßige Rate zur Rückzahlung der Darlehen gemäß Klausel 6.1 (*Rückzahlung von Darlehen*).]

"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet [ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15–17 Aktiengesetz]/[ein Unternehmen, bei dem eine Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals oder vergleichbare Eigentumsrechte kontrolliert oder dessen bzw. deren Eigentümer ist, wobei "**Kontrolle**" für diese Zwecke die Fähigkeit bezeichnet, die Geschäftsführung und die Unternehmensgrundsätze des Unternehmens zu bestimmen, gleich ob durch die Inhaberschaft von stimmberechtigtem Kapital, durch Vertrag oder auf andere Weise].

"**Transaktions-Sicherheit**" bezeichnet die Sicherheit, die im Rahmen der Sicherheitendokumente bestellt oder dokumentiert wird oder deren Bestellung oder Dokumentation darin vorgesehen ist.

**"Transaktions-Verpflichteter"** bezeichnet:

* 1. einen Verpflichteten;
  2. [den Gesellschafter]; oder
  3. [einen Nachrang-Gläubiger].

**"Transaktionsdokument"** bezeichnet:

* 1. ein Finanzierungsdokument;
  2. ein Mietdokument;
  3. [einen Erbbaurechtsvertrag;]
  4. ein Dokument zur Bestellung eines Objektverwalters;
  5. [            ]; oder
  6. jegliches sonstige Dokument, das von dem Konsortialführer und der Gesellschaft als solches bezeichnet wird.

"**Übertragungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme gemäß Klausel 25.5 (*Verfahren bei Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme*) den späteren der beiden folgenden Zeitpunkte:

* 1. den in der maßgeblichen Übertragungsvereinbarung angegebenen vorgeschlagenen Übertragungstag; oder
  2. den Tag, an dem der Konsortialführer die maßgebliche Übertragungsvereinbarung unterzeichnet.

"**Übertragungsvereinbarung**" bezeichnet eine Vereinbarung, die im Wesentlichen dem Muster in Anhang 6 (*Muster einer Übertragungsvereinbarung*) oder einer anderen zwischen dem Konsortialführer und der Gesellschaft vereinbarten Form entspricht.

"**Umsatzsteuer**" bezeichnet:

* 1. jegliche Steuer, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem erhoben wird; und
  2. jegliche andere Steuer vergleichbarer Art, gleich ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als Ersatz für eine solche Steuer gemäß vorstehendem Absatz (a) oder zusätzlich zu einer solchen Steuer oder anderswo erhoben wird.

"**Umwelt**" bezeichnet Menschen, Tiere, Pflanzen und alle anderen Lebewesen, einschließlich der Ökosysteme, deren Bestandteil sie sind, sowie die folgenden Elemente:

* 1. Luft (einschließlich Luft in natürlichen und künstlichen, über- und unterirdischen Umgebungen);
  2. Wasser (einschließlich Hoheits-, Küsten- und Binnengewässern, Wasser unter oder auf Land und Wasser in Abwasserkanälen und -leitungen); und
  3. Land (einschließlich Land unter Wasser).

"**Umweltrechtliche Bestimmung**" bezeichnet ein geltendes Gesetz oder eine geltende Vorschrift in Bezug auf:

* 1. die Verschmutzung oder den Schutz der Umwelt; oder
  2. die Erzeugung, Handhabung, Lagerung, Verwendung, Freisetzung oder den Austritt von Substanzen, die alleine oder in Kombination mit anderen Substanzen die Umwelt schädigen können, einschließlich Abfall.

"**Umweltrechtliche Genehmigungen**" bezeichnet alle Genehmigungen und sonstigen Autorisierungen und die Einreichung von jeglichen Anzeigen, Berichten oder Gutachten, die gemäß den Umweltrechtlichen Bestimmungen für die Ausübung der Geschäftstätigkeit eines Verpflichteten, die auf oder ausgehend von im Eigentum eines Verpflichteten stehenden oder von diesem genutzten Immobilien ausgeübt wird, erforderlich sind.

"**Umweltrechtlicher Anspruch**" bezeichnet einen Anspruch, ein Verfahren, eine förmliche Anzeige oder eine Untersuchung durch eine Person hinsichtlich einer Umweltrechtlichen Bestimmung.

[**"Ursprüngliche Jahresabschlüsse"** bezeichnet:

* 1. in Bezug auf die Gesellschaft ihren [geprüften] Einzelabschluss und den [geprüften] Konzernabschluss der Gruppe für das Geschäftsjahr zum [                     ]; und
  2. in Bezug auf jeden Darlehensnehmer seinen [geprüften] Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum [                     ].][[49]](#footnote-50)

"**Ursprüngliche Rechtsordnung**" bezeichnet in Bezug auf einen Verpflichteten die Rechtsordnung, nach deren Recht der Verpflichtete zum Datum dieses Vertrags gegründet ist.

"**Ursprüngliches Wertgutachten**" bezeichnet das Wertgutachten für die Beleihungsobjekte, das dem Konsortialführer als Auszahlungsvoraussetzung im Rahmen dieses Vertrags an oder vor dem [ersten] Inanspruchnahmetag vorgelegt wird.

"**USA**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika.

**"US-Steuerverpflichteter"** bezeichnet:

* 1. einen Darlehensnehmer, der in den USA steueransässig ist; oder
  2. einen Verpflichteten, dessen Zahlungen im Rahmen der Finanzierungsdokumente für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer vollständig oder teilweise aus Quellen innerhalb der USA stammen.

"**Veräusserungserlöse**" bezeichnet die Nettoveräußerungserlöse aus der Veräußerung eines Beleihungsobjekts oder der Anteile an einem Darlehensnehmer nach Maßgabe von Absatz (c) von Klausel 22.4 (*Verfügungen über Vermögensgegenstände*).

["**Verbundener Fonds**" bezeichnet in Bezug auf einen Fonds (der "**erste Fonds**") einen Fonds, der von demselben Anlageverwalter oder Anlageberater wie der erste Fonds verwaltet oder beraten wird, oder, wenn er von einem anderen Anlageverwalter oder Anlageberater verwaltet wird, einen Fonds, dessen Anlageverwalter oder Anlageberater ein mit dem Anlageverwalter oder Anlageberater des ersten Fonds Verbundenes Unternehmen ist.]

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf eine Person eine Tochtergesellschaft oder eine Holdinggesellschaft dieser Person oder eine andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft.

["**Verbundenes Unternehmen des Sponsors**" bezeichnet [**SPONSOR-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**] ("[**XCo**]"), jedes ihrer Verbundenen Unternehmen, jegliches Treuhandvermögen, bei dem die [XCo] oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen Treuhänder ist, jegliche Personengesellschaft, bei der die [XCo] oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen ein Gesellschafter ist, und jegliches Treuhandvermögen, jeglichen Fonds oder jeglichen anderen Rechtsträger, das bzw. der von der [XCo] oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen verwaltet wird oder unter ihrer Kontrolle steht, **mit der Maßgabe, dass** ein solches Treuhandvermögen, ein solcher Fonds oder ein solcher anderer Rechtsträger, das bzw. der seit mindestens [6] Monaten ausschließlich für die Zwecke der Aufnahme von, des Kaufs von oder der Anlage in Darlehen oder verbrieften Forderungen besteht und von allen anderen Treuhandvermögen, Fonds oder anderen Rechtsträgern, die von der [XCo] oder einem ihrer für den primären oder hauptsächlichen Zweck der Anlage in das Kapital von Gesellschaften gegründeten Verbundenen Unternehmen verwaltet oder kontrolliert werden, unabhängig verwaltet oder kontrolliert wird, kein Verbundenes Unternehmen des Sponsors darstellen soll.[[50]](#footnote-51)][[51]](#footnote-52)

"**Verfügbare Darlehenszusage**" bezeichnet die Darlehenszusage eines Darlehensgebers, abzüglich:

* 1. des Betrags seiner Beteiligung an jeglichen ausstehenden Darlehen; und
  2. – in Bezug auf eine vorgeschlagene Inanspruchnahme – des Betrags seiner Beteiligung an jeglichen Darlehen, die an oder vor dem vorgeschlagenen Inanspruchnahmetag auszureichen sind.

"**Verfügbare Fazilität**" bezeichnet die jeweilige Summe der Verfügbaren Darlehenszusagen aller Darlehensgeber.

"**Verfügbarkeitszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Datum dieses Vertrags (einschließlich) bis zum [                   ] (einschließlich).

"**Verpflichteter**" bezeichnet die Gesellschaft oder einen Darlehensnehmer.

"**Versicherungen**" bezeichnet alle gemäß Klausel 23.10 (*Versicherungen*) erforderlichen Versicherungsverträge.

"**Vertrauliche Informationen**" bezeichnet alle Informationen über einen Verpflichteten, die Gruppe, die Finanzierungsdokumente oder die Fazilität, von denen eine Finanzierungspartei in ihrer Eigenschaft als Finanzierungspartei oder zu dem Zweck, eine Finanzierungspartei zu werden, Kenntnis erlangt oder die eine Finanzierungspartei im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten oder der Fazilität oder zu dem Zweck, eine Finanzierungspartei in deren Rahmen zu werden, erhält von:

* 1. einem Mitglied der Gruppe oder einem ihrer Berater; oder
  2. einer anderen Finanzierungspartei, wenn die Informationen seitens der Finanzierungspartei unmittelbar oder mittelbar von einem Mitglied der Gruppe oder einem ihrer Berater erlangt wurden,

egal in welcher Form. Hierzu zählen mündlich weitergegebene Informationen und alle Dokumente, elektronischen Dateien und sonstigen Medien zur Darstellung oder Aufzeichnung von Informationen, die solche Informationen enthalten oder daraus abgeleitet oder von diesen kopiert werden, jedoch keine Informationen, die:

* + 1. auf andere Weise als als unmittelbare oder mittelbare Folge eines Verstoßes gegen Klausel 39 (*Vertrauliche Informationen*) durch die betreffende Finanzierungspartei öffentlich bekannt sind oder werden; oder
    2. zum Zeitpunkt der Weitergabe durch ein Mitglied der Gruppe oder einen seiner Berater schriftlich als nicht vertraulich gekennzeichnet wurden; oder
    3. der Finanzierungspartei bereits vor dem Tag, an dem die Informationen ihr gegenüber gemäß vorstehenden Absätzen (a) oder (b) offengelegt wurden, bekannt waren oder die sie nach diesem Tag rechtmäßig aus einer Quelle bezieht, die ihrer Kenntnis nach nicht mit der Gruppe verbunden ist, und die jeweils, soweit der Finanzierungspartei bekannt ist, nicht durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden oder anderweitig einer solchen unterliegen; und
    4. Refinanzierungssätze [oder Referenzbank-Quotierungen] sind.

"**Vertraulichkeitsverpflichtung**" bezeichnet eine Vertraulichkeitsverpflichtung, die im Wesentlichen einem von der LMA empfohlenen Muster, das in Anhang 10 (*[LMA-Muster einer Vertraulichkeitsverpflichtung]*) aufgeführt ist, oder einer anderen zwischen der Gesellschaft und dem Konsortialführer vereinbarten Form entspricht.

["**Vorfälligkeitsschaden**" bezeichnet den etwaigen Betrag, um den

* 1. die Zinsen, die ein Darlehensgeber ab dem Zeitpunkt des Erhalts der gesamten oder eines Teils seiner Beteiligung an einem Darlehen oder einem Ausstehenden Betrag bis zum letzten Tag der laufenden Zinsperiode für das Darlehen bzw. den Ausstehenden Betrag erhalten hätte, wenn der erhaltene Kapitalbetrag bzw. Ausstehende Betrag am letzten Tag jener Zinsperiode gezahlt worden wäre;

den folgenden Betrag übersteigen:

* 1. den Betrag, den der Darlehensgeber erzielen könnte, wenn er einen Betrag in Höhe des von ihm erhaltenen Kapitalbetrags bzw. Ausstehenden Betrags bei einer führenden Bank im europäischen Interbankenmarkt für einen Zeitraum beginnend mit dem Bankgeschäftstag nach Erhalt oder Beitreibung des Betrags bis zum letzten Tag der laufenden Zinsperiode anlegen würde.][[52]](#footnote-53)

["**Vorfälligkeitsschaden**" bezeichnet den folgenden Betrag:

* 1. den etwaigen Betrag, um den
     1. die Zinsen, die ein Darlehensgeber ab dem Zeitpunkt des Erhalts der gesamten oder eines Teils seiner Beteiligung an einem Darlehen oder einem Ausstehenden Betrag bis zum Endfälligkeitsdatum für das Darlehen bzw. den Ausstehenden Betrag erhalten hätte, wenn der erhaltene Kapitalbetrag bzw. Ausstehende Betrag am Endfälligkeitsdatum gezahlt worden wäre;

den folgenden Betrag übersteigen:

* + 1. den Betrag, den der Darlehensgeber erzielen könnte, wenn er einen Betrag in Höhe des von ihm erhaltenen Kapitalbetrags bzw. Ausstehenden Betrags in einem Hypothekenpfandbrief für einen Zeitraum beginnend mit dem Bankgeschäftstag nach Erhalt oder Beitreibung des Betrags bis zum Endfälligkeitsdatum wieder anlegen würde,

abzüglich:

* 1. des Betrags ersparter Risikokosten und Verwaltungskosten,

abgezinst auf den Tag des Erhalts oder der Beitreibung,

[zuzüglich:

* 1. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von [ ]];

und falls dieser Betrag niedriger als null ist, gilt der Vorfälligkeitsschaden als null.][[53]](#footnote-54)

"**Wertgutachten**" bezeichnet das Wertgutachten des Wertgutachters für ein Beleihungsobjekt (oder, sofern sich dies aus dem Zusammenhang ergibt, die Beleihungsobjekte), das auf Verlangen des Konsortialführers vorgelegt wird[, von internen Sachverständigen des [Konsortialführers/Sicherheitentreuhänders][[54]](#footnote-55) bestätigt und plausibilisiert][[55]](#footnote-56) und an die Finanzierungsparteien gerichtet und auf folgender Grundlage erstellt ist:

* 1. auf Grundlage des Marktwerts wie [in den vom Royal Institution of Chartered Surveyors herausgegebenen "Statements of Asset Valuation Practice and Guidance Notes"/§ 194 Baugesetzbuch in der zu dem betreffenden Zeitpunkt geltenden Fassung definiert] [, der in Überstimmung mit der Immobilienwertermittlungsverordnung berechnet wird,][; und
  2. auf Verlangen des Konsortialführers (auf Anweisung eines Darlehensgebers, bei dem es sich um eine Pfandbriefbank handelt), auf Grundlage des nach Maßgabe von § 16 Pfandbriefgesetz und der Beleihungswertverordnung ermittelten Beleihungswerts]][[56]](#footnote-57).

"**Wertgutachter**" ist [ ] oder ein anderer von dem Konsortialführer [im Auftrag der Finanzierungsparteien][[57]](#footnote-58) beauftragter Sachverständiger oder Gutachter.

"**Wesentliche Nachteilige Auswirkung**" bezeichnet eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf:

* 1. [die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder die Ertragsaussichten eines Verpflichteten; oder
  2. die Fähigkeit eines Verpflichteten, seinen Verpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten nachzukommen; oder
  3. die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Finanzierungsdokumente oder die Wirksamkeit oder den Rang einer gemäß Finanzierungsdokumenten bestellten oder vorgeblich bestellten Sicherheit; oder
  4. die Rechte oder Rechtsbehelfe von Finanzierungsparteien aus einem der Finanzierungdokumente.][[58]](#footnote-59)

"**Wiederholte Zusicherungen**" bezeichnet jede der in Klausel 19.1 (*Status*) bis Klausel 19.6 (*Anwendbares Recht und Durchsetzung*) und Klausel 19.9 (*Umsatzsteuer*) bis Klausel 19.21 (*Eigentum*) aufgeführten Zusicherungen.

"**Ziehungsnachricht**" bezeichnet eine Mitteilung, die im Wesentlichen dem Muster in [Anhang 3](#_Ref303680846) (*[Ziehungsnachricht](#sch3)*) entspricht.

"**Zinsperiode**" bezeichnet in Bezug auf ein Darlehen jeden gemäß Klausel 9 (*Zinsperioden*) bestimmten Zeitraum und in Bezug auf einen Ausstehenden Betrag jeden gemäß Klausel 8.4 (*Verzugszinsen und pauschalierter Schadensersatz*) bestimmten Zeitraum.

"**Zinszahlungstag**" ist der [ ], [ ], [ ] und [ ] jedes Jahres und das Endfälligkeitsdatum[, wobei der erste Zinszahlungstag der [ ] ist][[59]](#footnote-60). Ist einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag, ist der Zinszahlungstag stattdessen der nächste Bankgeschäftstag in demselben Kalendermonat (falls es einen solchen gibt) oder (falls es keinen gibt) der vorhergehende Bankgeschäftstag.

["**Zugewiesener Darlehensbetrag**" bezeichnet in Bezug auf ein Beleihungsobjekt [den in Teil IV von Anhang 1 (*Die Ursprünglichen Parteien und Beleihungsobjekte*) neben diesem Beleihungsobjekt aufgeführten Betrag[[60]](#footnote-61)].

["**Zusätzlicher Hedging-Vertragspartner**" bezeichnet eine Bank oder ein Finanzinstitut, die bzw. das nach Maßgabe von Klausel 25.7 (*[Zusätzliche Hedging-Vertragspartner*) ein Hedging-Vertragspartner wird.][[61]](#footnote-62)

["**Zwingende Kosten**" bezeichnet den von dem Konsortialführer nach Maßgabe von Anhang 5 (*Formel für die Berechnung der Zwingenden Kosten*) berechneten Prozentsatz p. a.]

## Auslegung

### Soweit sich nicht gegenteilige Anhaltspunkte ergeben, gilt im Rahmen dieses Vertrags Folgendes:

#### eine Bezugnahme auf den "**Konsortialführer**", den "**Arrangeur**", eine "**Finanzierungspartei**", [einen "**Hedging-Vertragspartner**",][[62]](#footnote-63) einen "**Darlehensgeber**",einen "**Verpflichteten**",eine "**Partei**",den "**Sicherheitentreuhänder**", einen"**Transaktions-Verpflichteten**" oder jegliche sonstige Person schließt deren Rechtsnachfolger, zulässige Abtretungsempfänger und zulässige Übertragungsempfänger in Bezug auf die jeweiligen Rechte und/oder Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten sowie – im Falle des Sicherheitentreuhänders – jegliche Person, die jeweils nach Maßgabe der Finanzierungsdokumente zum Sicherheitentreuhänder bestellt wird, ein;

#### eine Bezugnahme auf ein Dokument in "**vereinbarter Fassung**" schließt ein Dokument ein, dem im Voraus schriftlich von der Gesellschaft und dem Konsortialführer (oder in deren Namen) zugestimmt wurde oder, falls ihm nicht entsprechend zugestimmt wurde, das der von dem Konsortialführer vorgegebenen Fassung entspricht;

#### eine Bezugnahme auf "**Vermögensgegenstände**" schließt gegenwärtiges und künftiges Eigentum und gegenwärtige und künftige Einkünfte und Rechte jedweder Art ein;

#### eine Bezugnahme auf "**Veräußerung**" schließt einen Verkauf, eine Übertragung, Abtretung, Übereignung, Vermietung, Gewährung von Nutzungsrechten, Begründung eines Treuhandverhältnisses oder sonstige Veräußerung, gleich ob willentlich oder ungewollt, ein, und "**veräußern**" ist entsprechend auszulegen;

#### eine Bezugnahme auf einen "**organschaftlichen Vertreter**" schließt organschaftliche Vertreter einer juristischen Person nach dem Recht ihrer Gründungsrechtsordnung, bei in Deutschland gegründeten oder errichteten juristischen Personen insbesondere Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder, ein;

#### Bezugnahmen auf ein "**Finanzierungdokument**" oder "**Transaktionsdokument**" oder eine sonstige Vereinbarung oder Urkunde sind als Bezugnahmen auf das betreffende Finanzierungdokument bzw. Transaktionsdokument oder die sonstige Vereinbarung bzw. Urkunde in der jeweils geänderten, novierten, ergänzten, verlängerten oder neu gefassten Fassung auszulegen;

#### eine Bezugnahme auf eine "**Garantie**" schließt (außer im Rahmen von Klausel 18 (*Garantie und Freistellungsverpflichtung*)) Garantien, Dokumentenakkreditive, Sicherheitsleistungen, Freistellungsverpflichtungen und vergleichbare Absicherungen gegen Verluste sowie unmittelbare und mittelbare, tatsächliche und bedingte Verpflichtungen zum Erwerb oder zur Übernahme von Verbindlichkeiten einer Person oder zum Eingehen von Beteiligungen an einer Person oder die Gewährung von Darlehen an eine Person oder zum Erwerb von Vermögensgegenständen einer Person, soweit eine solche Verpflichtung jeweils übernommen wird, um die Fähigkeit der betreffenden Person zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten aufrecht zu halten oder zu unterstützen, ein;

#### eine Bezugnahme auf "**Verbindlichkeiten**" schließt alle bestehenden oder künftigen, tatsächlichen oder bedingten Verpflichtungen (ob als Hauptschuldner oder als Bürge) zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldern ein;

#### eine Bezugnahme auf eine "**Person"** schließt alle natürlichen Personen, Unternehmen, Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Regierungen, Staaten, staatlichen Stellen und alle Personenvereinigungen, Treuhandvermögen, Gemeinschaftsunternehmen, Konsortien, Personengesellschaften oder sonstigen juristischen Personen (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) ein;

#### eine Bezugnahme auf eine "**Vorschrift**" schließt alle Vorschriften, Verordnungen, amtlichen Verfügungen, Anforderungen und Richtlinien (unabhängig davon, ob ihnen Gesetzeskraft zukommt) von staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Organen, Behörden oder Stellen oder von Aufsichts- oder Selbstregulierungs- oder sonstigen Behörden oder Organisationen ein;

#### Bezugnahmen auf Gesetzesbestimmungen beziehen sich auf die Bestimmung in jeweils geltender Fassung; und

#### Bezugnahmen auf eine Uhrzeit beziehen sich auf die Ortszeit in [*Sitz des Konsortialführers einfügen*].

### Bei der Feststellung, inwiefern ein Zinssatz "**für einen gleich langen Zeitraum**" wie eine Zinsperiode gilt, sind Widersprüche, die sich daraus ergeben, dass der letzte Tag der betreffenden Zinsperiode nach Maßgabe der Bedingungen dieses Vertrags bestimmt wird, unberücksichtigt zu lassen.

### Die Überschriften von Abschnitten, Klauseln und Anhängen dienen allein der besseren Übersicht.

### Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, haben Begriffe, die in anderen Finanzierungsdokumenten oder im Rahmen von oder im Zusammenhang mit Finanzierungsdokumenten abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen verwendet werden, dieselbe Bedeutung wie in diesem Vertrag.

### Ein Kündigungstatbestand (mit Ausnahme eines Kündigungsgrunds) "**besteht fort**", falls er nicht geheilt wurde oder auf seine Rechtsfolgen verzichtet wurde, und ein Kündigungsgrund "**besteht fort**", falls [er nicht geheilt wurde oder auf seine Rechtsfolgen verzichtet wurde]/[nicht auf seine Rechtsfolgen verzichtet wurde].

## Währungssymbole und Definitionen

"**€**","**EUR**"und"**Euro**" bezeichnen jeweils die einheitliche Währung der Teilnehmenden Mitgliedstaaten.

**ABSCHNITT 2**

**DIE FAZILITÄT**

# Die Fazilität

## Die Fazilität

Die Darlehensgeber stellen den Darlehensnehmern nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags eine befristete Darlehensfazilität in Euro mit einem Gesamtbetrag in Höhe der Gesamtdarlehenszusage zur Verfügung.

## Rechte und Pflichten der Finanzierungsparteien

### Die Verpflichtungen der einzelnen Finanzierungsparteien aus den Finanzierungsdokumenten sind teilschuldnerisch und begründen keine gesamtschuldnerische Haftung (Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung). Kommt eine Finanzierungspartei ihren Verpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten nicht nach, bleiben die Verpflichtungen der anderen Parteien aus den Finanzierungsdokumenten davon unberührt. Keine Finanzierungspartei haftet für die Verpflichtungen einer anderen Finanzierungspartei aus den Finanzierungsdokumenten.

### Die Rechte jeder Finanzierungspartei aus oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten sind getrennte und unabhängige Rechte und begründen keine Gesamtgläubigerschaft (Ausschluss der Gesamtgläubigerschaft) und Verbindlichkeiten eines Verpflichteten aus den Finanzierungsdokumenten gegenüber einer Finanzierungspartei und sind – soweit in diesem Vertrag oder in einem anderen Finanzierungsdokument nicht anders vorgesehen – getrennte und unabhängige Verbindlichkeiten (Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung) hinsichtlich derer eine Finanzierungspartei berechtigt ist, ihre Rechte gemäß nachstehendem Paragraph (c) durchzusetzen. Die Rechte jeder Finanzierungspartei schließen Verbindlichkeiten gegenüber dieser Finanzierungspartei aus den Finanzierungsdokumenten ein; und, um Zweifel auszuschließen, jeder Teil eines Darlehens oder jeder andere von einem Verpflichteten geschuldete Betrag, der sich auf die Beteiligung einer Finanzierungspartei an einer Fazilität bezieht oder ihre Funktion im Rahmen eines Finanzierungsdokuments (einschließlich jeglichen Betrags, der einem Konsortialführer für eigene Rechnung zu zahlen ist), ist eine Verbindlichkeit, die dieser Verpflichtete dieser Finanzierungspartei schuldet.

### Sofern nicht in den Finanzierungsdokumenten etwas anderes ausdrücklich vorgesehen ist, ist eine Finanzierungspartei berechtigt, ihre Rechte aus oder in Verbindung mit den Finanzierungsdokumenten unabhängig von den Rechten der anderen Finanzierungsparteien durchzusetzen.

## Vertreter der Darlehensnehmer

### Jeder Darlehensnehmer bestellt durch den Abschluss dieses Vertrags die Gesellschaft unwiderruflich zu seinem für ihn handelnden Stellvertreter in Bezug auf die Finanzierungsdokumente und bevollmächtigt unwiderruflich:

#### die Gesellschaft, in seinem Namen alle in diesem Vertrag vorgesehenen Angaben über ihn an die Finanzierungsparteien zu übermitteln und alle Mitteilungen zu machen und Anweisungen zu erteilen (einschließlich Ziehungsnachrichten) sowie – selbst wenn diese Auswirkungen auf den Darlehensnehmer haben – ohne weitere Kontaktaufnahme zum Darlehensnehmer oder dessen weitere Zustimmung alle Vereinbarungen zu schließen und die jeweiligen Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen, die von einem Darlehensnehmer geschlossen, abgegeben bzw. vorgenommen werden können oder sollen; und

#### alle Finanzierungsparteien, alle Mitteilungen, Anforderungen oder sonstige Kommunikation, die im Rahmen der Finanzierungsdokumente gegenüber diesem Darlehensnehmer abzugeben sind, gegenüber der Gesellschaft abzugeben,

wobei der Darlehensnehmer jeweils in derselben Weise an diese gebunden ist, als hätte er selbst die Mitteilungen abgegeben bzw. Anweisungen erteilt (insbesondere etwaige Ziehungsnachrichten vorgenommen), die Vereinbarungen unterzeichnet oder abgeschlossen, die Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen vorgenommen oder die entsprechende Mitteilung, Anforderung oder sonstige Benachrichtigung erhalten.

### Jede Handlung, Unterlassung, Vereinbarung, Verpflichtung, jeder Vergleich, jede Verzichtserklärung, Änderung, Ergänzung, Anpassung, Mitteilung oder sonstige Kommunikation, die von oder gegenüber der Gesellschaft gemäß einem Finanzierungsdokument im Namen eines Darlehensnehmers oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument (gleich ob diese dem Darlehensnehmer bekannt ist oder nicht) vorgenommen, abgeschlossen, abgegeben oder erteilt wurde, ist für diesen Darlehensnehmer für alle Zwecke so bindend, als hätte dieser Darlehensnehmer sie selbst ausdrücklich vorgenommen, abgeschlossen, abgegeben, erteilt oder ihr zugestimmt. Bei Widersprüchen zwischen Mitteilungen oder sonstiger Kommunikation der Gesellschaft und denjenigen eines Darlehensnehmers sind die Mitteilungen und Benachrichtigungen der Gesellschaft maßgeblich.

### Jeder Darlehensnehmer bevollmächtigt die Gesellschaft hiermit dazu, in Bezug auf die Finanzierungsdokumente in seinem Namen als Stellvertreter gemäß dieser Klausel 2.3 zu handeln. Jeder Darlehensnehmer befreit hiermit die Gesellschaft für die Zwecke des Handelns als sein Stellvertreter in Bezug auf die Finanzierungsdokumente gemäß dieser Klausel 2.3 von den Beschränkungen des § 181 BGB.

# Verwendungszweck

## Verwendungszweck

Jeder Darlehensnehmer hat die von ihm im Rahmen der Fazilität aufgenommenen Beträge für die folgenden Zwecke zu verwenden:

### [Finanzierung [oder Refinanzierung] der Erwerbskosten der Beleihungsobjekte][; und

### [Zahlung von Gebühren, Kosten und Aufwendungen, Stempel-, Eintragungs- und sonstigen Steuern (ausgenommen Umsatzsteuer)/(einschließlich erstattungsfähiger Umsatzsteuer, jedoch ausschließlich nicht erstattungsfähiger Umsatzsteuer)], die einem Verpflichteten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beleihungsobjekte entstehen [und von den Mehrheitsdarlehensgebern gebilligt werden]].

## Überwachung

Die Finanzierungsparteien sind nicht verpflichtet, die zweckgerechte Verwendung der im Rahmen dieses Vertrags aufgenommenen Beträge zu überwachen oder zu prüfen.

# Inanspruchnahmevoraussetzungen

## Anfängliche Auszahlungsvoraussetzungen

### Die Darlehensgeber  sind nur dann zur Einhaltung von Klausel 5.4 (*Beteiligung der Darlehensgeber*) im Zusammenhang mit jeglicher Inanspruchnahme verpflichtet, wenn der Konsortialführer vor oder an dem Inanspruchnahmetag für die betreffende Inanspruchnahme alle in Anhang 2 (*Auszahlungsvoraussetzungen*) aufgeführten Dokumente und sonstigen Nachweise in formell und inhaltlich für den Konsortialführer zufriedenstellender Form erhalten hat. Der Konsortialführer hat der Gesellschaft und den Darlehensgebern die Erfüllung dieser Voraussetzung unverzüglich mitzuteilen.

### Soweit die Mehrheitsdarlehensgeber dem Konsortialführer nicht schriftlich etwas Gegenteiliges mitteilen bevor der Konsortialführer die im vorstehenden Absatz (a) genannte Mitteilung abgibt, bevollmächtigen die Darlehensgeber den Konsortialführer, diese Mitteilung abzugeben (verpflichten ihn jedoch nicht dazu). Der Konsortialführer haftet weder auf Schadensersatz noch für Kosten oder Verluste infolge der Abgabe einer solchen Mitteilung.

### [Der Konsortialführer kann die Annahme einer Ziehungsnachricht ablehnen, falls er der Auffassung ist, dass eine Abgabe der im vorstehenden Absatz (a) beschriebenen Mitteilung an oder vor dem Inanspruchnahmetag nicht möglich ist.

### Wurde am vorgeschlagenen Inanspruchnahmetag die im vorstehenden Absatz (a) beschriebene Mitteilung noch nicht vom Konsortialführer abgegeben, gilt Folgendes:

#### die [maßgeblichen] Darlehen können nach dem Ermessen des Konsortialführers weiterhin ausgereicht werden; und

#### der Auszahlungsbetrag der [maßgeblichen] Darlehen wird bis zur Abgabe der im vorstehenden Absatz (a) beschriebenen Mitteilung auf das Anderkonto der Anwälte des Konsortialführers oder ein beim Konsortialführer geführtes Konto an die Order des Konsortialführers eingezahlt.][[63]](#footnote-64)

## Weitere Auszahlungsvoraussetzungen

Die Darlehensgeber   sind nur dann zur Einhaltung von Klausel 5.4 (*Beteiligung der Darlehensgeber*) im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme verpflichtet, wenn:

### am Tag der Ziehungsnachricht und am vorgeschlagenen Inanspruchnahmetag:

#### kein Kündigungstatbestand fortbesteht oder durch das geplante Darlehen verursacht würde; und

#### die von jedem Verpflichteten abgegebenen Wiederholten Zusicherungen in jeder wesentlichen Hinsicht zutreffend sind; [und]

### [auf Grundlage der am vorgeschlagenen Inanspruchnahmetag verfügbaren Informationen der Historische [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad zum [zweiten Zinszahlungstag nach dem vorgeschlagenen Inanspruchnahmetag] mindestens [   ] % betragen wird;] und

### unmittelbar nach der Ausreichung des Darlehens:

#### [der Prognostizierte [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad mindestens [   ] % betragen wird;] und

#### der Loan to Value [   ] % nicht übersteigen wird.

## Höchstanzahl von Darlehen

Ein Darlehensnehmer ist nicht zur Abgabe einer Ziehungsnachricht berechtigt, falls infolge der geplanten Inanspruchnahme [         ] oder mehr Darlehen ausstehen würden.

**ABSCHNITT 3**

**INANSPRUCHNAHME**

# Inanspruchnahme

## Abgabe einer Ziehungsnachricht

Ein Darlehensnehmer kann die Fazilität in Anspruch nehmen, indem er dem Konsortialführer spätestens bis zum Festgesetzten Zeitpunkt eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ziehungsnachricht übermittelt.

## Vervollständigen einer Ziehungsnachricht

### Jede Ziehungsnachricht ist unwiderruflich und gilt nur dann als ordnungsgemäß ausgefüllt, wenn:

#### in ihr der Verwendungszweck des Darlehens angegeben ist;

#### es sich bei dem vorgeschlagenen Inanspruchnahmetag um einen Bankgeschäftstag handelt, der in den Verfügbarkeitszeitraum fällt;

#### Währung und Betrag der Inanspruchnahme den Bestimmungen in Klausel 5.3 (*Währung und Betrag*) entsprechen; [und

#### in ihr angegeben ist, dass die Darlehensvaluta des Darlehens, das für die Zwecke von Klausel 3.1(a) (*Verwendungszweck*) ausgereicht wird, den folgenden Konten gutzuschreiben ist:

##### einem Konto des Verkäufers der jeweiligen Beleihungsobjekte;

##### einem Konto des Gläubigers dieses Verkäufers (zum Zwecke der Ablösung und Freigabe einer Bestehenden Grundschuld); oder

##### einem Notaranderkonto,

jeweils gemäß den Bestimmungen und nach Maßgabe des maßgeblichen [Immobilienkaufvertrags].]

### [Der Inanspruchnahmetag für alle Darlehen muss identisch sein.]

### [Mit jeder Ziehungsnachricht kann nur ein Darlehen beantragt werden.] [Mit einer Ziehungsnachricht können auch mehrere Inanspruchnahmen beantragt werden[, sofern der vorgeschlagene Inanspruchnahmetag identisch ist].]

## Währung und Betrag

### Die in einer Ziehungsnachricht angegebene Währung muss Euro sein.

### Der Betrag des geplanten Darlehens darf den Betrag der Verfügbaren Fazilität nicht übersteigen und hat mindestens [        ] zu sein oder, falls dieser Betrag niedriger ist, der Betrag der Verfügbaren Fazilität.

## Beteiligung der Darlehensgeber

### Falls die in diesem Vertrag vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, hat jeder Darlehensgeber seine Beteiligung an den einzelnen Darlehen bis zum Inanspruchnahmetag über seine Ausreichende Stelle zur Verfügung zu stellen.

### Die Beteiligung jedes Darlehensgebers an den einzelnen Darlehen entspricht dem Anteil seiner Verfügbaren Darlehenszusage an der Verfügbaren Fazilität unmittelbar vor der Ausreichung des Darlehens.

### Der Konsortialführer teilt jedem Darlehensgeber bis zum Festgesetzten Zeitpunkt die Höhe der einzelnen Darlehen und die Höhe seiner Beteiligung an dem jeweiligen Darlehen mit.

## Kündigung der Darlehenszusage

Die Darlehenszusagen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Anspruch genommen wurden, werden am Ende des Verfügbarkeitszeitraums mit sofortiger Wirkung gekündigt.

**ABSCHNITT 4**

**RÜCKZAHLUNG, VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG UND KÜNDIGUNG**

# Rückzahlung

## Rückzahlung von Darlehen

### Die Darlehen sind von den Darlehensnehmern [in voller Höhe am Endfälligkeitsdatum]/[in Raten an den einzelnen Zinszahlungstagen] zurückzuzahlen.

### [[Jede Tilgungsrate [(mit Ausnahme der letzten)] beträgt [[     ] % des ursprünglichen Betrags der an die Darlehensnehmer ausgereichten Darlehen]/[        ] [EUR]].]

(b) [Jede Tilgungsrate [(mit Ausnahme der letzten)] entspricht dem Betrag, der in Anhang 4 ( *[Tilgungsplan*) neben dem Zinszahlungstag, an dem sie fällig ist, aufgeführt ist*.*]

### [Die letzte Tilgungsrate ist am Endfälligkeitsdatum zurückzuzahlen und entspricht dem verbleibenden Betrag der ausstehenden Darlehen.]

## Erneute Ausreichung

Darlehensnehmer können einen zurückgezahlten Teil der Fazilität nicht erneut in Anspruch nehmen.

# Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung

## Rechtswidrigkeit

Wird es in einer maßgeblichen Rechtsordnung für einen Darlehensgeber rechtswidrig, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen oder seine Beteiligung an einem Darlehen bereit zu stellen oder aufrecht zu erhalten, [oder wird dies für ein Verbundenes Unternehmen eines Darlehensgebers rechtswidrig]:

### hat der betreffende Darlehensgeber den Konsortialführer unverzüglich davon zu unterrichten, sobald er davon Kenntnis erlangt;

### wird die Verfügbare Darlehenszusage dieses Darlehensgebers auf Benachrichtigung der Gesellschaft durch den Konsortialführer mit sofortiger Wirkung gekündigt; und

### hat jeder Darlehensnehmer die Beteiligung dieses Darlehensgebers an den an diesen Darlehensnehmer ausgereichten Darlehen am letzten Tag der zum Zeitpunkt der Benachrichtigung der Gesellschaft durch den Konsortialführer laufenden Zinsperiode des jeweiligen Darlehens oder, falls dieser Tag früher liegt, an dem Tag, der in der Mitteilung des Darlehensgebers an den Konsortialführer angegeben ist (jedoch nicht früher als der letzte Tag einer gesetzlich eingeräumten Karenzfrist), zurückzuzahlen und die entsprechende Darlehenszusage dieses Darlehensgebers wird in Höhe der zurückgezahlten Beteiligung gekündigt.

## [Kontrollwechsel[[64]](#footnote-65)

### Falls [[       ] nicht mehr länger die Gesellschaft kontrolliert]/[eine Person oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Personen die Kontrolle über die Gesellschaft erlangt]:

#### hat die Gesellschaft den Konsortialführer unverzüglich davon zu unterrichten, sobald sie davon Kenntnis erlangt;

#### [ist ein Darlehensgeber nicht mehr zur Bereitstellung einer Inanspruchnahme verpflichtet;] und

#### hat der Konsortialführer, falls [die Mehrheitsdarlehensgeber dies verlangen]/[ein Darlehensgeber dies verlangt und dem Konsortialführer [innerhalb von [ ] Tagen ab der Benachrichtigung des Konsortialführers durch die Gesellschaft über dieses Ereignis] mitteilt], durch Mitteilung an die Gesellschaft mit einer Frist von mindestens [       ] Tagen die [Gesamtdarlehenszusagen]/[Darlehenszusage dieses Darlehensgebers] zu kündigen und [die Beteiligung dieses Darlehensgebers an] alle[n] ausstehenden Darlehen zuzüglich aufgelaufener Zinsen und aller sonstigen im Rahmen der Finanzierungsdokumente aufgelaufenen Beträge mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar zu stellen, woraufhin die [Gesamtdarlehenszusagen]/[Darlehenszusage dieses Darlehensgebers] gekündigt [werden]/[wird] und alle entsprechenden Darlehen und Beträge mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar werden.

### Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a) bezeichnet "**kontrollieren**" bzw. "**Kontrolle**" [          ].

### [Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a) bezeichnet "**gemeinsam handeln**" [          ].]

## Zwingende vorzeitige Rückzahlung

Jeder Darlehensnehmer ist verpflichtet, die folgenden Beträge zur vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen und zur Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts[, von Beträgen im Rahmen der Hedging-Vereinbarungen][[65]](#footnote-66) und anderen in Absatz (b) von Klausel 7.9 (*Beschränkungen*) vorgesehenen Beträgen zu dem in Klausel 7.4 (*Verwendung zwingender vorzeitiger Rückzahlungen*) vorgesehenen Zeitpunkt und in der darin vorgesehenen Reihenfolge zu verwenden:

### [                ];[[66]](#footnote-67)

### Veräusserungserlöse;

### [Pflichtsondertilgungsbeträge aus Hedgingabschlusszahlungen;][[67]](#footnote-68)

### Pflichtsondertilgungsbeträge aus Ausserordentlichen Mieterträgen;

### Pflichtsondertilgungsbeträge aus Versicherungsleistungen;

### Pflichtsondertilgungsbeträge aus Entschädigungsleistungen; und

### Pflichtsondertilgungsbeträge ausRegressleistungen.

## Verwendung zwingender vorzeitiger Rückzahlungen

### Ein in Absatz (a) von Klausel 7.3 (*Zwingende vorzeitige Rückzahlung*) aufgeführter Betrag ist zu dem hierfür vorgesehenen Zeitpunkt gemäß Absatz (d) von Klausel 17.4 (*Sonderkonto*) wie folgt zu verwenden:

#### [                       ]; und

#### [                       ].[[68]](#footnote-69)

### Ein in Absatz (b) von Klausel 7.3 (*Zwingende vorzeitige Rückzahlung*) aufgeführter Betrag ist zu dem hierfür vorgesehenen Zeitpunkt gemäß Absatz (d) von Klausel 17.5 (*Erlöskonto*) bzw. Absatz (d) von Klausel 22.4 (*Verfügungen über Vermögensgegenstände*) wie folgt zu verwenden:

#### **erstens**:

##### in Höhe eines Betrags von [ ] % des Zugewiesenen Darlehensbetrags des Beleihungsobjekts, das Gegenstand der maßgeblichen Veräußerung war oder die im Eigentum des Darlehensnehmers stand, dessen Anteile Gegenstand der maßgeblichen Veräußerung waren:

###### **erstens** zur vorzeitigen Rückzahlung des/der Darlehen[s], das/die dem Darlehensnehmer zur Verfügung gestellt wurde[n], in dessen Eigentum das Beleihungsobjekt stand;

###### **zweitens** (nach der vorzeitigen Rückzahlung [dieses/dieser] Darlehen[s]) zur [anteiligen] vorzeitigen Rückzahlung weiterer Darlehen; und

##### zur Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts[, von Beträgen, die im Rahmen der Hedging-Vereinbarungen][[69]](#footnote-70) fällig und zahlbar wurden oder werden,] und anderen Beträgen, die infolge dieser vorzeitigen Rückzahlungen nach Maßgabe von Absatz (b) von Klausel 7.9 (*Beschränkungen*) fällig und zahlbar wurden oder werden; und

#### **zweitens** zur Zahlung eines etwaigen Überschusses auf das maßgebliche Allgemeinkonto.

### Ein in den Absätzen (c) bis (g) von Klausel 7.3 (*Zwingende vorzeitige Rückzahlung*) aufgeführter Betrag ist zu dem hierfür vorgesehenen Zeitpunkt gemäß Absatz (d) von Klausel 17.4 (*Sonderkonto*) wie folgt zu verwenden:

#### **erstens** zur vorzeitigen Rückzahlung des/der Darlehen[s], das/die dem maßgeblichen in nachstehendem Absatz (d) genannten Darlehensnehmer zur Verfügung gestellt wurde[n];

##### (B) **zweitens** (nach der vorzeitigen Rückzahlung [dieses/dieser] Darlehen[s]) zur [anteiligen] vorzeitigen Rückzahlung weiterer Darlehen; und

#### zur Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts[, von Beträgen, die im Rahmen der Hedging-Vereinbarungen][[70]](#footnote-71) fällig und zahlbar wurden oder werden,] und anderen Beträgen, die infolge dieser vorzeitigen Rückzahlungen nach Maßgabe von Absatz (b) von Klausel 7.9 (*Beschränkungen*) fällig und zahlbar sind oder werden.

### Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (c)(i)(A) ist der maßgebliche Darlehensnehmer:

#### soweit der maßgebliche Betrag, der zur vorzeitigen Rückzahlung verwendet werden soll, von einem Darlehensnehmer oder den Vermögensgegenständen eines Darlehensnehmers oder den Anteilen an einem Darlehensnehmer stammt oder mit diesem bzw. diesen in Verbindung steht, dieser Darlehensnehmer; und

#### anderenfalls der oder die Darlehensnehmer, der bzw. die von [der Gesellschaft/den Mehrheitsdarlehensgebern] bestimmt wird bzw. werden.

## Freiwillige Kündigung

Die Gesellschaft kann durch Mitteilung an den Konsortialführer mit einer Frist von mindestens [    ] Bankgeschäftstagen (bzw. einer jeweils von den Mehrheitsdarlehensgebern akzeptierten kürzeren Frist) die Verfügbare Fazilität vollständig oder teilweise (mindestens jedoch in Höhe eines Betrags von [         ]) kündigen. Durch eine Kündigung gemäß dieser Klausel 7.5 werden die Darlehenszusagen der Darlehensgeber anteilig verringert.

## Freiwillige vorzeitige Rückzahlung von Darlehen

### Ein Darlehensnehmer, dem ein Darlehen gewährt wurde, kann dieses durch Mitteilung an den Konsortialführer mit einer Frist von mindestens [    ] Bankgeschäftstagen (bzw. einer jeweils von den Mehrheitsdarlehensgebern akzeptierten kürzeren Frist) vollständig oder teilweise (im Falle einer teilweisen Rückzahlung jedoch in Höhe eines Betrags, durch den der Betrag des Darlehens mindestens um einen Betrag von [         ] verringert wird) vorzeitig zurückzahlen.

### Ein Darlehen kann erst nach dem letzten Tag des Verfügbarkeitszeitraums (oder, falls früher, an dem Tag, an dem die Verfügbare Fazilität null beträgt) vorzeitig zurückgezahlt werden.

## Recht zur Rückzahlung und Kündigung in Bezug auf einen einzelnen Darlehensgeber

### Falls:

#### eine von einem Verpflichteten an einen Darlehensgeber zu zahlende Summe gemäß Absatz (c) von Klausel 12.2 (*Steuernettoklausel*) zu erhöhen ist; oder

#### ein Darlehensgeber von der Gesellschaft eine Freistellung gemäß Klausel 12.3 (*Steuerfreistellung*) oder Klausel 13.1 (*Erhöhte Kosten*) verlangt,

kann die Gesellschaft – solange die Umstände andauern, die eine solche Erhöhung bzw. Freistellung erforderlich machen – dem Konsortialführer die Kündigung der Darlehenszusage des betreffenden Darlehensgebers sowie die Absicht mitteilen, die Rückzahlung der Beteiligung des betreffenden Darlehensgebers an den Darlehen zu bewirken.

### Mit Zugang einer im vorstehenden Absatz (a) genannten Kündigungsmitteilung verringert sich die Darlehenszusage dieses Darlehensgebers automatisch und unmittelbar auf null.

### Am letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode, die nach der Abgabe einer Kündigungsmitteilung gemäß vorstehendem Absatz (a) endet (oder, falls früher, an dem Tag, der von der Gesellschaft in dieser Mitteilung angegeben wurde), hat jeder Darlehensnehmer, dem ein Darlehen gewährt wurde, die Beteiligung des betreffenden Darlehensgebers an diesem Darlehen zurückzuzahlen.

## Teilweise vorzeitige Rückzahlung von Darlehen

### Bei einer vorzeitigen Rückzahlung eines der Darlehen nach Maßgabe von Klausel 7.1 (*Rechtswidrigkeit*) oder Klausel 7.7 (*Recht zur Rückzahlung und Kündigung in Bezug auf einen einzelnen Darlehensgeber*) verringert sich die Höhe der Tilgungsraten für die einzelnen Zinszahlungstage nach dieser vorzeitigen Rückzahlung anteilig um den Betrag der vorzeitig zurückgezahlten Darlehen.

### [Bei einer vorzeitigen Rückzahlung eines der Darlehen nach Maßgabe von Klausel 7.3 (*Zwingende vorzeitige Rückzahlung*) oder Klausel 7.6 (*Freiwillige vorzeitige Rückzahlung von Darlehen*) verringert sich die Höhe der Tilgungsraten für die einzelnen Zinszahlungstage nach dieser vorzeitigen Rückzahlung [anteilig] [in chronologischer Reihenfolge] [in umgekehrter chronologischer Reihenfolge] um den Betrag der vorzeitig zurückgezahlten Darlehen.]

## Beschränkungen

### Eine von einer Partei gemäß dieser Klausel 7 abgegebene Mitteilung über eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ist unwiderruflich und hat, sofern nicht in diesem Vertrag etwas Gegenteiliges bestimmt ist, eine Angabe des Datums oder der Daten, an dem bzw. denen die betreffende Kündigung bzw. vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll, und den Betrag der Kündigung bzw. vorzeitigen Rückzahlung zu enthalten.

### Jegliche vorzeitige Rückzahlung im Rahmen dieses Vertrags ist zuzüglich der auf den vorzeitig zurückgezahlten Betrag aufgelaufenen Zinsen zu leisten und unterliegt – vorbehaltlich eines etwaigen Vorfälligkeitsschadens[,]/[und] [etwaiger im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rückzahlung im Rahmen der Hedging-Vereinbarungen zu zahlender Beträge][[71]](#footnote-72) [und eines etwaigen im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden Vorfälligkeitsentgelts] – keinen Aufschlägen oder Strafzinsen. Kündigungen im Rahmen dieses Vertrags unterliegen einem etwaigen Nichtabnahmeschaden.

### Darlehensnehmer können einen vorzeitig zurückgezahlten Teil der Fazilität nicht erneut in Anspruch nehmen.

### Vollständige oder teilweise Rückzahlungen oder vollständige oder teilweise vorzeitige Rückzahlungen der Darlehen oder vollständige oder teilweise Kündigungen der Darlehenszusagen durch Darlehensnehmer dürfen ausschließlich zu den ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehenen Zeitpunkten und in der ausdrücklich in ihm vorgesehenen Weise erfolgen.

### Teile der Gesamtdarlehenszusagen, die nach Maßgabe dieses Vertrags gekündigt wurden, können anschließend weder vollständig noch teilweise erneut zur Verfügung gestellt werden.

### Geht dem Konsortialführer eine Mitteilung gemäß dieser Klausel 7 zu, hat er der Gesellschaft bzw. den betroffenen Darlehensgebern [und/oder Hedging-Vertragspartnern][[72]](#footnote-73) eine Abschrift dieser Mitteilung unverzüglich zuzuleiten.

### Bei einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Beteiligung eines Darlehensgebers an einem Darlehen oder vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung der Beteiligung eines Darlehensgebers an einem Darlehen gilt ein Betrag der Darlehenszusage dieses Darlehensgebers (in Höhe des zurückgezahlten oder vorzeitig zurückgezahlten Betrags der Beteiligung) als am Tag der Rückzahlung oder vorzeitigen Rückzahlung gekündigt.

### Vorzeitige Rückzahlungen von Darlehen (mit Ausnahme von vorzeitigen Rückzahlungen an einen einzelnen Darlehensgeber gemäß Klausel 7.1 (*Rechtswidrigkeit*), Klausel 7.2 ([*Kontrollwechsel*] oder Klausel 7.7 (*Recht zur Rückzahlung und Kündigung in Bezug auf einen einzelnen Darlehensgeber*)) werden anteilig auf die Beteiligungen der einzelnen Darlehensgeber an dem Darlehen verwendet.

**ABSCHNITT 5**

**KOSTEN DER INANSPRUCHNAHME**

# Zins

## Berechnung des Zinses

Der Zinssatz eines Darlehens für eine Zinsperiode entspricht dem jährlichen Prozentsatz, der sich zusammensetzt aus

### der Marge; [und]

### [EURIBOR][[73]](#footnote-74)/[dem Festzinssatz][[74]](#footnote-75)[; und

### etwaigen Zwingende Kosten].

## Zinszahlungen

Der Darlehensnehmer, dem ein Darlehen zur Verfügung gestellt wurde, hat an jedem Zinszahlungstag die auf dieses Darlehen aufgelaufenen Zinsen zu zahlen.

## [Hedging[[75]](#footnote-76)

### [Die Gesellschaft hat/Die Darlehensnehmer haben] an oder vor dem [ersten] Inanspruchnahmetag Hedging-Vereinbarungen nach Maßgabe dieser Klausel 8.3 abzuschließen und fortan aufrecht zu erhalten.

### Der Gesamtnennbetrag der Transaktionen in Bezug auf die Hedging-Vereinbarungen hat mindestens [  ] % [des Gesamtbetrags der Darlehen] zu entsprechen.

#### Jede Hedging-Vereinbarung:

##### ist mit [dem/einem] Hedging-Vertragspartner abzuschließen;

##### ist für eine Laufzeit abzuschließen, die [am Endfälligkeitsdatum/nicht vor dem Endfälligkeitsdatum und nicht nach dem [        ] endet];

##### hat Abwicklungs-/Fälligkeitstage, die mit den Zinszahlungstagen übereinstimmen; und

##### hat auf einem [ISDA Master Agreement/Deutschen Rahmenvertrag] zu basieren und in sonstiger Hinsicht nach Form und Inhalt für den Konsortialführer zufriedenstellend zu sein.

#### Die Rechte [der Gesellschaft/der einzelnen Darlehensnehmer] aus den Hedging-Vereinbarungen sind im Rahmen eines Sicherheitenvertrags zu belasten, zu verpfänden oder zur Sicherheit abzutreten.

### Die Parteien der einzelnen Hedging-Vereinbarungen sind zur Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Hedging-Vereinbarung verpflichtet.

#### Weder [der/ein] Hedging-Vertragspartner noch [die Gesellschaft/ein Darlehensnehmer] sind ohne die Zustimmung des Konsortialführers zur Änderung, Ergänzung oder Verlängerung einer Hedging-Vereinbarung oder zum Verzicht auf Bestimmungen einer Hedging-Vereinbarung berechtigt.

#### Der vorstehende Absatz (ii) gilt nicht für Änderungen, Ergänzungen, Verlängerungen oder Rechtsverzichte, die rein administrativer oder technischer Natur sind und nicht im Widerspruch zu Bestimmungen dieses Vertrags stehen.

### Falls der Gesamtnennbetrag der Transaktionen in Bezug auf die Hedging-Vereinbarungen zu irgendeinem Zeitpunkt [[  ] % des] [den] Gesamtbetrag[s] der Darlehen zu diesem Zeitpunkt übersteigt oder infolge einer vorzeitigen Rückzahlung übersteigen wird, [hat die Gesellschaft/haben die Darlehensnehmer] den Konsortialführer unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen des Konsortialführers den Gesamtnennbetrag dieser Transaktionen in einer für den Konsortialführer zufriedenstellenden Höhe und Weise zu verringern, so dass er [[  ] % des] [den] Gesamtbetrag[s] der Darlehen, die zu diesem Zeitpunkt ausstehen oder ausstehen werden, nicht mehr länger übersteigt bzw. nicht übersteigen wird.

#### [Etwaige Verringerungen des Gesamtnennbetrags der Transaktionen in Bezug auf die Hedging-Vereinbarungen gemäß vorstehendem Absatz (i) werden anteilig auf diese Transaktionen aufgeteilt.][[76]](#footnote-77)

#### [Der Konsortialführer hat ein Verlangen gemäß vorstehendem Absatz (i) zu stellen, falls er hierzu von [einem/dem] Hedging-Vertragspartner angewiesen wird.]

### [Der/Ein] Hedging-Vertragspartner und [die Gesellschaft/ein Darlehensnehmer] sind ausschließlich wie folgt zur (vollständigen oder teilweisen) Kündigung oder Glattstellung von Transaktionen in Bezug auf die Hedging-Vereinbarungen berechtigt:

#### gemäß vorstehendem Absatz (d);

#### [[falls eine Rechtswidrigkeit (*Illegality*) (wie in dem anwendbaren ISDA Master Agreement definiert) eingetreten ist][[77]](#footnote-78)/[falls im Rahmen des Deutschen Rahmenvertrags ein Kündigungsrecht gemäß 12(5)(B)(b) besteht][[78]](#footnote-79);]

#### [               ][[79]](#footnote-80)

#### falls sämtliche Darlehen und sonstige im Rahmen der Finanzierungsdokumente (mit Ausnahme der Hedging-Vereinbarungen) ausstehende Beträge unbedingt und unwiderruflich und in voller Höhe zurückgezahlt bzw. beglichen wurden;

#### im Falle einer Kündigung oder Glattstellung durch [den/einen] Hedging-Vertragspartner, falls der Konsortialführer eine Mitteilung gemäß Absatz (b) von Klausel 24.19 (*Fälligstellung*) abgibt oder dies nach der Abgabe einer Mitteilung gemäß Absatz (c) von Klausel 24.19 (*Fälligstellung*) verlangt; oder

#### im Falle einer sonstigen Kündigung oder Glattstellung durch einen Hedging-Vertragspartner oder [die Gesellschaft/einen Darlehensnehmer], falls diese mit Zustimmung des Konsortialführers erfolgt.

### Falls [der/ein] Hedging-Vertragspartner oder [die Gesellschaft/ein Darlehensnehmer] gemäß vorstehenden Absätzen (e)(ii) und (e)(iii) oder (nur im Fall [des/eines] Hedging-Vertragspartners) gemäß vorstehendem Absatz (e)(v) eine Kündigung oder Glattstellung einer Transaktion in Bezug auf eine Hedging-Vereinbarung (ganz oder teilweise) vornimmt, hat dieser den Konsortialführer unverzüglich über diese Kündigung oder Glattstellung zu informieren.

### Falls ein Hedging-Vertragspartner gemäß vorstehendem Absatz (e)(v) zur Kündigung oder Glattstellung einer Transaktion in Bezug auf eine Hedging-Vereinbarung berechtigt ist, hat dieser Hedging-Vertragspartner die betreffende Transaktion auf Verlangen des Sicherheitentreuhänders unverzüglich zu kündigen bzw. glattzustellen.

### [Der/Ein] Hedging-Vertragspartner ist ausschließlich zur Aussetzung der Zahlungen im Rahmen einer Transaktion in Bezug auf eine Hedging-Vereinbarung berechtigt, falls [die Gesellschaft/ein Darlehensnehmer] gegen [ihre/seine] Zahlungsverpflichtungen im Rahmen einer Transaktion in Bezug auf diese Hedging-Vereinbarung verstößt.

### [Der]/[Jeder] Hedging-Vertragspartner stimmt der Belastung, Verpfändung oder Sicherungsabtretung seiner Rechte aus den Hedging-Vereinbarungen, zu denen er Partei ist, durch [die Gesellschaft/jeden Darlehensnehmer] gemäß den maßgeblichen Sicherheitendokumenten zugunsten des Sicherheitentreuhänders zu und bestätigt die Mitteilungen/Anzeigen über eine entsprechende Belastung, Verpfändung oder Abtretung.

#### Entsprechende Belastungen, Verpfändungen oder Sicherungsabtretungen erfolgen unbeschadet und vorbehaltlich von Zahlungs- und Glattstellungs-Netting in Bezug auf Beträge, die im Rahmen von Hedging-Vereinbarungen geschuldet werden.

#### Der Sicherheitentreuhänder haftet nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen [der Gesellschaft/eines Darlehensnehmers] aus einer Hedging-Vereinbarung.]

**ODER**

**8.3 [Hedging[[80]](#footnote-81)**

### [Die Gesellschaft hat/Die Darlehensnehmer haben] an oder vor dem [ersten] Inanspruchnahmetag Hedging-Vereinbarungen nach Maßgabe dieser Klausel 8.3 abzuschließen und fortan aufrecht zu erhalten.

### Der Gesamtnennbetrag der Transaktionen in Bezug auf die Hedging-Vereinbarungen hat mindestens [  ] % [des Gesamtbetrags der Darlehen] zu entsprechen.

#### Jede Hedging-Vereinbarung:

##### ist mit einem für den [Konsortialführer] akzeptablen Hedging-Vertragspartner abzuschließen;

##### ist für eine Laufzeit abzuschließen, die [am Endfälligkeitsdatum/nicht vor dem Endfälligkeitsdatum und nicht nach dem [ ] endet];

##### hat Abwicklungs-/Fälligkeitstage, die mit den Zinszahlungstagen übereinstimmen;

##### muss in Form eines Zinscaps sein mit einer Strike-Rate, die [  ]% p. a. nicht übersteigt;

##### muss die vollständige Vorauszahlung der Prämie vorsehen; und

##### hat auf einem [ISDA Master Agreement/Deutschen Rahmenvertrag] zu basieren und in sonstiger Hinsicht nach Form und Inhalt für den Konsortialführer zufriedenstellend zu sein.

#### Die Rechte [der Gesellschaft/jedes Darlehensnehmers] aus den Hedging-Vereinbarungen sind im Rahmen eines Sicherheitenvertrags zu belasten, zu verpfänden oder sicherungsabzutreten.

### [Die Gesellschaft/jeder Darlehensnehmer] ist zur Einhaltung der Bestimmungen jeder Hedging-Vereinbarung verpflichtet [, zu der er Partei ist].

#### [Der Gesellschaft ist es nicht gestattet/Keinem Darlehensnehmer ist es gestattet], ohne die Zustimmung des Konsortialführers die Bestimmungen einer Hedging-Vereinbarung zu ändern, zu ergänzen oder zu verlängern oder darauf zu verzichten, und [die Gesellschaft] hat ein entsprechendes Verhalten bzw. Unterlassen der Darlehensnehmer sicherzustellen.

#### Der vorstehende Absatz (ii) gilt nicht für Änderungen, Ergänzungen, Verlängerung oder Rechtsverzichte, die rein administrativer oder technischer Natur sind und nicht im Widerspruch zu Bestimmungen dieses Vertrags stehen.

### [Der Gesellschaft ist es nicht gestattet/Keinem Darlehensnehmer ist es gestattet], die Hedging-Vereinbarung (ganz oder teilweise) zu kündigen, außer:

#### [falls eine Rechtswidrigkeit (*Illegality*) (wie in dem anwendbaren ISDA Master Agreement definiert) eingetreten ist][[81]](#footnote-82)/[falls im Rahmen des Deutschen Rahmenvertrags ein Kündigungsrecht gemäß 12(5)(B)(b) besteht][[82]](#footnote-83);]

#### [    ];[[83]](#footnote-84)

#### falls sämtliche Darlehen und sonstige im Rahmen der Finanzierungsdokumente (mit Ausnahme der Hedging-Vereinbarungen) ausstehende Beträge unbedingt und unwiderruflich und in voller Höhe zurückgezahlt bzw. beglichen wurden; oder

#### mit Zustimmung des Konsortialführers.]

## Verzugszinsen[[84]](#footnote-85) und pauschalierter Schadensersatz

### Gerät ein Verpflichteter mit der Zahlung eines von ihm im Rahmen eines Finanzierungsdokuments geschuldeten Betrags (mit Ausnahme von Zinsen) in Verzug, so ist der überfällige Betrag ab Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (sowohl vor als auch nach dem Ergehen eines Urteils) wie folgt zu verzinsen: [vorbehaltlich nachstehendem Absatz (d) zu einem Zinssatz, der [ ] % p. a. über demjenigen liegt, der zu zahlen gewesen wäre, wenn der überfällige Betrag während der Dauer des Verzugs ein Darlehen in der Währung des überfälligen Betrags mit aufeinanderfolgenden Zinsperioden, deren Länge von dem Konsortialführer vernünftigerweise ausgewählt wird[, und mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe der Summe aus:

#### der Marge; [und]

#### dem EURIBOR[; und

#### etwaigen Zwingenden Kosten]][[85]](#footnote-86)dargestellt hätte][[86]](#footnote-87)/[zu dem jährlichen Verzugszinssatz, der fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (gemäß § 288 Abs. 1 BGB) liegt][[87]](#footnote-88).

### Gerät ein Verpflichteter mit der Zahlung von im Rahmen der Finanzierungsdokumente geschuldeten Zinsen in Verzug, so fällt auf den überfälligen Betrag pauschalierter Schadensersatz ab Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (sowohl vor als auch nach dem Ergehen eines Urteils) in folgender Höhe an: [vorbehaltlich nachstehendem Absatz (d) einem Zinssatz, der [ ] % p. a. über demjenigen liegt, der zu zahlen gewesen wäre, wenn der überfällige Betrag während der Dauer des Verzugs als Darlehen in der Währung des überfälligen Betrags mit aufeinander folgenden Zinsperioden, deren Länge von dem Konsortialführer vernünftigerweise ausgewählt wird[, und mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe der Summe aus:

#### der Marge; [und]

#### dem EURIBOR[; und

#### etwaigen Zwingenden Kosten]][[88]](#footnote-89) dargestellt hätte][[89]](#footnote-90)/[einem jährlichen Zinssatz, der fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (gemäß § 288 Abs. 1 BGB) liegt][[90]](#footnote-91).

Im Falle von pauschaliertem Schadensersatz steht es dem maßgeblichen Verpflichteten frei, nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder dass ein etwaiger Schaden nicht in der behaupteten Höhe entstanden ist; jegliche Finanzierungspartei ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein darüber hinausgehender Schaden entstanden ist.

### Alle gemäß dieser Klausel 8.4 anfallenden Zinsen oder pauschalierten Schadensersatzleistungen sind von dem Verpflichteten auf Anfordern des Konsortialführers sofort zahlbar.

### Besteht ein überfälliger Betrag vollständig oder teilweise aus einem Darlehen, das [an einem Tag, der nicht der letzte Tag einer Zinsperiode für dieses Darlehen ist,][[91]](#footnote-92)/[an einem Tag, der vor dem Endfälligkeitsdatum liegt,][[92]](#footnote-93) fällig wurde:

#### entspricht die erste Zinsperiode für den überfälligen Betrag [dem noch nicht abgelaufenen Teil der laufenden Zinsperiode dieses Darlehens][[93]](#footnote-94)/[dem Zeitraum bis zum Endfälligkeitsdatum][[94]](#footnote-95); und

#### entspricht der Zinssatz, der während dieser ersten Zinsperiode auf den überfälligen Betrag zu zahlen ist, dem Zinssatz, der zu zahlen wäre, wenn der überfällige Betrag nicht fällig geworden wäre, zuzüglich [   ] p. a.

## Mitteilung von Zinssätzen

### Der Konsortialführer hat den maßgeblichen Darlehensgebern und dem maßgeblichen Darlehensnehmer die Feststellung eines Zinssatzes im Rahmen dieses Vertrags unverzüglich mitzuteilen.

### Der Konsortialführer hat dem maßgeblichen Darlehensnehmer jeden Refinanzierungssatz für ein Darlehen unverzüglich mitzuteilen.

# Zinsperioden

## Länge von Zinsperioden

Jede Zinsperiode eines Darlehens beginnt an ihrem Inanspruchnahmetag oder (falls die Inanspruchnahme bereits erfolgt ist) am letzten Tag der vorangegangenen Zinsperiode und endet am nächsten Zinszahlungstag.

## Nicht-Bankgeschäftstage

Ist der letzte Tag einer Zinsperiode kein Bankgeschäftstag, endet die Zinsperiode stattdessen am nächsten Bankgeschäftstag in demselben Kalendermonat (falls es einen solchen gibt) oder (falls es keinen gibt) an dem vorhergehenden Bankgeschäftstag.

## Konsolidierung von Darlehen

Falls zwei oder mehr Zinsperioden:

### sich auf demselben Darlehensnehmer gewährte Darlehen beziehen; und

### an demselben Tag enden,

werden diese Darlehen am letzten Tag der Zinsperiode in ein einziges Darlehen konsolidiert und wie ein einziges Darlehen behandelt.

# Änderungen bei der Zinsberechnung[[95]](#footnote-96)

## [Nichtverfügbarkeit der Screen Rate[[96]](#footnote-97)

### *Interpolierte Screen Rate*: Ist für die Zinsperiode eines Darlehens keine Screen Rate für den EURIBOR verfügbar, dann soll der anwendbare EURIBOR die Interpolierte Screen Rate für einen gleich langen Zeitraum wie die Zinsperiode dieses Darlehens sein.

### *Verkürzte Zinsperiode*: Ist keine Screen Rate für den EURIBOR verfügbar für:

#### Euro; oder

#### die Zinsperiode eines Darlehens und ist es nicht möglich, die Interpolierte Screen Rate zu berechnen,

dann soll die Zinsperiode dieses Darlehens (falls sie länger als die anwendbare Ersatzzinsperiode ist) auf die anwendbare Ersatzzinsperiode gekürzt und der anwendbare EURIBOR für diese verkürzte Zinsperiode gemäß der Definition von EURIBOR bestimmt werden.

### *Verkürzte Zinsperiode und Historische Screen Rate*: Ist die Zinsperiode eines Darlehens nach Anwendung von vorstehendem Absatz (b) entweder die anwendbare Ersatzzinsperiode oder kürzer als die anwendbare Ersatzzinsperiode und ist – in beiden Fällen – keine Screen Rate für den EURIBOR verfügbar für:

#### Euro; oder

#### die Zinsperiode dieses Darlehens und ist es nicht möglich, die Interpolierte Screen Rate zu berechnen,

dann soll der anwendbare EURIBOR die Historische Screen Rate für dieses Darlehen sein.

### *Verkürzte Zinsperiode und* *Interpolierte Historische Screen Rate*: Ist vorstehender Absatz (c) anwendbar, jedoch für die Zinsperiode des Darlehens keine Historische Screen Rate verfügbar, dann soll der anwendbare EURIBOR die Interpolierte Historische Screen Rate für einen gleich langen Zeitraum wie die Zinsperiode dieses Darlehens sein.

### [*Referenzbanken-Zinssatz*:]/[*Refinanzierungskosten*:] Ist vorstehender Absatz (d) anwendbar, ist es jedoch unmöglich, die Interpolierte Historische Screen Rate zu berechnen, dann soll die Zinsperiode dieses Darlehens, falls sie gemäß vorstehendem Absatz (b) verkürzt wurde, wieder auf ihre vorherige Länge verlängert werden und [der anwendbare EURIBOR] der Referenzbanken-Zinssatz zum Festgesetzten Zeitpunkt für Euro und für einen gleich langen Zeitraum wie die Zinsperiode dieses Darlehens sein] / [soll EURIBOR für dieses Darlehen als nicht verfügbar gelten und Klausel 10.4 (*Refinanzierungskosten*) für die betreffende Zinsperiode auf dieses Darlehen anzuwenden sein].

### [*Refinanzierungskosten*: Ist vorstehender Absatz (e) anwendbar, ist jedoch kein Referenzbanken-Zinssatz für Euro oder die maßgebliche Zinsperiode verfügbar, dann soll EURIBOR für dieses Darlehen als nicht verfügbar gelten und Klausel 10.4 (*Refinanzierungskosten*) für die betreffende Zinsperiode auf dieses Darlehen anzuwenden sein.]]/

**ODER**

**10.1** **[Nichtverfügbarkeit der Screen Rate**

(a) *Interpolierte Screen Rate*: Ist für die Zinsperiode eines Darlehens keine Screen Rate für den EURIBOR verfügbar, dann soll der anwendbare EURIBOR die Interpolierte Screen Rate für einen gleich langen Zeitraum wie die Zinsperiode dieses Darlehens sein.

(b) [*Referenzbanken-Zinssatz*:]/[*Refinanzierungskosten*:] Ist keine Screen Rate für den EURIBOR verfügbar für:

(i) Euro; oder

(ii) die Zinsperiode eines Darlehens und ist es nicht möglich, die Interpolierte Screen Rate zu berechnen,

[dann soll der anwendbare EURIBOR der Referenzbanken-Zinssatz zu dem Festgesetzten Zeitpunkt und für einen gleich langen Zeitraum wie die Zinsperiode dieses Darlehens sein] / [soll EURIBOR für dieses Darlehen als nicht verfügbar gelten und ist Klausel 10.4 (*Refinanzierungskosten*) für die betreffende Zinsperiode auf dieses Darlehen anzuwenden.]

(c) [*Refinanzierungskosten*: Ist vorstehender Absatz (b) anwendbar, ist jedoch kein Referenzbanken-Zinssatz für Euro oder die maßgebliche Zinsperiode verfügbar, existiert kein EURIBOR für dieses Darlehen und ist für die betreffende Zinsperiode Klausel 10.4 (*Refinanzierungskosten*) auf dieses Darlehen anzuwenden.]]

## [Berechnung des Referenzbanken-Zinssatzes[[97]](#footnote-98)

### Vorbehaltlich nachstehendem Absatz (b), falls der EURIBOR auf Grundlage eines Referenzbanken-Zinssatzes zu bestimmen ist, eine Referenzbank jedoch bis zu dem Festgesetzten Zeitpunkt keine Quotierung abgibt, ist der Referenzbanken-Zinssatz auf Grundlage der Quotierungen der übrigen Referenzbanken zu berechnen.

### Falls um oder gegen [12:00 Uhr] an dem Quotierungstag keine oder lediglich eine der Referenzbanken eine Quotierung abgibt, dann existiert für die maßgebliche Zinsperiode kein Referenzbanken-Zinssatz.]

## Marktstörung

Gehen dem Konsortialführer vor Geschäftsschluss in London am Quotierungstag für die maßgebliche Zinsperiode Mitteilungen eines Darlehensgebers oder mehrerer Darlehensgeber (deren Beteiligungen an einem Darlehen [ ] % dieses Darlehens übersteigen) darüber zu, dass seine bzw. ihre Refinanzierungskosten für die Beteiligung an dem Darlehen [aus einer beliebigen von ihm bzw. ihnen vernünftigerweise ausgewählten Quelle]/[auf dem Interbankenmarkt für Euro] den EURIBOR übersteigen würden, ist für die betreffende Zinsperiode Klausel 10.4 (*Refinanzierungskosten*) auf dieses Darlehen anzuwenden.[[98]](#footnote-99)

## Refinanzierungskosten[[99]](#footnote-100)

### Falls diese Klausel 10.4 Anwendung findet, entspricht der für die maßgebliche Zinsperiode auf [den Anteil jedes einzelnen Darlehensgebers an dem][[100]](#footnote-101) [das] maßgebliche[n] Darlehen zu zahlende Zinssatz dem jährlichen Prozentsatz in Höhe der Summe aus:

#### der Marge; [und]

#### [dem Zinssatz, der dem Konsortialführer von diesem Darlehensgeber mitgeteilt wird]/[dem gewichteten Durchschnitt der Zinssätze, die dem Konsortialführer von den einzelnen Darlehensgebern mitgeteilt werden], sobald dies möglich ist, in jedem Fall jedoch [innerhalb von [ ] Bankgeschäftstagen ab dem ersten Tag dieser Zinsperiode (oder, falls früher, [ ] Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem Zinsen für diese Zinsperiode zur Zahlung fällig sind)]/[vor dem Zeitpunkt, an dem Zinsen für diese Zinsperiode zur Zahlung fällig sind], und zwar als derjenige Zinssatz, durch den die Kosten des betreffenden Darlehensgebers für die Refinanzierung seiner Beteiligung an dem Darlehen aus einer beliebigen von ihm vernünftigerweise ausgewählten Quelle als jährlicher Prozentsatz ausgedrückt werden[; und

#### etwaigen Zwingenden Kosten[, die der Beteiligung dieses Darlehensgebers an dem Darlehen zuzurechnen sind][[101]](#footnote-102).]

### Falls diese Klausel 10.4 Anwendung findet und der Konsortialführer oder die Gesellschaft dies verlangen, haben der Konsortialführer und die Gesellschaft (für eine Dauer von bis zu dreißig Tagen) Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine Einigung im Hinblick auf eine alternative Grundlage für die Bestimmung des Zinssatzes zu finden.

### Eine gemäß vorstehendem Absatz (b) vereinbarte alternative Berechnungsgrundlage ist, sofern alle Darlehensgeber und die Gesellschaft zuvor eingewilligt haben, für alle Parteien bindend.

### [Falls diese Klausel 10.4 Anwendung findet, jedoch ein Darlehensgeber keine Quotierung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt mitteilt, erfolgt die Berechnung des Zinssatzes in vorstehendem Absatz (a)(i) auf Grundlage der Quotierungen der übrigen Darlehensgeber.][[102]](#footnote-103)

## Vorfälligkeitsschaden

### Vorbehaltlich nachstehendem Absatz (c) hat jeder Darlehensnehmer auf Anfordern einer Finanzierungspartei an diese Finanzierungspartei innerhalb von drei Bankgeschäftstagen denjenigen Vorfälligkeitsschaden zu zahlen[, der einem Darlehen oder einem Ausstehenden Betrag oder einem Teil davon zuzurechnen ist, das bzw. der von diesem Darlehensnehmer an einem anderen Tag als dem letzten Tag einer Zinsperiode für dieses Darlehen bzw. diesen Ausstehenden Betrag gezahlt wird][[103]](#footnote-104)/[, der einem Darlehen oder einem Ausstehenden Betrag oder einem Teil davon zuzurechnen ist, das bzw. der von diesem Darlehensnehmer an einem anderen Tag und in einer anderen Höhe, als dies in Klausel 6.1 (*Rückzahlung von Darlehen*) vorgesehen ist, gezahlt wird][[104]](#footnote-105).

### Jeder Darlehensgeber hat auf Anfordern des Konsortialführers – sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist – eine Bestätigung über die Höhe seines Vorfälligkeitsschadens [für alle Zinsperioden, in denen ein solcher anfällt,] vorzulegen.[[105]](#footnote-106)

### Für vorzeitig zurückgezahlte Beträge ist kein Vorfälligkeitsschaden gemäß dieser Klausel 10.5 zu zahlen, falls die vorzeitige Rückzahlung gemäß Klausel 7.1 (*Rechtswidrigkeit*), Klausel 7.7 (*Recht zur Rückzahlung und Kündigung in Bezug auf einen einzelnen Darlehensgeber*) oder [            ] erfolgt[[106]](#footnote-107).

## Nichtabnahmeschaden

### Vorbehaltlich nachstehendem Absatz (c) hat jeder Darlehensnehmer auf Anfordern einer Finanzierungspartei an diese Finanzierungspartei innerhalb von drei Bankgeschäftstagen denjenigen Nichtabnahmeschaden zu zahlen, der den gekündigten Darlehenszusagen zuzurechnen ist.

### Jeder Darlehensgeber hat auf Anfordern des Konsortialführers eine Bescheinigung über die Höhe seines Nichtabnahmeschadens vorzulegen, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist.

### Für gekündigte Darlehenszusagen ist kein Nichtabnahmeschaden gemäß dieser Klausel 10.6 zu zahlen, falls die Kündigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgt:

#### Klausel 7.1 (*Rechtswidrigkeit*), Klausel 7.7 (*Recht zur Rückzahlung und Kündigung in Bezug auf einen einzelnen Darlehensgeber*) oder [            ][[107]](#footnote-108); oder

#### Absatz (g) von Klausel 7.9 (*Beschränkungen*) infolge einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß einer der in vorstehendem Absatz (i) aufgeführten Klauseln.

# Gebühren

## Bereitstellungsgebühr

### Die Gesellschaft zahlt an den Konsortialführer (für Rechnung jedes Darlehensgebers) eine Gebühr in Höhe eines Satzes von [            ] % p. a. auf die Verfügbare Darlehenszusage des jeweiligen Darlehensgebers für den Verfügbarkeitszeitraum.

### Die aufgelaufene Bereitstellungsgebühr ist [vierteljährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag während des Verfügbarkeitszeitraums, am letzten Tag des Verfügbarkeitszeitraums und – bei einer vollständigen Kündigung – zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung auf den gekündigten Betrag der Darlehenszusage des betreffenden Darlehensgebers zu zahlen.

## Entgelt für die Arrangeure

Die Gesellschaft zahlt an den Arrangeur ein Entgelt für die Arrangeure in der Höhe und zu den Zeitpunkten, die in einer Gebührenvereinbarung festgelegt wird bzw. werden.

## Entgelt für den Konsortialführer

Die Gesellschaft zahlt an den Konsortialführer (für dessen eigene Rechnung) ein Entgelt für den Konsortialführer in der Höhe und zu den Zeitpunkten, die in einer Gebührenvereinbarung festgelegt wird bzw. werden.

## Entgelt des Sicherheitentreuhänders

Die Gesellschaft zahlt an den Sicherheitentreuhänder (für dessen eigene Rechnung) ein Entgelt für den Sicherheitentreuhänder in der Höhe und zu den Zeitpunkten, die in einer Gebührenvereinbarung festgelegt wird bzw. werden.

## [Vorfälligkeitsentgelt

### Vorbehaltlich nachstehendem Absatz (c) hat die Gesellschaft am Tag einer vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens an den Konsortialführer ein Vorfälligkeitsentgelt für die einzelnen Darlehensgeber zu zahlen.

### Die Höhe des Vorfälligkeitsentgelts beträgt:

#### falls die vorzeitige Rückzahlung an oder vor dem [       ] Jahrestag des [ersten Inanspruchnahmetags] erfolgt, [   ] % des vorzeitig zurückgezahlten Betrags;

#### falls die vorzeitige Rückzahlung nach dem [       ], jedoch an oder vor dem [       ] Jahrestag des [ersten Inanspruchnahmetags] erfolgt, [   ] % des vorzeitig zurückgezahlten Betrags; und

#### falls die vorzeitige Rückzahlung nach dem [       ], jedoch an oder vor dem [       ] Jahrestag des [ersten Inanspruchnahmetags] erfolgt, [   ] % des vorzeitig zurückgezahlten Betrags.][[108]](#footnote-109)

### Es ist kein Vorfälligkeitsentgelt gemäß dieser Klausel 11.5 zu zahlen, falls:

#### die vorzeitige Rückzahlung nach Maßgabe von Klausel 7.1 (*Rechtswidrigkeit*), Klausel 7.7 (*Recht zur Rückzahlung und Kündigung in Bezug auf einen einzelnen Darlehensgeber*) oder [            ][[109]](#footnote-110) erfolgt[; oder

#### die Umstände, die Anlass zu der vorzeitigen Rückzahlung gegeben haben, gleichzeitig ein Recht des maßgeblichen Darlehensnehmers zur Kündigung der Fazilität gemäß § 490 Abs. 2 BGB in derselben Höhe begründet haben; die Parteien sind sich einig, dass eine Refinanzierung der Fazilität oder eines Teils der Fazilität kein berechtigtes Interesse für eine Kündigung im Sinne von § 490 Abs. 2 BGB darstellt][[110]](#footnote-111).

**ABSCHNITT 6**

**ZUSÄTZLICHE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN**

# Steuernettoklausel[[111]](#footnote-112) und Steuerfreistellung

## Definitionen

### In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"**Deutscher Darlehensnehmer**" bezeichnet einen Darlehensnehmer, der in Deutschland steueransässig ist.

"**Geschützte Partei**" bezeichnet eine Finanzierungspartei, die im Zusammenhang mit einem gemäß einem Finanzierungsdokument erhaltenen oder zu erhaltenden Betrag (oder einem für Steuer-Zwecke als erhalten oder zu erhalten geltenden Betrag) einer Verbindlichkeit unterliegt oder unterliegen wird oder eine Zahlung für oder aufgrund von Steuern zu leisten hat oder zu leisten haben wird.

" **Qualifizierter Darlehensgeber**" bezeichnet:

#### in Bezug auf von einem Deutschen Darlehensnehmer zu zahlende Zinsen einen Darlehensgeber, der wirtschaftlich Berechtigter von Zinszahlungen ist, die aufgrund einer Darlehensauszahlung im Rahmen eines Finanzierungsdokuments an diesen Darlehensgeber zu leisten sind, und der:

##### das Darlehen über eine Ausreichende Stelle in Deutschland ausreicht; oder

##### ein Abkommensberechtigter Darlehensgeber ist;

#### in Bezug auf jeglichen anderen Darlehensnehmer einen Darlehensgeber, der wirtschaftlich Berechtigter der Zinszahlungen an diesen Darlehensgeber ist und der:

##### das Darlehen über eine Ausreichende Stelle in dem Staat des Satzungssitzes des betreffenden Darlehensnehmers ausreicht; oder

##### ein Abkommensberechtigter Darlehensgeber ist.

"**Steuergutschrift**" bezeichnet eine Gutschrift, eine Ermäßigung, einen Erlass oder eine Rückerstattung von Steuern.

"**Steuerabzug**" bezeichnet einen Abzug oder Einbehalt von einer Zahlung im Rahmen eines Finanzierungsdokuments, der für oder aufgrund von Steuern erfolgt, mit Ausnahme eines FATCA-Abzugs.[[112]](#footnote-113)

"**Steuerzahlung**" bezeichnet entweder die Erhöhung einer von einem Verpflichteten an eine Finanzierungspartei geleisteten Zahlung gemäß Klausel 12.2 (*Steuernettoklausel*) oder eine Zahlung gemäß Klausel 12.3 (*[Steuerfreistellung](#_Ref526159966)*).

"**Abkommensberechtigter Darlehensgeber**" bezeichnet einen Darlehensgeber, der:

#### für die Zwecke des Doppelbesteuerungsabkommens als in einem Abkommensstaat ansässig behandelt wird;

#### keine Geschäftstätigkeit in [Deutschland/dem Staat des Satzungssitzes des maßgeblichen Darlehensnehmers] über eine Betriebstätte, der die Beteiligung dieses Darlehensgebers an dem Darlehen zuzuordnen ist, ausübt[; und

#### ].[[113]](#footnote-114)

"**Abkommensstaat**" bezeichnet einen Staat, der ein Doppelbesteuerungsabkommen (ein "**Doppelbesteuerungsabkommen**") mit [Deutschland/dem Staat des Satzungssitzes des maßgeblichen Darlehensnehmers] abgeschlossen hat, das eine vollständige Befreiung von in [Deutschland/dem Staat des Satzungssitzes des maßgeblichen Darlehensnehmers] auf Zinsen erhobenen Steuern vorsieht.

### Sofern sich nicht gegenteilige Anhaltspunkte ergeben, bezieht sich in dieser Klausel 12 "bestimmt" auf eine Bestimmung, die nach freiem Ermessen der die Bestimmung vornehmenden Person vorgenommen wird.

### [Diese Klausel 12 findet keine Anwendung auf Hedging-Vereinbarungen.][[114]](#footnote-115)

## Steuernettoklausel

### Jeder Verpflichtete hat die von ihm zu leistenden Zahlungen ohne jeglichen Steuerabzug vorzunehmen, sofern nicht ein Steuerabzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

### Die Gesellschaft hat den Konsortialführer unverzüglich darüber zu informieren, dass ein Verpflichteter einen Steuerabzug vorzunehmen hat (oder dass sich der für den Steuerabzug maßgebliche Steuersatz oder die maßgebliche Bemessungsgrundlage geändert hat), sobald sie davon Kenntnis erlangt. In gleicher Weise hat ein Darlehensgeber den Konsortialführer zu unterrichten, falls er in Bezug auf eine an diesen Darlehensgeber zu leistende Zahlung entsprechend Kenntnis erlangt. Wenn dem Konsortialführer eine entsprechende Mitteilung von einem Darlehensgeber zugeht, hat er die Gesellschaft und den betreffenden Verpflichteten in Kenntnis zu setzen.

### Falls ein Verpflichteter gesetzlich zur Vornahme eines Steuerabzugs verpflichtet ist, ist die von diesem Verpflichteten zu leistende Zahlung um solch einen Betrag zu erhöhen, dass der geleistete Betrag (nach Vornahme jeglichen Steuerabzugs) dem Betrag entspricht, der geleistet worden wäre, wenn der Steuerabzug nicht erforderlich gewesen wäre.

### Eine Zahlung ist nicht gemäß vorstehendem Absatz (c) aufgrund eines Steuerabzugs, der von [Deutschland/dem Staat des Satzungssitzes des maßgeblichen Darlehensnehmers] erhoben wird, zu erhöhen, falls zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung:

#### die Zahlung an den betreffenden Darlehensgeber ohne Steuerabzug hätte erfolgen können, falls es sich bei ihm um einen Qualifizierten Darlehensgeber gehandelt hätte, der betreffende Darlehensgeber zu diesem Zeitpunkt aber kein Qualifizierter Darlehensgeber (mehr) ist und dies nicht die Folge einer nach dem Zeitpunkt, an dem er zum Darlehensgeber gemäß diesem Vertrag wurde, eingetretenen Änderung (oder einer Änderung bei der Auslegung, Verwaltungspraxis oder Anwendung) einer gesetzlichen Vorschrift oder eines Doppelbesteuerungsabkommens einer veröffentlichten Verwaltungspraxis oder veröffentlichten Steuervergünstigung einer zuständigen Steuerbehörde ist; oder

#### der betreffende Darlehensgeber ein Abkommensberechtigter Darlehensgeber ist und der die Zahlung leistende Verpflichtete nachweisen kann, dass die Zahlung an den Darlehensgeber ohne den Steuerabzug hätte erfolgen können, wenn dieser Darlehensgeber seine Verpflichtungen aus nachstehendem Absatz (g) erfüllt hätte; [oder

#### der betreffende Verpflichtete von dem zuständigen Finanzamt zur Vornahme eines Steuerabzugs wegen deutscher Steuern auf Grundlage von § 50a Abs. 7 Einkommensteuergesetz verpflichtet worden ist].

### Ist ein Verpflichteter verpflichtet, einen Steuerabzug vorzunehmen, hat er den Steuerabzug und jegliche im Zusammenhang mit diesem Steuerabzug erforderliche Zahlung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und in Höhe des niedrigsten gesetzlich erforderlichen Betrags vorzunehmen.

### Innerhalb von dreißig Tagen nach der Vornahme eines Steuerabzugs oder einer im Zusammenhang mit diesem Steuerabzug erforderlichen Zahlung hat der den Steuerabzug vornehmende Verpflichtete dem Konsortialführer für die Finanzierungspartei, die einen Anspruch auf die Zahlung hat, einen für diese Finanzierungspartei vernünftigerweise zufriedenstellenden Nachweis zu erbringen, dass der Steuerabzug vorgenommen wurde oder (soweit einschlägig) dass alle entsprechenden Zahlungen an die zuständige Steuerbehörde geleistet worden sind.

### Ein Abkommensberechtigter Darlehensgeber und jeder Verpflichtete, der eine Zahlung leistet, auf die dieser Abkommensberechtigte Darlehensgeber einen Anspruch hat, werden zusammenarbeiten, um die verfahrensrechtlichen und formellen Anforderungen zu erfüllen, die notwendig sind, damit dieser Verpflichteter die betreffende Zahlung ohne Steuerabzug vornehmen kann.

## Steuerfreistellung

### Die Gesellschaft hat (auf Anfordern des Konsortialführers binnen drei Bankgeschäftstagen) an eine Geschützte Partei einen Betrag in Höhe eines Verlusts, einer Verbindlichkeit oder sonstigen Belastung zu zahlen, bezüglich dessen oder derer die Geschützte Partei bestimmt, dass sie ihn oder sie (direkt oder indirekt) für oder aufgrund von Steuern im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument erlitten hat oder noch erleiden wird.

### Vorstehender Absatz (a) findet keine Anwendung:

#### auf Steuern, die gegen eine Finanzierungspartei:

##### nach den Gesetzen des Staats, in dem diese Finanzierungspartei ihren Satzungssitz hat, oder, falls davon abweichend, des Staates (bzw. der Staaten), in dem oder in denen diese Finanzierungspartei als steueransässig gilt, festgesetzt werden; oder

##### nach den Gesetzen des Staates festgesetzt werden, in der sich die Ausreichende Stelle dieser Finanzierungspartei für in dem betreffenden Staat vereinnahmte oder zu vereinnahmende Beträge befindet,

falls die Steuer auf den vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Nettoertrag dieser Finanzierungspartei erhoben oder aufgrund dieses Nettobetrags berechnet wird (ausgenommen solche Beträge, die nur als von dieser Finanzierungspartei vereinnahmt oder zu vereinnahmen gelten); oder

#### soweit Verluste, Verbindlichkeiten oder Kosten:

##### durch eine erhöhte Zahlung gemäß Klausel 12.2 (*Steuernettoklausel*) ausgeglichen werden;

##### durch eine erhöhte Zahlung gemäß Klausel 12.2 (*Steuernettoklausel*) ausgeglichen worden wären, aber allein deshalb nicht ausgeglichen wurden, weil eine der Ausnahmen in Absatz (d) von Klausel 12.2 (*Steuernettoklausel*) Anwendung fand; [oder]

##### auf einem von einer Partei vorzunehmenden FATCA-Abzug beruhen; [oder][[115]](#footnote-116)

#### [in Bezug auf Steuern, die einzig aufgrund der Tatsache, dass die Darlehen (unmittelbar oder mittelbar) durch inländischen Grundbesitz oder inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind, nach deutschem Recht gegen eine Finanzierungspartei festgesetzt werden, es sei denn, die betreffende Finanzierungspartei war zu dem Zeitpunkt, an dem sie zur Partei wurde, ein Abkommensberechtigter Darlehensgeber und der Grund dafür, dass sie kein Abkommensberechtigter Darlehensgeber mehr ist, besteht in der Einführung oder Änderung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder der Änderung der Auslegung oder Anwendung eines Gesetzes, eines Abkommens oder einer Vorschrift oder der Verwaltungspraxis oder Steuervergünstigung einer Steuerbehörde, die jeweils nach dem Datum dieses Vertrags erfolgt.]

### Eine Geschützte Partei, die einen Anspruch gemäß vorstehendem Absatz (a) geltend macht oder beabsichtigt, einen Anspruch gemäß vorstehendem Absatz (a) geltend zu machen, hat den Konsortialführer unverzüglich von dem Umstand, der zu dem Anspruch führen wird oder zu diesem geführt hat, zu unterrichten, woraufhin der Konsortialführer die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen hat.

### Eine Geschützte Partei hat den Konsortialführer über den Erhalt einer Zahlung von einem Verpflichteten gemäß dieser Klausel 12.3 zu unterrichten.

## Steuergutschriften

Falls ein Verpflichteter eine Steuerzahlung leistet und die betreffende Finanzierungspartei bestimmt, dass:

### eine Steuergutschrift mit einer erhöhten Zahlung, von der diese Steuerzahlung einen Teil darstellt, mit einer Steuerzahlung oder mit einem Steuerabzug, aufgrund dessen die Steuerzahlung vorgenommen werden musste, im Zusammenhang steht; und

### die Finanzierungspartei diese Steuergutschrift erhalten und verwendet hat,

so hat die Finanzierungspartei an den betreffenden Verpflichteten einen Betrag zu zahlen, der (nach Leistung der Zahlung) nach Bestimmung der Finanzierungspartei diese in eine Position bringt, in der die Finanzierungspartei sich befinden würde, wenn der Verpflichtete die Steuerzahlung nicht hätte leisten müssen.

## Bestätigung des Darlehensgeberstatus

Jeder Darlehensgeber, der nach dem Datum dieses Vertrags Partei dieses Vertrags wird, hat in der Übertragungsvereinbarung, die er unterzeichnet, um Partei zu werden, zugunsten des Konsortialführers und ohne Haftung gegenüber einem Verpflichteten anzugeben, in welche der folgenden Kategorien er fällt:

### kein Qualifizierter Darlehensgeber;

### Qualifizierter Darlehensgeber (jedoch kein Abkommensberechtigter Darlehensgeber); oder

### Abkommensberechtigter Darlehensgeber.

Falls ein Neuer Darlehensgeber seinen Status nicht gemäß dieser Klausel 12.5 angibt, wird dieser Darlehensgeber für Zwecke dieses Vertrags (auch von jedem Verpflichteten) solange so behandelt, als ob er kein Qualifizierter Darlehensgeber ist, bis er dem Konsortialführer mitteilt, in welche Kategorie er fällt (der Konsortialführer hat nach dem Zugang dieser Mitteilung die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen). Zur Klarstellung: eine Übertragungsvereinbarung wird dadurch, dass ein Darlehensgeber die Bestimmungen dieser Klausel 12.5 nicht einhält, nicht ungültig.

## Stempelsteuern

Die Gesellschaft hat auf Anfordern innerhalb von drei Bankgeschäftstagen jede Finanzierungspartei von allen Kosten, Verlusten und Verbindlichkeiten freizustellen, die dieser Finanzierungspartei im Zusammenhang mit Stempelsteuern, Eintragungssteuern oder vergleichbaren Steuern in Bezug auf ein Finanzierungsdokument entstehen.

## Umsatzsteuer

### Alle im Rahmen von Finanzierungsdokumenten von einer Partei an eine Finanzierungspartei zu zahlenden Beträge, die ganz oder zum Teil die Gegenleistung für eine Leistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts darstellen, verstehen sich frei von Umsatzsteuer, die möglicherweise auf diese Leistung anfällt; dementsprechend hat, vorbehaltlich nachstehendem Absatz (b), falls auf eine Leistung von einer Finanzierungspartei an eine andere Partei eines Finanzierungsdokuments Umsatzsteuer fällig ist bzw. wird, diese Partei der Finanzierungspartei, sofern diese zur Abführung der Umsatzsteuer an die zuständige Steuerbehörde verpflichtet ist, einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer zu zahlen (zusätzlich zu und zeitgleich mit der Zahlung der sonstigen Gegenleistung für diese Leistung) (und die betreffende Finanzierungspartei hat der betreffenden Partei unverzüglich eine ordnungsgemäße Umsatzsteuerrechnung auszustellen).

### Fällt auf eine Lieferung einer Finanzierungspartei (die"**Leistende**") an eine andere Finanzierungspartei (die "**Leistungsempfängerin**") im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument Umsatzsteuer an, und ist eine andere Partei als die Leistungsempfängerin ("**Massgebliche Partei**") gemäß den Bestimmungen des betreffenden Finanzierungsdokuments zur Zahlung eines Betrags in Höhe der Gegenleistung für die betreffende Leistung an die Leistende verpflichtet (anstatt verpflichtet zu sein, der Leistungsempfängerin die Gegenleistung zu erstatten oder sie von dieser freizustellen):

#### zahlt die Massgebliche Partei an die Leistende, soweit diese verpflichtet ist, Umsatzsteuer an die maßgebliche Steuerbehörde zu entrichten, zusätzlich (und zeitgleich mit der Zahlung des betreffenden Betrags) einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer. Die Leistungsempfängerin zahlt (soweit dieser Absatz (i) Anwendung findet) an die Massgebliche Partei unverzüglich einen Betrag in Höhe einer etwaigen Gutschrift oder Rückzahlung seitens der maßgeblichen Steuerbehörde, bezüglich derer die Leistungsempfängerin vernünftigerweise bestimmt, dass diese sich auf die Umsatzsteuer bezieht, die auf die betreffende Leistung zu erheben war; und

#### zahlt die Massgebliche Partei unverzüglich, auf Anfordern durch die Leistungsempfängerin, soweit die Leistungsempfängerin verpflichtet ist, Umsatzsteuer an die maßgebliche Steuerbehörde zu entrichten, einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer, der auf die betreffende Leistung zu erheben ist, jedoch nur insoweit wie die Leistungsempfängerin vernünftigerweise bestimmt, dass sie keinen Anspruch auf eine Gutschrift oder Rückzahlung bezüglich der Umsatzsteuer seitens der maßgeblichen Steuerbehörde hat.

### Soweit ein Finanzierungsdokument vorsieht, dass eine Partei verpflichtet ist, einer Finanzierungspartei Kosten oder Aufwendungen zu erstatten oder sie von diesen freizustellen, hat die betreffende Partei der Finanzierungspartei diese Kosten oder Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten oder sie von diesen freizustellen, einschließlich des Anteils, der auf Umsatzsteuer entfällt, soweit nicht die Finanzierungspartei vernünftigerweise bestimmt, dass sie einen Anspruch auf Gutschrift oder Rückzahlung der betreffenden Umsatzsteuer durch die maßgebliche Steuerbehörde hat.

### Alle Bezugnahmen in dieser Klausel 12.7 auf eine Partei umfassen (soweit einschlägig und soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt) für den Fall, dass eine Partei als Mitglied eines umsatzsteuerlichen Organkreises behandelt wird, Bezugnahmen auf die Person, die zu dem betreffenden Zeitpunkt gemäß den konzernbezogenen Bestimmungen in Artikel 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der jeweils geltenden Fassung (oder in der von dem maßgeblichen Mitgliedstaat der Europäischen Union umgesetzten Fassung) als Erbringer bzw. gegebenenfalls Empfänger der Lieferung oder Leistung behandelt wird, sodass eine Bezugnahme auf eine Partei als Bezugnahme auf die betreffende Partei oder den betreffenden Konzern oder Organkreis, dem die Partei zu dem betreffenden Zeitpunkt für Umsatzsteuerzwecke angehört, oder auf den organschaftlichen Vertreter oder Organträger dieses Konzerns bzw. Organkreises auszulegen ist.[[116]](#footnote-117)

### Im Hinblick auf eine von einer Finanzierungspartei für eine Partei im Rahmen eines Finanzierungsdokuments erbrachte Lieferung oder Leistung hat die betreffende Partei auf berechtigtes Verlangen einer Finanzierungspartei dieser Finanzierungspartei unverzüglich Angaben zur umsatzsteuerlichen Registrierung der Partei zu machen und alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die im Zusammenhang mit den umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten der Finanzierungspartei im Hinblick auf die betreffende Lieferung oder Leistung vernünftigerweise verlangt werden können.[[117]](#footnote-118)

## FATCA-Informationen

### Vorbehaltlich nachstehendem Absatz (c) hat jede Partei auf berechtigtes Verlangen einer anderen Partei innerhalb von [zehn] Bankgeschäftstagen:

#### gegenüber der jeweils anderen Partei zu bestätigen, ob

##### sie eine FATCA-Befreite Partei; oder

##### keine FATCA-Befreite Partei ist;

#### dieser anderen Partei alle Formulare, Unterlagen und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit ihrem FATCA-Status zur Verfügung zu stellen, die diese andere Partei vernünftigerweise zur Einhaltung der FATCA-Vorschriften durch diese andere Partei anfordert; und

#### dieser anderen Partei alle Formulare, Unterlagen und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit ihrem Status zur Verfügung zu stellen, die diese andere Partei vernünftigerweise zur Einhaltung sonstiger Gesetze, Vorschriften oder Verpflichtungen im Rahmen von Informationsaustauschverfahren durch diese andere Partei anfordert.

### Bestätigt eine Partei gegenüber einer anderen Partei gemäß vorstehendem Absatz (a)(i), dass es sich bei ihr um eine FATCA-Befreite Partei handelt, und stellt diese Partei anschließend fest, dass sie keine oder nicht mehr länger eine FATCA-Befreite Partei ist, hat diese Partei die jeweils andere Partei davon baldmöglichst in Kenntnis zu setzen.

### Durch vorstehenden Absatz (a) wird keine Finanzierungspartei dazu gezwungen und durch vorstehenden Absatz (a)(iii) wird keine sonstige Partei dazu gezwungen, eine Handlung vorzunehmen, die nach ihrem billigem Ermessen einen Verstoß darstellen würde oder könnte gegen:

#### ein Gesetz oder eine Vorschrift,

#### eine Treuepflicht; oder

#### eine Vertraulichkeitsverpflichtung.

### Unterlässt es eine Partei, zu bestätigen, ob sie eine FATCA-Befreite Partei ist oder nicht, oder gemäß vorstehendem Absatz (a)(i) oder (ii) angeforderte Formulare, Unterlagen oder sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen (zur Klarstellung: dies gilt auch, falls vorstehender Absatz (c) Anwendung findet), wird die betreffende Partei für die Zwecke der Finanzierungsdokumente (und von Zahlungen in deren Rahmen) solange so behandelt, als sei sie keine FATCA-Befreite Partei, bis sie die angeforderte Bestätigung bzw. die angeforderten Formulare, Unterlagen oder sonstigen Informationen zur Verfügung stellt.

### [Falls es sich bei einem Darlehensnehmer um einen US-Steuerverpflichteten handelt oder der Konsortialführer Grund zu der Annahme hat, dass seine Verpflichtungen im Rahmen von FATCA oder von sonstigen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften dies verlangen, hat jeder Darlehensgeber innerhalb von [zehn] Bankgeschäftstagen ab:

#### dem Datum dieses Vertrags, falls ein Ursprünglicher Darlehensnehmer US-Steuerverpflichteter ist und der betreffende Darlehensgeber ein Ursprünglicher Darlehensgeber ist;

#### dem maßgeblichen Übertragungstag, falls ein Darlehensnehmer an einem Übertragungstag US-Steuerverpflichteter ist und der betreffende Darlehensgeber ein Neuer Darlehensgeber ist;

#### dem Tag, an dem ein neuer US-Steuerverpflichteter als Darlehensnehmer beitritt; oder

#### dem Tag des Verlangens des Konsortialführers, falls ein Darlehensnehmer kein US-Steuerverpflichteter ist,

dem Konsortialführer Folgendes vorzulegen:

##### ein Quellensteuer-Zertifikat nach Formular W-8, Formular W-9 oder einem sonstigen maßgeblichen Formular; oder

##### jede Quellensteuererklärung oder jedes sonstige Dokument, jede sonstige Autorisierung oder Verzichtserklärung, die der Konsortialführer möglicherweise benötigt, um den Status dieses Darlehensgebers im Rahmen von FATCA oder den betreffenden anderen Gesetzen oder Vorschriften zu bestätigen oder festzustellen.

### Der Konsortialführer hat alle gemäß vorstehendem Absatz (e) von einem Darlehensgeber erhaltenen Quellensteuer-Zertifikate, Quellensteuererklärung, Dokumente, Autorisierungen oder Verzichtserklärungen dem maßgeblichen Darlehensnehmer zur Verfügung zu stellen.

### Ist oder wird ein Quellensteuer-Zertifikat, eine Quellensteuererklärung, ein Dokument, eine Autorisierung oder eine Verzichtserklärung, die bzw. das dem Konsortialführer gemäß vorstehendem Absatz (e) von einem Darlehensgeber vorgelegt wurde, in wesentlicher Weise unzutreffend oder unvollständig, hat der Darlehensgeber diese(s) umgehend zu überarbeiten und diese(s) überarbeitete Quellensteuer-Zertifikat, Quellensteuererklärung, Dokument, Autorisierung oder Verzichtserklärung dem Konsortialführer vorzulegen, es sei denn, dies ist dem Darlehensgeber rechtlich untersagt (in diesem Fall hat der Darlehensgeber den Konsortialführer unverzüglich in Kenntnis zu setzen). Der Konsortialführer hat ein(e) entsprechende(s) überarbeite(s) Quellensteuer-Zertifikat, Quellensteuererklärung, Dokument, Autorisierung oder Verzichtserklärung dem maßgeblichen Darlehensnehmer zur Verfügung zu stellen.

### Der Konsortialführer ist berechtigt, auf alle gemäß vorstehendem Absatz (e) oder (g) von einem Darlehensgeber erhaltenen Quellensteuer-Zertifikate, Quellensteuererklärung, Dokumente, Autorisierungen oder Verzichtserklärungen ohne eine weitere Überprüfung zu vertrauen. Der Konsortialführer ist nicht für von ihm gemäß oder im Zusammenhang mit den vorstehenden Absätzen (e), (f) oder (g) vorgenommenen Handlungen haftbar.][[118]](#footnote-119)

## FATCA-Abzug[[119]](#footnote-120)

### Jede Partei ist berechtigt, alle im Rahmen von FATCA vorgeschriebenen FATCA-Abzüge vorzunehmen und alle im Zusammenhang mit dem betreffenden FATCA-Abzug erforderlichen sonstigen Zahlungen zu leisten; keine Partei ist verpflichtet, eine Zahlung zu erhöhen, von der sie einen entsprechenden FATCA-Abzug vornimmt, oder den Empfänger der Zahlung auf sonstige Weise für den betreffenden FATCA-Abzug zu entschädigen.

### Sobald eine Partei davon Kenntnis erlangt, dass sie zur Vornahme eines FATCA-Abzugs verpflichtet ist (oder dass sich der Steuersatz bzw. die Bemessungsgrundlage des betreffenden FATCA-Abzugs geändert hat), hat sie die Partei, an die sie Zahlung leistet, sowie die Gesellschaft und den Konsortialführer, der anschließend die anderen Finanzierungsparteien in Kenntnis setzt, unverzüglich davon zu unterrichten.

# Erhöhte Kosten[[120]](#footnote-121)

## Erhöhte Kosten[[121]](#footnote-122)

### Vorbehaltlich Klausel 13.3 (*Ausnahmen*) hat die Gesellschaft auf Anfordern des Konsortialführers innerhalb von drei Bankgeschäftstagen den Betrag der Erhöhten Kosten für Rechnung einer Finanzierungspartei zu zahlen, die dieser Finanzierungspartei oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen als Folge (i) des Inkrafttretens eines neuen Gesetzes oder einer neuen Vorschrift bzw. der Änderung eines Gesetzes oder einer Vorschrift (oder dessen bzw. ihrer Auslegung, Verwaltungspraxis oder Anwendung) oder (ii) der Einhaltung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, das bzw. die nach dem Abschluss dieses Vertrags verkündet wurde, entstanden sind.

### In diesem Vertrag bezeichnet "**Erhöhte Kosten**":

#### eine Verringerung der Rendite aus der Fazilität oder auf das Eigenkapital einer Finanzierungspartei (oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen);

#### zusätzliche oder höhere Kosten; oder

#### eine Verringerung von gemäß einem Finanzierungsdokument fälligen und zahlbaren Beträgen,

zulasten oder zum Nachteil einer Finanzierungspartei oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, soweit diese der Abgabe der Darlehenszusage oder der Finanzierung oder Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Finanzierungsdokument durch diese Finanzierungspartei zuzurechnen sind.

## Geltendmachung von erhöhten Kosten

### Eine Finanzierungspartei, die beabsichtigt, einen Anspruch gemäß Klausel 13.1 (*Erhöhte Kosten*) geltend zu machen, hat den Konsortialführer von dem den Anspruch begründenden Umstand zu unterrichten, woraufhin der Konsortialführer unverzüglich die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen hat.

### Auf Anfordern des Konsortialführers hat jede Finanzierungspartei eine Bestätigung hinsichtlich der Höhe ihrer Erhöhten Kosten vorzulegen, sobald dies durchführbar ist.

## Ausnahmen[[122]](#footnote-123)

### Klausel 13.1 (*Erhöhte Kosten*) ist nicht anwendbar, soweit die Erhöhten Kosten:

#### einem gesetzlich vorgeschriebenen, von einem Verpflichteten vorzunehmenden Steuerabzug zuzurechnen sind;

#### einem von einer Partei vorzunehmenden FATCA-Abzug zuzurechnen sind;[[123]](#footnote-124)

#### nach Maßgabe von Klausel 12.3 (*Steuerfreistellung*) ausgeglichen werden (oder nach Maßgabe von Klausel 12.3 (*Steuerfreistellung*) ausgeglichen worden wären, aber allein deshalb nicht ausgeglichen wurden, weil eine der Ausnahmen in Absatz (b) von Klausel 12.3 (*Steuerfreistellung*) Anwendung fand);

#### [durch die Zahlung der Zwingenden Kosten ausgeglichen wird;] oder

#### einem vorsätzlichen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine andere Vorschrift durch die betreffende Finanzierungspartei oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen zuzurechnen ist.

### [Klausel 13.1 (*Erhöhte Kosten*) findet keine Anwendung, soweit die Erhöhten Kosten einem in dieser Eigenschaft handelnden Hedging-Vertragspartner entstehen.][[124]](#footnote-125)

### In dieser Klausel 13.3 hat "**Steuerabzug**" die Bedeutung, die diesem Begriff in Klausel 12.1 (*Definitionen*) zugewiesen wird.

# Sonstige Freistellungsverpflichtungen

## Freistellung vom Währungsrisiko

### Ist es erforderlich, eine von einem Verpflichteten gemäß einem Finanzierungsdokument geschuldete Summe ("**Summe**") oder einen Beschluss, eine Entscheidung oder ein Urteil in Bezug auf eine Summe von der Währung, in der die Summe zu zahlen ist ("**Erste Währung**"), in eine andere Währung ("**Zweite Währung**") umzurechnen, um:

#### einen Anspruch oder eine Forderung gegen den betreffenden Verpflichteten geltend zu machen bzw. anzumelden; oder

#### einen Beschluss, eine Entscheidung oder ein Urteil in Bezug auf ein Gerichts- oder Schiedsverfahren zu erwirken oder zu vollstrecken,

hat der betreffende Verpflichtete als eigenständige Verpflichtung auf Anfordern innerhalb von drei Bankgeschäftstagen jede Finanzierungspartei, der diese Summe geschuldet wird, von allen Kosten, Verlusten und Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus oder infolge der Umrechnung ergeben, einschließlich etwaiger Abweichungen zwischen (A) dem Wechselkurs, zu dem die Summe von der Ersten Währung in die Zweite Währung umgerechnet wurde, und (B) dem Wechselkurs oder den Wechselkursen, die der betreffenden Person bei Erhalt der Summe zur Verfügung stand bzw. standen.

### Jeder Verpflichtete verzichtet auf etwaige ihm in gleich welcher Rechtsordnung möglicherweise zustehenden Rechte, im Rahmen der Finanzierungsdokumente geschuldete Beträge in einer anderen als der in den Finanzierungsdokumenten vorgesehenen Währung oder Währungseinheit zu zahlen.

### [Diese Klausel 14.1 findet keine Anwendung auf im Rahmen von Hedging-Vereinbarungen geschuldete Beträge.][[125]](#footnote-126)

## Sonstige Freistellungsverpflichtungen

Die Gesellschaft hat auf Anfordern innerhalb von drei Bankgeschäftstagen jede Finanzierungspartei von allen Kosten, Verlusten und Verbindlichkeiten freizustellen (oder dafür Sorge zu tragen, dass ein Verpflichteter sie entsprechend freistellt), die dieser aufgrund eines der folgenden Umstände entsteht:

### Eintritt eines Kündigungsgrunds;

### Versäumnis eines Verpflichteten, einen im Rahmen eines Finanzierungsdokuments geschuldeten Betrag, darunter auch Kosten, Verluste und Verbindlichkeiten, die durch eine Anwendung von Klausel 31 (*Ausgleich zwischen den Finanzierungsparteien*) entstehen, bei Fälligkeit zu zahlen;

### Refinanzierung oder Abschluss von Vereinbarungen über die Refinanzierung ihrer Beteiligung an einem Darlehen, das von einem Darlehensnehmer in einer Ziehungsnachricht beantragt, jedoch aufgrund einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags nicht ausgereicht wurde (soweit dies nicht ausschließlich auf einer Pflichtverletzung oder Fahrlässigkeit seitens der betreffenden Finanzierungspartei beruht); oder

### nicht erfolgte vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens (oder eines Teils eines Darlehens) gemäß einer von einem Darlehensnehmer oder der Gesellschaft abgegebenen Mitteilung über eine vorzeitige Rückzahlung.

## Freistellung des Konsortialführers

Jeder Verpflichtete ist gesamtschuldnerisch verpflichtet, den Konsortialführer unverzüglich von Folgendem freizustellen:

### allen Kosten, Verlusten und Verbindlichkeiten, die dem (vernünftig handelnden) Konsortialführer aufgrund folgender Maßnahmen entstehen:

#### Untersuchung von Ereignissen, bei denen er Grund zu der Annahme hat, dass sie einen Kündigungstatbestand darstellen; oder

#### Handlungen als Reaktion oder im Vertrauen auf eine Mitteilung, ein Ersuchen oder eine Weisung, die er vernünftigerweise für echt, wahrheitsgemäß und ordnungsgemäß autorisiert erachtet; oder

#### gemäß diesem Vertrag zulässige Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder sonstigen professionellen Beratern oder Sachverständigen; und

### allen Kosten, Verlusten und Verbindlichkeiten [(unter anderem aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderer Haftungskategorien jedweder Art)][[126]](#footnote-127), die dem Konsortialführer (außer infolge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Konsortialführers) [(oder, im Falle von Kosten, Verlusten und Verbindlichkeiten gemäß 32.10 (*[Störungen der Zahlungssysteme u. a.*) ungeachtet der Fahrlässigkeit, groben Fahrlässigkeit oder anderer Haftungskategorien des Konsortialführers jedweder Art, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen, die auf Betrug seitens des Konsortialführers beruhen)][[127]](#footnote-128) bei seiner Tätigkeit als Konsortialführer im Rahmen der Finanzierungsdokumente entstehen.

## Freistellung des Sicherheitentreuhänders

### Jeder Verpflichtete ist gesamtschuldnerisch verpflichtet, den Sicherheitentreuhänder unverzüglich von allen Kosten, Verlusten oder Verbindlichkeiten freizustellen, die ihm aufgrund der folgenden Handlungen oder Unterlassungen entstehen:

#### Versäumnis der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen aus Klausel 16 (*Kosten und Aufwendungen*) zu erfüllen;

#### Handlungen als Reaktion oder im Vertrauen auf eine Mitteilung, ein Ersuchen oder eine Weisung, die er vernünftigerweise für echt, wahrheitsgemäß und ordnungsgemäß autorisiert erachtet;

#### Bestellung, Halten, Schutz oder Verwertung der Transaktions-Sicherheit;

#### Ausübung von Rechten, Befugnissen, Ermessen, Vollmachten und Rechtsbehelfen, mit denen der Sicherheitentreuhänder auf Grundlage der Finanzierungsdokumente oder kraft Gesetzes ausgestattet ist;

#### Pflichtversäumnis eines Transaktions-Verpflichteten bei der Erfüllung von Verpflichtungen, die er laut den Finanzierungsdokumenten übernommen hat;

#### gemäß diesem Vertrag zulässige Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder sonstigen professionellen Beratern oder Sachverständigen; oder

#### Handlung als Sicherheitentreuhänder im Rahmen der Finanzierungsdokumente oder anderweitige Handlung im Zusammenhang mit dem Sicherungsvermögen (jeweils ausgenommen infolge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des maßgeblichen Sicherheitentreuhänders).

### Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, sich in Bezug auf alle Beträge, die zur Umsetzung dieser Klausel 14.4 erforderlich sind, mit Vorrang gegenüber Zahlungen an die Finanzierungsparteien an den Sicherungsgütern schadlos zu halten und diese Beträge zu zahlen bzw. einzubehalten.

# Schadensminderungspflicht der Darlehensgeber

## Schadensminderung

### Jede Finanzierungspartei hat in Absprache mit der Gesellschaft alle angemessenen Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen, um den Eintritt oder Fortbestand von Umständen zu vermeiden, die dazu führen oder führen könnten, dass die Fazilität nicht mehr länger zur Verfügung steht oder dass Beträge gemäß Klausel 7.1 (*Rechtswidrigkeit*), Klausel 12 (*Steuernettoklausel und Steuerfreistellung*) oder Klausel 13 (*Erhöhte Kosten*) zahlbar oder kündbar werden, wobei diese Maßnahmen insbesondere auch die Übertragung ihrer Rechte und Verpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten auf ein anderes Verbundenes Unternehmen oder eine andere Ausreichende Stelle einschließen.

### Die Verpflichtungen eines Verpflichteten aus den Finanzierungsdokumenten bleiben von vorstehendem Absatz (a) unberührt.

## Haftungsbeschränkung

### Die Gesellschaft hat jeder Finanzierungspartei unverzüglich alle Kosten und Auslagen, die ihr vernünftigerweise aufgrund von Maßnahmen gemäß Klausel 15.1 (*Schadensminderung*) entstanden sind, zu erstatten.

### Eine Finanzierungspartei ist nicht verpflichtet, Maßnahmen gemäß Klausel 15.1 (*Schadensminderung*) zu ergreifen, wenn sich diese für sie nach ihrer Meinung (vernünftig handelnd) nachteilig auswirken könnten.

# Kosten und Aufwendungen

## Transaktionskosten

Die Gesellschaft hat auf Anfordern dem Konsortialführer, dem Arrangeur und dem Sicherheitentreuhänder alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten anwaltlicher Beratung) unverzüglich zu erstatten, die ihnen jeweils vernünftigerweise im Zusammenhang mit der Verhandlung, der Erstellung, dem Druck, der Ausfertigung, der Syndizierung und der Erfüllung von Wirksamkeitsvoraussetzungen in Bezug die folgenden Dokumente entstanden sind:

### diesen Vertrag und alle anderen Dokumente, auf die in diesem Vertrag oder in einem Sicherheitendokument Bezug genommen wird; und

### jegliches andere Finanzierungsdokument, das nach dem Datum dieses Vertrags ausgefertigt wird.

## Vertragsänderungskosten

Falls:

### ein Verpflichteter um eine Änderung, einen Verzicht oder eine Zustimmung ersucht; oder

### eine Vertragsänderung gemäß Klausel 32.9 (*Änderung der Währung*) erforderlich wird,

hat die Gesellschaft dem Konsortialführer und dem Sicherheitentreuhänder jeweils auf Anfordern innerhalb von drei Bankgeschäftstagen alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten anwaltlicher Beratung) zu erstatten, die dem Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder bei der Bearbeitung, Beurteilung, Verhandlung oder dem Befolgen dieses Ersuchens vernünftigerweise entstanden sind.

## Wertgutachten

### Der Konsortialführer ist berechtigt, jederzeit ein Wertgutachten anzufordern.

### Die Gesellschaft hat auf Anfordern unverzüglich die Kosten für die folgenden Wertgutachten an den Konsortialführer zu zahlen:

#### das Ursprüngliche Wertgutachten;

#### [ein von dem Konsortialführer jährlich eingeholtes Wertgutachten;

#### ein von dem Konsortialführer im Zusammenhang mit der Enteignung eines Beleihungsobjekts oder eines Teils eines Beleihungsobjekts eingeholtes Wertgutachten; und

#### ein Wertgutachten, das von dem Konsortialführer zu einem Zeitpunkt eingeholt wird, an dem ein Kündigungstatbestand fortbesteht oder voraussichtlich infolge der Einholung dieses Wertgutachtens eintreten wird.][[128]](#footnote-129)

### Die Gesellschaft hat unverzüglich nach dem Erhalt eines von einem Verpflichteten eingeholten Wertgutachtens für ein Beleihungsobjekt eine Abschrift dieses Wertgutachtens an den Konsortialführer weiterzuleiten.

### Die Kosten für nicht in vorstehendem Absatz (b) aufgeführte Wertgutachten tragen die Darlehensgeber.

## Kosten der Vertragsdurchsetzung oder der Wahrung von Rechten

Die Gesellschaft hat jeder Finanzierungspartei auf Anfordern innerhalb von drei Bankgeschäftstagen alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten anwaltlicher Beratung) zu erstatten, die der betreffenden Finanzierungspartei im Zusammenhang mit der Durchsetzung oder Wahrung ihrer Rechte aus Finanzierungsdokumenten oder der Transaktions-Sicherheit oder mit durch oder gegen diese Finanzierungspartei infolge des Abschlusses eines Finanzierungsdokuments oder der Bestellung oder des Haltens der Transaktions-Sicherheit eingeleiteten Verfahren oder der Durchsetzung dieser Rechte entstanden sind.

**ABSCHNITT 7**

**BANKKONTEN**

# Bankkonten[[129]](#footnote-130)

## Kontobezeichnungen

### Die Darlehensnehmer haben die folgenden Bankkonten in ihrem Namen zu unterhalten:

#### ein als "**Mietkonto**" bezeichnetes Mietkonto;

#### ein als "**Sonderkonto**" bezeichnetes Sonderkonto;

#### ein als "**Erlöskonto**" bezeichnetes Sonderkonto;

#### ein als "**Schuldendienstkonto**" bezeichnetes Sonderkonto;

#### ein als "**Allgemeinkonto**" bezeichnetes Kontokorrentkonto.

### [Ein Darlehensnehmer darf ein oder mehrere als "**Mietkautionskonto**" bezeichnete Mietkautionskonten unterhalten.]

### Kein Darlehensnehmer darf ohne die vorherige Zustimmung des Konsortialführers weitere Bankkonten unterhalten.

## Kontoführende Bank

### Vorbehaltlich nachstehender Absätze (b) und (c) ist jedes Konto [(mit Ausnahme eines Mietkautionskontos)] bei [     ] zu führen.

### Ein Konto [(mit Ausnahme eines Mietkautionskontos)] ist jederzeit auf entsprechendes Verlangen des Konsortialführers durch ein Bankkonto bei der gleichen oder einer anderen Bank zu ersetzen.

### Die Ersetzung eines Kontos wird erst wirksam, wenn die betreffende Bank in einer für den Konsortialführer zufriedenstellenden Weise mit dem Konsortialführer und den Darlehensnehmern vereinbart, die Rolle der das betreffende Konto führenden Bank zu übernehmen.

## Mietkonto

### Soweit in nachstehendem Absatz (i) nicht abweichend geregelt, sind die Darlehensnehmer zur Führung des Mietkontos berechtigt.

### Die Darlehensnehmer dürfen nur zu den in den nachstehenden Absätzen dieser Klausel 17.3 festgelegten Zeitpunkten und nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen Guthaben vom Mietkonto abheben und verwenden.

### Jeder Darlehensnehmer hat sicherzustellen, dass:

##### sämtliche Mieteinnahmen[[130]](#footnote-131); [

##### sämtliche unter Hedging-Vereinbarungen an ihn zu leistenden Zahlungen;][[131]](#footnote-132) und

##### sämtliche anderen erhaltenen oder zu erhaltenden Beträge, die nicht gemäß diesem Vertrag ausdrücklich auf ein anderes Konto zu leisten sind und bei denen es sich nicht um eine auf ein Mietkautionskonto zu hinterlegende Mietsicherheit/-kaution handelt,

auf das Mietkonto eingezahlt werden.

#### Vorstehender Absatz (i) findet keine Anwendung auf[:

##### Pflichtsondertilgungsbeträge aus Hedgingabschlusszahlungen; oder][[132]](#footnote-133)

##### Pflichtsondertilgungsbeträge aus Ausserordentlichen Mieterträgen.

### [Ein Darlehensnehmer kann seine Verpflichtungen gemäß vorstehendem Absatz (c)(i)(A) erfüllen, indem er sicherstellt, dass:

#### ein Objektverwalter sämtliche Mieteinnahmen einzieht und sämtliche von ihm erhaltenen Mieteinnahmen [mindestens zwei Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Zinszahlungstag/unverzüglich] auf das Mietkonto einzahlt; und

#### der Objektverwalter diese Mieteinnahmen bis zur Einzahlung auf das Mietkonto in einem Treuhandkonto hält, das als offenes Treuhandkonto auf den Namen des Objektverwalters bei einer von dem Konsortialführer genehmigten Bank geführt wird und auf das nur Zahlungen geleistet werden, bei denen es sich um Mieteinnahmen handelt.][[133]](#footnote-134)

### Werden in vorstehendem Absatz (c) genannte Zahlungen auf ein Konto geleistet, bei dem es sich nicht um das Mietkonto handelt, so sind diese Zahlungen umgehend auf das Mietkonto vorzunehmen.

### [An jedem Tag, an dem ein Betrag unter einem Erbbaurecht fällig ist, sind die Darlehensnehmer berechtigt und verpflichtet:

#### den zur Begleichung dieses fälligen Betrags erforderlichen Betrag vom Mietkonto abzuheben; und

#### diesen Betrag zur Zahlung des fälligen Betrags zu verwenden.]

### Soweit in Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*) und nachstehendem Absatz (i) nicht abweichend geregelt, sind die Darlehensnehmer berechtigt und verpflichtet, an jedem [ ] [Bankgeschäftstag] eines Monats (es sei denn, in diesem Monat liegt ein Zinszahlungstag), Guthaben vom Mietkonto abzuheben und in der folgenden Reihenfolge zu verwenden[[134]](#footnote-135):

#### [[[135]](#footnote-136)**erstens** zur Zahlung eines Betrags in Höhe der Summe aus erhaltenen Mietumlagen und fälligen, aber nicht beglichenen Nicht Umlegbaren Bewirtschaftungskosten auf das Allgemeinkonto;

#### **zweitens** zur Zahlung von noch nicht gezahlten Beträgen, die gemäß den Finanzierungsdokumenten dem Konsortialführer, dem Arrangeur oder dem Sicherheitentreuhänder geschuldet werden, auf das Schuldendienstkonto (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind);

#### **drittens** zur Zahlung von einem Drittel (1/3) der folgenden Beträge auf das Schuldendienstkonto:

##### gemäß diesem Vertrag am nächsten Zinszahlungstag fälligen Zinsen und Entgelten; [und

##### gemäß den Hedging-Vereinbarungen am nächsten Zinszahlungstag fälligen regelmäßigen Zahlungen (wobei es sich nicht um Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung handelt);][[136]](#footnote-137)

#### **viertens** zur Zahlung von einem Drittel (1/3) der folgenden Beträge auf das Schuldendienstkonto:

##### gemäß diesem Vertrag am nächsten Zinszahlungstag fälligen Kapitalbeträgen; [und

##### gemäß den Hedging-Vereinbarungen am nächsten Zinszahlungstag fälligen Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung;][[137]](#footnote-138) und

#### **fünftens** zur Zahlung von sonstigen gemäß den Finanzierungsdokumenten fälligen, aber nicht beglichenen Beträgen an die Finanzierungsparteien auf das Schuldendienstkonto (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind).]

**ODER**

#### [**erstens** zur Zahlung eines Betrags in Höhe der Summe aus erhaltenen Mietumlagen und fälligen, aber nicht beglichenen Nicht Umlegbaren Bewirtschaftungskosten auf das Allgemeinkonto;

#### **zweitens** zur Zahlung von nicht gezahlten Beträgen, die gemäß den Finanzierungsdokumenten dem Konsortialführer, dem Arrangeur oder dem Sicherheitentreuhänder geschuldet werden, auf das Schuldendienstkonto (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind);

#### **drittens** zur Zahlung von einem Drittel (1/3) der gemäß diesem Vertrag am nächsten Zinszahlungstag fälligen Zinsen und Entgelte auf das Schuldendienstkonto;

#### **viertens** zur Zahlung von einem Drittel (1/3) der gemäß diesem Vertrag am nächsten Zinszahlungstag fälligen Kapitalbeträge auf das Schuldendienstkonto[;

#### **fünftens** zur Zahlung von einem Drittel (1/3) der gemäß den Hedging-Vereinbarungen am nächsten Zinszahlungstag fälligen regelmäßigen Zahlungen (wobei es sich nicht um Zahlungen aufgrund der Kündigung oder Glattstellung handelt) auf das Schuldendienstkonto;

#### **sechstens** zur Zahlung von einem Drittel (1/3) der gemäß den Hedging-Vereinbarungen am nächsten Zinszahlungstag fälligen Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung auf das Schuldendienstkonto;][[138]](#footnote-139) und

#### **siebtens** zur Zahlung von sonstigen gemäß den Finanzierungsdokumenten fälligen, aber nicht beglichenen Beträgen an die Finanzierungsparteien auf das Schuldendienstkonto (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind).]

### Soweit in nachstehender Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*) und nachstehendem Absatz (i) nicht abweichend geregelt, sind die Darlehensnehmer berechtigt und verpflichtet, an jedem Zinszahlungstag Guthaben vom Mietkonto abzuheben und in der folgenden Reihenfolge zu verwenden[[139]](#footnote-140):

#### [[[140]](#footnote-141)**erstens** zur Zahlung eines Betrags in Höhe der Summe aus erhaltenen Mietumlagen und fälligen, aber nicht beglichenen Nicht Umlegbaren Bewirtschaftungskosten auf das Allgemeinkonto;

#### **zweitens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von noch nicht gezahlten Beträgen, die gemäß den Finanzierungsdokumenten dem Konsortialführer, dem Arrangeur oder dem Sicherheitentreuhänder geschuldet werden (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind);

#### **drittens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von:

##### gemäß diesem Vertrag aufgelaufenen und fälligen, aber nicht beglichenen Zinsen und Entgelten an den Konsortialführer für die Darlehensgeber (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind); [und

##### gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht beglichenen regelmäßigen Zahlungen (wobei es sich nicht um Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung handelt) an [den/die] Hedging-Vertragspartner (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind);][[141]](#footnote-142)

#### **viertens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von:

##### gemäß diesem Vertrag fälligen, aber nicht beglichenen Kapitalbeträgen an den Konsortialführer für die Darlehensgeber (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind); [und

##### gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht beglichenen Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung an [den/die] Hedging-Vertragspartner (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind);][[142]](#footnote-143)

#### **fünftens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von sonstigen gemäß den Finanzierungsdokumenten fälligen, aber nicht beglichenen Beträgen an die Finanzierungsparteien (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind);

#### **sechstens** [zur Zahlung von [ ][[143]](#footnote-144) auf das Sonderkonto; und

#### **siebtens**] zur Zahlung eines etwaigen Überschusses auf das Allgemeinkonto.]

**ODER**

#### [**erstens** zur Zahlung eines Betrags in Höhe der Summe aus erhaltenen Mietumlagen und fälligen, aber nicht beglichenen Nicht Umlegbaren Bewirtschaftungskosten auf das Allgemeinkonto;

#### **zweitens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von nicht gezahlten Beträgen, die gemäß den Finanzierungsdokumenten dem Konsortialführer, dem Arrangeur oder dem Sicherheitentreuhänder geschuldet werden (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind);

#### **drittens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß diesem Vertrag aufgelaufenen und fälligen, aber nicht beglichenen Zinsen und Entgelten an den Konsortialführer für die Darlehensgeber (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind);

#### **viertens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß diesem Vertrag fälligen, aber nicht beglichenen Kapitalbeträgen an den Konsortialführer für die Darlehensgeber (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind)[;

#### **fünftens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht beglichenen regelmäßigen Zahlungen (wobei es sich nicht um Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung handelt) an [den/die] Hedging-Vertragspartner (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind);

#### **sechstens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht beglichenen Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung an [den/die] Hedging-Vertragspartner (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind);][[144]](#footnote-145)

#### **siebtens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von sonstigen gemäß den Finanzierungsdokumenten fälligen, aber nicht beglichenen Beträgen an die Finanzierungsparteien (soweit nicht bereits Zahlungen auf das Schuldendienstkonto zur Begleichung dieser Beträge erfolgt sind);

#### **achtens** [zur Zahlung von [ ][[145]](#footnote-146) auf das Sonderkonto; und

#### **neuntens**] zur Zahlung eines etwaigen Überschusses auf das Allgemeinkonto.]

### Solange ein Kündigungstatbestand fortbesteht oder die Wiederholten Zusicherungen in wesentlicher Hinsicht unzutreffend sind, darf der Sicherheitentreuhänder:

#### das Mietkonto führen, ist jedoch nicht verpflichtet, Guthaben vom Mietkonto gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 17.3 abzuheben;

#### den Darlehensnehmern mitteilen, dass deren Rechte zur Führung des Mietkontos ausgesetzt sind, wobei diese Mitteilung nach Maßgabe ihrer Bestimmungen wirksam wird; und

#### Guthaben vom Mietkonto abheben und für jeglichen Zweck verwenden, für den Gelder auf einem Konto verwendet werden dürfen.

## Sonderkonto

### Soweit in nachstehendem [Absatz (b) und][[146]](#footnote-147) Absatz (e) nicht abweichend geregelt, sind die Darlehensnehmer zur Führung des Sonderkontos berechtigt.

### Die Darlehensnehmer dürfen nur [zu den in den nachstehenden Absätzen dieser Klausel 17.4 festgelegten Zeitpunkten und nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen]/[mit vorheriger Zustimmung des Konsortialführers bzw., nach der Ausübung eines Rechts gemäß nachstehendem Absatz (e), des Sicherheitentreuhänders][[147]](#footnote-148) Guthaben vom Sonderkonto abheben und verwenden.

### [Die Darlehensnehmer haben die Beträge gemäß Klausel 17.3 (*[Mietkonto](#_Ref293715830)*) auf das Sonderkonto zu zahlen.][[148]](#footnote-149)

#### [Die Verpflichteten müssen sicherstellen, dass sämtliche Pflichtsondertilgungsbeträge aus Hedgingabschlusszahlungen unverzüglich bei Erhalt auf das Sonderkonto gezahlt werden.][[149]](#footnote-150)

#### Die Verpflichteten müssen sicherstellen, dass sämtliche Pflichtsondertilgungsbeträge aus Ausserordentlichen Mieterträgen unverzüglich bei Erhalt auf das Sonderkonto gezahlt werden.

#### Die Verpflichteten müssen sicherstellen, dass sämtliche Pflichtsondertilgungsbeträge aus Versicherungsleistungen unverzüglich bei Erhalt auf das Sonderkonto gezahlt werden.[[150]](#footnote-151)

#### Die Verpflichteten müssen sicherstellen, dass sämtliche Pflichtsondertilgungsbeträge aus Entschädigungsleistungen unverzüglich bei Erhalt auf das Sonderkonto gezahlt werden.

#### Die Verpflichteten müssen sicherstellen, dass sämtliche Pflichtsondertilgungsbeträge ausRegressleistungen unverzüglich bei Erhalt auf das Sonderkonto gezahlt werden.

### Soweit in Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*) [und/] [vorstehendem Absatz (b) und][[151]](#footnote-152) nachstehendem Absatz (e) nicht abweichend geregelt, sind die Darlehensnehmer berechtigt und verpflichtet, an jedem Zinszahlungstag, oder auf Verlangen der Gesellschaft auch zu einem früheren Zeitpunkt, sofern dies dem Konsortialführer mindestens [ ] Bankgeschäftstage im Voraus angezeigt wird, Guthaben vom Sonderkonto gemäß vorstehendem Absatz (c) abzuheben und gemäß Klausel 7.3 (*Zwingende vorzeitige Rückzahlung*) zu verwenden.

### Solange ein Kündigungstatbestand fortbesteht oder die Wiederholten Zusicherungen in wesentlicher Hinsicht unzutreffend sind, darf der Sicherheitentreuhänder:

#### das Sonderkonto führen, ist jedoch nicht verpflichtet, Guthaben vom Sonderkonto gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 17.4 abzuheben;

#### den Darlehensnehmern mitteilen, dass deren Rechte zur Führung des Sonderkontos ausgesetzt sind, wobei diese Mitteilung nach Maßgabe ihrer Bestimmungen wirksam wird; und

#### Guthaben vom Sonderkonto abheben und für jeglichen Zweck verwenden, für den Gelder auf einem Konto verwendet werden dürfen.

## Erlöskonto

### Soweit in nachstehendem [Absatz (b) und][[152]](#footnote-153) Absatz (e) nicht abweichend geregelt, sind die Darlehensnehmer zur Führung des Erlöskontos berechtigt.

### Die Darlehensnehmer dürfen nur [zu den in den nachstehenden Absätzen dieser Klausel 17.5 festgelegten Zeitpunkten und nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen]/[mit vorheriger Zustimmung des Konsortialführers bzw., nach der Ausübung eines Rechts gemäß nachstehendem Absatz (e), des Sicherheitentreuhänders][[153]](#footnote-154) Guthaben vom Erlöskonto abheben und verwenden.

### [Die Verpflichteten müssen sicherstellen, dass die Veräusserungserlöse eines Beleihungsobjekts gemäß Klausel 22.4 (*Verfügungen über Vermögensgegenstände*) auf das Erlöskonto gezahlt werden, sofern sie nicht unmittelbar gemäß Klausel 7.3 (*Zwingende vorzeitige Rückzahlung*) verwendet werden.][[154]](#footnote-155)

### Soweit in Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*) [und/] [vorstehendem Absatz (b) und][[155]](#footnote-156) nachstehendem Absatz (e) nicht abweichend geregelt, sind die Darlehensnehmer berechtigt und verpflichtet, an jedem Zinszahlungstag, oder auf Verlangen der Gesellschaft auch zu einem früheren Zeitpunkt, sofern dies dem Konsortialführer mindestens [    ] Bankgeschäftstage im Voraus angezeigt wird, Guthaben vom Erlöskonto abzuheben und gemäß Klausel 7.3 (*Zwingende vorzeitige Rückzahlung*) zu verwenden.

### Solange ein Kündigungstatbestand fortbesteht oder die Wiederholten Zusicherungen in wesentlicher Hinsicht unzutreffend sind, darf der Sicherheitentreuhänder:

#### das Erlöskonto führen, ist jedoch nicht verpflichtet, Guthaben vom Erlöskonto gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 17.5 abzuheben;

#### den Darlehensnehmern mitteilen, dass deren Rechte zur Führung des Erlöskontos ausgesetzt sind, wobei diese Mitteilung nach Maßgabe ihrer Bestimmungen wirksam wird; und

#### Guthaben vom Erlöskonto abheben und für jeglichen Zweck verwenden, für den Gelder auf einem Konto verwendet werden dürfen.

## Schuldendienstkonto

### Soweit in nachstehendem [Absatz (b) und][[156]](#footnote-157) Absatz (e) nicht abweichend geregelt, sind die Darlehensnehmer zur Führung des Schuldendienstkontos berechtigt.

### Die Darlehensnehmer dürfen nur [zu den in den nachstehenden Absätzen dieser Klausel 17.6 festgelegten Zeitpunkten und nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen]/[mit vorheriger Zustimmung des Konsortialführers bzw., nach der Ausübung eines Rechts gemäß nachstehendem Absatz (e), des Sicherheitentreuhänders][[157]](#footnote-158) Guthaben vom Schuldendienstkonto abheben und verwenden.

### Die Darlehensnehmer müssen sicherstellen, dass die gemäß Klausel 17.3 (*Mietkonto*) auf das Schuldendienstkonto zu zahlenden Beträge gemäß Klausel 17.3 (*Mietkonto*) auf das Schuldendienstkonto gezahlt werden.

### Soweit in vorstehendem [Absatz (b) und][[158]](#footnote-159) nachstehendem Absatz (e) nicht abweichend geregelt, sind die Darlehensnehmer berechtigt und verpflichtet, an jedem Zinszahlungstag Guthaben vom Schuldendienstkonto abzuheben und in der folgenden Reihenfolge zu verwenden:

* + - 1. [[[159]](#footnote-160)**erstens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung noch nicht gezahlter Beträge, die dem Konsortialführer, dem Arrangeur oder dem Sicherheitentreuhänder gemäß den Finanzierungsdokumenten geschuldet werden;
      2. **zweitens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von:
         1. gemäß diesem Vertrag aufgelaufenen und fälligen, aber nicht beglichenen Zinsen und Entgelten an den Konsortialführer für die Darlehensgeber; [und
         2. [gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht beglichenen regelmäßigen Zahlungen (wobei es sich nicht um Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung handelt) an [den/die] Hedging-Vertragspartner;][[160]](#footnote-161)
      3. **drittens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von:
         1. gemäß diesem Vertrag fälligen, aber nicht beglichenen Kapitalbeträgen an den Konsortialführer für die Darlehensgeber; [und
         2. [gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht beglichenen Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung an [den/die] Hedging-Vertragspartner;][[161]](#footnote-162) und
      4. **viertens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von sonstigen gemäß den Finanzierungsdokumenten fälligen, aber nicht beglichenen Beträgen an die Finanzierungsparteien.]

**ODER**

#### [**erstens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung nicht gezahlter Beträge, die gemäß den Finanzierungsdokumenten dem Konsortialführer, dem Arrangeur oder dem Sicherheitentreuhänder geschuldet werden;

#### **zweitens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß diesem Vertrag aufgelaufenen und fälligen, aber nicht beglichenen Zinsen oder Entgelten an den Konsortialführer für die Darlehensgeber;

#### **drittens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß diesem Vertrag fälligen, aber nicht beglichenen Kapitalbeträgen an den Konsortialführer für die Darlehensgeber[;

#### **viertens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht beglichenen regelmäßigen Zahlungen (wobei es sich nicht um Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung handelt) an [den/die] Hedging-Vertragspartner;

#### **fünftens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht beglichenen Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung an [den/die] Hedging-Vertragspartner;][[162]](#footnote-163) und

#### **sechstens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von sonstigen gemäß den Finanzierungsdokumenten fälligen, aber nicht beglichenen Beträgen an die Finanzierungsparteien.]

### Solange ein Kündigungstatbestand fortbesteht oder die Wiederholten Zusicherungen in wesentlicher Hinsicht unzutreffend sind, darf der Sicherheitentreuhänder:

#### das Schuldendienstkonto führen, ist jedoch nicht verpflichtet, Guthaben vom Schuldendienstkonto gemäß den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 17.6 abzuheben;

#### den Darlehensnehmern mitteilen, dass deren Rechte zur Führung des Schuldendienstkontos ausgesetzt sind, wobei diese Mitteilung nach Maßgabe ihrer Bestimmungen wirksam wird; und

#### Guthaben vom Schuldendienstkonto abheben und für jeglichen Zweck verwenden, für den Gelder auf einem Konto verwendet werden dürfen.

## Allgemeinkonto

### Soweit in nachstehendem Absatz (c) nicht abweichend geregelt, sind die Darlehensnehmer zur Führung des Allgemeinkontos berechtigt.

### Soweit in nachstehendem Absatz (c) nicht abweichend geregelt, und vorbehaltlich:

#### etwaiger Beschränkungen in einer Nachrangvereinbarung; und

#### des Erfordernisses, dass Mietumlagen und zur Zahlung von Nicht Umlegbaren Bewirtschaftungskosten auf das Allgemeinkonto überwiesene Beträge zur Zahlung von Bewirtschaftungskosten verwendet werden müssen und dass alle anderen zu einem bestimmten Verwendungszweck auf das Allgemeinkonto gezahlte Beträge zu diesem Zweck verwendet werden müssen,

dürfen die Darlehensnehmer Beträge zu jeglichem Verwendungszweck vom Allgemeinkonto abheben und verwenden.

### Solange ein Kündigungstatbestand fortbesteht oder die Wiederholten Zusicherungen unzutreffend sind, darf der Sicherheitentreuhänder:

#### das Allgemeinkonto führen;

#### den Darlehensnehmern mitteilen, dass deren Rechte zur Führung des Allgemeinkontos ausgesetzt sind, wobei diese Mitteilung nach Maßgabe ihrer Bestimmungen wirksam wird; und

#### Guthaben vom Allgemeinkonto abheben und für jeglichen Zweck verwenden, für den Gelder auf einem Konto verwendet werden dürfen.

## Sonstige Bestimmungen bezüglich der Konten

### Die Darlehensnehmer haben sicherzustellen, dass kein Konto überzogen wird.

### Alle von einem Verpflichteten auf andere Weise als durch Gutschrift auf ein Konto vereinnahmten oder eingezogenen Beträge sind im Rahmen der durch die Finanzierungsdokumente bestellten Sicherheit zu verwahren und umgehend in Höhe der vereinnahmten oder eingezogenen Beträge auf das maßgebliche Konto oder an den Konsortialführer zu zahlen.

### Wird eine Zahlung auf ein Konto geleistet, bei dem zur Abhebung die Zustimmung des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders erforderlich ist, und hätte diese Zahlung auf ein anderes Konto geleistet werden sollen, so hat der Konsortialführer bzw. der Sicherheitentreuhänder, sofern kein Kündigungstatbestand fortbesteht oder die Wiederholten Zusicherungen unzutreffend sind, auf Verlangen der Gesellschaft und nach Zugang eines für den Konsortialführer bzw. den Sicherheitentreuhänder zufriedenstellenden Nachweises, dass die Zahlung auf dieses andere Konto hätte geleistet werden sollen, seine Zustimmung zur Zahlung dieses Betrags auf das betreffende andere Konto zu geben.

### Das Guthaben auf einem Konto [(mit Ausnahme eines Mietkautionskontos)] kann von dem Sicherheitentreuhänder zur Zahlung von gemäß den Finanzierungsdokumenten fälligen, aber nicht beglichenen Beträgen an eine Finanzierungspartei verwendet werden.

### Keine Finanzierungspartei ist gegenüber einem Verpflichteten verantwortlich oder haftbar für:

#### die Nichtzahlung einer Verbindlichkeit eines Verpflichteten, die aus einem auf einem Konto befindlichen Guthaben beglichen werden könnte; oder

#### eine fälschlich vorgenommene Abhebung, sofern diese in gutem Glauben erfolgt ist.

### Die Gesellschaft hat dem Konsortialführer auf Verlangen des Konsortialführers binnen fünf Bankgeschäftstagen die folgenden Auskünfte hinsichtlich einer auf einem Konto eingegangenen Zahlung zu erteilen:

#### den Tag der Leistung oder des Eingangs der Zahlung;

#### den Einzahlenden; und

#### den Verwendungszweck der Zahlung oder des eingegangenen Betrags.

### Damit es dem Sicherheitentreuhänder möglich ist,

#### ein Konto [(mit Ausnahme eines Mietkautionskontos)] zu führen; und

#### Guthaben von einem Konto [(mit Ausnahme eines Mietkautionskontos)] abzuheben und für jeglichen Zweck zu verwenden, für den Gelder auf einem Konto verwendet werden dürfen,

haben die Darlehensnehmer die [Kontovollmacht/das SEPA-Lastschriftmandat] aufrechtzuerhalten, [die/das] dem Konsortialführer als Auszahlungsvoraussetzung im Rahmen dieses Vertrags an oder vor dem [ersten] Inanspruchnahmetag vorgelegt wird.

**ABSCHNITT 8**

**GARANTIE**

# Garantie und Freistellungsverpflichtung

## Garantie und Freistellungsverpflichtung

Jeder Verpflichtete:

### garantiert – unwiderruflich und unbedingt sowie gesamtschuldnerisch – im Wege eines selbständigen Zahlungsversprechens gegenüber jeder Finanzierungspartei, dieser Finanzierungspartei jegliche Kapitalbeträge, Zinsen, Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Beträge aus oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten zu zahlen, die nicht in voller Höhe und unwiderruflich von einem Darlehensnehmer geleistet wurden; eine solche Zahlung ist binnen [drei] Bankgeschäftstagen nach schriftlichem Anfordern einer Finanzierungspartei (bzw. des Konsortialführers in ihrem Namen) (unter Angabe des von dem Verpflichteten geforderten Betrags und Bestätigung, dass es sich bei diesem Betrag um Kapitalbeträge, Zinsen, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge aus oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten handelt, die von einem Darlehensnehmer noch nicht in voller Höhe und unwiderruflich beglichen wurden) fällig; und

### verpflichtet sich – unwiderruflich und unbedingt sowie gesamtschuldnerisch – gegenüber jeder Finanzierungspartei, diese Finanzierungspartei von jeglichen Kosten, Verlusten oder Verbindlichkeiten schadlos zu halten, die der Finanzierungspartei dadurch entstehen, dass eine Verpflichtung eines Darlehensnehmers aus oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder eine von ihm garantierte Verpflichtung undurchsetzbar, unwirksam oder rechtswidrig ist oder wird. Die Höhe der Kosten, Verluste oder Verbindlichkeiten hat dem Betrag zu entsprechen, auf dessen Erhalt die Finanzierungspartei anderenfalls Anspruch gehabt hätte (Ersatz des positiven Interesses); dieser Anspruch ist binnen [drei] Bankgeschäftstagen nach schriftlichem Anfordern durch die betreffende Finanzierungspartei (bzw. den Konsortialführer in ihrem Namen) fällig.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass diese Garantie und Freistellungsverpflichtung keine Garantie auf erstes Anfordern darstellt und dass insbesondere der Erhalt einer solchen schriftlichen Anforderung nicht die Rechte und/oder Einreden, die dem Verpflichteten in Bezug auf eine von einer Finanzierungspartei (bzw. dem Konsortialführer in ihrem Namen) verlangte Zahlung unter dieser Garantie und Freistellungsverpflichtung möglicherweise zustehen, ausschließt.

## Fortbestehende und unabhängige Garantie und Freistellungsverpflichtung

Diese Garantie und Freistellungsverpflichtung sind unabhängig und getrennt von den Verpflichtungen eines Darlehensnehmers und als fortbestehende Garantie und Freistellungsverpflichtung, die sich (ungeachtet einer zwischenzeitlichen Zahlung oder einer vollständigen oder teilweisen Erfüllung) auf den letztendlichen Saldo erstrecken, den ein Darlehensnehmer nach Maßgabe der Finanzierungsdokumente zu zahlen hat, anzusehen.

Die Garantie und die Freistellungsverpflichtung erstrecken sich auf jegliche zusätzlichen Verpflichtungen eines Darlehensnehmers aus einer Änderung, Novation, Ergänzung, Verlängerung, Neufassung oder Ersetzung jeglicher Finanzierungsdokumente, insbesondere einer Verlängerung oder Erhöhung einer Fazilität oder der Hinzufügung einer neuen Fazilität im Rahmen eines Finanzierungsdokuments.

## Wiederaufleben

Wird eine Zahlung durch einen Verpflichteten oder eine Befreiung von einer Verpflichtung durch eine Finanzierungspartei (gleich ob in Bezug auf die Verpflichtungen eines Verpflichteten, eine Sicherheit für diese Verpflichtungen oder anderweitig) aufgrund einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses angefochten oder verringert, so:

### besteht die Haftung des Verpflichteten fort, als wäre diese Zahlung, Befreiung, Anfechtung oder Verringerung nicht erfolgt; und

### ist jede Finanzierungspartei berechtigt, den Wert oder Betrag dieser Sicherheit oder Zahlung von jedem Verpflichteten so zu vereinnahmen, als wäre die Zahlung, Befreiung, Anfechtung oder Verringerung nicht erfolgt.

## Ausgeschlossene Einwendungen und Einreden

### Die Verpflichtungen jedes Verpflichteten gemäß dieser Klausel 18 werden in ihrem Bestand von Handlungen, Unterlassungen oder sonstigen Umständen, die sich auf die Hauptverbindlichkeit (oder intendierte Hauptverbindlichkeit) eines Darlehensnehmers beziehen und die jegliche seiner Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 18 verringern oder beeinträchtigen oder ihn davon entbinden würden, nicht berührt. Dies gilt auch für Einreden des Hauptschuldners oder Rechte zur Anfechtung oder Aufrechnung eines Darlehensnehmers.

### Die Verpflichtungen jedes Verpflichteten gemäß dieser Klausel 18 bestehen unabhängig von anderen Sicherheiten oder Garantien, die den Finanzierungsparteien möglicherweise gestellt wurden oder künftig gestellt werden. Insbesondere bleiben die Verpflichtungen jedes Verpflichteten gemäß dieser Klausel 18 von Folgendem unberührt:

#### der Entbindung eines anderen Verpflichteten von seinen Verpflichtungen oder in Bezug auf seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument, deren Stundung, dem Verzicht darauf oder einer Einwilligung in Bezug darauf;

#### der Übernahme, der Abänderung, dem Vergleich, dem Austausch, der Erneuerung oder dem Verzicht auf Rechte gegenüber einem Verpflichteten oder einer anderen Person oder in Bezug auf Sicherheiten am Vermögen eines Verpflichteten oder einer anderen Person sowie der Weigerung oder Unterlassung, die Voraussetzungen für die Wirksamkeit solcher Rechte herbeizuführen oder solche Rechte geltend zu machen oder durchzusetzen oder der Nichterzielung des vollen Werts einer Sicherheit;

#### jeglichen Unvermögens oder jeglichem Mangel an Befugnissen, Vollmachten oder Rechtspersönlichkeit eines anderen Verpflichteten oder dessen Auflösung oder einer Verschlechterung seiner Finanzlage; oder

#### jeglicher Undurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit eines anderen Verpflichteten aus einem Finanzierungsdokument.

### Zur Klarstellung gilt, dass nichts in dieser Klausel [18](#_Ref402280333) etwaige Einwendungen und Einreden ausschließt, die ein Verpflichteter (ausschließlich in seiner Eigenschaft als Garant) möglicherweise gegenüber einer Finanzierungspartei mit der Begründung erheben kann, dass die Garantie und Freistellungsverpflichtung keine rechtmäßigen, wirksamen, rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen seinerseits darstellen.

## Unmittelbarer Rückgriff

Keine Finanzierungspartei (oder ein Treuhänder oder Beauftragter in ihrem Nahmen) ist verpflichtet, vor Geltendmachung eines Anspruchs gegen einen Verpflichteten gemäß dieser Klausel 18 zunächst gegen eine andere Person vorzugehen oder sonstige Rechte oder Sicherheiten gegenüber einer anderen Person zu vollstrecken oder Zahlungen von einer anderen Person zu verlangen. Dies gilt ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in einem Finanzierungsdokument.

## Mittelverwendung

Solange nicht alle Beträge, die die Verpflichteten aus oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten gegebenenfalls zu zahlen haben oder zu zahlen haben werden, unwiderruflich und in voller Höhe gezahlt wurden, kann jede Finanzierungspartei (oder ein Treuhänder oder Beauftragter in ihrem Namen):

### davon Abstand nehmen, sonstige Gelder, Sicherheiten oder Rechte, die diese Finanzierungspartei (oder ein Treuhänder oder Beauftragter in ihrem Namen) in Bezug auf diese Beträge hält oder erhalten hat, zu verwenden oder durchzusetzen, oder sie kann sie auf eine Weise und in einer Reihenfolge verwenden und durchsetzen, wie sie es für richtig hält (gleich ob gegen diese Beträge oder auf andere Weise), und kein Verpflichteter hat Anspruch auf den Vorteil aus derartigen Geldern, Sicherheiten oder Rechten; und

### alle Gelder, die sie von einem Verpflichteten bzw. aufgrund der Haftung eines Verpflichteten gemäß dieser Klausel 18 erhalten hat, auf einem verzinslichen Zwischenkonto hinterlegen.

## Stundung der Rechte der Verpflichteten

Solange nicht alle Beträge, die die Verpflichteten aus oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten gegebenenfalls zu zahlen haben oder zu zahlen haben werden, unwiderruflich in voller Höhe gezahlt wurden und sofern der Konsortialführer keine entgegenstehende Weisung erteilt, wird kein Verpflichteter Rechte ausüben, die ihm aufgrund der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten oder infolge eines gemäß dieser Klausel 18 zahlbaren Betrags oder einer hiernach bestehenden Haftung möglicherweise zustehen und auf Folgendes gerichtet sind:

### Freistellung durch einen Verpflichteten;

### Ausgleich durch einen anderen Garanten der Verpflichtungen eines Verpflichteten aus den Finanzierungsdokumenten;

### Ausübung eines Rechts auf Aufrechnung gegenüber einem Verpflichteten; und/oder

### das Recht, (ganz oder teilweise und gleich ob durch gesetzlichen Forderungsübergang oder auf andere Weise) Vorteile aus Rechten der Finanzierungsparteien aus den Finanzierungsdokumenten oder aus sonstigen Garantien oder Sicherheiten, die einer Finanzierungspartei gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten gewährt wurden, zu ziehen.

Sofern ein Verpflichteter in Bezug auf derartige Rechte einen Vorteil, eine Zahlung oder eine Ausschüttung erhält, hat der Verpflichtete diesen Vorteil, diese Zahlung bzw. diese Ausschüttung treuhänderisch für die Finanzierungsparteien zu halten, soweit dies erforderlich ist, damit alle Beträge, die aus oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten durch die Verpflichteten an die Finanzierungsparteien möglicherweise zahlbar sind oder werden, vollständig zurückgezahlt werden; der Verpflichtete hat diese unverzüglich an den Konsortialführer zu zahlen oder auf den Konsortialführer zu übertragen oder nach Weisung des Konsortialführers zu verfahren zwecks Verwendung gemäß Klausel 32 (*Zahlungsabwicklung*).

## Freigabe von Ausgleichsansprüchen

Scheidet ein Darlehensnehmer als Darlehensnehmer gemäß den Bestimmungen der Finanzierungsdokumente (der "**Ausscheidende Darlehensnehmer**") für die Zwecke eines Verkaufs oder einer anderen Veräußerung dieses Ausscheidenden Darlehensnehmers aus, so gilt an dem Tag, ab dem dieser Ausscheidende Darlehensnehmer kein Darlehensnehmer mehr ist, Folgendes:

### der Ausscheidende Darlehensnehmer wird von allen anderen Verpflichteten von seinen (vergangenen, gegenwärtigen oder künftigen tatsächlichen oder bedingten) Verpflichtungen zur Leistung eines Ausgleichs an einen anderen Verpflichteten befreit, die aufgrund der Erfüllung der Verpflichtungen eines anderen Verpflichteten aus den Finanzierungsdokumenten entstehen; und

### alle anderen Verpflichteten verzichten auf das ihnen möglicherweise aufgrund der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten zustehende Recht, (ganz oder teilweise und gleich ob durch Übergang oder auf andere Weise) Vorteile aus Rechten der Finanzierungsparteien aus den Finanzierungsdokumenten oder aus sonstigen Sicherheiten, die von einer Finanzierungspartei gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten gehalten wurden, zu ziehen, soweit diese Rechte oder Sicherheiten durch die oder im Zusammenhang mit den Vermögensgegenstände(n) des Ausscheidenden Darlehensnehmers gewährt wurden.

## Zusätzliche Sicherheit

Diese Garantie besteht zusätzlich zu allen anderen Garantien oder Sicherheiten, die jetzt oder künftig von einer Finanzierungspartei gehalten werden, und wird von diesen anderen Garantien oder Sicherheiten in keiner Weise beeinträchtigt.

**ABSCHNITT 9**

**ZUSICHERUNGEN, VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN UND KÜNDIGUNGSGRÜNDE**

# Zusicherungen[[163]](#footnote-164)

Jeder Verpflichtete gibt zum Datum dieses Vertrags gegenüber jeder Finanzierungspartei die in dieser Klausel 19 aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

## Status

### Er ist eine nach dem Recht seiner Ursprünglichen Rechtsordnung ordnungsgemäß errichtete und rechtsgültig bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

### Er ist fähig, über seine Vermögensgegenstände zu verfügen und sein Geschäft in der ausgeübten Form zu betreiben.

## Rechtsverbindliche Verpflichtungen

Vorbehaltlich der Rechtlichen Vorbehalte sind die von ihm in jedem Transaktionsdokument, zu dem er Partei ist, übernommenen Verpflichtungen rechtmäßige, wirksame, rechtsverbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen.

## Kein Konflikt mit anderen Verpflichtungen

Der Abschluss und die Erfüllung der Transaktionsdokumente sowie die Vornahme der darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte und die Gewährung der Transaktions-Sicherheit durch ihn verstoßen weder jetzt noch in Zukunft gegen:

### auf ihn anwendbare Gesetze oder Vorschriften;

### seine Gründungsdokumente; oder

### jegliche Vereinbarung oder Urkunde, die für ihn oder im Hinblick auf einen seiner Vermögensgegenstände bindend ist und stellen weder jetzt noch in Zukunft eine Vertragsverletzung oder einen Kündigungsgrund (gleich wie bezeichnet) im Rahmen einer solchen Vereinbarung oder Urkunde dar.

## Rechtsmacht und Befugnis

Er besitzt die Rechtsmacht, die Transaktionsdokumente, zu denen er Partei ist oder sein wird, und die darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstigen Geschäfte abzuschließen, zu erfüllen und durchzuführen, und hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, damit er zu dem Abschluss, der Erfüllung und der Durchführung dieser Transaktionsdokumente und der darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstigen Geschäfte befugt ist.

## Rechtsgültigkeit und Zulässigkeit als Beweismittel

### Sämtliche Autorisierungen, die erforderlich oder wünschenswert sind,

#### damit er die Transaktionsdokumente, zu denen er Partei ist, rechtswirksam abschließen, seine diesbezüglichen Rechte ausüben und seine diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllen kann; und

#### damit die Transaktionsdokumente, zu denen er Partei ist, in den für ihn Massgeblichen Rechtsordnungen als Beweismittel zugelassen werden,

wurden eingeholt oder bewirkt und sind vollumfänglich in Kraft [mit Ausnahme der in Klausel 19.8 (*Keine Registrierung oder Stempelsteuer*) [und [ ]] genannten Autorisierungen, die nach [dem Datum dieses Vertrags]/[dem [ersten] Inanspruchnahmetag] unverzüglich eingeholt oder bewirkt werden].

### Sämtliche Autorisierungen, die erforderlich sind, damit die Verpflichteten ihre Geschäfts- oder Handelstätigkeit ausüben und ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nachgehen können, wurden eingeholt oder bewirkt und sind vollumfänglich in Kraft [sofern die Nichteinholung oder Nichtbewirkung dieser Autorisierungen eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung hat oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit haben kann].

## Anwendbares Recht und Durchsetzung

### Die in den Finanzierungsdokumenten vorgesehene Rechtswahl wird in den Massgeblichen Rechtsordnungen anerkannt und durchgesetzt.

### In Bezug auf ein Finanzierungsdokument in der Rechtsordnung, auf die sich die Rechtswahl im betreffenden Finanzierungsdokument bezieht, werden ergangene Urteile in den Massgeblichen Rechtsordnungen anerkannt und vollstreckt.

## Abzug von Steuern[[164]](#footnote-165)

### Er ist nicht verpflichtet, einen Steuerabzug (wie in Klausel 12.1 *Definitionen*) definiert) auf etwaige Zahlungen vorzunehmen, die er im Rahmen eines Finanzierungsdokuments an einen Darlehensgeber leistet, bei dem es sich um einen Qualifizierten Darlehensgeber handelt.[[165]](#footnote-166)

### Bei keinen an einen Verpflichteten zu zahlenden Mieteinnahmen ist ein Abzug oder Einbehalt für oder wegen Steuern von diesen Mieteinnahmen vorzunehmen.

## Keine Registrierung oder Stempelsteuern

Nach dem Recht der Massgeblichen Rechtsordnung müssen die Finanzierungsdokumente weder registriert, eingereicht, erfasst, beurkundet, beglaubigt oder bei einem Gericht oder einer Behörde in dieser Rechtsordnung hinterlegt werden noch müssen Stempelsteuern, Eintragungssteuern, Notargebühren oder vergleichbare Steuern oder Gebühren auf oder in Bezug auf die Finanzierungsdokumente und die darin vorgesehenen Transaktionen gezahlt werden [mit Ausnahme:

### der notariellen Beurkundung bzw. Beglaubigung jeder Grundschuldbestellungsurkunde (einschließlich jeweils einer Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß § 800 Zivilprozessordnung) und der Zahlung der damit verbundenen Gebühren;

### der Eintragung der jeweiligen Grundschuld und der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in das oder die betreffenden Grundbücher oder Erbbaugrundbücher und der Zahlung der damit verbundenen Gebühren; und

### der notariellen Beurkundung eines Vertrags über die Verpfändung von Geschäftsanteilen/Gesellschaftsanteilen und der Zahlung der damit verbundenen Gebühren,

wobei diese Eintragungen, Beurkundungen, Beglaubigungen, Antragstellungen[, Steuern und Gebühren] unverzüglich nach dem Datum des maßgeblichen Sicherheitendokuments vorgenommen [bzw. gezahlt] werden.

## Umsatzsteuer

Er ist nicht Mitglied einer umsatzsteuerlichen Organschaft [mit Ausnahme einer Organschaft, die ausschließlich aus Verpflichteten besteht][[166]](#footnote-167).

## Kein Kündigungstatbestand

### Es liegt weder ein Kündigungsgrund vor noch besteht zum Datum dieses Vertrags und [zum/zu jedem] Inanspruchnahmetag ein Kündigungstatbestand fort oder wird sich ein solcher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus einer Inanspruchnahme oder dem Abschluss oder der Durchführung eines Transaktionsdokuments oder der Vornahme von darin vorgesehenen Rechtsgeschäften ergeben.

### Es sind keine anderen Ereignisse eingetreten und es liegen keine anderen Umstände vor, die im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung oder Urkunde, die für den Verpflichteten oder im Hinblick auf einen seiner Vermögensgegenstände bindend ist, eine Vertragsverletzung oder einen Kündigungsgrund (wie auch immer beschrieben) darstellt (oder nach Ablauf einer Nachfrist, mit Abgabe einer Mitteilung, mit Treffen einer Feststellung oder mit einer Kombination des Vorstehenden darstellen würde), die bzw. der eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung hat oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit haben kann.

## Informationen

### Alle Informationen, die einer Finanzierungspartei von ihm oder in seinem Namen im Zusammenhang mit den Transaktionsdokumenten übermittelt wurden, waren zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bzw. zu einem etwaig bestimmten Stichtag richtig und zutreffend.

### Alle Finanzprognosen, die in vorstehendem Absatz (a) genannten Informationen enthalten sind, wurden zum Zeitpunkt ihrer Vorlage auf Grundlage aktueller historischer Informationen sowie vernünftiger Annahmen erstellt.

### Er hat nicht versäumt, Informationen zu liefern, die, wenn sie offengelegt würden, zur Folge hätten, dass die in vorstehendem Absatz (a) genannten Informationen in irgendeiner Weise unzutreffend oder irreführend wären.

### Zum [ersten] Inanspruchnahmetag ist seit dem Tag, an dem die in vorstehendem Absatz (a) genannten Informationen mitgeteilt wurden, kein Umstand eingetreten, der, wenn er offengelegt würde, zur Folge hätte, dass diese Informationen in wesentlicher Hinsicht unzutreffend oder irreführend sind.

## Abschlüsse

### Sein Ursprünglicher Jahresabschluss wurde[, soweit dem Konsortialführer nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vor dem Datum dieses Vertrags schriftlich mitgeteilt wurde,] unter Anwendung der Grundsätze Ordnungsmässiger Buchführung und unter Wahrung der formellen und materiellen Bilanzkontinuität aufgestellt.

### Sein Ursprünglicher Jahresabschluss vermittelt[, soweit dem Konsortialführer nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vor dem Datum dieses Vertrags schriftlich mitgeteilt wurde,] ein vollständiges und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verpflichteten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und der Geschäftstätigkeit im jeweiligen Geschäftsjahr (auf konsolidierter Basis im Hinblick auf den [geprüften] Konzernabschluss der Gesellschaft).

### Seit [                               ] ist keine wesentliche nachteilige Veränderung in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit oder die Vermögens- und Finanzlage (oder – im Falle der Gesellschaft – in Bezug auf die Geschäftstätigkeit oder die konsolidierte Vermögens- und Finanzlage der Gruppe) eingetreten.

### Sein aktuellster gemäß Klausel 20.1 (*Abschlüsse*) vorgelegter Abschluss:

#### wurde nach den Grundsätzen Ordnungsmässiger Buchführung, wie sie auch auf den Ursprünglichen Jahresabschluss angewendet wurden, aufgestellt; und

#### vermittelt ein vollständiges und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Vermögens- und Finanzlage zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und seiner Geschäftstätigkeit während des jeweiligen Geschäftsjahres (– im Falle der Gesellschaft – auf konsolidierter Basis).

### Seit dem Stichtag des aktuellsten gemäß Klausel 20.1 (*Abschlüsse*) vorgelegten Abschlusses sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit oder Vermögens- und Finanzlage (oder – im Falle der Gesellschaft – in Bezug auf die Geschäftstätigkeit oder die konsolidierte Vermögens- oder Finanzlage der Gruppe) eingetreten.

## Pari passu

Seine Zahlungsverpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten haben mindestens den gleichen Rang wie all seine anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Zahlungsverpflichtungen, soweit diesen Zahlungsverpflichtungen nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen, die allgemein für Unternehmen gelten, der Vorrang eingeräumt wird.

## Keine anhängigen oder angedrohten Verfahren

Es sind (nach bestem, auf sorgfältiger Prüfung beruhendem Wissen und Dafürhalten) keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden eingeleitet oder angedroht, die bei einem ungünstigen Ausgang mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung haben.

## Wertgutachten

### Alle von ihm oder in seinem Auftrag dem Wertgutachter für die Zwecke eines Wertgutachtens übermittelten Informationen waren zu dem Zeitpunkt, in dem die Information erfolgte oder (soweit zutreffend) zu einem etwaig bestimmten Stichtag richtig und zutreffend.

### Alle Finanzprognosen, die in vorstehendem Absatz (a) genannten Informationen enthalten sind, wurden zum Zeitpunkt ihrer Vorlage auf Grundlage aktueller historischer Informationen sowie vernünftiger Annahmen erstellt.

### Er hat nicht versäumt, dem Wertgutachter Informationen zu liefern, die sich, falls sie offengelegt würden, nachteilig auf das Wertgutachten auswirken würden.

### Zum [ersten] Inanspruchnahmetag ist seit dem Tag, an dem die in vorstehendem Absatz (a) genannten Informationen mitgeteilt wurden, kein Umstand eingetreten, der sich, falls er bereits vor der Erstellung des Ursprünglichen Wertgutachtens eingetreten wäre, nachteilig auf das Ursprüngliche Wertgutachten ausgewirkt hätte.

## Eigentum an Beleihungsobjekten

### Der jeweilige Darlehensnehmer, der in Teil IV von Anhang 1 (*Die Ursprünglichen Parteien und Beleihungsobjekte*) als Eigentümer eines Beleihungsobjekts benannt ist, [hat ab dem [ersten] Inanspruchnahmetag ein unwiderrufliches und uneingeschränktes Anwartschaftsrecht auf Erwerb des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums an diesem Beleihungsobjekt (mit Ausnahme eines Erbbaurechts) bzw., in Bezug auf ein Erbbaurecht, der rechtlichen und wirtschaftlichen Inhaberschaft an diesem Erbbaurecht]/[ist ab dem [ersten] Inanspruchnahmetag rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer dieses Beleihungsobjekts (mit Ausnahme eines Erbbaurechts) bzw., in Bezug auf ein Erbbaurecht, der rechtliche und wirtschaftliche Inhaber dieses Erbbaurechts], frei von Sicherheiten (mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund oder im Rahmen der Sicherheitendokumente bestellt werden, und mit Ausnahme Bestehender Grundschulden) und Belastungen, Rechten Dritter, öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Sanierungsgebieten oder Entwicklungsgebieten), Baulasten oder denkmalschutzrechtlicher Beschränkungen, Gestaltungs- oder Erhaltungssatzungen oder städtebaulichen Verträgen (jeweils mit Ausnahme derjenigen, die im Immobilienreport für das betreffende Beleihungsobjekt aufgeführt sind)[[167]](#footnote-168).

### Ab dem [ersten] Inanspruchnahmetag (außer sofern und soweit im Immobilienreport für ein Beleihungsobjekt offengelegt):

#### liegt kein fortbestehender Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften vor, der sich nachteilig auf den Wert, die Verkaufsfähigkeit oder die Nutzung des jeweiligen Beleihungsobjekts auswirkt oder bei vernünftiger Betrachtungsweise voraussichtlich auswirken könnte;

#### bestehen keine Vereinbarungen, Ansprüche, Rechte, Dienstbarkeiten oder sonstigen Umstände jedweder Art, die sich nachteilig auf das jeweilige Beleihungsobjekt auswirken;

#### besteht kein Überbau von dem oder auf das Beleihungsobjekt;

#### stehen sämtliche für die Nutzung des jeweiligen Beleihungsobjekts notwendigen Einrichtungen und Mittel, Dienstbarkeiten oder Baulasten (einschließlich derjenigen, die für die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten auf diesem Beleihungsobjekt erforderlich sind) zugunsten dieses Beleihungsobjekts bzw. des Darlehensnehmers als Eigentümer dieses Beleihungsobjekts zur Verfügung;

#### stehen keine der in vorstehendem Absatz (iv) genannten Einrichtungen und Mittel, Dienstbarkeiten oder Baulasten zu Bedingungen zur Verfügung:

##### die eine Person berechtigen, die Nutzung des betreffenden Beleihungsobjekts durch den Verpflichteten zu beenden oder zu verkürzen; oder

##### die mit der Nutzung des betreffenden Beleihungsobjekts im Widerspruch stehen oder diese beschränken;

#### ist dem jeweiligen Verpflichteten weder eine Mitteilung über Ansprüche oder Rechte einer Person bezüglich des Eigentums an diesem Beleihungsobjekt oder seiner Beteiligung daran zugegangen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise zugunsten dieser Person entschieden werden könnten, noch wurde gegenüber einer solchen Person ein wie auch immer geartetes Anerkenntnis in Bezug auf dieses Beleihungsobjekt erklärt; und

#### wird das betreffende Beleihungsobjekt von dem jeweiligen Verpflichteten frei von Mietverhältnissen oder sonstigen Besitz- oder Nutzungsrechten (mit Ausnahme derjenigen, die nach Maßgabe dieses Vertrags abgeschlossen wurden) gehalten.

## Immobilienreport

### Die Informationen, die den einen Immobilienreport erstellenden Rechtsanwälten von ihm oder in seinem Auftrag für die Zwecke dieses Immobilienreports übermittelt wurden, waren zum Datum des Immobilienreports oder (soweit zutreffend) zu einem etwaig bestimmten Stichtag richtig und zutreffend.

### Die in vorstehendem Absatz (a) genannten Informationen waren zu dem bestimmten Stichtag vollständig, und es wurden keine Informationen versäumt, die, wenn sie offengelegt würden, zur Folge hätten, dass diese Informationen in wesentlicher Hinsicht unzutreffend oder irreführend sind.

### Zum [ersten] Inanspruchnahmetag ist seit dem Tag, an dem die in vorstehendem Absatz (a) genannten Informationen mitgeteilt wurden, kein Umstand eingetreten, der, wenn er offengelegt würde, zur Folge hätte, dass diese Informationen in wesentlicher Hinsicht unzutreffend oder irreführend sind.

## Keine andere Geschäftstätigkeit

### Kein Verpflichteter übt seit seiner Gründung eine andere Geschäftstätigkeit aus als:

#### in Bezug auf die Gesellschaft die Inhaberschaft an den Darlehensnehmern; und

#### in Bezug auf jeden Darlehensnehmer das Eigentum[, die Entwicklung] und die Verwaltung seiner Rechte an dem Beleihungsobjekt.

### Zum Datum dieses Vertrags ist er mit Ausnahme der Transaktionsdokumente nicht Partei einer wesentlichen Vereinbarung.

### Zum Datum dieses Vertrags:

#### hat die Gesellschaft mit Ausnahme der Darlehensnehmer keine weiteren Tochtergesellschaften; und

#### hat keiner der Darlehensnehmer eine Tochtergesellschaft.

### Keiner der Verpflichteten:

#### hat oder hatte Arbeitnehmer; und

#### hat eine Verpflichtung in Bezug auf Versorgungsleistungen oder Leistungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung.

## Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen und Niederlassungen

Sein Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren (die "**Verordnung**") liegt in seiner Ursprünglichen Rechtsordnung[, und er verfügt über keine "Niederlassung" im Sinne von Artikel 2 Absatz h der Verordnung in einer anderen Rechtsordnung].

## Rang der Sicherheiten

Jede nach Maßgabe der Sicherheitendokumente bestellte Sicherheit begründet ein erstrangiges Sicherungsrecht der beschriebenen Art an den im jeweiligen Sicherheitendokument aufgeführten Vermögensgegenständen, und diese Vermögensgegenstände sind frei von sonstigen vorrangigen oder gleichrangigen Sicherheiten (mit Ausnahme einer Bestehenden Grundschuld bis zu ihrer Löschung).

## Eigentum

### Das gesamte gezeichnete Grundkapital der Gesellschaft steht im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum [des Gesellschafters] und wird von diesem kontrolliert.

### Das gesamte gezeichnete Grundkapital jedes Darlehensnehmers steht im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Gesellschaft und wird von dieser kontrolliert.

### Die Anteile am Kapital jedes Verpflichteten sind voll eingezahlt und unterliegen keinen Kaufoptionen oder ähnlichen Rechten.

### Die Gründungsdokumente jedes Verpflichteten beschränken oder hindern weder jetzt noch in Zukunft die Übertragung der Anteile dieses Verpflichteten im Rahmen der Bestellung oder Verwertung der durch die Sicherheitendokumente gewährten Sicherheit.

## Wiederholung

### Die Wiederholten Zusicherungen werden von der Gesellschaft, handelnd im eigenen Namen und im Namen der anderen Verpflichteten (auf Grundlage der ihr von den Verpflichteten gemäß nachstehendem Absatz (b) gewährten Vollmacht), unter Bezugnahme auf die Tatsachen und Umstände, die am Tag der jeweiligen Ziehungsnachricht bestehen, abgegeben.

Darüber hinaus gelten die Wiederholten Zusicherungen als von jedem Verpflichteten unter Bezugnahme auf die Tatsachen und Umstände, die am Inanspruchnahmetag und am ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode bestehen, abgegeben (außer dass die Wiederholten Zusicherungen in Absatz (a) bis (c) der Klausel 19.12 (*Abschlüsse*) nicht in dieser Weise wiederholt werden, sobald spätere Abschlüsse nach diesem Vertrag vorgelegt wurden).

### Jeder Verpflichtete mit (Ausnahme der Gesellschaft) bevollmächtigt hiermit die Gesellschaft, die Wiederholten Zusicherungen als sein Stellvertreter in seinem Namen abzugeben. Jeder Verpflichtete (mit Ausnahme der Gesellschaft) befreit hiermit die Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB zum Zwecke der Abgabe der Wiederholten Zusicherungen als sein Stellvertreter in seinem Namen.

# Informationspflichten

Die Pflichten gemäß dieser Klausel 20 gelten ab dem Datum dieses Vertrags fort, solange ein Betrag im Rahmen der Finanzierungsdokumente aussteht oder eine Darlehenszusage in Kraft ist.

## Abschlüsse

Die Gesellschaft hat dem Konsortialführer folgende Abschlüsse bzw. Zwischenberichte in ausreichender Anzahl für alle Darlehensgeber zur Verfügung zu stellen:

### sobald diese vorliegen, spätestens jedoch innerhalb von [            ] Tagen nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres:

#### ihren [geprüften] Einzelabschluss und den [geprüften] Konzernabschluss der Gruppe für das betreffende Geschäftsjahr; und

#### den [geprüften] Einzelabschluss jedes Verpflichteten für das betreffende Geschäftsjahr; und

### sobald diese vorliegen, spätestens jedoch innerhalb von [               ] Tagen nach Ende des Halbjahres des jeweiligen Geschäftsjahres:

#### ihren Einzelabschluss und den Konzernabschluss der Gruppe für das betreffende Geschäftshalbjahr[; und

#### den Einzelabschluss jedes Verpflichteten für das betreffende Geschäftshalbjahr].

## Konformitäts-Bescheinigung

### [Die Gesellschaft hat dem Konsortialführer zusammen mit jedem gemäß Absatz (a)(i) oder (b)(i) der Klausel 20.1 (*Abschlüsse*) vorgelegten Abschluss eine Konformitäts-Bescheinigung zu übermitteln, die (in angemessen detaillierter Weise) Berechnungen in Bezug auf die Einhaltung von Klausel 21 (*Finanzkennzahlen*) zum Tag der Aufstellung dieses Abschlusses enthält.

### Die Gesellschaft hat dem Konsortialführer zusammen mit jedem gemäß Klausel 20.4 (*Monitoring der Beleihungsobjekte*) vorgelegten Quartalsbericht eine Konformitäts-Bescheinigung zu übermitteln, die (in angemessen detaillierter Weise) Berechnungen in Bezug auf die Einhaltung von Klausel 21 (*Finanzkennzahlen*) zum Zinszahlungstag[, der unmittelbar nach dem Tag der Vorlage dieses Berichts liegt,] enthält. [[168]](#footnote-169)

### Jede Konformitäts-Bescheinigung muss von einem organschaftlichen Vertreter mit Einzelvertretungsmacht oder zwei gesamtvertretungsberechtigten organschaftlichen Vertretern der Gesellschaft unterzeichnet sein.

## Bedingungen im Hinblick auf Abschlüsse

### Jeder von der Gesellschaft gemäß Klausel 20.1 (*Abschlüsse*) vorgelegte Abschluss ist von einem organschaftlichen Vertreter der jeweiligen Gesellschaft dahingehend zu bestätigen, dass der betreffende Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Vermögens- und Finanzlage zum Tag der Aufstellung dieses Abschlusses vermittelt.

### [Die Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder gemäß Klausel 20.1 (*Abschlüsse*) vorgelegte Abschluss unter Beachtung der Grundsätze Ordnungsmässiger Buchführung aufgestellt wird.]

### [Die Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder gemäß Klausel 20.1 (*Abschlüsse*) vorgelegte Abschluss eines Verpflichteten unter Beachtung der Grundsätze Ordnungsmässiger Buchführung und unter Verwendung von Rechnungslegungspraktiken und finanziellen Bezugszeiträumen aufgestellt wird, die mit denen übereinstimmen, die bei der Aufstellung der Ursprünglichen Jahresabschlüsse für den betreffenden Verpflichteten verwendet wurden, es sei denn, sie unterrichtet den Konsortialführer in Bezug auf einen Abschluss von einer Änderung der Buchführungsgrundsätze, Rechnungslegungspraktiken oder Bezugszeiträume, und ihre Abschlussprüfer (oder gegebenenfalls die Abschlussprüfer des Verpflichteten) legen dem Konsortialführer Folgendes vor:

#### eine Erläuterung der in den Abschlüssen vorzunehmenden Änderungen, um die Grundsätze Ordnungsmässiger Buchführung, Rechnungslegungspraktiken und Bezugszeiträume widerzuspiegeln, auf deren Grundlage die Ursprünglichen Jahresabschlüsse des betreffenden Verpflichteten aufgestellt wurden; und

#### nach Form und Inhalt hinreichende Informationen, die von dem Konsortialführer vernünftigerweise verlangt werden können, um den Darlehensgebern zu ermöglichen, einen eingehenden Vergleich zwischen der Finanzlage, wie sie aus diesem Abschluss abzuleiten ist, und dem Ursprünglichen Jahresabschluss des betreffenden Verpflichteten zu ermöglichen.

Jegliche Bezugnahme in diesem Vertrag auf einen Abschluss ist als Bezugnahme auf einen solchen Abschluss nach Vornahme der Anpassungen zur Darstellung der Grundlage, auf der die Ursprünglichen Jahresabschlüsse aufgestellt wurden, auszulegen.

## Monitoring der Beleihungsobjekte

### Die Gesellschaft hat dem Konsortialführer spätestens [fünf] Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Zinszahlungstag einen Bericht vorzulegen, der die folgenden nach Form und Inhalt für den Konsortialführer zufriedenstellenden Informationen für (außer im Falle vorgeschlagener oder erforderlicher Investitionen oder Reparaturen gemäß nachstehenden Absätzen (ix) und (x)) den vierteljährlichen Zeitraum, der [zehn] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Zinszahlungstag endet, enthält:

#### eine Aufstellung der bestehenden Mieter jedes Beleihungsobjekts unter Angabe – für jeden Mieter – der Mieteinnahmen, der Mietumlagen, der Umsatzsteuer und anderer im betreffenden Zeitraum von diesem Mieter zu zahlender Beträge;

#### Kopien der von einem oder für einen Verpflichteten erstellten Management Berechnungen und Management Cashflow Prognosen;

#### Angaben zu (Nicht Umlegbaren) Bewirtschaftungskosten;

#### Angaben zu:

##### Zahlungsrückständen in Bezug auf Mieteinnahmen oder Mietumlagen im Rahmen eines Mietdokuments; und

##### anderen Verstößen gegen Vereinbarungen im Rahmen eines Mietdokuments

sowie Maßnahmen, die zu ihrer Beitreibung bzw. Behebung ergriffen wurden;

#### Angaben zu Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahren, von denen ein Mieter eines Beleihungsobjekts oder ein Bürge dieses Mieters betroffen ist;

#### Angaben zu laufenden oder vereinbarten Mietanpassungen in Bezug auf ein Mietdokument;

#### Angaben zu ausgelaufenen oder beendeten oder aufgegebenen Mietdokumenten und vorgeschlagenen Neuvermietungen;

#### Kopien des wesentlichen Schriftverkehrs mit Versicherungsmaklern, die die Versicherung eines Beleihungsobjekts betreuen;

#### Angaben zu tatsächlichen oder vorgeschlagenen Investitionen in Bezug auf jedes Beleihungsobjekt;

#### Angaben zu tatsächlichen oder erforderlichen wesentlichen Instandsetzungen an den einzelnen Beleihungsobjekten; und

#### alle anderen Angaben zu einem Beleihungsobjekt, die der Konsortialführer vernünftigerweise verlangt.

### Die Gesellschaft hat den Konsortialführer zu informieren über:

#### einen voraussichtlichen Mieter eines Teils eines Beleihungsobjekts; und

#### einen voraussichtlichen Käufer eines Teils eines Beleihungsobjekts (einschließlich der Verkaufsbedingungen).

## Sonstige Informationspflichten

Die Gesellschaft hat dem Konsortialführer Folgendes (auf dessen Verlangen in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren für alle Darlehensgeber) zur Verfügung zu stellen:

### gleichzeitig mit deren Versand, Kopien aller Dokumente, die die Gesellschaft generell an ihre Gesellschafter (oder eine Gruppe von Gesellschaftern) oder generell an ihre Gläubiger (oder eine Gruppe von Gläubigern) übermittelt;

### unverzüglich, nachdem ihr diese bekannt geworden sind, Einzelheiten über Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder Verwaltungsverfahren, die gegen ein Mitglied der Gruppe laufend oder anhängig sind oder angedroht wurden und die bei ungünstigem Ausgang mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung haben;

### unverzüglich alle sonstigen Informationen über die Vermögens- und Finanzlage, die Geschäftstätigkeit und den Geschäftsverlauf eines Mitglieds der Gruppe, die eine Finanzierungspartei (über den Konsortialführer) vernünftigerweise verlangen kann; und

### unverzüglich alle sonstigen Informationen, die nach einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Gesetzen und Vorschriften und/oder marktüblichen Bankpraktiken erforderlich sind.

## Mitteilung von Kündigungstatbeständen

### Jeder Verpflichtete hat den Konsortialführer unverzüglich vom Eintritt eines Kündigungstatbestands (sowie etwaigen zu seiner Behebung eingeleiteten Maßnahmen) zu unterrichten, sobald ihm dieser bekannt geworden ist (es sei denn, dem betreffenden Verpflichteten ist bekannt, dass eine Mitteilung bereits durch einen anderen Verpflichteten erfolgt ist).

### Auf Verlangen des Konsortialführers hat die Gesellschaft dem Konsortialführer unverzüglich einen Nachweis vorzulegen, der von einem organschaftlichen Vertreter mit Einzelvertretungsmacht oder zwei organschaftlichen Vertretern mit Gesamtvertretungsmacht oder zwei sonstigen leitenden Angestellten in ihrem Namen unterzeichnet ist und bestätigt, dass kein Kündigungstatbestand fortbesteht (bzw. sofern ein Kündigungstatbestand fortbesteht, den Kündigungstatbestand sowie etwaige zu seiner Abhilfe ergriffene Maßnahmen angibt).

## Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität

### Falls:

#### aufgrund der Einführung oder Änderung eines Gesetzes oder einer Vorschrift (oder deren Auslegung, Rechtsprechung oder Rechtsanwendung), die nach dem Datum dieses Vertrags erfolgt;

#### aufgrund einer Änderung des Status eines Verpflichteten oder der Zusammensetzung der Gesellschafter eines Verpflichteten nach dem Datum dieses Vertrags; oder

#### aufgrund einer geplanten Abtretung oder Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme seiner Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag durch einen Darlehensgeber an eine Partei, die vor dieser Abtretung bzw. Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme kein Darlehensgeber war,

der Konsortialführer bzw. ein Darlehensgeber (oder im Falle von vorstehendem Absatz (iii) ein möglicher neuer Darlehensgeber) verpflichtet ist, Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität (*know your customer procedures*) oder vergleichbare Identifikationsverfahren durchzuführen, so hat jeder Verpflichtete, es sei denn, dass dem Konsortialführer bzw. dem betreffenden Darlehensgeber die erforderlichen Informationen bereits vorliegen, auf Verlangen des Konsortialführers bzw. eines Darlehensgebers die betreffenden Dokumente und sonstigen Nachweise, die der Konsortialführer (für sich selbst oder im Namen eines Darlehensgebers) oder ein Darlehensgeber (für sich selbst oder, im Falle von vorstehendem Absatz (iii), im Namen eines möglichen neuen Darlehensgebers) vernünftigerweise verlangt, unverzüglich vorzulegen bzw. für deren Vorlage unverzüglich Sorge zu tragen, damit der Konsortialführer, der betreffende Darlehensgeber oder, im Falle von vorstehendem Absatz (iii), ein möglicher neuer Darlehensgeber alle notwendigen Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität oder vergleichbaren Identifikationsverfahren nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und im Hinblick auf die in den Finanzierungsdokumenten vorgesehenen Transaktionen zu seiner Zufriedenheit durchführen kann.

### Jeder Darlehensgeber hat dem Konsortialführer auf Verlangen unverzüglich diejenigen Dokumente und sonstige Nachweise vorzulegen bzw. für deren Vorlage Sorge zu tragen, die der Konsortialführer (für sich selbst) vernünftigerweise verlangen kann, um alle notwendigen Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität oder vergleichbaren Identifikationsverfahren nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und im Hinblick auf die in den Finanzierungsdokumenten vorgesehenen Transaktionen zu seiner Zufriedenheit durchführen zu können.

# Finanzkennzahlen

## [Historischer [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Historische [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad jederzeit mindestens [ ] % beträgt.]

## [Prognostizierter [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Prognostizierte Zins/Schuldendienst]deckungsgrad jederzeit mindestens [   ] % beträgt.]

## Loan to Value

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Loan to Value zu keiner Zeit [ ] % übersteigt.

# Allgemeine Verpflichtungen[[169]](#footnote-170)

Die Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 22 gelten ab dem Datum dieses Vertrags fort, solange ein Betrag im Rahmen der Finanzierungsdokumente aussteht oder eine Darlehenszusage in Kraft ist.

## Autorisierungen

Jeder Verpflichtete hat unverzüglich:

### sämtliche Autorisierungen einzuholen, zu befolgen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren vollumfängliche Gültigkeit und Rechtswirksamkeit zu erhalten; und

### dem Konsortialführer beglaubigte Kopien dieser Autorisierungen vorzulegen,

die nach den Gesetzen oder Vorschriften einer Massgeblichen Rechtsordnung erforderlich sind, um:

#### seine Verpflichtungen aus den Transaktionsdokumenten erfüllen zu können und die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit eines Transaktionsdokuments oder dessen Zulässigkeit als Beweismittel sicherzustellen; oder

#### seine Vermögensgegenstände zu halten und darüber zu verfügen und sein Geschäft in der ausgeübten Form zu betreiben.

## Einhaltung von Gesetzen

Jeder Verpflichtete hat uneingeschränkt alle auf ihn anwendbaren Gesetze einzuhalten, deren Nichteinhaltung eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung hat oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit haben könnte.

## Negativverpflichtung

In dieser Klausel 22.3 bezeichnet "**Quasi-Sicherheit**" eine in nachstehendem Absatz (b) aufgeführte Vereinbarung oder Transaktion.

### Kein Verpflichteter darf eine Sicherheit an einem seiner Vermögensgegenstände oder eine Belastung eines seiner Beleihungsobjekte bestellen oder das Bestehen einer solchen Sicherheit oder Belastung dulden.

### Kein Verpflichteter darf:

#### seine Vermögensgegenstände zu Bedingungen verkaufen, übertragen oder anderweitig veräußern, durch die diese Vermögensgegenstände an einen Verpflichteten vermietet oder von diesem zurückerworben werden oder die Möglichkeit dazu besteht;

#### seine Forderungen verkaufen, übertragen oder anderweitig veräußern, sofern eine Rückgriffsmöglichkeit im Falle des Forderungsausfalls besteht;

#### Vereinbarungen treffen, wonach Geld oder sonstige Vorteile von Bank- oder sonstigen Konten verwendet oder aufgerechnet oder einer Zusammenlegung von Konten unterworfen werden können; oder

#### bevorzugende Absprachen mit vergleichbarer Wirkung treffen,

wenn die Absprache oder Transaktion in erster Linie der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten oder der Finanzierung des Erwerbs eines Vermögensgegenstands dienen soll.

### Die vorstehenden Absätze (a) und (b) finden keine Anwendung auf die nachstehend aufgeführten Sicherheiten bzw. Quasi-Sicherheiten oder Belastungen:

#### die Transaktions-Sicherheit;

#### jegliche Besitzpfandrechte, die kraft Gesetzes und im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs begründet werden;

#### jegliche Sicherheiten, die vor der [ersten] Inanspruchnahme freigegeben werden;

#### jegliche Pfandrechte, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen, mit denen ein Unternehmen der Gruppe im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs eine Bankbeziehung unterhält, begründet werden;

#### jegliche Sicherheiten an einem Beleihungsobjekt [in Deutschland], deren Bestellung nach § 1136 BGB nicht untersagt werden kann;

#### jegliche im Immobilienreport[[170]](#footnote-171) aufgeführte Belastung;

#### jegliche Bestehende Grundschuld; oder

#### [ ].

## Verfügungen über Vermögensgegenstände

### Kein Verpflichteter darf im Rahmen einer einzelnen Transaktion oder einer Serie von Transaktionen (gleich ob zusammenhängend oder nicht und gleich ob willentlich oder ungewollt) einen Vermögensgegenstand oder einen Teil davon veräußern, vermieten, übertragen oder anderweitig darüber verfügen.

### Vorstehender Absatz (a) findet keine Anwendung auf Veräußerungen, Vermietungen, Übertragungen oder sonstige Verfügungen:

#### die gemäß Klausel 23.2 (*Mietverhältnisse*) erlaubt sind;

#### von bzw. über ein(em) Beleihungsobjekt oder (die) Anteile(n) an einem Darlehensnehmer, jeweils im Einklang mit nachstehendem Absatz (c);

#### von bzw. über Barmittel(n) im Wege von Auszahlungen von einem Konto nach Maßgabe dieses Vertrags;

#### von bzw. über ein(em) Beleihungsobjekt [in Deutschland], die nach § 1136 BGB nicht untersagt werden können; oder

#### von bzw. über Vermögensgegenstände(n) (mit Ausnahme eines Beleihungsobjekts oder der Anteile an einem Darlehensnehmer) im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs.

### Einem Verpflichteten ist es gestattet, sein Beleihungsobjekt oder seine Anteile an einem Darlehensnehmer zu veräußern, wenn:

#### die [Mehrheitsdarlehensgeber/Darlehensgeber] ihre Zustimmung zu dieser Veräußerung gegeben haben;

#### kein Kündigungstatbestand fortbesteht oder durch diese Veräußerung verursacht würde;

#### diese Veräußerung zu marktüblichen Konditionen an einen unverbundenen Dritten erfolgt; und

#### der Netto-Veräußerungserlös nicht geringer ist als [die Summe aus:

##### [     ] % des Zugewiesenen Darlehensbetrags des jeweiligen Beleihungsobjekts oder der im Eigentum des betreffenden Darlehensnehmers befindlichen Beleihungsobjekte; und[[171]](#footnote-172)

##### einem von dem Konsortialführer [nach Konsultation der Hedging-Vertragspartner][[172]](#footnote-173) festgelegten Betrag zur Begleichung von Vorfälligkeitsentgelten[, Beträgen, die im Rahmen der Hedging-Vereinbarungen fällig und zahlbar werden,][[173]](#footnote-174) und anderen Beträgen, die infolge der Verwendung der Netto-Veräußerungserlöse zur vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen nach Maßgabe von Absatz (b) von Klausel 7.9 (*Beschränkungen*) fällig und zahlbar wurden oder werden.]

### [Die Verpflichteten haben sicherzustellen, dass die Veräusserungserlöse unmittelbar:

#### entweder nach Maßgabe von Klausel 7.3 (*Zwingende vorzeitige Rückzahlung*); oder

#### (im Falle der Veräußerung eines Beleihungsobjekts) auf das Erlöskonto eingezahlt und gemäß Klausel 17.5 (*Erlöskonto*)

verwendet werden.]

### Für die Zwecke dieser Klausel 22 bezeichnet **Netto-Veräusserungserlös** den Bruttoerlös aus einer gemäß vorstehendem Absatz (c) zulässigen Veräußerung, abzüglich eines Betrags, den der Konsortialführer als angemessene Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Veräußerung festlegt.

### Nach der Veräußerung eines Beleihungsobjekts oder der Anteile an einem im Eigentum eines Darlehensnehmers befindlichen Beleihungsobjekt im Einklang mit vorstehendem Absatz (c) gilt der betreffende Grundbesitz nicht mehr als Beleihungsobjekt.

## Finanzverbindlichkeiten

### Kein Verpflichteter darf Finanzverbindlichkeiten eingehen oder fortbestehen lassen.

### Vorstehender Absatz (a) findet keine Anwendung auf:

#### im Rahmen der Finanzierungsdokumente eingegangene Finanzverbindlichkeiten;

#### Finanzverbindlichkeiten, die vor der [ersten] Inanspruchnahme zurückgezahlt werden; oder

#### Nachrangige Verbindlichkeiten[, die Gegenstand einer Abtretung der Nachrangigen Verbindlichkeiten sind].

## Kreditvergabe und Garantien

### Kein Verpflichteter darf Darlehen oder sonstige Kredite an eine Person, außer an einen anderen Verpflichteten in Form von Nachrangigen Verbindlichkeiten, vergeben oder Gläubiger entsprechender Forderungen sein.

### Kein Verpflichteter darf eine Garantie oder Freistellungsverpflichtung zugunsten einer Person in Bezug auf eine Verpflichtung einer anderen Person gewähren oder fortbestehen lassen oder ein Dokument abschließen, mit dem der betreffende Verpflichtete eine Verbindlichkeit einer anderen Person übernimmt, mit Ausnahme von Garantien oder Freistellungsverpflichtungen im Rahmen der Finanzierungsdokumente.

## Verschmelzung

### Kein Verpflichteter darf einen Unternehmenszusammenschluss, eine Spaltung, eine Verschmelzung oder eine Unternehmensumstrukturierung vornehmen.

### Vorstehender Absatz (a) findet keine Anwendung auf Veräußerungen, Vermietungen, Übertragungen oder sonstige Verfügungen, die gemäß Klausel 22.4 (*Verfügungen über Vermögensgegenstände*) zulässig sind.

## Änderung der Geschäftstätigkeit

### Kein Verpflichteter darf eine andere Geschäftstätigkeit ausüben als:

#### im Falle der Gesellschaft das Halten der Inhaberschaft an den Darlehensnehmern; und

#### im Falle eines Darlehensnehmers das Halten des Eigentums an[, die Entwicklung von] und die Verwaltung seiner Rechte an dem Beleihungsobjekt oder den Beleihungsobjekten, an denen er ein Recht hat.

### Die Gesellschaft darf mit Ausnahme der Darlehensnehmer keine weiteren Tochtergesellschaften haben.

### Keiner der Darlehensnehmer darf eine Tochtergesellschaft haben.

## Akquisitionen

Kein Verpflichteter darf eine Akquisition tätigen oder eine Beteiligung eingehen, es sei denn, dies ist nach diesem Vertrag gestattet.

## Andere Verträge

Kein Verpflichteter darf wesentliche Verträge abschließen, mit Ausnahme:

### der Transaktionsdokumente;

### jeglicher sonstiger gemäß einer anderen Bestimmung dieses Vertrags ausdrücklich zulässiger Vereinbarungen; und

### [                    ].[[174]](#footnote-175)

## Anteile, Dividenden und Einziehung von Anteilen

### Kein Verpflichteter darf weitere Anteile ausgeben oder mit seinen ausgegebenen Anteilen verbundene Rechte ändern.

### Soweit gemäß nachstehendem Absatz (c) nicht etwas anderes zulässig ist, darf kein Verpflichteter:

#### Dividenden, Zahlungen oder sonstige Ausschüttungen (oder Zinsen auf etwaige nicht gezahlte Dividenden, Zahlungen oder sonstige Ausschüttungen) (gleich ob in bar oder in Sachwerten) auf oder in Bezug auf sein Grundkapital (oder eine Klasse seines Grundkapitals) beschließen, auskehren oder zahlen;

#### Dividenden oder Kapitalrücklagen zurückzahlen oder ausschütten;

#### Management-, Beratungs- oder andere Honorare an oder für Rechnung eines Gesellschafters der Gesellschaft zahlen; oder

#### Grundkapital einziehen, zurückerwerben, preisgeben, annullieren oder zurückzahlen oder einen entsprechenden Beschluss fassen.

### Vorstehender Absatz (b) findet keine Anwendung auf eine Erlaubte Zahlung.

## Umsatzsteuerliche Organschaft

Kein Verpflichteter darf Mitglied einer umsatzsteuerlichen Organschaft[, mit Ausnahme einer Organschaft, die ausschließlich aus Verpflichteten besteht,] sein[[175]](#footnote-176).

## Steuern

### Jeder Verpflichtete hat alle von ihm geschuldeten, fälligen und zahlbaren Steuern zu entrichten bevor Säumniszuschläge entstehen[, es sei denn, dass (und nur insoweit als):

#### eine Zahlung dieser Steuern rechtmäßig verweigert werden kann und in gutem Glauben angefochten wird;

#### für diese Steuern und die Kosten einer solchen Anfechtung angemessene Rückstellungen gebildet wurden; und

#### die Nichtzahlung dieser Steuern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine Wesentliche Nachteilige Auswirkung hat].

### Jeder Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er in der Ursprünglichen Rechtsordnung steueransässig ist.

## Eigentum

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass das gesamte gezeichnete Stamm- bzw. Grundkapital jedes Darlehensnehmers jederzeit in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum steht und von ihr kontrolliert wird.

# Immobilien-Verpflichtungen

## Eigentum an Beleihungsobjekten

### Jeder Darlehensnehmer hat seine Rechte auszuüben und uneingeschränkt sämtliche Belastungen, Rechte Dritter oder Verpflichtungen (einschränkende oder sonstige) zu beachten, die sein Beleihungsobjekt zu irgendeinem Zeitpunkt betreffen.

### Kein Darlehensnehmer darf seine Zustimmung zu Änderungen, Ergänzungen, Verzichtserklärungen, Rechtsaufgaben oder Freigaben in Bezug auf Belastungen, Rechte Dritter oder Verpflichtungen (einschränkende und sonstige) erteilen, die sein Beleihungsobjekt zu irgendeinem Zeitpunkt betreffen.

### Jeder Darlehensnehmer hat unverzüglich sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich oder wünschenswert sind, damit:

#### die durch die Grundschuld[en] bestellte Sicherheit eingetragen wird; und

#### die Bestehenden Grundschulden gelöscht werden,

und zwar jeweils im maßgeblichen Grundbuch oder Erbbaugrundbuch.

## Mietverhältnisse

### Kein Darlehensnehmer darf ohne die Zustimmung [des Konsortialführers/der Mehrheitsdarlehensgeber]:

#### einen Mietvertrag abschließen;

#### außer im Rahmen eines Mietvertrags ein neues Mietverhältnis abschließen oder dessen Abschluss vereinbaren;

#### einer Änderung, Ergänzung, Verlängerung, Aufhebung, Aufgabe oder Freigabe eines Mietdokuments zustimmen;

#### ein Recht zur Kündigung, Beendigung oder Verlängerung eines Mietdokuments ausüben;

#### ein Recht zur Nutzung oder zum Besitz eines Teils eines Beleihungsobjekts gewähren;

#### einer Untervermietung im Rahmen eines Mietdokuments zustimmen oder eine diesbezügliche Zustimmung verweigern;

#### einer Abtretung der Rechte eines Mieters im Rahmen eines Mietdokuments zustimmen;

#### einer Änderung der Nutzung im Rahmen eines Mietdokuments oder (sofern er hierzu nicht gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Mietdokuments verpflichtet ist) einer Mietanpassung in Bezug auf ein Mietdokument zustimmen; oder

#### einem ehemaligen Mieter im Rahmen eines Mietdokuments (oder einem Bürgen dieses ehemaligen Mieters) eine Mitteilung zustellen, die ihn zu einem neuen Miet- oder Pachtverhältnis berechtigen würde.[[176]](#footnote-177)

### Jeder Darlehensnehmer ist verpflichtet:

#### alle Mieteinnahmen sorgfältig einzuziehen oder für deren Einziehung Sorge zu tragen;

#### seine Rechte auszuüben und seinen Verpflichtungen im Rahmen der Mietdokumente nachzukommen; und

#### zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jeder Mieter seinen Verpflichtungen im Rahmen der Mietdokumente nachkommt,

und zwar jeweils ordnungsgemäß und rechtzeitig.

### Pflichtsondertilgungsbeträge aus Ausserordentlichen Mieterträgen sind auf das Sonderkonto zu zahlen und gemäß Klausel 17.4 (*Sonderkonto*) zu verwenden.

### Jeder Verpflichtete hat dem Konsortialführer eine Kopie jedes Mietdokuments, eine Kopie jeder Änderung, Ergänzung oder Verlängerung eines Mietdokuments sowie eine Kopie jedes Dokuments über eine Mietanpassung in Bezug auf ein Mietdokument unverzüglich nach dessen bzw. deren Abschluss vorzulegen.

### Die Verpflichteten haben zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um Mieter für leerstehende Flächen der Beleihungsobjekte zu finden, mit dem Ziel, ein Mietdokument für diese Flächen abzuschließen.

## [Erbbaurechte

### Jeder Darlehensnehmer ist verpflichtet:

#### seine Rechte und Pflichten aus jedem Erbbaurecht und Erbbaurechtsvertrag auszuüben bzw. zu erfüllen; und

#### zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jeder Erbbaurechtsgeber seine Pflichten aus dem jeweiligen Erbbaurecht und Erbbaurechtsvertrag erfüllt,

und zwar jeweils ordnungsgemäß und rechtzeitig.

### Die folgenden Handlungen sind den Darlehensnehmern nicht gestattet:

#### die Vereinbarung einer Änderung, Ergänzung, Aufhebung, Aufgabe oder Freigabe eines Erbbaurechts oder Erbbaurechtsvertrags;

#### die Ausübung eines Rechts zur Kündigung, Beendigung oder Verlängerung eines Erbbaurechts oder Erbbaurechtsvertrags;

#### [die Vereinbarung einer Erbbauzinsanpassung in Bezug auf einen Erbbaurechtsvertrag;] oder

#### die Vornahme oder Duldung von Handlungen, die dazu führen, dass ein Erbbaurecht oder ein Erbbaurechtsvertrag einem Heimfallanspruch unterliegt oder anderweitig beendet werden kann.]

## Instandhaltung

Jeder Darlehensnehmer hat sicherzustellen, dass alle Gebäude, Anlagen, Maschinen und das gesamte Grundstückszubehör auf seinem Beleihungsobjekt:

### in gutem Zustand sind und gehalten werden bzw. ordnungsgemäß funktionieren; und

### so instand gesetzt sind und werden und einen Zustand aufweisen, der eine Vermietung im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften ermöglicht; für diese Zwecke gilt ein Gesetz bzw. eine Vorschrift als anwendbar, wenn es/sie entweder:

#### in Kraft ist; oder

#### voraussichtlich in Kraft tritt und ein umsichtiger Grundeigentümer im selben Marktsegment wie der Darlehensnehmer sicherstellen würde, dass sein(e) Gebäude, Anlagen, Maschinen und Grundstückszubehör im Vorgriff auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes oder dieser Vorschrift den entsprechenden Zustand aufweisen.

## Baumaßnahmen

### Die folgenden Handlungen sind einem Darlehensnehmer nicht gestattet:

#### die Stellung oder die Gestattung der Stellung eines Antrags auf eine Baugenehmigung in Bezug auf einen Teil seines Beleihungsobjekts; oder

#### die Durchführung oder Gestattung von Abbrucharbeiten, Bauarbeiten, baustatischen Veränderungen oder Anbauten, Bauentwicklungsmaßnahmen oder sonstigen ähnlichen Maßnahmen in Bezug auf einen Teil seines Beleihungsobjekts.

### Vorstehender Absatz (a) findet keine Anwendung auf:

#### die Instandhaltung von Gebäuden, Anlagen, Maschinen und Grundstückszubehör nach Maßgabe der Transaktionsdokumente; oder

#### die Durchführung nicht baustatischer Ausbauten oder Veränderungen, die nur das Innere eines Gebäudes eines Beleihungsobjekts betreffen.

### Jeder Darlehensnehmer hat uneingeschränkt alle für sein Beleihungsobjekt oder deren Nutzung geltenden bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Arbeitsschutzregelungen, Genehmigungen, Vereinbarungen und Auflagen einzuhalten.

## Mitteilungen

Jeder Darlehensnehmer hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang von Anträgen, Vorschriften, Anordnungen oder Bescheiden, die ihm von einer Behörde oder Kommunalverwaltung oder einer sonstigen öffentlichen Stelle oder, im Falle eines Erbbaurechts, von einem Erbbaurechtsgeber, in Bezug auf sein Beleihungsobjekt (oder einen Teil hiervon) zugestellt wurden oder anderweitig ergangen sind:

### dem Sicherheitentreuhänder eine Kopie zu übermitteln; und

### den Sicherheitentreuhänder über die zur Befolgung der maßgeblichen Vorschriften, Anordnungen oder Bescheide ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zu unterrichten.

## Überprüfung der Eigentumsverhältnisse

Jeder Darlehensnehmer hat dem Sicherheitentreuhänder oder dessen Rechtsanwälten auf Verlangen jegliche in seiner Macht stehende Unterstützung zu gewähren, um dem Sicherheitentreuhänder bzw. dessen Rechtsanwälten zu ermöglichen:

### die Eigentumsverhältnisse eines Beleihungsobjekts zu überprüfen; und

### solche Nachforschungen in Bezug auf irgendeinen Teil eines Beleihungsobjekts durchzuführen, wie sie ein umsichtiger Grundpfandrechtsgläubiger gegebenenfalls vornimmt.

## Ermächtigung bei Pflichtverletzungen

### Erfüllt ein Darlehensnehmer die sein Beleihungsobjekt betreffenden Verpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten nicht, hat er dem Sicherheitentreuhänder oder dessen Beauftragten oder Auftragnehmern zu gestatten:

#### jeglichen Teil seines Beleihungsobjekts zu betreten;

#### jeden dem Darlehensnehmer in Bezug auf sein Beleihungsobjekt zugestellten Bescheid zu befolgen oder ihm zu widersprechen; und

#### jegliche Handlung vorzunehmen, die der Sicherheitentreuhänder vernünftigerweise für erforderlich oder wünschenswert hält, um eine Verletzung der betreffenden Bestimmung zu verhindern oder zu heilen oder um den betreffenden Bescheid zu befolgen oder ihm zu widersprechen.

### Ein Darlehensnehmer hat auf Verlangen des Sicherheitentreuhänders unverzüglich die diesem oder seinen Beauftragten oder Auftragnehmern im Zusammenhang mit einer von ihm gemäß dieser Klausel vorgenommenen Maßnahme entstanden Kosten und Aufwendungen zu erstatten.

## Objektverwalter[[177]](#footnote-178)

### Kein Verpflichteter darf:

#### einen Objektverwalter bestellen;

#### die für die Bestellung eines Objektverwalters geltenden Bestimmungen ändern, ergänzen, ihre Geltung verlängern oder auf ihre Durchsetzung verzichten; oder

#### die Bestellung eines Objektverwalters kündigen,

ohne die vorherige Zustimmung des Konsortialführers einzuholen, und auch dann nur zu von diesem gebilligten Bedingungen.

### Jeder Verpflichtete hat sicherzustellen, dass jeder Objektverwalter eines Beleihungsobjekts:

#### mit dem Sicherheitentreuhänder eine nach Form und Inhalt für den Konsortialführer zufriedenstellende Sorgfaltspflichtvereinbarung schließt;

#### gegenüber dem Sicherheitentreuhänder anerkennt, dass er Kenntnis von den gemäß den Finanzierungsdokumenten bestellten Sicherheiten hat; und

#### sich zur Zahlung sämtlicher bei ihm eingehender Mieteinnahmen auf das jeweilige Mietkonto ohne Einbehalte, Aufrechnungen oder Gegenforderungen verpflichtet.

### Kommt der Objektverwalter seinen Verpflichtungen aus seinem Managementvertrag nicht nach und ist ein Verpflichteter infolgedessen zur Kündigung dieses Managementvertrags berechtigt, so hat dieser Verpflichtete auf Verlangen des Konsortialführers alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um:

#### den Managementvertrag zu kündigen; und

#### einen neuen Objektverwalter nach Maßgabe dieser Klausel 23.9 zu bestellen.

## Versicherungen

### Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass ab dem [ersten] Inanspruchnahmetag jederzeit gültiger Versicherungsschutz aufrechterhalten wird, der:

#### jeden Verpflichteten im Hinblick auf seine Rechte an dem jeweiligen Beleihungsobjekt sowie die Anlagen und Maschinen auf dem jeweiligen Beleihungsobjekt (einschließlich Zubehör und Einbauten) in Höhe ihres vollen Wiederbeschaffungswerts (d. h. der Gesamtkosten der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Ersetzung des betreffenden Vermögensgegenstands im Falle seines vollständigen Untergangs ohne Abzug Neu für Alt nebst allen damit verbundenen Entgelten und Abbruchkosten) versichert;

#### Versicherungsschutz gegen Verlust oder Beschädigung durch Brand, Rauch, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Wasserrückstau, Leitungswasser, Wasserlösch-Anlagen Leckage, Erdbeben, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzeinschlag, Explosion, Implosion, Erdsenkung, Erdrutsch, Lawine, Schneedruck, Vulkanausbruch, Überschalldruckwelle, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, mutwillige Beschädigung und alle sonstigen in üblicher Weise versicherbaren Verlust- und Schadensrisiken für eine dem Beleihungsobjekt vergleichbare Immobilie;

#### Versicherungsschutz im Hinblick auf Aufräumarbeiten, Abbruch, Dekontaminierung, Schadenminderungs- und Schadensabwendungskosten, Honorare (einschließlich Honoraren für Architekten und sonstiger Planungs- oder (Wiederauf-)Baukosten, Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen und anderer Honorare für professionelle Berater) und Umsatzsteuer sowie einen angemessenen Ausgleich für Inflation und einen Anstieg der Preise für Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Ersetzung bietet;

#### Versicherungsschutz gegen Terroranschläge, einschließlich jedweder sich im Zusammenhang mit solchen Anschlägen ergebender Haftpflicht bietet;

#### Versicherungsschutz gegen Mietausfälle (in Bezug auf Zeiträume von mindestens drei Jahren bzw. eines gegebenenfalls nach den Mietdokumenten erforderlichen längeren Mindestzeitraums), einschließlich möglicher Mieterhöhungen während des Versicherungszeitraums bietet;

#### Versicherungsschutz im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Ersetzung des betreffenden Vermögensgegenstands entstandenen Kosten und Entgelte, auch wenn die Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Ersetzung einer Sache gleicher Art und Güte aufgrund technischer Entwicklungen und Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit höheren Kosten verbunden ist, bietet;

#### eine Gebäudehaftpflichtversicherung umfasst;

#### sonstige Risiken, die ein umsichtiges, im selben Marktsegment wie die Verpflichteten tätiges Unternehmen oder andere Person versichern würde, versichert; und

#### in jedem Falle nach Versicherungssumme, Form der Versicherung und in Bezug auf das Versicherungsunternehmen bzw. den Versicherer für den Konsortialführer jederzeit akzeptabel ist.

### Die Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass:

#### entweder:

##### der Sicherheitentreuhänder (als Sicherheitentreuhänder der Finanzierungsparteien) stets als Mitversicherter im Rahmen jeder Versicherung (mit Ausnahme einer Gebäudehaftpflichtversicherung) benannt ist (Versicherung für fremde Rechnung), jedoch ohne jegliche Haftung des Sicherheitentreuhänders oder einer anderen Finanzierungspartei für die betreffenden Versicherungsbeiträge/-prämien zu begründen (es sei denn, der Sicherheitentreuhänder hat ausdrücklich und spezifisch verlangt, für jegliche [Erhöhung von Versicherungsbeiträgen/-prämien] [oder] [Nichtzahlung von Versicherungsbeiträgen/-prämien] bezüglich einer Versicherung zu haften); oder

##### jedem Versicherer die Bestellung einer Grundschuld zugunsten des Sicherheitentreuhänders gemäß § 1128 Abs. 2 BGB und §§ 142 ff. Versicherungsvertragsgesetz angezeigt wird; und

#### jeder Versicherer dem Sicherheitentreuhänder eine Versicherungsbestätigung zu Gunsten des Sicherheitentreuhänders übermittelt.

### Die Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versicherungen folgende Anforderungen erfüllen:

#### jede Versicherung enthält:

##### eine Ausschlussklausel, gemäß der die Versicherungen bzw. der Versicherungsschutz nicht aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Versicherten liegen, oder aufgrund einer unrichtigen Zusicherung, einer fehlenden Offenlegung oder eines Verstoßes gegen eine Bestimmung oder Bedingung einer Police seitens eines sonstigen Versicherten oder eines seiner Beauftragten gegenüber einem sonstigen Versicherten für unwirksam erklärt oder anderweitig beeinträchtigt werden bzw. wird;

##### eine Verzichtserklärung hinsichtlich der Rechte des Versicherten auf Forderungsübergang gegenüber jedem Verpflichteten, jeder Finanzierungspartei und den Mietern des jeweiligen Beleihungsobjekts mit Ausnahme von solchen Rechten, die im Zusammenhang mit einem durch eine solche Person begangenen Betrug oder einer sonstigen Straftat in Bezug auf ein Beleihungsobjekt oder eine Versicherung entstehen; und

##### eine Klausel, nach der der Sicherheitentreuhänder als erster Zahlungsempfänger für Regulierungsleistungen (*loss payee*) [im Hinblick auf jeglichen Anspruch oder eine Reihe von verbundenen Ansprüchen, die mehr als EUR [    ] betragen,] benannt ist (mit Ausnahme von Ansprüchen aus einer Gebäudehaftpflichtversicherung);

#### jeder Versicherer hat dem Sicherheitentreuhänder mit einer Frist von mindestens 30 Tagen anzuzeigen, falls er beabsichtigt:

##### eine Versicherung nicht anzuerkennen, zu widerrufen oder zu kündigen;

##### eine Versicherung vollständig oder teilweise als unwirksam zu behandeln;

##### eine Versicherung aufgrund einer Nichtzahlung von Versicherungsbeiträgen als abgelaufen zu behandeln; oder

##### in sonstiger Weise einen von oder für einen Versicherungsnehmer geltend gemachten wirksamen Anspruch aus einer Versicherung abzulehnen,

und, in Bezug auf vorstehenden Absatz (C), dem Sicherheitentreuhänder in der Benachrichtigung ferner die Möglichkeit einräumen, die Nichtzahlung von Beiträgen oder Prämien innerhalb der Benachrichtigungsfrist zu heilen; und

#### der jeweilige Verpflichtete muss berechtigt sein, sämtliche aus seinen Versicherungen (mit Ausnahme von Haftpflichtversicherungen) an ihn zahlbare Beträge und sämtliche seiner Rechte im Zusammenhang mit diesen Beträgen zugunsten des Sicherheitentreuhänders abzutreten oder anderweitig Sicherheit darüber zu bestellen.

### Die Gesellschaft hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Konsortialführer Kopien der Versicherungen, der Zahlungsbelege für die Versicherungsbeiträge sowie jeglicher Informationen im Zusammenhang mit den Versicherungen und daraus geltend gemachten Ansprüchen erhält, die der Konsortialführer vernünftigerweise verlangen kann.

### Die Gesellschaft hat den Konsortialführer unverzüglich über Folgendes zu informieren:

#### die vorgeschlagenen Bestimmungen einer künftigen Erneuerung einer Versicherung;

#### eine erfolgte oder nach ihrer Kenntnis drohende oder bevorstehende Änderung, Ergänzung, Verlängerung, Beendigung, Aufhebung oder Kündigung einer Versicherung;

#### einen aus einer Versicherung geltend gemachten Anspruch sowie eine tatsächliche oder drohende Ablehnung eines solchen Anspruchs; und

#### ein Ereignis oder einen Sachverhalt, das bzw. der zu einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Klausel durch einen Verpflichteten geführt hat oder führen kann.

### Jeder Verpflichtete:

#### hat die Bestimmungen der Versicherungen einzuhalten;

#### darf keine Handlungen vornehmen oder zulassen, die zur Unwirksamkeit oder Beeinträchtigung einer Versicherung führen können; und

#### hat sämtliche angemessenen Auflagen seiner Versicherer im Hinblick auf eine Risikoverbesserung zu erfüllen.

### Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass:

#### jeder Versicherungsbeitrag unverzüglich, in jedem Fall jedoch vor Beginn des Versicherungszeitraums, für den dieser Versicherungsbeitrag zu leisten ist, entrichtet wird; und

#### alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Versicherungen in Kraft bleiben.

### Falls ein Verpflichteter eine Bestimmung dieser Klausel 23.10 nicht einhält, kann der Konsortialführer auf Kosten der Verpflichteten jegliche Versicherung [(einschließlich einer Versicherung für eigene Rechnung des Konsortialführers)][[178]](#footnote-179) abschließen und allgemein solche Maßnahmen ergreifen und sonstige Handlungen vornehmen, die der Konsortialführer vernünftigerweise für erforderlich oder wünschenswert hält, um eine Verletzung dieser Klausel 23.10 zu verhindern oder zu heilen.

### Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Zahlungen aus einer Versicherung auf Verlangen des Konsortialführers zur Verwendung gemäß Klausel 17.4 (*Sonderkonto*) auf das Sonderkonto einzuzahlen.

#### Soweit für die Regulierung im Rahmen einer Versicherung oder eines Mietdokuments erforderlich, hat jeder Verpflichtete sämtliche aus einer Versicherung in Bezug auf ein Beleihungsobjekt erhaltenen Gelder zur Wiederbeschaffung, Instandsetzung oder Wiederherstellung dieses Beleihungsobjekts zu verwenden.

#### Die Leistungen aus Mietausfallversicherungen werden als Mieteinnahmen behandelt und sind in der von dem Konsortialführer vernünftigerweise geforderten Weise zu verwenden, als wären sie innerhalb des Zeitraums eingegangen, in dem der Mietausfall eingetreten ist.

#### Gelder, die aus Haftpflichtversicherungen eines Verpflichteten vereinnahmt werden und zur Erfüllung festgestellter Verbindlichkeiten des Verpflichteten gegenüber Dritten benötigt werden, sind zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu verwenden.

## Umweltrechtliche Aspekte

### Jeder Verpflichtete hat:

#### alle Umweltrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von maßgeblichen Dritten ebenfalls eingehalten werden;

#### alle für ihn oder ein Beleihungsobjekt geltenden erforderlichen Umweltrechtlichen Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten und ihre Einhaltung sicherzustellen; und

#### Verfahren zur Überwachung der Einhaltung von für ihn oder ein Beleihungsobjekt geltenden Umweltrechtlichen Bestimmungen und zur Vermeidung einer daraus entstehenden Haftung einzurichten,

soweit eine diesbezügliche Unterlassung eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung oder das Entstehen einer Haftungsverpflichtung einer Finanzierungspartei zur Folge hat oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit haben könnte.

### Jeder Verpflichtete hat den Konsortialführer unverzüglich nach Kenntniserlangung über Folgendes zu informieren:

#### einen bereits geltend gemachten oder nach seiner Kenntnis drohenden Umweltrechtlichen Anspruch;

#### jeglichen Umstand, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Umweltrechtlichen Anspruch zur Folge haben könnte; oder

#### eine Aussetzung oder Rücknahme einer Umweltrechtlichen Genehmigung oder einen Bescheid über eine Umweltrechtliche Genehmigung.

### Jeder Verpflichtete hat jede Finanzierungspartei von sämtlichen Schäden und jeglicher Haftung freizustellen, die:

#### dieser Finanzierungspartei infolge eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Umweltrechtliche Bestimmungen durch eine Person entstanden sind; und

#### nicht entstanden wären, wenn ein Finanzierungsdokument nicht abgeschlossen worden wäre,

es sei denn, diese sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der betreffenden Finanzierungspartei zurückzuführen.

# Kündigungsgründe

Jedes in dieser Klausel 24 (mit Ausnahme von Klausel 24.19 (*Fälligstellung*)) genannte Ereignis bzw. jeder darin genannte Umstand ist ein Kündigungsgrund.

## Nichtzahlung bei Fälligkeit

Ein Verpflichteter zahlt einen gemäß einem Finanzierungsdokument zu zahlenden Betrag nicht bei Fälligkeit an dem Ort und in der Währung, an dem bzw. in der dieser zu leisten ist, es sei denn:

### seine Nichtzahlung ist zurückzuführen auf:

#### einen administrativen oder technischen Fehler; oder

#### ein Störungsereignis; und

### [die Zahlung erfolgt binnen:

#### (im Falle von vorstehendem Absatz (a)(i)) [ ] Bankgeschäftstagen nach ihrem Fälligkeitstag; oder

#### (im Falle von vorstehendem Absatz (a)(ii)) [ ] Bankgeschäftstagen nach ihrem Fälligkeitstag.]/ ODER

### [die Zahlung erfolgt innerhalb von [ ] Bankgeschäftstagen nach ihrem Fälligkeitstag.]

## Nichteinhaltung von Finanzkennzahlen

Eine Bestimmung der Klausel [21](#_Ref480865868) (*[Finanzkennzahlen](#_Ref292186836)*) wird nicht eingehalten.

## Verstoß gegen sonstige Verpflichtungen

### Ein Verpflichteter verstößt gegen eine der folgenden Bestimmungen:

#### Klausel 20.6 (*Mitteilung von Kündigungstatbeständen*);

#### [Klausel 22 (*Allgemeine Verpflichtungen*)][[179]](#footnote-180); oder

#### Klausel 23.2 (*Mietverhältnisse*), [Klausel 23.3 (*[Erbbaurechte*)] oder Klausel 23.10 (*Versicherungen*).

### Ein Transaktions-Verpflichteter verstößt gegen eine andere (als eine zuvor in Klausel 24.1 (*Nichtzahlung bei Fälligkeit*), Klausel 24.2 (*Nichteinhaltung von Finanzkennzahlen*) und vorstehendem Absatz (a) genannte) Bestimmung eines Finanzierungsdokuments.

### Ein Kündigungsgrund gemäß vorstehendem Absatz (b) tritt nicht ein, wenn der Verstoß heilbar ist und binnen [         ] Bankgeschäftstagen, nachdem (i) der Konsortialführer die Gesellschaft über den Verstoß in Kenntnis gesetzt hat oder (ii) einem Transaktions-Verpflichteten dieser Verstoß bekannt geworden ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, geheilt wird.

## Unrichtige Zusicherung

Eine Zusicherung oder Erklärung, die von einem oder für einen Transaktions-Verpflichteten in den Finanzierungsdokumenten oder einem anderen Dokument, das von einem oder für einen Transaktions-Verpflichteten gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument vorgelegt wird, abgegeben wird oder als abgegeben gilt, ist oder erweist sich als zu dem Zeitpunkt, in dem sie abgegeben wurde oder als abgegeben galt, in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend.

## Kündigung oder Fälligstellung von anderen Finanzverbindlichkeiten

### Eine Finanzverbindlichkeit eines Verpflichteten wird bei Fälligkeit (nach Ablauf einer etwaigen ursprünglich eingeräumten Nachfrist) nicht bezahlt.

### Eine Finanzverbindlichkeit eines Verpflichteten wird aufgrund eines Kündigungsgrunds (wie auch immer beschrieben) vor ihrer angegebenen Fälligkeit fällig und zahlbar gestellt oder in anderer Weise fällig und zahlbar.

### Eine Zusage für Finanzverbindlichkeiten eines Verpflichteten wird aufgrund eines Kündigungsgrunds (wie auch immer beschrieben) von einem Gläubiger eines Verpflichteten gekündigt oder ausgesetzt.

### Eine Finanzverbindlichkeit eines Verpflichteten kann aufgrund eines Kündigungsgrunds (wie auch immer beschrieben) von einem Gläubiger eines Verpflichteten vor ihrer angegebenen Fälligkeit fällig und zahlbar gestellt werden.

## Insolvenz[[180]](#footnote-181)

### Ein Transaktions-Verpflichteter:

#### ist zahlungsunfähig oder erklärt seine Zahlungsunfähigkeit;

#### [gilt nach geltendem Recht als zahlungsunfähig oder wird für zahlungsunfähig erklärt];

#### stellt Zahlungen seiner Verbindlichkeiten ein oder droht dies an; oder

#### nimmt zur Abwendung tatsächlicher oder erwarteter finanzieller Schwierigkeiten Verhandlungen mit einem oder mehreren seiner Gläubiger (mit Ausnahme einer Finanzierungspartei in ihrer Eigenschaft als Finanzierungspartei) über eine Umschuldung auf oder, im Falle eines nach deutschem Recht gegründeten Transaktions-Verpflichteten, ist zahlungsunfähig i. S. d. § 17 Insolvenzordnung.

### Ein nach deutschem Recht gegründeter Transaktions-Verpflichteter ist überschuldet i. S. d. § 19 Insolvenzordnung, oder, in Bezug auf einen anderen Transaktions-Verpflichteten, das Vermögen eines Transaktions- Verpflichteten deckt seine bestehenden Verbindlichkeiten (unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten und voraussichtlichen Verbindlichkeiten) nicht mehr.

### Es wird ein Moratorium hinsichtlich der Verbindlichkeiten eines Transaktions-Verpflichteten angeordnet. Die Beendigung eines Moratoriums heilt einen durch die Anordnung dieses Moratoriums ausgelösten Kündigungsgrund nicht.

## Insolvenzverfahren[[181]](#footnote-182)

### Es werden Maßnahmen einer Gesellschaft, Rechtsverfahren oder sonstige Verfahren oder Maßnahmen eingeleitet im Hinblick auf:

#### die Zahlungseinstellung, ein Moratorium hinsichtlich Verbindlichkeiten, die Abwicklung, Auflösung, Verwaltung oder Sanierung (gleich ob durch freiwillige Vereinbarung, Vergleichsvereinbarung oder anderweitig) eines Transaktions-Verpflichteten;

#### eine Schuldenregelung, ein Vergleich, eine Abtretung oder sonstige Vereinbarung mit einem Gläubiger eines Transaktions-Verpflichteten;

#### die Bestellung eines Abwicklers, Insolvenzverwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, Sachwalters, Vermögensverwalters, Zwangsverwalters oder sonstigen Verwalters oder einer vergleichbaren Amtsperson für einen Transaktions-Verpflichteten oder über sein Vermögen; oder

#### die Vollstreckung einer an Vermögensgegenständen eines Transaktions-Verpflichteten bestehenden Sicherheit,

oder es werden analoge Verfahren oder Maßnahmen in einer anderen Rechtsordnung eingeleitet.

### Vorstehender Absatz (a) findet auf einen leichtfertigen oder mutwilligen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der innerhalb von [ ] Tagen nach Eröffnung zurückgenommen, ausgesetzt oder abgewiesen wird, keine Anwendung.

## Vollstreckungsmaßnahmen[[182]](#footnote-183)

Ein oder mehrere Vermögensgegenstände eines Transaktions-Verpflichteten sind Gegenstand einer Vollstreckungsmaßnahme, einer Pfändung, einer Sequestration, einer Beschlagnahme, einer Zwangsvollstreckung oder eines analogen Verfahrens in einer anderen Rechtsordnung, und ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [    ] Tagen zurückgenommen oder anderweitig fruchtlos beendet.

## Aufgabe der Geschäftstätigkeit

Ein Verpflichteter stellt seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit vorübergehend ein oder gibt diese auf (oder kündigt an, dies zu tun), es sei denn, als Konsequenz einer gemäß diesem Vertrag zulässigen Veräußerung.

## Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit

### Es ist oder wird für einen Transaktions-Verpflichteten rechtswidrig, eine seiner Verpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten zu erfüllen, oder eine Transaktions-Sicherheit, die durch die Sicherheitendokumente bestellt oder dokumentiert wird oder deren Bestellung oder Dokumentation darin vorgesehen ist, ist nicht mehr wirksam, oder eine Nachrangerklärung gemäß einer Nachrangvereinbarung ist oder wird rechtswidrig.

### Eine oder mehrere Verpflichtungen eines Transaktions-Verpflichteten aus den Finanzierungsdokumenten sind (vorbehaltlich der Rechtlichen Vorbehalte) nicht oder nicht mehr rechtmäßig, wirksam, rechtsverbindlich oder durchsetzbar, und dies beeinflusst einzeln oder zusammen genommen die Interessen der Finanzierungsparteien im Rahmen der Finanzierungsdokumente wesentlich und nachteilig.

### Ein Finanzierungsdokument ist nicht mehr vollumfänglich wirksam, oder eine Transaktions-Sicherheit oder eine durch eine Nachrangvereinbarung begründete Nachrangigkeit ist nicht mehr rechtmäßig, gültig, rechtsverbindlich, durchsetzbar oder wirksam, oder eine Partei dieser Vereinbarung (mit Ausnahme einer Finanzierungspartei) behauptet, sie sei unwirksam.

## Nichtanerkennung und Ungültigerklärung von Verträgen

Ein Transaktions-Verpflichteter (oder eine andere maßgebliche Partei) widerruft (oder berühmt sich eines Widerrufsrechts) oder erkennt ein Finanzierungsdokument oder eine Transaktions-Sicherheit nicht (oder berühmt sich eines Grundes zur Nichtanerkennung) an, oder lässt die Absicht eines solchen Widerrufs oder einer solchen Nichtanerkennung erkennen.

## Enteignung

### Ein Beleihungsobjekt oder ein Teil davon wird enteignet, oder die jeweilige zuständige Behörde ordnet die Enteignung eines Beleihungsobjekts oder eines Teils davon an; und

### nach Auffassung der Mehrheitsdarlehensgeber hat die Enteignung unter Berücksichtigung der Höhe und des Zeitpunkts einer zu zahlenden Entschädigung eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung oder wird eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung haben.

## Zerstörung von Beleihungsobjekten

### Ein Teil eines Beleihungsobjekts wird zerstört oder beschädigt; und

### nach Auffassung der Mehrheitsdarlehensgeber hat die Zerstörung oder Beschädigung unter Berücksichtigung der Höhe und des Zeitpunkts der Entschädigungszahlung aus den gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags abgeschlossenen Versicherungen eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung oder wird eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung haben.

## [Hauptmieter

Ereignisse oder Gegebenheiten, die in Klausel 24.6 (*Insolvenz*), Klausel 24.7 (*Insolvenzverfahren*) oder Klausel 24.8 (*Vollstreckungsmaßnahmen*) aufgeführt sind, gelten auch für bzw. im Hinblick auf den Hauptmieter.]

## [Erbbaurechte

Im Hinblick auf ein Erbbaurecht wird ein Heimfallanspruch geltend gemacht.]

## Inhaberschaft an den Verpflichteten

### Die Gesellschaft ist keine oder nicht länger eine in hundertprozentiger rechtlicher und wirtschaftlicher Inhaberschaft [des Gesellschafters] stehende Tochtergesellschaft.[[183]](#footnote-184)

### Ein Darlehensnehmer ist keine oder nicht länger eine in hundertprozentiger rechtlicher und wirtschaftlicher Inhaberschaft der Gesellschaft stehende Tochtergesellschaft.

## Wesentliche nachteilige Veränderung

Es tritt ein Ereignis oder Umstand ein[, das bzw. der nach Auffassung der Mehrheitsdarlehensgeber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung hat.][[184]](#footnote-185)

## Veräußerung oder Belastung eines Beleihungsobjekts

### Ein Darlehensnehmer veräußert ein Beleihungsobjekt (oder einen Teil davon), sofern diese Veräußerung nicht gemäß diesem Vertrag zulässig ist oder ausschließlich aufgrund Absatz (b)(iv) von [vorstehender](#_Ref293724622) Klausel 22.4 (*Verfügungen über Vermögensgegenstände*) zulässig ist.

### Ein Darlehensnehmer bestellt eine Sicherheit oder eine Belastung an einem Beleihungsobjekt oder duldet das Bestehen einer solchen Sicherheit oder Belastung, die nicht gemäß diesem Vertrag zulässig ist oder ausschließlich aufgrund Absatz (c)(v) von [vorstehender](#_Ref223884076) Klausel 22.3 (*Negativverpflichtung*) zulässig ist.

## Fälligstellung

Bei und jederzeit nach dem Eintritt eines [fortbestehenden] Kündigungsgrunds ist der Konsortialführer berechtigt und auf Weisung der Mehrheitsdarlehensgeber verpflichtet, durch Mitteilung an die Gesellschaft:

### die Gesamtdarlehenszusagen zu kündigen, woraufhin diese mit sofortiger Wirkung gekündigt sind;

### alle oder Teile der Darlehen nebst aufgelaufenen Zinsen und alle anderen gemäß den Finanzierungsdokumenten aufgelaufenen oder ausstehenden Beträgen mit sofortiger Wirkung für fällig und zahlbar zu erklären, woraufhin diese mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar werden;

### zu erklären, dass alle oder Teile der Darlehen auf Anforderung zu zahlen sind, woraufhin diese auf Anforderung des Konsortialführers nach entsprechender Weisung der Mehrheitsdarlehensgeber sofort zahlbar sind; und/oder

### jegliche oder sämtliche Rechte, Rechtsbehelfe, Befugnisse oder Ermessensentscheidungen gemäß den Finanzierungsdokumenten auszuüben oder den Sicherheitentreuhänder anzuweisen, dies zu tun.

## Rechte gemäß BGB

Die Finanzierungsparteien behalten sich zudem ihre Rechte gemäß § 490 Abs. 1 BGB vor.

**ABSCHNITT 10**

**ÄNDERUNGEN IM HINBLICK AUF DIE PARTEIEN**

# Änderungen bei den Darlehensgebern [und Hedging-Vertragspartnern][[185]](#footnote-186)

## Abtretungen und Übertragungen durch die Darlehensgeber[[186]](#footnote-187)

Vorbehaltlich dieser Klausel 25 darf ein Darlehensgeber (der "**Übertragende Darlehensgeber**"):

### seine Rechte ganz oder teilweise abtreten; oder

### seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise im Wege der Vertragsübernahme abtreten und übertragen,

und zwar jeweils an eine beliebige andere Person (mit Ausnahme einer natürlichen Person) (der "**Neue Darlehensgeber**").[[187]](#footnote-188)

## Bedingungen für eine Abtretung oder eine Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme

### Eine Abtretung ist nur wirksam, wenn:

#### dem Konsortialführer von dem Neuen Darlehensgeber eine (nach Form und Inhalt für den Konsortialführer zufriedenstellende) schriftliche Bestätigung zugeht, dass der Neue Darlehensgeber gegenüber den anderen Finanzierungsparteien dieselben Verpflichtungen übernimmt, die er hätte, wenn er ein Ursprünglicher Darlehensgeber wäre; und

#### der Konsortialführer alle notwendigen Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität oder vergleichbaren Identifikationsverfahren nach allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Abtretung/Übertragung an einen Neuen Darlehensgeber durchgeführt hat; der Konsortialführer wird dem Übertragenden Darlehensgeber und dem Neuen Darlehensgeber den Abschluss dieser Verfahren unverzüglich mitteilen.

### Eine Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme ist nur wirksam, wenn das in Klausel 25.5 (*Verfahren bei Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme*) festgelegte Verfahren eingehalten wird.

### Falls:

#### ein Darlehensgeber Rechte oder Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten abtritt oder im Wege der Vertragsübernahme abtritt und überträgt oder die Ausreichende Stelle wechselt; und

#### dies aufgrund der zum Zeitpunkt der Abtretung, der Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme oder des Wechsels vorliegenden Umstände dazu führt, dass ein Verpflichteter an den Neuen Darlehensgeber oder den über seine neue Ausreichende Stelle handelnden Darlehensgeber eine Zahlung gemäß Klausel 12 (*Steuernettoklausel und Steuerfreistellung*) oder Klausel 13 (*Erhöhte Kosten*) leisten müsste,

so hat der Neue Darlehensgeber oder der über seine neue Ausreichende Stelle handelnde Darlehensgeber nur in dem Umfang Anspruch auf den Erhalt einer Zahlung gemäß diesen Klauseln, in dem ein Anspruch des Übertragenden Darlehensgebers oder des über seine bisherige Ausreichende Stelle handelnden Darlehensgebers ohne eine solche Abtretung, eine solche Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme oder einen solchen Wechsel bestanden hätte. Dieser Absatz (c) findet nicht auf eine Abtretung oder Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme Anwendung, die im Rahmen des gewöhnlichen Gangs der Primärsyndizierung der Fazilität erfolgt.

### Jeder Neue Darlehensgeber bestätigt durch Ausfertigung der maßgeblichen Übertragungsvereinbarung klarstellend, dass der Konsortialführer bevollmächtigt ist, in seinem Namen Änderungen oder Verzichtserklärungen auszufertigen, die von dem (den) jeweiligen Darlehensgeber(n) oder in seinem (ihren) Namen nach Maßgabe dieses Vertrags bis zu dem Zeitpunkt genehmigt wurden, in dem die Abtretung oder die Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme gemäß diesem Vertrag wirksam wird, und dass er an den entsprechenden Beschluss in gleichem Umfang gebunden ist, wie der Übertragende Darlehensgeber es gewesen wäre, wenn er ein Darlehensgeber geblieben wäre.

## Entgelt bei Abtretung oder Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme

Der Neue Darlehensgeber zahlt an dem Tag, an dem eine Abtretung oder eine Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme wirksam wird, an den Konsortialführer (für dessen eigene Rechnung) ein Entgelt in Höhe von [ ].

## Begrenzung der Haftung von Übertragenden Darlehensgebern

### Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gibt der Übertragende Darlehensgeber gegenüber dem Neuen Darlehensgeber keine Zusicherungen oder Gewährleistungen ab und übernimmt keine Haftung für:

#### die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Finanzierungsdokumente oder anderer Dokumente;

#### die Vermögens- und Finanzlage eines Verpflichteten;

#### die Erfüllung und Einhaltung der Verpflichtungen eines Verpflichteten im Rahmen der Finanzierungsdokumente oder anderer Dokumente; oder

#### die Richtigkeit (schriftlicher oder mündlicher) Aussagen, die in oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder einem anderen Dokument gemacht wurden,

und werden Zusicherungen oder Gewährleistungen, die als stillschweigend kraft Gesetzes abgegeben gelten, ausgeschlossen.

### Jeder Neue Darlehensgeber bestätigt gegenüber dem Übertragenden Darlehensgeber und den anderen Finanzierungsparteien, dass er:

#### anlässlich seiner Beteiligung an diesem Vertrag eine eigenständige Untersuchung und Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage und der Angelegenheiten jedes Verpflichteten und der mit diesem verbundenen Unternehmen durchgeführt (und dies auch weiterhin tun wird) und sich nicht ausschließlich auf Informationen gestützt hat, die ihm von dem Übertragenden Darlehensgeber im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument zur Verfügung gestellt wurden; und

#### weiterhin eine eigenständige Bewertung der Bonität jedes Verpflichteten und der mit diesem verbundenen Unternehmen durchführen wird, solange Beträge im Rahmen der Finanzierungsdokumente ausstehend sind oder sein können oder eine Darlehenszusage in Kraft ist.

### Kein Übertragender Darlehensgeber ist gemäß einem Finanzierungsdokument verpflichtet:

#### irgendwelche Rechte oder Pflichten, die von ihm gemäß dieser Klausel 25 abgetreten oder im Wege der Vertragsübernahme abgetreten und übertragen wurden, von einem Neuen Darlehensgeber an sich zurück abtreten bzw. im Wege der Vertragsübernahme rückabtreten und rückübertragen zu lassen; oder

#### Verluste auszugleichen, die dem Neuen Darlehensgeber unmittelbar oder mittelbar entstanden sind, weil ein Verpflichteter seinen Verpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten nicht nachgekommen ist, oder die diesem aus sonstigen Gründen entstanden sind.

## Verfahren bei Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme

### Vorbehaltlich der Bedingungen in Klausel 25.2 (*Bedingungen für eine Abtretung oder eine Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme*) wird eine Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme gemäß nachstehendem Absatz (c) wirksam, wenn der Konsortialführer eine ordnungsgemäß ausgefüllte Übertragungsvereinbarung, die ihm von dem Übertragenden Darlehensgeber und dem Neuen Darlehensgeber übermittelt wurde, ausfertigt. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (b) hat der Konsortialführer nach Zugang einer ordnungsgemäß ausgefüllten und ihrem Anschein nach den Bestimmungen dieses Vertrags entsprechenden Übertragungsvereinbarung, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags übermittelt wurde, diese auszufertigen, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist.

### Der Konsortialführer ist erst dann zur Ausfertigung einer ihm von dem Übertragenden Darlehensgeber und dem Neuen Darlehensgeber übermittelten Übertragungsvereinbarung verpflichtet, wenn er sich davon überzeugt hat, dass alle im Zusammenhang mit der Übertragung auf diesen Neuen Darlehensgeber notwendigen Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität oder vergleichbaren Identifikationsverfahren nach allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt wurden.

### Am Übertragungstag [(vorbehaltlich Klausel 25.9 (*[Anteilige Zinszahlung*)]:

#### wird jeder der Verpflichteten und der Übertragende Darlehensgeber in dem Umfang, in dem der Übertragende Darlehensgeber in der Übertragungsvereinbarung seine Rechte und Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten im Wege der Vertragsübernahme abtreten und übertragen möchte, von weiteren gegenseitigen Verpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten befreit und ihre jeweiligen gegenseitigen Rechte aus den Finanzierungsdokumenten erlöschen (die "**Gekündigten Rechte und Pflichten**");

#### übernimmt jeder der Verpflichteten und der Neue Darlehensgeber gegenseitige Pflichten und/oder erwerben gegenseitige Rechte, die sich von den Gekündigten Rechten und Pflichten nur insoweit unterscheiden, als der betreffende Verpflichtete und der Neue Darlehensgeber diese anstelle des betreffenden Verpflichteten und des Übertragenden Darlehensgebers übernommen und/oder erworben haben;

#### erwerben der Konsortialführer, der Arrangeur, der Neue Darlehensgeber und andere Darlehensgeber dieselben Rechte und übernehmen wechselseitig dieselben Pflichten, die sie erworben und übernommen hätten, wenn der Neue Darlehensgeber ein Ursprünglicher Darlehensgeber mit den Rechten und/oder Pflichten, die dieser infolge der Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme erworben oder übernommen hätte, gewesen wäre, und der Konsortialführer, der Arrangeur und der Übertragende Darlehensgeber werden insoweit jeweils von weiteren gegenseitigen Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten befreit; und

#### wird der Neue Darlehensgeber als Darlehensgeber eine Partei dieses Vertrags.

## Abschrift der Übertragungsvereinbarung an die Gesellschaft

Der Konsortialführer hat, sobald dies nach Ausfertigung einer Übertragungsvereinbarung vernünftigerweise durchführbar ist, der Gesellschaft eine Abschrift dieser Übertragungsvereinbarung zu übermitteln.

## [Zusätzliche Hedging-Vertragspartner

### Die Gesellschaft [oder ein Darlehensgeber] kann verlangen, dass [ein Darlehensgeber oder ein Verbundenes Unternehmen eines Darlehensgebers/einer Person] mit vorheriger Zustimmung [des Konsortialführers/der Mehrheitsdarlehensgeber] und (im Falle eines Verlangens des Darlehensgebers) der Gesellschaft durch Übermittlung einer ordnungsgemäß ausgefertigten Hedging-Vertragspartner-Beitrittsvereinbarung an den Konsortialführer ein Zusätzlicher Hedging-Vertragspartner wird.

### [Der betreffende Darlehensgeber oder das betreffende Verbundene Unternehmen/Die betreffende Person] wird mit Ausfertigung der jeweiligen Hedging-Vertragspartner-Beitrittsvereinbarung durch den Konsortialführer ein Zusätzlicher Hedging-Vertragspartner.][[188]](#footnote-189)

## [Sicherheiten an Rechten der Darlehensgeber

### Neben den anderen Rechten, die Darlehensgebern gemäß dieser Klausel 25 zustehen, darf jeder Darlehensgeber alle oder einen Teil seiner Rechte aus einem Finanzierungsdokument zur Absicherung von Verpflichtungen dieses Darlehensgebers jederzeit abtreten, belasten, verpfänden oder eine Sicherheit daran bestellen (gleich ob im Wege einer Sicherheit oder in anderer Weise), ohne dass er dazu Rücksprache mit einem Verpflichteten halten oder dessen Zustimmung einholen muss. Dazu gehören unter anderem:

#### Abtretungen, Belastungen, Verpfändungen oder andere Sicherheiten zur Absicherung von Verpflichtungen gegenüber einer Notenbank oder Zentralbank (zur Klarstellung: einschließlich der Europäischen Zentralbank), einschließlich einer Abtretung von Rechten an eine Zweckgesellschaft, an deren begebenen Wertpapieren eine Sicherheit zugunsten einer Notenbank oder Zentralbank (zur Klarstellung: einschließlich der Europäischen Zentralbank) gestellt werden soll; und

#### im Falle eines Darlehensgebers, bei dem es sich um einen Fonds handelt, Abtretungen, Belastungen, Verpfändungen oder andere Sicherheiten an Inhaber (oder einen Treuhänder oder Repräsentanten der Inhaber) von Verbindlichkeiten oder Wertpapieren, die von diesem Darlehensgeber geschuldet werden bzw. begeben wurden, als Sicherheit für diese Verbindlichkeiten oder Wertpapiere,

mit der Maßgabe, dass durch eine derartige Abtretung, Belastung, Verpfändung oder Sicherheit:

##### ein Darlehensgeber nicht von seinen Verpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten befreit oder der Begünstigte der jeweiligen Abtretung, Belastung, Verpfändung oder Sicherheit nicht den Darlehensgeber als Partei eines der Finanzierungsdokumente ersetzt; oder

##### von einem Verpflichteten keine weiteren oder höheren Zahlungen zu leisten oder einer Person umfangreichere Rechte zu gewähren sind als diejenigen, die an den betreffenden Darlehensgeber im Rahmen der Finanzierungsdokumente zu leisten bzw. diesem zu gewähren sind.]

### Die in einem Finanzierungsdokument aufgeführten Beschränkungen hinsichtlich Abtretungen und Übertragungen durch einen Darlehensgeber, insbesondere die Beschränkungen in Klausel 25.1 (*Abtretungen und Übertragungen durch die Darlehensgeber*), Klausel 25.2 (*Bedingungen für eine Abtretung oder eine Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme*) und Klausel 25.3 (*Entgelt bei Abtretung oder Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme*) sowie die Bestimmungen in Klausel 39 (*Vertrauliche Informationen*), gelten nicht für die Bestellung von Sicherheiten gemäß vorstehendem Absatz (a)(i).

### Die Beschränkungen und Bestimmungen in vorstehendem Absatz (b) gelten ferner nicht für eine Abtretung oder Übertragung von Rechten aus den Finanzierungsdokumenten, die von einer Notenbank oder Zentralbank (zur Klarstellung: einschließlich der Europäischen Zentralbank) an einen Dritten im Zusammenhang mit der Verwertung von gemäß vorstehendem Absatz (a)(i) bestellten Sicherheiten vorgenommen werden.

### Ein Darlehensgeber darf Vertrauliche Informationen, die der betreffende Darlehensgeber für angemessen erachtet, gegenüber einer Notenbank oder Zentralbank (zur Klarstellung: einschließlich der Europäischen Zentralbank), für (oder über) die er eine Sicherheit gemäß vorstehendem Absatz (a)(i) stellt, offenlegen und eine Notenbank oder Zentralbank (zur Klarstellung: einschließlich der Europäischen Zentralbank) darf diese Vertraulichen Informationen gegenüber einem Dritten offenlegen, an den sie Rechte aus den Finanzierungsdokumenten im Zusammenhang mit der Verwertung dieser Sicherheit abtritt oder überträgt (oder möglicherweise abtreten oder übertragen wird).]

## [Anteilige Zinszahlung

### Falls der Konsortialführer den Darlehensgebern mitgeteilt hat, dass er in der Lage ist, Zinszahlungen anteilig an Übertragende Darlehensgeber und Neue Darlehensgeber zu leisten, gilt in Bezug auf jegliche Abtretung oder Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme gemäß Klausel 25.5 (*Verfahren bei Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme*), deren Übertragungstag jeweils nach dem Tag dieser Mitteilung liegt und nicht auf den letzten Tag einer Zinsperiode fällt, Folgendes:

#### Zinsen oder Entgelte in Bezug auf die jeweilige Beteiligung, die zeitanteilig anfallen, fallen weiterhin zugunsten des Übertragenden Darlehensgebers bis zum Übertragungstag (ausschließlich) an ("**Aufgelaufene Beträge**") und werden am letzten Tag der aktuellen Zinsperiode (oder, wenn die Zinsperiode länger als sechs Monate ist, alle sechs Monate ab dem ersten Tag dieser Zinsperiode) an den Übertragenden Darlehensgeber (ohne weitere darauf anfallende Zinsen) fällig und zahlbar; und

#### schließen die vom Übertragenden Darlehensgeber abgetretenen oder im Wege der Vertragsübernahme abgetretenen und übertragenen Rechte nicht das Recht an den Aufgelaufenen Beträgen mit ein, sodass (zur Klarstellung):

##### die Aufgelaufenen Beträge, wenn diese zahlbar werden, an den Übertragenden Darlehensgeber zu leisten sind; und

##### der an diesem Tag an den Neuen Darlehensgeber zu zahlende Betrag dem Betrag entspricht, der ohne Anwendung dieser Klausel 25.9 an dem betreffenden Tag an ihn zu leisten gewesen wäre, jedoch nach Abzug der Aufgelaufenen Beträge.

### In dieser Klausel 25 sind Bezugnahmen auf "Zinsperiode" so auszulegen, dass sie andere Perioden, in denen Entgelte auflaufen, mit einschließen.]

# [Einschränkung bei Forderungskäufen[[189]](#footnote-190)

## Verbot von Forderungskäufen durch die Gruppe

Die Gesellschaft darf keinen Forderungskauf tätigen und darf nicht [wirtschaftlicher Eigentümer des gesamten oder eines Teils des Gesellschaftskapitals einer Gesellschaft, die] ein Darlehensgeber oder eine Partei eines Forderungskaufs [ist/]sein, bei dem es sich um eine in den Absätzen (b) oder (c) der Definition von "Forderungskauf" genannte Transaktion handelt; ferner hat sie dafür Sorge zu tragen, dass kein anderes Mitglied der Gruppe einen solchen Forderungskauf tätigt oder [ein solcher wirtschaftlicher Eigentümer,] ein solcher Darlehensgeber oder eine Partei eines Forderungskaufs ist.

## Ausschluss von durch Verbundene Unternehmen des Sponsors abgeschlossenen Forderungskäufen

### Solange ein Verbundenes Unternehmen des Sponsors:

#### wirtschaftlicher Eigentümer einer Darlehenszusage ist; oder

#### einen Unterbeteiligungsvertrag in Bezug auf eine Darlehenszusage oder einen anderen Vertrag oder eine andere Absprache mit einem im Wesentlichen ähnlichen wirtschaftlichen Zweck geschlossen bzw. getroffen hat und dieser Vertrag oder diese Absprache nicht beendet wurde,

gilt bei der Feststellung:

1. der Mehrheitsdarlehensgeber; oder
2. ob:

##### ein bestimmter Prozentsatz (einschließlich, zur Klarstellung: Einstimmigkeit) der Gesamtdarlehenszusagen; oder

##### die Zustimmung einer bestimmten Gruppe von Darlehensgebern

zur Genehmigung eines Antrags auf eine Zustimmung, einen Verzicht, eine Änderung oder andere Abstimmung im Rahmen der Finanzierungsdokumente erreicht bzw. eingeholt wurde, diese Darlehenszusage als Null, und dieses Verbundene Unternehmen des Sponsors oder die Person, mit der es eine solche Unterbeteiligung, einen sonstigen Vertrag oder eine sonstige Absprache abgeschlossen bzw. getroffen hat, gilt für die Zwecke gemäß vorstehender Absätze (i) und (ii) nicht als Darlehensgeber (es sei denn, dass die betreffende Person kein Verbundenes Unternehmen des Sponsors ist und sie ein Darlehensgeber anderweitig als vermöge des wirtschaftlichen Eigentums an der maßgeblichen Darlehenszusage ist).

### Jeder Darlehensgeber hat, es sei denn, dass der Forderungskauf durch eine Abtretung oder eine Abtretung und Übertragung im Wege einer Vertragsübernahme erfolgt, den Konsortialführer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls er wissentlich einen Forderungskauf mit einem verbundenen Unternehmen des Sponsors tätigt (ein „**Anzeigepflichtiger Forderungskauf**“), wobei diese Benachrichtigung im Wesentlichen dem in Teil I von Anhang 13 (*Muster einer Mitteilung über einen Anzeigepflichtigen Forderungskauf*) angegebenen Muster zu entsprechen hat.

### Ein Darlehensgeber hat den Konsortialführer unverzüglich zu benachrichtigen, falls ein Anzeigepflichtiger Forderungskauf, an dem er beteiligt ist:

#### beendet wird; oder

#### nicht mehr mit einem Verbundenen Unternehmen des Sponsors besteht,

wobei diese Benachrichtigung im Wesentlichen dem in Teil II von Anhang 13 (*Muster einer Mitteilung über einen Anzeigepflichtigen Forderungskauf*) angegebenen Muster zu entsprechen hat.

### Jedes Verbundene Unternehmen des Sponsors, das ein Darlehensgeber ist, erklärt sich damit einverstanden, dass:

#### es bei einem Treffen oder einer Telefonkonferenz, zu dem bzw. der alle Darlehensgeber eingeladen sind, nicht anwesend sein bzw. daran teilnehmen wird, falls dies von dem Konsortialführer verlangt wird, oder – sofern mit dem Konsortialführer nicht anderweitig vereinbart – dass es zum Erhalt der Tagesordnung oder etwaiger Protokolle des- bzw. derselben nicht berechtigt ist; und

#### es in seiner Kapazität als Darlehensgeber – sofern mit dem Konsortialführer nicht anderweitig vereinbart – nicht berechtigt ist, einen Bericht oder ein anderes Dokument, der bzw. das auf Geheiß oder auf Weisung des Konsortialführers oder eines oder mehrerer der Darlehensgeber erstellt wurde, zu erhalten.

## Benachrichtigung der anderen Darlehensgeber durch die Verbundenen Unternehmen des Sponsors über Forderungskäufe

Ein Verbundenes Unternehmen des Sponsors, das ein Darlehensgeber ist oder wird und einen Forderungskauf als Käufer oder Beteiligter tätigt, hat bis 17.00 Uhr an dem Bankgeschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem es diesen Forderungskauf getätigt hat, dem Konsortialführer die Höhe der Darlehenszusage(n) oder den ausstehenden Betrag, auf den sich dieser Forderungskauf bezieht, anzuzeigen. Der Konsortialführer hat diese Informationen den Darlehensgebern unverzüglich offenzulegen.] /

**ODER**

**26. [FORDERUNGSKÄUFE**

**26.1 Zulässige Forderungskäufe**

### Die Gesellschaft darf (i) keinen Forderungskauf tätigen, außer nach Maßgabe der anderen Bestimmungen dieser Klausel 26, und (ii) nicht [wirtschaftlicher Eigentümer des gesamten oder eines Teils des Gesellschaftskapitals einer Gesellschaft, die] ein Darlehensgeber oder eine Partei eines Forderungskaufs [ist/]sein, bei dem es sich um eine in den Absätzen (b) oder (c) der Definition von „Forderungskauf“ genannte Transaktion handelt; ferner hat sie dafür Sorge zu tragen, dass kein anderes Mitglied der Gruppe einen solchen Forderungskauf tätigt oder [ein solcher wirtschaftlicher Eigentümer,] ein solcher Darlehensgeber oder eine Partei eines Forderungskaufs ist.

### Ein Darlehensnehmer darf im Wege einer Abtretung oder einer Abtretung und Übertragung im Wege einer Vertragsübernahme gemäß Klausel 25 (*Änderungen bei den Darlehensgebern [und Hedging-Vertragspartnern]*) eine Beteiligung an jeglichem Darlehen, bei dem er der Darlehensnehmer ist, und jegliche zugehörige Darlehenszusage im folgenden Fall erwerben:

#### ein solcher Kauf erfolgt zu einer geringeren Gegenleistung als dem Nominalbetrag;

#### ein solcher Kauf erfolgt nach einem der in nachstehenden Absätzen (c) und (d) aufgeführten Verfahren;

#### ein solcher Kauf erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem kein Kündigungstatbestand (fort)besteht; und

#### die Gegenleistung für diesen Kauf wird durch Gelder finanziert, die sich als Guthaben auf seinem Allgemeinkonto befinden und dem Verpflichteten gemäß Klausel 17.7(b) (*Allgemeinkonto*) zur Verwendung für beliebige Zwecke zur Verfügung stehen, und erfolgt unter Umständen, unter denen kein Kündigungstatbestand (fort)besteht und die Zahlung keinen Kündigungstatbestand zur Folge hätte.

### Ein in vorstehendem Absatz (b) genannter Forderungskauf kann im Wege eines Ausschreibungsverfahrens (ein "**Ausschreibungsverfahren**"), das wie nachfolgend beschrieben abläuft, getätigt werden.

#### Die Gesellschaft oder ein für die Gesellschaft handelndes Finanzinstitut (der "**Kaufagent**") wird sich vor 11.00 Uhr an einem beliebigen Bankgeschäftstag (der "**Angebotstag**") zeitgleich an jeden Darlehensgeber wenden, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, dem bzw. den maßgeblichen Darlehensnehmer(n) ein Angebot zum Kauf eines Betrags ihrer Beteiligungen an der Fazilität zu unterbreiten. Ein Darlehensgeber, der ein solches Angebot abgeben möchte, muss bis 11.00 Uhr am zweiten auf diesen Angebotstag folgenden Bankgeschäftstag dem Kaufagenten die Einzelheiten zum Betrag seiner Beteiligung, die er zum Verkauf anbietet, und den Preis, zu dem er den Kauf dieser Beteiligung anbietet, mitteilen. Ein solches Angebot ist bis 11.00 Uhr am dritten auf diesen Angebotstag folgenden Bankgeschäftstag unwiderruflich und kann von der Gesellschaft im Auftrag des bzw. der maßgeblichen Darlehensnehmer(s) zu oder vor diesem Zeitpunkt durch schriftliche Annahmeerklärung an den Kaufagenten oder, falls es sich bei der Gesellschaft um den Kaufagenten handelt, die maßgeblichen Darlehensgeber angenommen werden. Der Kaufagent (sofern eine andere Person als die Gesellschaft) teilt den maßgeblichen Darlehensgebern mit, welche Angebote bis 12.00 Uhr am dritten auf diesen Angebotstag folgenden Bankgeschäftstag angenommen wurden. Die Gesellschaft hat in jedem Fall bis 17.00 Uhr am vierten auf diesen Angebotstag folgenden Bankgeschäftstag dem Konsortialführer die Beträge der im Wege des maßgeblichen Ausschreibungsverfahrens erworbenen Beteiligungen und den für den Erwerb der Beteiligungen gezahlten Durchschnittspreis mitzuteilen. Der Konsortialführer hat diese Informationen den Darlehensgebern unverzüglich offenzulegen.

#### Jeglicher Erwerb von Beteiligungen an der Fazilität im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens muss an bzw. vor dem fünften Bankgeschäftstag nach dem maßgeblichen Angebotstag abgeschlossen und abgewickelt sein.

#### Bei der Annahme von im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens unterbreiteten Angeboten steht es der Gesellschaft frei auszuwählen, welche Angebote und welche Beträge sie annimmt, mit der Maßgabe, dass die Annahme in umgekehrter Reihenfolge des angebotenen Preises (wobei zuerst das Angebot bzw. die Angebote mit dem niedrigsten Preis angenommen wird bzw. werden) erfolgt und dass sie, falls sie zwei oder mehr Angebote zu demselben Preis erhält, diese Angebote ausschließlich auf einer anteilsmäßigen Basis annimmt.

### Zudem darf ein in vorstehendem Absatz (b) genannter Forderungskauf im Wege eines offenen Bieterverfahrens (ein "**Offenes Bieterverfahren**"), das wie nachfolgend beschrieben abläuft, getätigt werden.

#### Die Gesellschaft kann (im Auftrag des maßgeblichen Darlehensnehmers bzw. der maßgeblichen Darlehensnehmer) selbst oder über einen anderen Kaufagenten ein freibleibendes Angebot (ein "**Freibleibendes Angebot**") zum Erwerb von Beteiligungen an der Fazilität bis zu einem festgesetzten Gesamtbetrag zu einem festgesetzten Preis durch zeitgleiche Mitteilung an alle Darlehensgeber unterbreiten. Ein Darlehensgeber, der gemäß einem Freibleibenden Angebot verkaufen will, wird bis 11.00 Uhr an einem beliebigen auf den Tag, an dem das Freibleibende Angebot unterbreitet wurde, folgenden Bankgeschäftstag, jedoch frühestens am ersten Bankgeschäftstag und spätestens am fünften Bankgeschäftstag nach dem Tag, an dem das Freibleibende Angebot unterbreitet wurde, dem Kaufagenten die Einzelheiten zum Betrag seiner Beteiligung, die er zum Verkauf anbietet, mitteilen. Ein solches Angebot zum Verkauf ist bis 11.00 Uhr an dem Bankgeschäftstag, der auf den Tag eines von einem solchen Darlehensgeber unterbreiteten Angebots folgt, unwiderruflich und kann von der Gesellschaft im Auftrag des bzw. der maßgeblichen Darlehensnehmer(s) an oder vor diesem Zeitpunkt durch schriftliche Annahmeerklärung an den maßgeblichen Darlehensgeber angenommen werden.

#### Jeglicher Erwerb von Beteiligungen an der Fazilität gemäß einem Offenen Bieterverfahren ist von dem maßgeblichen Darlehensnehmer bzw. den maßgeblichen Darlehensnehmern an oder vor dem vierten Bankgeschäftstag nach dem Tag des maßgeblichen Angebots durch einen Darlehensgeber abzuschließen und abzuwickeln.

#### Falls der Kaufagent an demselben Bankgeschäftstag zwei oder mehr Angebote in Bezug auf Beteiligungen an der Fazilität zu dem festgesetzten Preis erhält, sodass der Maximalbetrag der Fazilität überschritten würde, darf die Gesellschaft solche Angebote ausschließlich auf einer anteilsmäßigen Basis annehmen.

#### Die Gesellschaft hat dem Konsortialführer bis 17.00 Uhr am sechsten Bankgeschäftstag, der auf den Tag, an dem ein Freibleibendes Angebot unterbreitet wurde, folgt, die Beträge der im Wege eines solchen Offenen Bieterverfahrens erworbenen Beteiligungen mitzuteilen. Der Konsortialführer hat diese Informationen den Darlehensgebern unverzüglich offenzulegen.

### Zur Klarstellung wird festgehalten, dass es keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der durchgeführten Ausschreibungsverfahren oder Offenen Bieterverfahren gibt.

### Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrags oder der anderen Finanzierungsdokumente gilt in Bezug auf einen gemäß dieser Klausel 26.1 abgeschlossenen Forderungskauf:

#### bei Abschluss der maßgeblichen Abtretung oder Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme gemäß Klausel 25 (*Änderungen bei den Darlehensgebern [und Hedging-Vertragspartnern]*) erlischt ein entsprechender Anteil der Darlehensforderung [und jegliche zugehörige Tilgungsraten werden entsprechend anteilsmäßig reduziert][[190]](#footnote-191);

#### ein solcher Forderungskauf und die zugehörige in vorstehendem Absatz (i) genannte Tilgung begründet keine vorzeitige Rückzahlung der Fazilität;

#### der Darlehensnehmer, der Abtretungsempfänger ist, gilt als ein Rechtsträger, der die Voraussetzungen, um ein neuer Darlehensgeber zu werden, in Klausel 25.1 (*Abtretungen und Übertragungen durch die Darlehensgeber*) erfüllt;

#### kein Mitglied der Gruppe verstößt alleine aufgrund eines solchen Forderungskaufs gegen eine Bestimmung [[*SPEZIFIERTE KLAUSELN*] der] Klausel 22 (*Allgemeine Verpflichtungen*)[[191]](#footnote-192);

#### Klausel 31 (*Ausgleich zwischen den Finanzierungsparteien*) findet auf die im Rahmen eines solchen Forderungskaufs gezahlte Gegenleistung keine Anwendung; und

#### es wird klarstellend festgehalten, dass jegliches Erlöschen eines Teils der Darlehensforderung etwaige zuvor durch den bzw. die erforderlichen Darlehensgeber bzw. in dessen bzw. deren Auftrag nach Maßgabe dieses Vertrags genehmigten Änderungen oder Verzichte unberührt lässt.

**26.2 Ausschluss von durch Verbundene Unternehmen des Sponsors abgeschlossenen Forderungskäufen**

### Solange ein Verbundenes Unternehmen des Sponsors:

#### wirtschaftlicher Eigentümer einer Darlehenszusage ist; oder

#### einen Unterbeteiligungsvertrag in Bezug auf eine Darlehenszusage oder einen anderen Vertrag oder eine andere Absprache mit einem im Wesentlichen ähnlichen wirtschaftlichen Zweck geschlossen bzw. getroffen hat und dieser Vertrag oder diese Absprache nicht beendet wurde,

gilt bei der Feststellung:

1. der Mehrheitsdarlehensgeber; oder
2. ob:

##### ein bestimmter Prozentsatz (einschließlich, zur Klarstellung: Einstimmigkeit) der Gesamtdarlehenszusagen; oder

##### die Zustimmung einer bestimmten Gruppe von Darlehensgebern,

zur Genehmigung eines Antrags auf eine Zustimmung, einen Verzicht, eine Änderung oder andere Abstimmung im Rahmen der Finanzierungsdokumente erreicht bzw. eingeholt wurde, diese Darlehenszusagen als Null, und dieses Verbundene Unternehmen des Sponsors oder die Person, mit der es eine solche Unterbeteiligung, einen sonstigen Vertrag oder eine sonstige Absprache abgeschlossen bzw. getroffen hat, gilt für die Zwecke vorstehender Absätze (i) und (ii) nicht als Darlehensgeber (es sein denn, dass die betreffende Person kein Verbundenes Unternehmen des Sponsors ist und sie ein Darlehensgeber anderweitig als vermöge des wirtschaftlichen Eigentums an der maßgeblichen Darlehenszusage ist).

### Jeder Darlehensgeber hat, es sei denn, dass der Forderungskauf durch eine Abtretung oder eine Abtretung und Übertragung im Wege einer Vertragsübernahme erfolgt, den Konsortialführer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls er wissentlich einen Forderungskauf mit einem Verbundenen Unternehmen des Sponsors tätigt (ein "**Anzeigepflichtiger Forderungskauf**"), wobei diese Benachrichtigung im Wesentlichen dem in Teil I von Anhang 13 (*Muster einer Mitteilung über einen Anzeigepflichtigen Forderungskauf*) angegebenen Muster zu entsprechen hat.

### Ein Darlehensgeber hat den Konsortialführer unverzüglich zu benachrichtigen, falls ein Anzeigepflichtiger Forderungskauf, zu der er Partei ist:

#### beendet wird; oder

#### nicht mehr mit einem Verbundenen Unternehmen des Sponsors besteht,

wobei diese Benachrichtigung im Wesentlichen dem in Teil II von Anhang 13 (*Muster einer Mitteilung über den Abschluss eines Anzeigepflichtigen Forderungskaufs*) angegebenen Muster zu entsprechen hat.

### Jedes Verbundene Unternehmen des Sponsors, das ein Darlehensgeber ist, verpflichtet sich, dass:

#### es bei einem Treffen oder einer Telefonkonferenz, zu dem bzw. der alle Darlehensgeber eingeladen sind, nicht anwesend sein wird bzw. nicht daran teilnehmen wird, falls dies von dem Konsortialführer verlangt wird, oder – sofern mit dem Konsortialführer nicht anderweitig vereinbart – dass es zum Erhalt der Tagesordnung oder etwaiger Protokolle des- bzw. derselben nicht berechtigt ist; und

#### es in seiner Rechtsmacht als Darlehensgeber – sofern mit dem Konsortialführer nicht anderweitig vereinbart – nicht berechtigt ist, einen Bericht oder ein anderes Dokument, der bzw. das auf Geheiß oder auf Weisung des Konsortialführers oder eines Darlehensgebers oder mehrerer der Darlehensgeber erstellt wurde, zu erhalten.

**26.3** **Benachrichtigung der anderen Darlehensgeber durch die Verbundenen Unternehmen des Sponsors über Forderungskäufe**

Ein Verbundenes Unternehmen des Sponsors, das ein Darlehensgeber ist oder wird und einen Forderungskauf als Käufer oder Beteiligter tätigt, hat bis 17.00 Uhr an dem Bankgeschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem es diesen Forderungskauf getätigt hat, dem Konsortialführer die Höhe der Darlehenszusage(n) oder den ausstehenden Betrag, auf den sich dieser Forderungskauf bezieht, anzuzeigen. Der Konsortialführer hat diese Informationen den Darlehensgebern unverzüglich offenzulegen.]

# Änderungen bei den Transaktions-Verpflichteten

## Abtretungen und Übertragungen durch Verpflichtete

Kein Verpflichteter darf Rechte oder Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten abtreten oder übertragen.

## Austritt eines Darlehensnehmers

### Die Gesellschaft kann durch Übermittlung eines Austrittsschreibens an den Konsortialführer verlangen, dass ein Darlehensnehmer als Darlehensnehmer ausscheidet.

### Der Konsortialführer nimmt ein Austrittsschreiben an und setzt die Gesellschaft und die Darlehensgeber von seiner Annahme in Kenntnis, sofern:

#### kein Kündigungstatbestand fortbesteht oder sich aufgrund der Annahme des Austrittsschreibens ergeben würde (und die Gesellschaft bestätigt hat, dass dies der Fall ist);

#### keine tatsächlichen oder bedingten Verpflichtungen des Darlehensnehmers (mit Ausnahme der Verpflichtungen gemäß Klausel 18 (*Garantie und Freistellungsverpflichtung*)) aus einem Finanzierungsdokument bestehen;

#### entweder:

##### der Darlehensnehmer keine Rechte mehr an einem Beleihungsobjekt hält und alle Darlehensgeber dem Verlangen der Gesellschaft zugestimmt haben; oder

##### die Gesellschaft ihre Anteile an dem Darlehensnehmer gemäß Klausel 22.4 (*Verfügungen über Vermögensgegenstände*) veräußert; und

#### [                    ].

### Mit der Annahme eines Austrittsschreibens durch den Konsortialführer scheidet der maßgebliche Darlehensnehmer als Darlehensnehmer aus und hat keine weiteren Rechte und Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten.

## Freigabe von Sicherheiten

### Falls ein Darlehensnehmer in einer gemäß diesem Vertrag zulässigen Weise als Darlehensnehmer ausscheidet und keine weiteren Rechte und Pflichten aus den Finanzierungsdokumenten mehr hat, wird jegliche von diesem Darlehensnehmer gemäß den Sicherheitendokumenten bestellte Sicherheit an seinen Vermögensgegenständen freigegeben.

### Falls eine Veräußerung eines Vermögensgegenstands, an dem eine Sicherheit durch ein Sicherheitendokument bestellt ist, unter den folgenden Umständen erfolgt:

#### die Veräußerung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags zulässig;

#### [die Mehrheitsdarlehensgeber/sämtliche Darlehensgeber] stimmen der Veräußerung zu;

#### die Veräußerung erfolgt auf Verlangen des Sicherheitentreuhänders unter Umständen, in denen eine durch die Sicherheitendokumente bestellte Sicherheit verwertbar geworden ist; oder

#### die Veräußerung erfolgt im Wege der Vollstreckung eines Sicherheitendokuments,

so kann der Sicherheitentreuhänder jegliche Sicherheit, die durch ein Sicherheitendokument an dem oder den veräußerten Vermögensgegenständen (bzw. im Falle einer Veräußerung von Anteilen an einem Darlehensnehmer, die dazu führt, dass er [oder eine seiner Tochtergesellschaften][[192]](#footnote-193) nicht mehr der Gruppe angehört, an Vermögensgegenständen dieses Darlehensnehmers [und dieser Tochtergesellschaften][[193]](#footnote-194)) bestellt ist, freigeben. Hierbei gilt jedoch, dass der Erlös aus jeglicher Veräußerung (oder ein entsprechender Betrag) in Übereinstimmung mit den in den Finanzierungsdokumenten (gegebenenfalls) festgelegten Bedingungen zu verwenden ist.

### Sofern sich der Sicherheitentreuhänder davon überzeugt hat, dass eine Freigabe gemäß dieser Klausel 27.3 zulässig ist, hat jede Finanzierungspartei (auf Verlangen und Kosten der Gesellschaft) alle Dokumente auszufertigen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise zur Erreichung dieser Freigabe erforderlich sind. Jede andere Finanzierungspartei bevollmächtigt den Sicherheitentreuhänder unwiderruflich, die betreffenden Dokumente auszufertigen. Durch eine Freigabe werden die Verpflichtungen der anderen Verpflichteten aus den Finanzierungsdokumenten nicht berührt.

## Weitere Nachrang-Gläubiger

### Die Gesellschaft kann verlangen, dass eine Person mit vorheriger Zustimmung des Konsortialführers ein Nachrang-Gläubiger wird, indem sie dem Konsortialführer die folgenden Dokumente vorlegt:

#### eine ordnungsgemäß ausgefertigte Nachrangvereinbarung;

#### [eine ordnungsgemäß ausgefertigte Abtretung der Nachrangigen Verbindlichkeiten;] und

#### nach Form und Inhalt für den Konsortialführer zufriedenstellende Gründungsdokumente, gesellschaftsrechtliche Autorisierungen und sonstige Dokumente und Unterlagen, die der Konsortialführer vernünftigerweise verlangen kann, um sich zu vergewissern, dass die Verpflichtungen der betreffenden Person rechtsverbindlich, wirksam und durchsetzbar sind, und um alle geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

### Eine in vorstehendem Absatz (a) genannte Person wird an dem Tag ein Nachrang-Gläubiger, an dem der Konsortialführer die gemäß vorstehendem Absatz (a) vorgelegte Nachrangvereinbarung [und die Abtretung der Nachrangigen Verbindlichkeiten] abschließt.

**ABSCHNITT 11**

**DIE FINANZIERUNGSPARTEIEN**

# Rolle des Konsortialführers, des Sicherheitentreuhänders [,]/[und] des Arrangeurs [und der Referenzbanken]

## Der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder

### Der Arrangeur[,]/[und] jeder Darlehensgeber [und jeder Hedging-Vertragspartner][[194]](#footnote-195) bestellt den Konsortialführer zu seinem Stellvertreter unter und im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten.

### [Der Arrangeur[,]/[und] jeder Darlehensgeber[,]/[und] der Konsortialführer [und jeder Hedging-Vertragspartner] bestellt den Sicherheitentreuhänder zu seinem [Vertreter und Sicherheitentreuhänder] unter und im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten.]

### Der Sicherheitentreuhänder erklärt, dass er das Sicherungsvermögen für die Finanzierungsparteien gemäß den Bestimmungen [dieses Vertrags/der Sicherheitendokumente] treuhänderisch hält.

### Jede Finanzierungspartei bevollmächtigt den Konsortialführer und den Sicherheitentreuhänder, die Aufgaben, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu erfüllen und die Rechte, Vollmachten, Befugnisse und Ermessensspielräume auszuüben, die ihnen jeweils gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten eingeräumt wurden, einschließlich aller anderen damit verbundenen Rechte, Vollmachten, Befugnisse und Ermessensspielräume.

### Jede Finanzierungspartei befreit hiermit den Konsortialführer und den Sicherheitentreuhänder in dem ihr rechtlich möglichen Umfang von den Beschränkungen des § 181 BGB und vergleichbaren Beschränkungen nach anderem geltenden Recht. Sofern es einer Finanzierungspartei aufgrund ihrer Gründungsdokumente oder Satzung nicht möglich ist, eine derartige Befreiung zu gewähren, hat sie den Konsortialführer entsprechend in Kenntnis zu setzen.

## Verwertung nur durch den Sicherheitentreuhänder

Die Finanzierungsparteien haben kein eigenständiges Verwertungsrecht oder Rückgriffsrecht in Bezug auf die Transaktions-Sicherheiten oder die Befugnis, Rechte, Vollmachten, Befugnisse oder Ermessensspielräume, die sich aus den Sicherheitendokumenten ergeben, auszuüben, außer durch den Sicherheitentreuhänder.

## Anweisungen

### Sowohl der Konsortialführer als auch der Sicherheitentreuhänder:

#### haben, sofern ein Finanzierungsdokument keine entgegenstehende Regelung enthält, die ihnen als Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder übertragenen Rechte, Vollmachten, Befugnisse oder Ermessensspielräume entsprechend den Anweisungen der folgenden Parteien auszuüben oder nicht auszuüben:

##### aller Darlehensgeber, sofern im betreffenden Finanzierungsdokument bestimmt ist, dass die Angelegenheit von allen Darlehensgebern zu entscheiden ist; und

##### in allen anderen Fällen der Mehrheitsdarlehensgeber; und

#### haften nicht für Handlungen (oder Unterlassungen), sofern sie gemäß vorstehendem Absatz (i) handeln (oder eine Handlung unterlassen) (bzw., falls in diesem Vertrag bestimmt ist, dass die Angelegenheit von einer anderen Finanzierungspartei oder Gruppe von Finanzierungsparteien zu entscheiden ist, für Handlungen (oder Unterlassungen) dieser Finanzierungspartei oder Gruppe von Finanzierungsparteien).

### Der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder sind jeweils berechtigt, die Mehrheitsdarlehensgeber (oder, falls im maßgeblichen Finanzierungsdokument bestimmt ist, dass die Angelegenheit von einer anderen Finanzierungspartei oder Gruppe von Finanzierungsparteien zu entscheiden ist, diese Finanzierungspartei oder Gruppe von Finanzierungsparteien) um Anweisungen oder die Klarstellung einer Anweisung im Hinblick darauf zu ersuchen, ob und auf welche Weise sie Rechte, Vollmachten, Befugnisse oder Ermessensspielräume ausüben oder nicht ausüben sollten; der Konsortialführer bzw. der Sicherheitentreuhänder kann eine Handlung solange unterlassen, bis er die ersuchte Anweisung oder Klarstellung erhalten hat.

### Mit Ausnahme von Entscheidungen, die nach Maßgabe des betreffenden Finanzierungsdokuments von einer anderen Finanzierungspartei oder Gruppe von Finanzierungsparteien zu treffen sind, und sofern ein Finanzierungsdokument keine entgegenstehende Regelung enthält, haben alle Anweisungen, die dem Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder von den Mehrheitsdarlehensgebern erteilt werden, Vorrang vor anderslautenden Anweisungen anderer Parteien und sind für alle Finanzierungsparteien bindend.

### Vorstehender Absatz (a) findet keine Anwendung:

#### wenn ein Finanzierungsdokument eine entgegenstehende Regelung enthält;

#### wenn der Konsortialführer oder der Sicherheitentreuhänder gemäß einem Finanzierungsdokument verpflichtet ist, in einer festgelegten Weise zu handeln oder eine bestimmte Maßnahme zu ergreifen;

#### in Bezug auf eine Bestimmung, die die Position des Konsortialführers oder Sicherheitentreuhänders in seiner persönlichen Eigenschaft und nicht in seiner Eigenschaft als Konsortialführer oder Sicherheitentreuhänder für die jeweiligen Finanzierungsparteien schützt, insbesondere Klausel 28.6 (*Keine treuhänderischen Pflichten*) bis Klausel 28.11 (*Haftungsausschluss*), Klausel 28.14‎ (*Vertraulichkeit*) bis Klausel 28.22 (*Verwahrer und Beauftragte*) und Klausel 28.25 (*Annahme von Eigentumsrechten*) bis Klausel 28.26 (*Abwicklung des Treuhandvermögens*);

#### in Bezug auf die Ausübung seines Ermessens bei der Ausübung eines Rechts, einer Vollmacht oder einer Befugnis des Sicherheitentreuhänders gemäß den folgenden Klauseln:

##### Klausel 29.1 (*Reihenfolge der Verwendung*);

##### Klausel 29.2 (*Voraussichtliche Verbindlichkeiten*); und

##### Klausel 29.5 (*Zulässige Abzüge*).

### Falls die Durchführung der von den Mehrheitsdarlehensgebern erteilten Anweisungen (nach Auffassung des Konsortialführers bzw. des Sicherheitentreuhänders) eine mit einer Änderung oder Verzichtserklärung gemäß Klausel 38 (*Änderungen und Verzichtserklärungen*) vergleichbare Wirkung hat, handelt der Konsortialführer bzw. der Sicherheitentreuhänder nicht entsprechend diesen Anweisungen, es sei denn, es wurde die Zustimmung zu dieser Handlung von jeder Partei (mit Ausnahme des Konsortialführers oder Sicherheitentreuhänders) eingeholt, deren Zustimmung zu dieser Änderung oder Verzichtserklärung erforderlich gewesen wäre.

### Wenn hinsichtlich der Ausübung eines Rechts, einer Vollmacht oder einer Befugnis gemäß den Finanzierungsdokumenten eine Ermessensentscheidung zu treffen ist und entweder:

#### keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieses Ermessens vorliegen; oder

#### die Ausübung dieses Ermessens den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (d)(iv) unterliegt,

hat der Konsortialführer oder Sicherheitentreuhänder sein Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen aller Finanzierungsparteien auszuüben.

### Der Konsortialführer bzw. der Sicherheitentreuhänder kann es unterlassen, nach den Anweisungen einer Finanzierungspartei oder Gruppe von Finanzierungsparteien zu handeln, bis er eine von ihm nach Ermessen verlangte Freistellung und/oder Sicherheit (die umfangreicher als in den Finanzierungsdokumenten sein und auch eine Vorauszahlung beinhalten kann) für alle Kosten, Verluste oder Verbindlichkeiten (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer) erhalten hat, die ihm bei der Befolgung dieser Anweisungen entstehen können.

### Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Klausel 28.3 (*Anweisungen*) dürfen der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder bei Nichtvorliegen von Anweisungen jeweils so handeln (oder eine Handlung unterlassen), wie dies aus ihrer Sicht im besten Interesse der Finanzierungsparteien ist.

### Weder der Konsortialführer noch der Sicherheitentreuhänder sind bevollmächtigt, in einem Gerichts- oder Schiedsverfahren im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument für eine Finanzierungspartei zu handeln (ohne zuerst die Zustimmung dieser Finanzierungspartei einzuholen). Dieser Absatz (i) findet keine Anwendung auf Gerichts- oder Schiedsverfahren im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden, der Erhaltung oder dem Schutz von Rechten gemäß den Sicherheitendokumenten, der Verwertung der Transaktions-Sicherheit oder der Vollstreckung der Sicherheitendokumente.

## Pflichten des Konsortialführers und des Sicherheitentreuhänders

### Die Pflichten des Konsortialführers und des Sicherheitentreuhänders gemäß den Finanzierungsdokumenten sind rein technischer und administrativer Natur.

### Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) haben der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder jeweils das Original oder eine Kopie eines Dokuments, das ihnen von einer Partei für eine andere Partei übergeben wird, unverzüglich an diese weiterzuleiten.

### Unbeschadet Klausel 25.6 (*Abschrift der Übertragungsvereinbarung an die Gesellschaft*) findet vorstehender Absatz (b) nicht auf eine Übertragungsvereinbarung Anwendung.

### Soweit in einem Finanzierungsdokument nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind weder der Konsortialführer noch der Sicherheitentreuhänder verpflichtet, die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit eines Dokuments, das er an eine andere Partei weiterleitet, zu überprüfen.

### Wenn dem Konsortialführer oder dem Sicherheitentreuhänder von einer Partei eine Mitteilung unter Bezugnahme auf ein Finanzierungsdokument zugeht, die einen Kündigungstatbestand beschreibt und diesen als solchen bezeichnet, hat er die anderen Finanzierungsparteien unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### Wenn der Konsortialführer Kenntnis von der Nichtzahlung von Kapitalbeträgen, Zinsen, einer Bereitstellungsgebühr oder anderen Entgelten, die einer Finanzierungspartei (mit Ausnahme des Konsortialführers, des Arrangeurs oder des Sicherheitentreuhänders) gemäß diesem Vertrag geschuldet werden, erlangt, hat er die anderen Finanzierungsparteien unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### Der Konsortialführer hat der Gesellschaft [innerhalb von [ ] Bankgeschäftstagen nach dem letzten Bankgeschäftstag jedes Kalendermonats]/[auf Verlangen der Gesellschaft (jedoch nicht häufiger als einmal pro Kalendermonat) innerhalb von [ ] Bankgeschäftstagen] eine Liste (bei der es sich auch um eine Liste in elektronischem Format handeln kann) vorzulegen, die folgende Angaben enthält: die Namen der Darlehensgeber [zum betreffenden Bankgeschäftstag]/[zum Tag der betreffenden Anforderung], ihre jeweiligen Darlehenszusagen, die Anschrift und Faxnummer (und gegebenenfalls die Abteilung oder zuständige Person, an die eine Mitteilung zu richten ist) jedes Darlehensgebers für alle gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten zu übermittelnden Mitteilungen oder Dokumente, die E-Mail-Adresse und/oder andere erforderliche Angaben für das Senden und Empfangen von Informationen per E-Mail oder über sonstige elektronische Kommunikationswege an jeden und von jedem Darlehensgeber, an den Mitteilungen gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten auf diesem Wege zu übermitteln sind, sowie die Kontoverbindung jedes Darlehensgebers für Auszahlungen durch den Konsortialführer an den betreffenden Darlehensgeber gemäß den Finanzierungsdokumenten.

### Der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder haben jeweils nur die ausdrücklich in den Finanzierungsdokumenten, deren Partei sie sein sollen, festgelegten Pflichten, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten (und es werden keine weiteren stillschweigend impliziert).

## Rolle des Arrangeurs

Soweit in den Finanzierungsdokumenten nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der Arrangeur keinerlei Verpflichtungen jedweder Art gegenüber einer anderen Partei gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument.

## Keine treuhänderischen Pflichten

### Keine Regelung in einem Finanzierungsdokument begründet:

#### Pflichten des Konsortialführers oder des Arrangeurs als Treuhänder oder Vermögensverwalter einer anderen Person;

#### Pflichten des Sicherheitentreuhänders als Beauftragter, Treuhänder oder Vermögensverwalter eines Transaktions-Verpflichteten (außer als [Sicherheitentreuhänder] gemäß den Sicherheitendokumenten);

#### eine Vermögensfürsorgepflicht des Konsortialführers, des Sicherheitentreuhänders oder des Arrangeurs für eine Person.

### Der Konsortialführer, der Sicherheitentreuhänder und der Arrangeur sind nicht verpflichtet, gegenüber einer anderen Finanzierungspartei über Vergütungen oder Erträge, die ihnen für eigene Rechnung zufließen, Rechenschaft abzulegen.

## Geschäftliche Beziehungen mit der Gruppe

Der Konsortialführer, der Sicherheitentreuhänder und der Arrangeur sind berechtigt, von einem Transaktions-Verpflichteten oder einem seiner Verbundenen Unternehmen Einlagen entgegenzunehmen, ihm Gelder zu leihen und allgemein Bankgeschäfte oder sonstige Geschäfte jeglicher Art mit ihm zu tätigen.

## Rechte und Ermessensspielräume

### Der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder sind jeweils berechtigt:

#### auf eine Zusicherung, Nachricht, Mitteilung oder ein Dokument zu vertrauen, die/das sie für echt, wahrheitsgemäß und ordnungsgemäß autorisiert erachten;

#### anzunehmen, dass:

##### Anweisungen, die sie von den Mehrheitsdarlehensgebern, einer Finanzierungspartei oder einer Gruppe von Finanzierungsparteien erhalten, ordnungsgemäß nach Maßgabe der Bestimmungen der Finanzierungsdokumente erteilt wurden; und

##### diese Anweisungen nicht widerrufen wurden, sofern sie keine Widerrufserklärung erhalten haben; und

#### auf eine Bescheinigung einer Person:

##### in Bezug auf einen Sachverhalt oder Umstand, der dieser Person bei vernünftiger Betrachtungsweise bekannt sein könnte; oder

##### mit der diese Person ein(e) bestimmte(s) Geschäft, Transaktion, Maßnahme, Handlung oder Sache billigt,

als ausreichenden Nachweis zu vertrauen, dass dies zutreffend ist, und darf im Falle des vorstehenden Absatzes (A) annehmen, dass diese Bescheinigung wahrheitsgemäß und richtig ist.

### Der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder sind jeweils berechtigt anzunehmen (solange ihnen keine gegenteilige Mitteilung in ihrer Eigenschaft als Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder für die Finanzierungsparteien vorliegt), dass:

#### kein Kündigungstatbestand eingetreten ist (es sei denn, der Konsortialführer hat positive Kenntnis vom Eintritt eines Kündigungstatbestands gemäß Klausel 24.1 (*Nichtzahlung bei Fälligkeit*));

#### einer Partei oder einer Gruppe von Finanzierungsparteien übertragene Rechte, Vollmachten, Befugnisse oder Ermessensspielräume nicht ausgeübt wurden; und

#### eine Mitteilung oder ein Verlangen der Gesellschaft (mit Ausnahme einer Ziehungsnachricht) im Auftrag und mit der Zustimmung und dem Wissen sämtlicher Transaktions-Verpflichteter abgegeben wurde.

### Der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder können jeweils den Rat oder die Dienste von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Gutachtern und sonstigen professionellen Beratern oder Sachverständigen in Anspruch nehmen und für diese zahlen.

### Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehenden Absatzes (c) oder des nachstehenden Absatzes (e) können der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder jeweils jederzeit die Dienste von Rechtsanwälten als unabhängige (und somit von etwaigen von den Darlehensgebern beauftragten Rechtsanwälten getrennte) Berater des Konsortialführers bzw. des Sicherheitentreuhänders in Anspruch nehmen und für diese zahlen, wenn der Konsortialführer bzw. der Sicherheitentreuhänder dies nach seiner vernünftigen Auffassung für wünschenswert erachtet.

### Der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder sind jeweils berechtigt, auf den Rat oder die Dienste von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Gutachtern oder sonstigen professionellen Beratern und Sachverständigen zu vertrauen (gleich ob diese von dem Konsortialführer oder dem Sicherheitentreuhänder oder von einer anderen Partei beauftragt wurden), und haften nicht für Schäden, Kosten oder Verluste einer Person, eine Wertminderung oder sonstige Verbindlichkeiten, die daraus entstehen, dass sie darauf vertraut haben.

### Der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder sind jeweils berechtigt, im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten und dem Sicherungsvermögen vermittels ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten zu handeln, und:

#### haften nicht für Fehleinschätzungen dieser Personen; und

#### sind weder verpflichtet, diese Personen zu beaufsichtigen, noch sind sie in irgendeiner Weise für Verluste verantwortlich, die aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Unterlassung oder eines Versäumnisses seitens dieser Personen entstehen,

es sei denn, dieser Fehler oder Verlust war unmittelbar auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz des Konsortialführers bzw. Sicherheitentreuhänders zurückzuführen.

### Soweit in einem Finanzierungsdokument nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder jeweils berechtigt, einer anderen Partei gegenüber alle Informationen offenzulegen, die sie nach ihrer vernünftigen Auffassung als Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder gemäß den Finanzierungsdokumenten erhalten haben.

### Unbeschadet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in einem Finanzierungsdokument sind der Konsortialführer, der Sicherheitentreuhänder und der Arrangeur nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, wenn diese nach ihrer vernünftigen Auffassung gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift oder eine treuhänderische Pflicht oder Geheimhaltungspflicht verstoßen würden oder könnten.

### [Der Konsortialführer ist nicht verpflichtet]/[Dem Konsortialführer ist nicht gestattet], einer Finanzierungspartei gegenüber Einzelheiten des ihm von einem Darlehensgeber mitgeteilten Zinssatzes [oder die Identität dieses Darlehensgebers für die Zwecke von Klausel 10.3 (*Marktstörung*)] offenzulegen.

### Unbeschadet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in einem Finanzierungsdokument ist weder der Konsortialführer noch der Sicherheitentreuhänder verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Pflichten, Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten oder der Ausübung von Rechten, Vollmachten, Befugnissen oder Ermessensspielräumen Eigenmittel aufzuwenden oder zu riskieren oder anderweitig etwaige finanzielle Verbindlichkeiten aufzunehmen, falls Grund zur Annahme besteht, dass die Erstattung derartiger Ausgaben oder eine für ihn ausreichende Freistellung im Hinblick auf ein solches Risiko oder eine solche Verbindlichkeit nicht in angemessener Weise gesichert ist.

## Verantwortlichkeit für Unterlagen

Weder der Konsortialführer, der Sicherheitentreuhänder noch der Arrangeur sind verantwortlich oder haften für:

### die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit jeglicher (mündlicher oder schriftlicher) Informationen, die von dem Konsortialführer, dem Sicherheitentreuhänder, dem Arrangeur, einem Transaktions- Verpflichteten oder einer anderen Person in oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder den Immobilienreports oder den in den Finanzierungsdokumenten vorgesehenen Transaktionen oder in anderen Verträgen, Vereinbarungen oder Dokumenten, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder im Vorgriff darauf mitgeteilt werden; [oder]

### die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit eines Finanzierungsdokuments oder des Sicherungsvermögens oder anderer Verträge, Vereinbarungen oder Dokumente, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder dem Sicherungsvermögen oder im Vorgriff darauf abgeschlossen oder ausgefertigt werden[; oder

### jegliche Feststellung, ob es sich bei den einer Finanzierungspartei mitgeteilten oder mitzuteilenden Informationen um nicht öffentliche Informationen handelt, deren Verwendung nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften zu Insiderhandel oder anderen Bestimmungen eingeschränkt oder untersagt sein kann].

## Keine Überwachungspflicht

Weder der Konsortialführer noch der Sicherheitentreuhänder sind gehalten, Nachforschungen anzustellen:

### ob ein Kündigungstatbestand eingetreten ist oder nicht;

### im Hinblick auf die Erfüllung, Nichterfüllung oder Verletzung der Verpflichtungen einer Partei aus einem Finanzierungsdokument; oder

### ob ein sonstiges in einem Finanzierungsdokument angegebenes Ereignis eingetreten ist.

## Haftungsausschluss

### Ohne nachstehenden Absatz (b) einzuschränken (und unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen in einem Finanzierungsdokument, die die Haftung des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders ausschließen oder beschränken), haftet weder der Konsortialführer noch der Sicherheitentreuhänder [(auch nicht für Fahrlässigkeit oder aufgrund anderer Haftungskategorien jedweder Art)] für:

#### Schäden, Kosten oder Verluste einer Person, eine Wertminderung oder sonstige Verbindlichkeiten, die daraus entstehen, dass er eine Maßnahme gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder dem Sicherungsvermögen getroffen oder unterlassen hat, es sei denn, diese sind unmittelbar auf seine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen;

#### die Ausübung oder Nichtausübung von Rechten, Vollmachten, Befugnissen oder Ermessensspielräumen, die ihm gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument, dem Sicherungsvermögen oder anderen gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder dem Sicherungsvermögen oder im Vorgriff darauf abgeschlossenen oder ausgefertigten Verträgen, Vereinbarungen oder Dokumenten eingeräumt werden;

#### einen Fehlbetrag, der bei der Realisierung oder Verwertung des Sicherungsvermögens entsteht; oder

#### unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) jegliche Schäden, Kosten oder Verluste einer Person, eine Wertminderung oder sonstige Verbindlichkeiten, die entstehen aus:

##### Handlungen, Ereignissen oder Umständen, die bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht in seiner Kontrolle liegen; oder

##### den allgemeinen mit dem Erwerb oder Halten von Vermögensgegenständen in einer Rechtsordnung verbundenen Risiken,

(jeweils und ohne Einschränkung) einschließlich Schäden, Kosten, Verlusten, Wertminderungen oder Verbindlichkeiten, die aus folgenden Ereignissen entstehen: Verstaatlichung, Enteignung und anderen staatlichen Maßnahmen; Regulierungen, Währungsbeschränkungen, ‑abwertungen oder ‑schwankungen; Marktbedingungen, die die Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder den Wert von Vermögensgegenständen beeinträchtigen (einschließlich eines Störungsereignisses); Zusammenbruch, Ausfall oder Fehlfunktion von Verkehrs‑, Telekommunikations‑ oder Computerdienstleistungen oder ‑systemen Dritter; Naturkatastrophen oder höherer Gewalt; Krieg, Terrorismus, Aufständen oder Revolutionen; oder Streiks oder Arbeitskämpfen.

### Keine Partei (mit Ausnahme des Konsortialführers bzw. des Sicherheitentreuhänders) darf ein Verfahren gegen einen leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders hinsichtlich eines ihr gegen den Konsortialführer oder den Sicherheitentreuhänder oder wegen einer Handlung oder Unterlassung jedweder Art dieses leitenden Angestellten, Mitarbeiters oder Beauftragten im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder dem Sicherungsvermögen zustehenden Anspruchs einleiten. [Ein leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Beauftragter des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders kann auf diese Klausel 28.11 gemäß § 328 Abs. 1 BGB (*echter berechtigender Vertrag zugunsten Dritter*) vertrauen.]

### Weder der Konsortialführer noch der Sicherheitentreuhänder haften für Verzögerungen (oder damit verbundene Folgen) bei einer Kontogutschrift eines Betrags, der von dem Konsortialführer bzw. dem Sicherheitentreuhänder gemäß den Finanzierungsdokumenten zu zahlen ist, wenn der Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Vorschriften oder Verfahrensregeln eines anerkannten Clearing- oder Zahlungsverkehrssystems einzuhalten, dessen er sich zu diesem Zweck bedient.

### Der Konsortialführer, der Sicherheitentreuhänder und der Arrangeur sind durch keine Bestimmung dieses Vertrags verpflichtet, für eine Finanzierungspartei:

#### Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität oder andere Prüfungen in Bezug auf eine Person durchzuführen; oder

#### zu prüfen, inwieweit eine in diesem Vertrag vorgesehene Transaktion für eine Finanzierungspartei rechtswidrig sein könnte,

und jede Finanzierungspartei bestätigt gegenüber dem Konsortialführer, dem Sicherheitentreuhänder und dem Arrangeur, dass sie alleine für derartige vorgeschriebene Prüfungen verantwortlich ist und nicht auf eine Aussage des Konsortialführers, des Sicherheitentreuhänders oder des Arrangeurs hinsichtlich dieser Prüfungen vertrauen darf.

### Unbeschadet anderer Bestimmungen in einem Finanzierungsdokument, die die Haftung des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders ausschließen oder beschränken, ist jegliche Haftung des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders aus oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder dem Sicherungsvermögen auf den Betrag des tatsächlich entstandenen Schadens, der rechtskräftig festgestellt wurde, beschränkt (wobei die Feststellung unter Bezugnahme auf den Tag der Pflichtverletzung des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders oder, falls später, den Tag, an dem der Schaden als Folge dieser Pflichtverletzung entsteht, erfolgt), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger jederzeit von dem Konsortialführer oder dem Sicherheitentreuhänder bekannter besonderer Bedingungen oder Umstände, durch die sich dieser Schaden erhöht. Der Konsortialführer oder der Sicherheitentreuhänder haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn, Verlust von Geschäfts- oder Firmenwert, Verlust von Ansehen, entgangene Geschäfte oder erwartete Einsparungen oder für Einzelfallschäden, Strafschadensersatz, mittelbare Schäden oder Folgeschäden unabhängig davon, ob der Konsortialführer oder der Sicherheitentreuhänder auf die Möglichkeit solcher Verluste oder Schäden hingewiesen wurde.

## Freistellung des Konsortialführers und des Sicherheitentreuhänders durch die Darlehensgeber

### Jeder Darlehensgeber verpflichtet sich (in Höhe seines Anteils an den Gesamtdarlehenszusagen oder, wenn die Gesamtdarlehenszusagen null betragen, in Höhe seines Anteils an den Gesamtdarlehenszusagen unmittelbar vor ihrer Verringerung auf null), den Konsortialführer und den Sicherheitentreuhänder auf Anfordern innerhalb von drei Bankgeschäftstagen von allen Kosten, Verlusten oder Verbindlichkeiten [(auch aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderer Haftungskategorien jedweder Art)][[195]](#footnote-196) freizustellen, die einem von ihnen (ausgenommen infolge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders) [(oder, im Falle von Kosten, Verlusten oder Verbindlichkeiten gemäß Klausel 32.10 (*[Störungen der Zahlungssysteme u. a.*), ungeachtet der Fahrlässigkeit, groben Fahrlässigkeit oder anderer Haftungskategorien des Konsortialführers jedweder Art, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen, die auf Betrug seitens des Konsortialführers beruhen)] bei ihrer Handlung als Konsortialführer oder Sicherheitentreuhänder im Rahmen der Finanzierungsdokumente entstehen (es sei denn, der betreffende Konsortialführer oder Sicherheitentreuhänder hat von einem Verpflichteten gemäß einem Finanzierungsdokument eine Erstattung erhalten).

### Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) hat die Gesellschaft einem Darlehensgeber alle Zahlungen, die dieser gemäß vorstehendem Absatz (a) an den Konsortialführer oder den Sicherheitentreuhänder leistet, auf Anfordern unverzüglich zu erstatten.

### Vorstehender Absatz (b) findet keine Anwendung, soweit sich die von dem Darlehensgeber geforderte Entschädigungszahlung im Rahmen der Freistellung auf eine Verbindlichkeit des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders gegenüber einem Verpflichteten bezieht.

## Rücktritt des Konsortialführers und des Sicherheitentreuhänders

### Sowohl der Konsortialführer als auch der Sicherheitentreuhänder können jeweils durch Mitteilung an die anderen Finanzierungsparteien und die Gesellschaft zurücktreten und eines ihrer Verbundenen Unternehmen, das über eine Niederlassung in [ ] handelt, zu ihrem Nachfolger bestellen.

### Darüber hinaus kann der Konsortialführer oder der Sicherheitentreuhänder durch Mitteilung an die anderen Finanzierungsparteien und die Gesellschaft mit einer Frist von 30 Tagen zurücktreten; in diesem Fall können die Mehrheitsdarlehensgeber (nach Konsultation der anderen Finanzierungsparteien und der Gesellschaft) einen Nachfolger des Konsortialführers bzw. des Sicherheitentreuhänders bestellen.

### Haben die Mehrheitsdarlehensgeber innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntgabe des Rücktritts keinen Nachfolger des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders gemäß vorstehendem Absatz (b) bestellt, so ist der ausscheidende Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder (nach Konsultation der anderen Finanzierungsparteien und der Gesellschaft) berechtigt, einen Nachfolger des Konsortialführers bzw. Sicherheitentreuhänders[(, der über eine Niederlassung in [    ] handelt,)] zu bestellen.

### Falls der Konsortialführer zurücktreten möchte, weil er (vernünftig handelnd) zu dem Schluss gelangt ist, dass es für ihn nicht mehr angemessen ist, weiter als Konsortialführer tätig zu sein, und der Konsortialführer zur Bestellung eines Nachfolgers des Konsortialführers gemäß vorstehendem Absatz (c) berechtigt ist, kann er (sofern er (vernünftig handelnd) zu dem Schluss gelangt, dass dies notwendig ist, um seinen vorgeschlagenen Nachfolger davon zu überzeugen, diesem Vertrag als Konsortialführer beizutreten) mit dem vorgeschlagenen Nachfolger des Konsortialführers Änderungen dieser Klausel 28 [und anderer Bestimmungen dieses Vertrags betreffend die Rechte oder Pflichten des Konsortialführers], wie sie den dann geltenden Marktpraktiken für die Bestellung und den Schutz von gewerblichen Treuhändern entsprechen, sowie angemessene Änderungen des gemäß diesem Vertrag zu zahlenden Entgelts für den Konsortialführer, die den üblichen Gebührensätzen des Nachfolgers des Konsortialführers entsprechen, vereinbaren; diese Änderungen sind für die Parteien bindend.

### Der ausscheidende Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder hat seinem Nachfolger [auf eigene Kosten] alle Dokumente und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und diejenige Unterstützung zu leisten, die der Nachfolger des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders zur Ausübung seiner Aufgaben als Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder gemäß den Finanzierungsdokumenten vernünftigerweise verlangen kann. [Die Gesellschaft hat dem ausscheidenden Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder auf Anfordern innerhalb von drei Bankgeschäftstagen den Betrag sämtlicher Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten anwaltlicher Beratung) zu erstatten, die ihm in angemessener Weise bei der Bereitstellung dieser Dokumente und Unterlagen und bei der Leistung dieser Unterstützung entstanden sind.]

### Die Rücktrittserklärung des Konsortialführers bzw. Sicherheitentreuhänders wird erst wirksam, wenn:

#### ein Nachfolger bestellt wurde; und

#### (im Falle des Sicherheitentreuhänders) das Sicherungsvermögen auf diesen Nachfolger übertragen wurde.

### Mit der Bestellung eines Nachfolgers wird der ausscheidende Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder von allen weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Finanzierungsdokumente (mit Ausnahme seiner Verpflichtungen gemäß Absatz (b) von Klausel 28.26 (*Abwicklung des Treuhandvermögens*) und vorstehendem Absatz (e)) befreit, wobei die Bestimmungen von Klausel 14.3 (*Freistellung des Konsortialführers*), Klausel 14.4 (*Freistellung des Sicherheitentreuhänders*) und dieser Klausel 28 weiterhin zu seinen Gunsten wirken (und ab diesem Tag Entgelte für Rechnung des ausscheidenden Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänders nicht mehr anfallen (und bereits angefallene Entgelte an diesem Tag zahlbar sind)). Jeglicher Nachfolger und jede der anderen Parteien haben im Innenverhältnis dieselben Rechte und Pflichten, die sie gehabt hätten, wenn der Nachfolger eine Ursprüngliche Partei gewesen wäre.

### Die Mehrheitsdarlehensgeber sind berechtigt, nach Konsultation der Gesellschaft durch Mitteilung an den Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder mit einer Frist von 30 Tagen dessen Rücktritt gemäß vorstehendem Absatz (b) zu verlangen. In diesem Fall tritt der Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder gemäß vorstehendem Absatz (b) zurück[; die in vorstehendem Absatz (e) aufgeführten Kosten gehen jedoch zulasten der Gesellschaft].

### Der Konsortialführer tritt gemäß vorstehendem Absatz (b) zurück (und unternimmt, soweit anwendbar, zumutbare Anstrengungen, um einen Nachfolger des Konsortialführers gemäß vorstehendem Absatz (c) zu bestellen), falls an oder nach dem Tag, der [drei] Monate vor dem frühesten FATCA-Stichtag in Bezug auf eine Zahlung an den Konsortialführer gemäß den Finanzierungsdokumenten liegt:

#### der Konsortialführer auf ein Verlangen gemäß Klausel 12.8 (*FATCA-Informationen*) nicht antwortet und [die Gesellschaft oder] ein Darlehensgeber Grund zur Annahme hat, dass der Konsortialführer an oder nach diesem FATCA-Stichtag keine (oder nicht länger eine) FATCA-Befreite Partei sein wird;

#### die von dem Konsortialführer gemäß Klausel 12.8 (*FATCA-Informationen*) vorgelegten Informationen darauf hinweisen, dass der Konsortialführer an oder nach diesem FATCA-Stichtag keine (oder nicht länger eine) FATCA-Befreite Partei sein wird;

#### der Konsortialführer der Gesellschaft und den Darlehensgebern mitteilt, dass er an oder nach diesem FATCA-Stichtag keine (oder nicht länger eine) FATCA-Befreite Partei sein wird;

und [die Gesellschaft oder] ein Darlehensgeber (jeweils) Grund zur Annahme hat, dass eine Partei verpflichtet sein wird, einen FATCA-Abzug vorzunehmen, der nicht erforderlich wäre, wenn der Konsortialführer eine FATCA-Befreite Partei wäre, und [die Gesellschaft oder] der betreffende Darlehensgeber durch Mitteilung an den Konsortialführer dessen Rücktritt verlangt.[[196]](#footnote-197)

## Vertraulichkeit

### Bei Ausübung seiner Rolle als Konsortialführer oder Treuhänder für die Finanzierungsparteien wird angenommen, dass der Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder über seinen Agency-Geschäftsbereich handelt, der als eine von allen anderen Geschäftsbereichen oder Abteilungen getrennte Entität/Einheit behandelt wird.

### Von einem anderen Geschäftsbereich oder einer anderen Abteilung des Konsortialführers oder Sicherheitentreuhänders erhaltene Informationen können als vertrauliche Informationen dieses Geschäftsbereichs oder dieser Abteilung behandelt werden, und der Konsortialführer bzw. Sicherheitentreuhänder soll nicht als davon Kenntnis habend gelten.

## Beziehung zu den anderen Finanzierungsparteien

### [Vorbehaltlich Klausel 25.9 (*[Anteilige Zinszahlung*) ist der Konsortialführer]/[Der Konsortialführer ist] berechtigt, die Person, die zu Geschäftsbeginn (an dem den Finanzierungsparteien jeweils mitgeteilten Ort der Hauptniederlassung des Konsortialführers) in seinen Aufzeichnungen als Darlehensgeber [oder Hedging-Vertragspartner][[197]](#footnote-198) angegeben ist, als denjenigen Darlehensgeber, handelnd durch seine Ausreichende Stelle, [bzw. als denjenigen Hedging-Vertragspartner][[198]](#footnote-199) zu behandeln:

#### [der an dem betreffenden Tag Anspruch auf fällige Zahlungen gemäß einem Finanzierungsdokument hat bzw. dafür haftet; und]

#### der berechtigt ist, an dem betreffenden Tag erfolgte oder übermittelte Mitteilungen, Anforderungen, Dokumente oder Nachrichten zu erhalten und entsprechende Handlungen vorzunehmen oder Entscheidungen oder Feststellungen gemäß einem Finanzierungsdokument zu treffen,

sofern er nicht mindestens fünf Bankgeschäftstage vorher eine gegenteilige Mitteilung von dem betreffenden Darlehensgeber [oder Hedging-Vertragspartner][[199]](#footnote-200) gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags erhalten hat.

### [Jeder Darlehensgeber stellt dem Konsortialführer alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Berechnung der Zwingenden Kosten gemäß Anhang 5 (*Formel für die Berechnung der Zwingenden Kosten*) benötigt.][[200]](#footnote-201)

### Ein Darlehensgeber [oder Hedging-Vertragspartner][[201]](#footnote-202) kann durch Mitteilung an den Konsortialführer eine Person ernennen, die in seinem Namen alle Mitteilungen, Kommunikation, Informationen und Dokumente entgegennimmt, die gemäß den Finanzierungsdokumenten an diesen Darlehensgeber [oder den Hedging-Vertragspartner][[202]](#footnote-203) abzugeben oder zu übermitteln sind. Eine derartige Mitteilung enthält die Anschrift, Faxnummer und (falls eine Kommunikation per E-Mail oder über sonstige elektronische Kommunikationswege gemäß Klausel 34.5 (*Elektronische Kommunikation*) gestattet ist) die E-Mail-Adresse und/oder andere erforderliche Angaben für das Senden und Empfangen von Informationen über diesen Kommunikationsweg (und jeweils gegebenenfalls die Abteilung oder zuständige Person, an die eine Mitteilung zu richten ist) und ist als eine Mitteilung einer Ersatzanschrift, ‑faxnummer, ‑E-Mail-Adresse, ‑abteilung und ‑person durch den betreffenden Darlehensgeber gemäß Klausel 34.2 (*Anschriften*) und Absatz (a)(ii) von Klausel 34.5 (*Elektronische Kommunikation*) zu behandeln; der Konsortialführer ist berechtigt, diese Person als diejenige Person zu behandeln, die zum Erhalt sämtlicher derartiger Mitteilungen, Kommunikation, Informationen und Dokumente berechtigt ist, als wäre diese Person der betreffende Darlehensgeber [oder Hedging-Vertragspartner][[203]](#footnote-204).

### Jede Finanzierungspartei hat dem Sicherheitentreuhänder alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise als erforderlich oder wünschenswert bezeichnet, damit er seine Aufgaben als Sicherheitentreuhänder wahrnehmen kann.

## Bewertung der Bonität durch die Darlehensgeber und Hedging-Vertragspartner[[204]](#footnote-205)

Ohne die Verantwortung eines Verpflichteten für die von ihm oder in seinem Namen im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument mitgeteilten Informationen zu berühren, bestätigt jeder Darlehensgeber [und Hedging-Vertragspartner][[205]](#footnote-206) gegenüber dem Konsortialführer, dem Sicherheitentreuhänder und dem Arrangeur, dass er alleine dafür verantwortlich ist, eine eigene unabhängige Bewertung und Untersuchung aller aus oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument entstehenden Risiken durchzuführen. Dazu gehören unter anderem:

### die Vermögens- und Finanzlage, der Status und die Art jedes Mitglieds der Gruppe;

### die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit eines Finanzierungsdokuments, des Sicherungsvermögens und anderer Verträge, Vereinbarungen oder Dokumente, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder dem Sicherungsvermögen oder im Vorgriff darauf abgeschlossen oder ausgefertigt werden;

### die Klärung, ob die betreffende Finanzierungspartei gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument, dem Sicherungsvermögen, den in den Finanzierungsdokumenten vorgesehenen Transaktionen oder anderen Verträgen, Vereinbarungen oder Dokumenten, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder dem Sicherungsvermögen oder im Vorgriff darauf abgeschlossen oder ausgefertigt werden, ein Rückgriffsrecht gegenüber einer Partei oder in Bezug auf deren jeweiliges Vermögen hat und welcher Art und welchen Umfangs dieses Rückgriffsrecht ist;

### die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Immobilienreports und sonstiger Informationen, die von dem Konsortialführer, dem Sicherheitentreuhänder, einer Partei oder einer anderen Person gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument, den in einem Finanzierungsdokument vorgesehenen Transaktionen oder anderen Verträgen, Vereinbarungen oder Dokumenten, die gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder im Vorgriff darauf abgeschlossen oder ausgefertigt werden, mitgeteilt werden; und

### das Recht oder die Berechtigung einer Person an jeglichem Teil des Sicherungsguts oder dessen Wert oder Angemessenheit, der Rang einer Transaktions-Sicherheit oder das Bestehen einer Sicherheit, die das Sicherungsgut beeinträchtigt.

## Management-Zeit des Konsortialführers und des Sicherheitentreuhänders

### Ein gemäß Klausel 14.3 (*Freistellung des Konsortialführers*), Klausel 14.4 (*Freistellung des Sicherheitentreuhänders*), Klausel 16 (*Kosten und Aufwendungen*) und Klausel 28.12 (*Freistellung des Konsortialführers und des Sicherheitentreuhänders durch die Darlehensgeber*) an den Konsortialführer oder Sicherheitentreuhänder zu zahlender Betrag umfasst auch die Kosten für die Inanspruchnahme der Management-Zeit oder anderer Ressourcen des Konsortialführers bzw. Sicherheitentreuhänders und wird auf Grundlage von angemessenen Tages- oder Stundensätzen berechnet, die der Konsortialführer oder Sicherheitentreuhänder der Gesellschaft und den anderen Finanzierungsparteien mitteilen kann. Eine solche Zahlung erfolgt zusätzlich zu allen Entgelten, die an den Konsortialführer oder Sicherheitentreuhänder gemäß Klausel 11 (*Gebühren*) gezahlt wurden oder zu zahlen sind.

### Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (a) hat die Gesellschaft, falls:

#### ein Kündigungstatbestand eintritt;

#### der Sicherheitentreuhänder von einem Transaktions-Verpflichteten oder den Mehrheitsdarlehensgebern ersucht wird, Aufgaben wahrzunehmen, in Bezug auf die sich der Sicherheitentreuhänder und die Gesellschaft einig sind, dass sie von außergewöhnlicher Natur sind oder über den Umfang der üblichen Pflichten des Sicherheitentreuhänders gemäß den Finanzierungsdokumenten hinausgehen; oder

#### sich der Sicherheitentreuhänder und die Gesellschaft einig sind, dass dies anderweitig unter den gegebenen Umständen angemessen ist,

an den Sicherheitentreuhänder eine zusätzliche Vergütung zu zahlen, die zwischen ihnen vereinbart oder gemäß nachstehendem Absatz (c) festgelegt wird.

### Können der Sicherheitentreuhänder und die Gesellschaft keine Einigkeit über die Art der Aufgaben oder die in vorstehendem Absatz (b) genannte zusätzliche Vergütung oder darüber, ob eine zusätzliche Vergütung unter den gegebenen Umständen angemessen ist, erzielen, werden alle Streitigkeiten von einer Investmentbank (die als Sachverständiger und nicht als Schiedsrichter handelt) festgelegt, die von dem Sicherheitentreuhänder ausgewählt und von der Gesellschaft gebilligt wird, oder, sofern eine solche Billigung nicht erteilt wird, (auf Antrag des Sicherheitentreuhänders) von [⚫] ernannt wird (wobei die Kosten der Ernennung und der Investmentbank von der Gesellschaft zu tragen sind); die Festlegung einer Investmentbank ist für die Parteien rechtskräftig und bindend.

## Abzug von zu zahlenden Beträgen durch den Konsortialführer

Schuldet eine Partei dem Konsortialführer einen Betrag gemäß den Finanzierungsdokumenten, ist der Konsortialführer nach Mitteilung an die entsprechende Partei berechtigt, einen diesen nicht übersteigenden Betrag von einer Zahlung an diese Partei abzuziehen, zu deren Vornahme der Konsortialführer anderenfalls gemäß den Finanzierungsdokumenten verpflichtet wäre, und den abgezogenen Betrag mit dem geschuldeten Betrag zu verrechnen. Für die Zwecke der Finanzierungsdokumente gilt der in dieser Weise abgezogene Betrag als von der betreffenden Partei erhalten.

## Reliance Letters und Mandatsschreiben

Jede Finanzierungspartei bestätigt, dass der Arrangeur, der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder jeweils bevollmächtigt sind, in ihrem Namen die Bestimmungen von Reliance Letters oder Mandatsschreiben im Zusammenhang mit den Immobilienreports oder Berichten oder Schreiben, die von Wirtschaftsprüfern, Abschlussprüfern oder Erstellern von Due-Diligence-Berichten im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten oder den darin vorgesehenen Transaktionen vorgelegt werden, anzunehmen(, und genehmigt/ratifiziert die Annahme von Schreiben oder Berichten, die von dem Arrangeur, dem Konsortialführer oder dem Sicherheitentreuhänder bereits angenommen wurden, in ihrem Namen) und (bestätigt, dass sie jeweils bevollmächtigt sind,) die Finanzierungspartei in Bezug auf diese Immobilienreports, Berichte oder Schreiben zu binden und diese Schreiben in ihrem Namen zu unterzeichnen, und bestätigt ferner, dass sie die in diesen Schreiben enthaltenen Bestimmungen und Anforderungen annimmt.

## Keine Verantwortung für das Wirksamwerden der Transaktions-Sicherheit

Der Sicherheitentreuhänder haftet nicht für ein Versäumnis,

### die Hinterlegung von Urkunden oder Dokumenten bei ihm zu verlangen, die die Berechtigung eines Transaktions-Verpflichteten an einem Sicherungsgut bescheinigen, dokumentieren oder begründen;

### eine Erlaubnis, Zustimmung oder andere Bevollmächtigung für die Ausfertigung, Zustellung, Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit eines Finanzierungsdokuments oder der Transaktions-Sicherheit oder deren Zulässigkeit als Beweismittel einzuholen;

### die Transaktions-Sicherheit (oder den Vorrang einer Transaktions-Sicherheit) nach jedweden Gesetzen oder Vorschriften zu registrieren, einzureichen oder zu erfassen oder auf andere Weise zu schützen oder einer Person die Ausfertigung eines Finanzierungsdokuments oder der Transaktions-Sicherheit mitzuteilen;

### Maßnahmen zum Wirksamwerden seiner Berechtigung an einem Sicherungsgut zu ergreifen oder von einem Transaktions-Verpflichteten zu verlangen oder die Wirksamkeit der Transaktions-Sicherheit herbeizuführen oder die Bestellung einer zusätzlichen Sicherheit nach jedweden Gesetzen oder Vorschriften sicherzustellen; oder

### weitere Zusicherungen im Zusammenhang mit einem Sicherheitendokument zu verlangen.

## Versicherung durch den Sicherheitentreuhänder

### Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet:

#### das Sicherungsgut zu versichern;

#### von einer anderen Person die Unterhaltung einer Versicherung zu verlangen; oder

#### eine in einem Finanzierungsdokument enthaltene Verpflichtung bezüglich des Abschlusses oder der Unterhaltung einer Versicherung zu überprüfen,

und der Sicherheitentreuhänder haftet gegenüber keiner Person für Schäden, Kosten oder Verluste infolge des Fehlens oder der Unzulänglichkeit einer derartigen Versicherung.

### Wenn der Sicherheitentreuhänder in einem Versicherungsvertrag als Versicherter angegeben ist, haftet er gegenüber keiner Person für Schäden, Kosten oder Verluste, die dadurch entstehen, dass er es versäumt, den Versicherern wesentliche Tatsachen in Bezug auf die von ihnen übernommenen Risiken oder andere Informationen jedweder Art mitzuteilen, es sei denn, der Sicherheitentreuhänder wird von den Mehrheitsdarlehensgebern dazu schriftlich aufgefordert und kommt diesem Verlangen nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach deren Erhalt nach.

## Verwahrer und Beauftragte

Der Sicherheitentreuhänder kann eine Person als Verwahrer oder Beauftragten in Bezug auf jeglichen Vermögensgegenstand des Treuhandvermögens zu von ihm festgelegten Bedingungen bestellen und vergüten, einschließlich für den Zweck der Hinterlegung dieses Vertrags oder eines Dokuments im Zusammenhang mit dem gemäß diesem Vertrag begründeten Treuhandverhältnis bei einem Verwahrer; der Sicherheitentreuhänder haftet dabei nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Forderungen, Kosten, Ansprüche oder Verfahren, die aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Unterlassung oder Pflichtverletzung seitens einer von ihm gemäß diesem Vertrag bestellten Person entstehen, und ist nicht verpflichtet, das Vorgehen oder die Handlungen einer Person zu beaufsichtigen.

## Delegierung durch den Sicherheitentreuhänder

### Der Sicherheitentreuhänder kann alle oder einen Teil seiner Rechte, Vollmachten, Befugnisse oder Ermessensspielräume, die ihm in seiner Eigenschaft als Sicherheitentreuhänder verliehen wurden, jederzeit durch Vollmacht oder in sonstiger Weise an jedwede Person für jedweden Zeitraum übertragen.

### Diese Bevollmächtigung kann zu Bedingungen (einschließlich der Befugnis zur Unterbevollmächtigung) und vorbehaltlich jeglicher Beschränkungen erfolgen, die der Sicherheitentreuhänder nach seinem Ermessen im Interesse der Finanzierungsparteien für angemessen hält.

### Der Sicherheitentreuhänder ist weder verpflichtet, einen solchen Bevollmächtigten oder Unterbevollmächtigten zu beaufsichtigen, noch ist er in irgendeiner Weise für Schäden, Kosten oder Verluste verantwortlich, die aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Unterlassung oder eines Versäumnisses seitens dieses Bevollmächtigten oder Unterbevollmächtigten entstehen.

## Zusätzliche Sicherheitentreuhänder

### Der Sicherheitentreuhänder kann jederzeit eine Person als gesonderten Treuhänder oder als Mittreuhänder gemeinsam mit ihm bestellen (und später abberufen):

#### wenn er der Auffassung ist, dass diese Bestellung im Interesse der Finanzierungsparteien ist;

#### um eine rechtliche Anforderung, Beschränkung oder Bedingung zu erfüllen, die der Sicherheitentreuhänder für maßgeblich erachtet; oder

#### um ein Urteil in einer Rechtsordnung zu erwirken oder durchzusetzen,

wobei der Sicherheitentreuhänder diese Bestellung der Gesellschaft und den Finanzierungsparteien vorher mitzuteilen hat.

### Eine auf diese Weise bestellte Person hat die Rechte, Vollmachten, Befugnisse und Ermessensspielräume (die nicht über diejenigen hinausgehen, die dem Sicherheitentreuhänder gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten verliehen wurden) sowie die Pflichten, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die ihr durch die Bestellungsurkunde übertragen bzw. auferlegt werden.

### Eine etwaige Vergütung, die der Sicherheitentreuhänder an diese Person zahlt, sowie sämtliche Kosten und Aufwendungen (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer), die dieser Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Bestellung entstehen, werden für die Zwecke dieses Vertrags als Kosten und Aufwendungen des Sicherheitentreuhänders behandelt.

## Annahme von Eigentumsrechten

Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, jegliche Rechte und Berechtigungen, die ein Transaktions-Verpflichteter an einem Sicherungsgut haben kann, ohne Prüfung anzunehmen, und ist nicht verpflichtet, diesbezügliche Nachforschungen anzustellen. Er haftet weder für mangelhafte Rechte oder Berechtigungen noch ist er gehalten, von einem Transaktions-Verpflichteten die Beseitigung eines solchen Mangels zu verlangen.

## Abwicklung des Treuhandvermögens

Wenn der Sicherheitentreuhänder mit Zustimmung des Konsortialführers feststellt, dass:

### alle Besicherten Verbindlichkeiten und alle sonstigen durch die Sicherheitendokumente besicherten Verpflichtungen in voller Höhe und endgültig erfüllt wurden; und

### für keine Finanzierungspartei eine (tatsächliche oder bedingte) Zusage, Verpflichtung oder Verbindlichkeit zur Leistung von Darlehen oder anderer Finanzhilfen an einen Verpflichteten gemäß den Finanzierungdokumenten besteht,

dann:

#### wird das in diesem Vertrag aufgeführte Treuhandvermögen abgewickelt, und der Sicherheitentreuhänder gibt die gesamte Transaktions-Sicherheit und die Rechte des Sicherheitentreuhänders aus jedem Sicherheitendokument ohne Rückgriff oder Gewährleistung frei; und

#### gibt ein gemäß Klausel 28.13 (*Rücktritt des Konsortialführers und des Sicherheitentreuhänders*) ausgetretener Sicherheitentreuhänder sämtliche seiner Rechte aus jedem Sicherheitendokument ohne Rückgriff oder Gewährleistung frei.

## [Refinanzierungsregister[[206]](#footnote-207)[, Deckungsregister] und Anspruch auf Abtretung der Grundschuld

### Der Sicherheitentreuhänder wird, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, die Grundschuld, auf deren Übertragung ein Darlehensgeber einen Anspruch gemäß nachstehendem Absatz (d) hat, in sein Refinanzierungsregister nach Maßgabe von § 22d Kreditwesengesetz und der Refinanzierungsregisterverordnung eintragen. Der Sicherheitentreuhänder wird auf Verlangen eines Darlehensgebers dem betreffenden Darlehensgeber einen Auszug aus seinem Refinanzierungsregister mit den entsprechenden Eintragungen vorlegen, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist.

### Jede Finanzierungspartei wird auf Verlangen des Sicherheitentreuhänders (auf Weisung eines Darlehensgebers) jegliche Handlungen vornehmen, um den Sicherheitentreuhänder in die Lage zu versetzen, jede Grundschuld, auf deren Übertragung ein Darlehensgeber einen Anspruch gemäß nachstehendem Absatz (d) hat, im Refinanzierungsregister des Sicherheitentreuhänders einzutragen.

### [Falls der Sicherheitentreuhänder etwaige Rechte oder Ansprüche an einer Transaktions-Sicherheit oder im Rahmen anderer Finanzierungsdokumente in sein Deckungsregister nach § 5 Pfandbriefgesetz einträgt, wird der Sicherheitentreuhänder auf Verlangen eines Darlehensgebers, der eine Pfandbriefbank ist, sobald dies vernünftigerweise durchführbar ist, [dem betreffenden Darlehensgeber schriftlich bestätigen, dass der Sicherheitentreuhänder § 5 Abs. 1a Satz 4 und Satz 5 Pfandbriefgesetz einhält] / [oder] / [dem betreffenden Darlehensgeber einen Auszug aus seinem Deckungsregister mit den entsprechenden Eintragungen vorlegen].][[207]](#footnote-208)

### Jeder Darlehensgeber hat das Recht, von dem Sicherheitentreuhänder die Abtretung eines Teils, der dem Anteil dieses Darlehensgebers an den Gesamtdarlehenszusagen entspricht, von jeder durch den Sicherheitentreuhänder gehaltenen Grundschuld zu verlangen. Falls ein Darlehensgeber die (Teil-)Abtretung einer Grundschuld verlangt (jeweils ein **Verlangender Darlehensgeber**), hat ein auf diese Weise an den Verlangenden Darlehensgeber abgetretener Teil der Grundschuld den selben Rang zu haben wie jeder andere Teil der Grundschuld, die beim Sicherheitentreuhänder verbleibt, und wie jede andere Grundschuld, die an einen verlangenden Darlehensgeber gemäß dieser Klausel 28.27 abgetreten wurde. Für den Fall, dass der Verlangende Darlehensgeber, die (teilweise) Abtretung einer Gesamtgrundschuld verlangt, hat der Verlangende Darlehensgeber einen Teil der abgetretenen Grundschuld in Form einer Gesamtgrundschuld zu erhalten. Jede Finanzierungspartei hat auf Verlangen des Sicherheitentreuhänders oder des Verlangenden Darlehensgebers jegliche erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um die Abtretung gemäß dieser Klausel 28.27 wirksam werden zu lassen.

### Der Verlangende Darlehensgeber hat jeder anderen Finanzierungspartei auf Anfordern unverzüglich alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich Kosten anwaltlicher Beratung, Grundbuchgebühren, Eintragungskosten und Notargebühren) zu erstatten, die einer Finanzierungspartei im Zusammenhang mit der Abtretung gemäß dieser Klausel 28.27 in angemessener Höhe entstanden sind.

### Mit dem Wirksamwerden einer Abtretung gemäß dieser Klausel 28.27, jedoch vorbehaltlich Klausel 28.2 (*Verwertung nur durch den Sicherheitentreuhänder*),[[208]](#footnote-209) enden alle Pflichten, Verpflichtungen und Aufgaben des Sicherheitentreuhänders als Konsortialführer und Sicherheitentreuhänder im Rahmen der und in Verbindung mit den Sicherheitendokumente(n) in Bezug auf jegliche gemäß dieser Klausel 28.27 abgetretenen Teile einer Grundschuld.][[209]](#footnote-210)

## [Rolle der Referenzbanken

### Keine Referenzbank ist zur Abgabe einer Quotierung oder zur Mitteilung sonstiger Informationen an den Konsortialführer verpflichtet.

### [Keine Referenzbank ist für von ihr gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungdokument vorgenommene Handlungen oder für eine Referenzbank-Quotierung haftbar, es sei denn, diese ist unmittelbar auf ihre grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen.

### Keine Partei (mit Ausnahme der maßgeblichen Referenzbank) darf ein Verfahren gegen einen leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten einer Referenzbank hinsichtlich eines ihr gegen diese Referenzbank oder wegen einer Handlung oder Unterlassung jedweder Art dieses leitenden Angestellten, Mitarbeiters oder Beauftragten im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder einer Referenzbank-Quotierung zustehenden Anspruchs einleiten. Ein leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Beauftragter jeder Referenzbank kann auf diese Klausel 28.28 gemäß § 328 Abs. 1 BGB (*echter berechtigender Vertrag zugunsten Dritter*) vertrauen.]

## Dritt-Referenzbank

Eine Referenzbank, bei der es sich nicht um eine Partei handelt, kann auf Klausel 28.28 (*[Rolle der Referenzbanken*), Klausel 38.3 (*Sonstige Ausnahmen*) und Klausel 40 (*Vertraulichkeit der Refinanzierungssätze [und der Referenzbank-Quotierungen]*) gemäß § 328 Abs. 1 BGB (*echter berechtigender Vertrag zugunsten Dritter*) vertrauen.]

# Verwendung von Erlösen

## Reihenfolge der Verwendung

Vorbehaltlich Klausel 29.2 (*Voraussichtliche Verbindlichkeiten*) sind alle Beträge, die der Sicherheitentreuhänder gemäß den Bestimmungen eines Finanzierungsdokuments oder im Zusammenhang mit der Verwertung oder Vollstreckung der Transaktions-Sicherheit oder eines Teils davon erhält oder vereinnahmt (für die Zwecke dieser Klausel 29 die "**Verwertungserlöse**"), von dem Sicherheitentreuhänder treuhänderisch zu verwahren, um sie zu einem nach seiner Auffassung (und seinem Ermessen) angemessenen Zeitpunkt, soweit nach geltendem Recht zulässig (und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Klausel 29), in der folgenden Reihenfolge zu verwenden:

### zur Begleichung von dem Sicherheitentreuhänder geschuldeten Beträgen;

### zur Zahlung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die dem Konsortialführer oder einer Finanzierungspartei im Zusammenhang mit einer Verwertung oder Vollstreckung der Transaktions-Sicherheit gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags entstanden sind; und

### für Zahlungen an den Konsortialführer zur Verwendung gemäß Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*).

## Voraussichtliche Verbindlichkeiten

Nach der [Fälligstellung]/[Vollstreckung einer Transaktions-Sicherheit] kann der Sicherheitentreuhänder nach seinem Ermessen einen Betrag der Verwertungserlöse auf einem verzinslichen Verwahr- oder Drittkonto im Namen des Sicherheitentreuhänders bei einem solchen Finanzinstitut (einschließlich sich selbst) und für einen solchen Zeitraum, das/den er für angemessen hält, hinterlegen (wobei die Zinsen dem jeweiligen Konto gutgeschrieben werden), um diesen später gemäß Klausel 29.1 (*Reihenfolge der Verwendung*) zur Zahlung der folgenden Beträge zu verwenden:

### jeglicher Beträge an den Sicherheitentreuhänder; und

### jeglichen Teils der Besicherten Verbindlichkeiten,

die jeweils bei vernünftiger Betrachtungsweise des Sicherheitentreuhänders künftig fällig und geschuldet werden könnten.

## Anlage der Erlöse

Vor der Verwendung der Verwertungserlöse gemäß Klausel 29.1 (*Reihenfolge der Verwendung*) kann der Sicherheitentreuhänder diese Erlöse oder einen Teil davon nach seinem Ermessen auf einem verzinslichen Verwahr- oder Drittkonto im Namen des Sicherheitentreuhänders bei einem solchen Finanzinstitut (einschließlich sich selbst) und für einen solchen Zeitraum, das/den er für geeignet hält, hinterlegen (wobei die Zinsen dem jeweiligen Konto gutgeschrieben werden), bis diese Gelder jeweils nach Ermessen des Sicherheitentreuhänders gemäß den Bestimmungen dieser Klausel 29.3 verwendet werden.

## Währungsumrechnung

### Für die Zwecke der Erfüllung oder bis zur Erfüllung der Besicherten Verbindlichkeiten kann der Sicherheitentreuhänder von ihm erhaltene oder vereinnahmte Gelder zu einem marktgerechten Wechselkurs von einer Währung in eine andere umrechnen.

### Die Verpflichtungen eines Transaktions-Verpflichteten, Zahlungen in der vorgesehenen Währung zu leisten, werden nur in Höhe des Betrags, der nach Abzug der Umrechnungs/Wechselkosten der gekauften vorgesehenen Währung verbleibt, erfüllt.

## Zulässige Abzüge

Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, nach seinem Ermessen:

### Beträge den Rücklagen zuzuführen, die zur Erfüllung sowie zur Vornahme und Zahlung etwaiger Abzüge und Einbehalte (aufgrund von Steuern oder anderweitig), die nach geltendem Recht von einer Ausschüttung oder Zahlung durch ihn gemäß diesem Vertrag vorgeschrieben sind oder sein können, erforderlich sind; und

### alle Steuern zu zahlen, die in Bezug auf ein Sicherungsgut oder infolge der Erfüllung seiner Pflichten oder aufgrund seiner Eigenschaft als Sicherheitentreuhänder gemäß einem Finanzierungsdokument oder anderweitig (außer im Zusammenhang mit seiner Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Vertrag) gegen ihn festgesetzt werden können.

## Schuldbefreiende Wirkung

### Eine von dem Sicherheitentreuhänder in Bezug auf die Besicherten Verbindlichkeiten zu leistende Zahlung kann an den Konsortialführer für die Finanzierungsparteien geleistet werden, und jegliche so geleistete Zahlung hat in Höhe dieser Zahlung schuldbefreiende Wirkung für den Sicherheitentreuhänder.

### Der Sicherheitentreuhänder ist nicht verpflichtet, die Zahlungen an den Konsortialführer gemäß vorstehendem Absatz (a) in derselben Währung zu leisten, auf die die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber der jeweiligen Finanzierungspartei lauten.

# Geschäftsführung der Finanzierungsparteien

Keine Bestimmung dieses Vertrags:

### beschränkt das Recht einer Finanzierungspartei, ihre Angelegenheiten (Steuern oder sonstige Angelegenheiten) in der Weise zu regeln, wie sie dies für angemessen hält;

### verpflichtet eine Finanzierungspartei, Nachforschungen hinsichtlich einer Gutschrift, eines Erlasses, einer Befreiung oder einer Rückzahlung zu ihren Gunsten oder hinsichtlich des Umfangs, der Reihenfolge oder der Art solcher Ansprüche anzustellen oder entsprechende Ansprüche geltend zu machen; oder

### verpflichtet eine Finanzierungspartei, sie betreffende Angelegenheiten (Steuern oder sonstige Angelegenheiten) oder Berechnungen in Bezug auf Steuern offenzulegen.

# Ausgleich zwischen den Finanzierungsparteien

## Zahlungen an Finanzierungsparteien

Wenn eine Finanzierungspartei (ein "**Zahlungsempfänger**") einen Betrag von einem Verpflichteten auf andere Weise als gemäß Klausel 32 (*Zahlungsabwicklung*) erhält oder vereinnahmt (ein "**Erhaltener Betrag**") und diesen Betrag zur Leistung einer fälligen Zahlung im Rahmen der Finanzierungsdokumente verwendet:

### hat der Zahlungsempfänger dem Konsortialführer innerhalb von drei Bankgeschäftstagen Einzelheiten bezüglich des Erhalts oder der Vereinnahmung mitzuteilen;

### hat der Konsortialführer festzustellen, ob der erhaltene oder vereinnahmte Betrag höher ist als der Betrag, der an den Zahlungsempfänger gezahlt worden wäre, wenn der Konsortialführer den erhaltenen oder vereinnahmten Betrag erhalten oder vereinnahmt hätte und gemäß Klausel 32 (*Zahlungsabwicklung*) – ohne Berücksichtigung von Steuern, die dem Konsortialführer im Zusammenhang mit dem Erhalt, der Vereinnahmung oder Verteilung auferlegt würden – verteilt worden wäre; und

### ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, an den Konsortialführer auf Anfordern des Konsortialführers innerhalb von drei Bankgeschäftstagen einen Betrag (die "**Ausgleichszahlung**") in Höhe des erhaltenen oder vereinnahmten Betrags abzüglich eines Betrags, der nach Feststellung des Konsortialführers von dem Zahlungsempfänger als sein Anteil an einer zu leistenden Zahlung gemäß Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*) einbehalten werden darf, zu zahlen.

## Umverteilung von Zahlungen

Der Konsortialführer hat die Ausgleichszahlung so zu behandeln, als wäre sie von dem betreffenden Verpflichteten geleistet worden, und sie gemäß Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*) zwischen den Finanzierungsparteien (mit Ausnahme des Zahlungsempfängers) aufzuteilen.

## Rechte des Zahlungsempfängers

### Bei einer Auszahlung durch den Konsortialführer gemäß Klausel 31.2 (*Umverteilung von Zahlungen*) hat der Zahlungsempfänger Anspruch darauf, dass ihm die Rechte der Finanzierungsparteien, soweit sie an der Ausgleichszahlung partizipiert haben, im Wege einer Abtretung übertragen werden.

### Sofern und soweit der Zahlungsempfänger nicht auf seine Rechte gemäß vorstehendem Absatz (a) vertrauen kann, haftet der maßgebliche Verpflichtete gegenüber dem Zahlungsempfänger auf eine Verbindlichkeit in Höhe der Ausgleichszahlung, die sofort fällig und zahlbar ist.

## Rückgängigmachung der Umverteilung

Falls ein Teil der von einem Zahlungsempfänger erhaltenen oder vereinnahmten Ausgleichszahlung zurückzuzahlen ist und von diesem Zahlungsempfänger zurückgezahlt wird, so gilt Folgendes:

### jede Finanzierungspartei, die einen Anteil an der jeweiligen Ausgleichszahlung gemäß Klausel 31.2 (*Umverteilung von Zahlungen*) erhalten hat, ist verpflichtet, auf Verlangen des Konsortialführers an den Konsortialführer für Rechnung des betreffenden Zahlungsempfängers einen Betrag in Höhe des entsprechenden Teils ihres Anteils an der Ausgleichszahlung (zuzüglich eines Betrags, der erforderlich ist, um diesem Zahlungsempfänger seinen Anteil an etwaigen von ihm zu zahlenden Zinsen auf die Ausgleichszahlung zu erstatten) zu zahlen; und

### die Rechte dieses Zahlungsempfängers auf Abtretung in Bezug auf eine Erstattung erlöschen, der betreffende Verpflichtete haftet gegenüber der erstattenden Finanzierungspartei für den auf diese Weise erstatteten Betrag und der Zahlungsempfänger hat alle an ihn gemäß Absatz (a) von Klausel 31.3 (*Rechte des Zahlungsempfängers*) abgetretenen Ansprüche zurückabzutreten.

## Ausnahmen

### Diese Klausel 31 findet keine Anwendung, soweit der Zahlungsempfänger nach Vornahme einer Zahlung gemäß dieser Klausel keinen wirksamen und durchsetzbaren Anspruch gegenüber dem betreffenden Verpflichteten mehr hätte.

### Ein Zahlungsempfänger ist nicht verpflichtet, einen von ihm infolge der Durchführung eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens erhaltenen oder vereinnahmten Betrag mit einer anderen Finanzierungspartei zu teilen, wenn:

#### sie diese andere Finanzierungspartei über das Gerichts- oder Schiedsverfahren unterrichtet hat; und

#### diese andere Finanzierungspartei die Möglichkeit hatte, sich an diesem Gerichts- oder Schiedsverfahren zu beteiligen bzw. diesem beizutreten, dies jedoch nach Erhalt der Mitteilung nicht, sobald dies vernünftigerweise durchführbar war, getan hat und nicht selbst ein Gerichts- oder Schiedsverfahren angestrengt bzw. durchgeführt hat.

**ABSCHNITT 12**

**VERWALTUNG**

# Zahlungsabwicklung

## Zahlungen an den Konsortialführer

### Zu jedem Zeitpunkt, zu dem ein Verpflichteter oder ein Darlehensgeber im Rahmen eines Finanzierungsdokuments eine Zahlung zu leisten hat, hat dieser Verpflichtete bzw. Darlehensgeber diese dem Konsortialführer so zur Verfügung zu stellen (sofern sich aus einem Finanzierungsdokument keine entgegenstehende Regelung ergibt), dass die Wertstellung am Fälligkeitstag zu der Zeit und in den Zahlungsmitteln erfolgt, die von dem Konsortialführer als im jeweiligen Zeitpunkt am Zahlungsort für die Abwicklung von Transaktionen in der jeweiligen Währung als üblich bestimmt worden sind.

### Zahlungen haben auf dasjenige Konto im Hauptfinanzzentrum des Landes dieser Währung (oder, in Bezug auf den Euro, nach Wahl des Konsortialführers in einem von ihm bestimmten Hauptfinanzzentrum in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat oder in London) und bei derjenigen Bank zu erfolgen, das bzw. die der Konsortialführer jeweils bestimmt.

## Auszahlungen durch den Konsortialführer

Jede vom Konsortialführer gemäß den Finanzierungsdokumenten für eine andere Partei erhaltene Zahlung ist, vorbehaltlich Klausel 32.3 (*Auszahlungen an einen Verpflichteten*) und Klausel 32.4 (*Rückforderung und Vorfinanzierung*), durch den Konsortialführer so bald wie möglich nach ihrem Zugang der Partei (im Falle eines Darlehensgebers für Rechnung seiner Ausreichenden Stelle) zur Verfügung zu stellen, die gemäß diesem Vertrag zum Erhalt dieser Zahlung berechtigt ist und zwar auf das Konto bei einer Bank in dem Hauptfinanzzentrum des Landes dieser Währung (oder, in Bezug auf den Euro, nach Wahl der Partei in dem von ihr bestimmten Hauptfinanzzentrum eines Teilnehmenden Mitgliedstaats oder in London), das die Partei dem Konsortialführer mit einer Ankündigungsfrist von mindestens fünf Bankgeschäftstagen benannt hat.

## Auszahlungen an einen Verpflichteten

Der Konsortialführer kann (mit der Zustimmung des Verpflichteten oder nach Maßgabe von Klausel 33 (*Aufrechnung*)) jeden Betrag, der bei ihm für den Verpflichteten eingeht, zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von fälligen Beträgen verwenden, die gemäß den Finanzierungsdokumenten von dem betreffenden Verpflichteten zu zahlen sind (zu dem Zeitpunkt und in der Währung und den Zahlungsmitteln des erhaltenen Betrags), oder zum Kauf oder anteiligen Kauf eines beliebigen Betrags in einer beliebigen Währung, der entsprechend zu verwenden ist.

## Rückforderung und Vorfinanzierung

### Ist gemäß den Finanzierungsdokumenten ein Betrag an den Konsortialführer für Rechnung einer anderen Partei zu zahlen, ist der Konsortialführer erst dann verpflichtet, diesen Betrag an die andere Partei zu zahlen (oder einen damit zusammenhängenden Austauschvertrag abzuschließen oder zu erfüllen), wenn er sich davon überzeugen konnte, dass er diesen Betrag tatsächlich erhalten hat.

### Zahlt der Konsortialführer einen Betrag an eine andere Partei und stellt sich heraus, dass der Konsortialführer den Betrag nicht wirklich erhalten hatte, so hat die Partei, an die der Konsortialführer diesen Betrag (oder den Erlös aus einem damit zusammenhängenden Umrechnungs-/Wechselgeschäft) gezahlt hatte, diesen auf Anfordern zusammen mit Zinsen auf diesen Betrag (die nach Berechnung des Konsortialführers seine Refinanzierungskosten reflektieren) von dem Zeitpunkt der Zahlung bis zum Zeitpunkt des Zugangs bei dem Konsortialführer an den Konsortialführer zurückzuzahlen, sofern nicht nachstehender Absatz (c) anwendbar ist.

### [Hat der Konsortialführer den Darlehensgebern mitgeteilt, dass er bereit ist/Ist der Konsortialführer bereit], für Rechnung eines Darlehensnehmers Beträge zur Verfügung zu stellen, bevor er von den Darlehensgebern Geld erhalten hat, so gilt – falls der Konsortialführer diese Auszahlung tatsächlich vornimmt und sich herausstellt, dass er von einem Darlehensgeber keine Beträge für die an den Darlehensnehmer gezahlte Summe erhält – Folgendes:

#### [der Konsortialführer hat der Gesellschaft die Identität des Darlehensgebers mitzuteilen und] der Darlehensnehmer, dem diese Summe zur Verfügung gestellt wurde, hat dem Konsortialführer diesen Betrag auf Anfordern zurückzuzahlen; und

#### der Darlehensgeber, der diese Mittel zur Verfügung hätte stellen sollen, oder, falls der Darlehensgeber dies versäumt, der Darlehensnehmer, dem diese Summe zur Verfügung gestellt wurde, hat dem Konsortialführer auf Anfordern den Betrag (wie von dem Konsortialführer schriftlich bestätigt) zu zahlen, der den Konsortialführer von denjenigen Refinanzierungskosten freistellt, die ihm infolge der Auszahlung dieser Summe vor dem Erhalt dieser Mittel von dem Darlehensgeber entstanden sind.

## Teilzahlungen

### Erhält der Konsortialführer eine Zahlung, die nicht ausreicht, um alle zu diesem Zeitpunkt von einem Verpflichteten gemäß den Finanzierungsdokumenten fälligen und zahlbaren Beträge zu begleichen, so hat der Konsortialführer eine solche Zahlung in der folgenden Reihenfolge zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verpflichteten aus den Finanzierungsdokumenten zu verwenden[[210]](#footnote-211):

#### [[[211]](#footnote-212)**erstens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung noch nicht an den Konsortialführer oder den Sicherheitentreuhänder gezahlter Beträge gemäß den Finanzierungsdokumenten;

#### **zweitens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von:

##### gemäß diesem Vertrag aufgelaufenen und fälligen, aber nicht gezahlten Zinsen oder Entgelten; [und

##### gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht geleisteten regelmäßigen Zahlungen (wobei es sich nicht um Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung handelt);][[212]](#footnote-213)

#### **drittens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von:

##### gemäß diesem Vertrag aufgelaufenen und fälligen, aber nicht gezahlten Kapitalbeträgen; [und

##### gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht geleisteten Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung;][[213]](#footnote-214) und

#### **viertens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung sonstiger gemäß den Finanzierungsdokumenten fälliger, aber nicht gezahlter Beträge.]

**ODER**

#### [**erstens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung nicht gezahlter Beträge, die gemäß den Finanzierungsdokumenten dem Konsortialführer oder dem Sicherheitentreuhänder geschuldet werden;

#### **zweitens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß diesem Vertrag aufgelaufenen fälligen, aber nicht gezahlten Zinsen oder Entgelten;

#### **drittens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß diesem Vertrag fälligen, aber nicht beglichenen Kapitalbeträgen[;

#### **viertens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht beglichenen regelmäßigen Zahlungen (wobei es sich nicht um Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung handelt);

#### **fünftens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung von gemäß den Hedging-Vereinbarungen fälligen, aber nicht beglichenen Zahlungen aufgrund Kündigung oder Glattstellung;][[214]](#footnote-215) und

#### **sechstens** zur Zahlung oder anteiligen Zahlung sonstiger gemäß den Finanzierungsdokumenten fälliger, aber nicht gezahlter Beträge.]

### Der Konsortialführer hat bei entsprechender Anweisung durch [alle Darlehensgeber][[215]](#footnote-216)/[die Mehrheitsdarlehensgeber] [und die Hedging-Vertragspartner][[216]](#footnote-217) die in den vorstehenden Absätzen (a)(ii) bis (iv) genannte Reihenfolge zu ändern. Eine solche Änderung kann die Neuordnung von in einem dieser Absätze genannten Verpflichtungen beinhalten.

### Die vorstehenden Absätze (a) und (b) gehen etwaigen durch einen Verpflichteten vorgenommenen Tilgungsbestimmungen vor.

## Keine Aufrechnung durch Verpflichtete

### Sämtliche Zahlungen eines Verpflichteten aus den Finanzierungsdokumenten sind ohne Aufrechnung oder Geltendmachung von Gegenansprüchen (oder einen Abzug hierfür) zu berechnen und zu leisten, es sei denn, der Gegenanspruch ist unstreitig oder wurde in einem rechtskräftigen Urteil bestätigt.[[217]](#footnote-218)

### [Vorstehender Absatz (a) betrifft nicht die Wirkung einer Zahlung oder Glattstellungsverrechnung in Bezug auf gemäß einer Hedging-Vereinbarung geschuldete Beträge.][[218]](#footnote-219)

## Bankgeschäftstage

### Etwaige Zahlungen gemäß den Finanzierungsdokumenten, die an einem Tag zu tätigen sind, der kein Bankgeschäftstag ist, sind an dem nächsten Bankgeschäftstag im selben Kalendermonat (sofern es einen solchen gibt) oder (falls es keinen gibt) an dem vorangehenden Bankgeschäftstag zu leisten.

### Wird die Zahlungsfrist eines gemäß diesem Vertrag geschuldeten Kapitalbetrags oder Ausstehenden Betrags verlängert, so sind bis zu diesem späteren Fälligkeitstermin Zinsen auf diesen Kapitalbetrag oder diesen Ausstehenden Betrag in Höhe des am ursprünglichen Fälligkeitstag geschuldeten Satzes zu zahlen.

## Kontowährung

### Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (b) und (c) ist Euro die [Verrechnungs-]/[Konto-] und Zahlungswährung für gemäß einem Finanzierungsdokument von einem Verpflichteten geschuldete Summen.

### Sämtliche Zahlungen für Kosten, Aufwendungen oder Steuern werden in der jeweiligen Währung geleistet, in der die Kosten, Aufwendungen oder Steuern anfallen.

### Jeglicher Betrag, der ausdrücklich in einer anderen Währung als Euro zu zahlen ist, ist in dieser anderen Währung zu zahlen.

## Änderung der Währung

### Werden mehrere Währungen oder Währungseinheiten gleichzeitig von der Zentralbank eines Landes als gesetzliche Währung dieses Landes anerkannt, gilt – soweit dies nicht in sonstiger Weise gesetzlich unzulässig ist – Folgendes:

#### ein Verweis in den Finanzierungsdokumenten auf die Währung des Landes und Verpflichtungen aus den Finanzierungsdokumenten in dieser Währung werden in die Währung oder Währungseinheit des von dem Konsortialführer (nach Konsultation der Gesellschaft) bestimmten Landes umgerechnet bzw. in dieser Währung erfüllt; und

#### eine Umrechnung aus einer Währung oder Währungseinheit in eine andere erfolgt zu dem von der Zentralbank für die Umrechnung aus dieser Währung oder Währungseinheit in die andere bestimmten offiziellen Wechselkurs, der von dem Konsortialführer (vernünftig handelnd) auf- oder abgerundet werden kann.

### Tritt eine Änderung in einer Währung eines Landes ein, wird dieser Vertrag – sofern der Konsortialführer (vernünftigerweise und nach Konsultation der Gesellschaft) die Notwendigkeit feststellt – geändert, um den allgemein anerkannten Konventionen und Marktpraktiken im europäischen Interbankenmarkt zu entsprechen und um ansonsten der Änderung der Währung Rechnung zu tragen.

## [Störungen der Zahlungssysteme u. a.

Stellt der Konsortialführer (nach seinem Ermessen) fest, dass ein Störungsereignis eingetreten ist oder benachrichtigt die Gesellschaft den Konsortialführer, dass ein Störungsereignis eingetreten ist, so gilt:

### Der Konsortialführer kann (bzw. muss, sofern die Gesellschaft dies verlangt) sich mit der Gesellschaft mit dem Ziel beraten, mit ihr die Änderungen an Handhabung oder Verwaltung der Fazilitäten zu vereinbaren, die nach Ansicht des Konsortialführers unter den gegebenen Umständen notwendig sind;

### der Konsortialführer ist nicht verpflichtet, sich mit der Gesellschaft zu Änderungen gemäß vorstehendem Absatz (a) zu beraten, wenn dies seiner Ansicht nach unter den gegebenen Umständen nicht durchführbar ist, und ist keinesfalls verpflichtet, diesen Änderungen zuzustimmen;

### der Konsortialführer kann sich in Bezug auf Änderungen gemäß vorstehendem Absatz (a) mit den Finanzierungsparteien beraten, ist hierzu aber nicht verpflichtet, wenn dies seiner Ansicht nach unter den gegebenen Umständen nicht durchführbar ist;

### ungeachtet der Bestimmungen der Klausel 38 (*Änderungen und Verzichtserklärungen*) sind zwischen dem Konsortialführer und der Gesellschaft vereinbarte Änderungen (unabhängig davon, ob abschließend festgestellt wird, dass ein Störungsereignis eingetreten ist) als eine Änderung der Bestimmungen der Finanzierungsdokumente (bzw. als Verzicht hierauf) für die Parteien bindend;

### der Konsortialführer ist nicht haftbar für Schäden, Kosten oder Verluste einer Person, eine Wertminderung oder wie auch immer geartete Haftung (insbesondere nicht für Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder ein sonstiges Verschulden; Ansprüche wegen Betrugs des Konsortialführers sind hiervon jedoch ausgenommen), die daraus entstehen können, dass der Konsortialführer die entsprechenden Maßnahmen gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Klausel 32.10 getroffen oder unterlassen hat; und

### der Konsortialführer hat den Finanzierungsparteien sämtliche gemäß vorstehendem Absatz (d) vereinbarten Änderungen mitzuteilen.]

# Aufrechnung

Eine Finanzierungspartei darf jegliche fällige Forderung, die ihr gemäß den Finanzierungsdokumenten gegen einen Verpflichteten zusteht, gegen jegliche erfüllbare Forderung im Sinne des § 387 BGB, welche dieser Verpflichtete gegen diese Finanzierungspartei hat, aufrechnen, unabhängig vom Zahlungsort, dem Verbuchungsort oder der Währung der Forderungen. Bestehen die Forderungen in unterschiedlichen Währungen, so darf die Finanzierungspartei für die Zwecke der Aufrechnung die Währung der einen Forderung unter Zugrundelegung eines marktgerechten Wechselkurses in die Währung der anderen Forderung im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs umrechnen.

# Mitteilungen

## Schriftform

Sämtliche Kommunikation im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument hat schriftlich zu erfolgen und kann, soweit nichts anderes geregelt ist, per Post oder Fax getätigt werden.

## Anschriften

Die Anschrift und Faxnummer (und gegebenenfalls die Abteilung oder zuständige Person, an die die Mitteilung zu richten ist) jeder Partei ist für jegliche(s) gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten zu übersendende Mitteilung und Dokument:

### im Falle der Gesellschaft, die nachstehend zusammen mit ihrem Namen angegebene;

### im Falle jedes Darlehensgebers[, jedes Hedging-Vertragspartners][[219]](#footnote-220) oder eines sonstigen Verpflichteten, die dem Konsortialführer schriftlich an oder vor dem Tag, an dem er eine Partei wird, mitgeteilte; und

### im Falle des Konsortialführers und des Sicherheitentreuhänders, die nachstehend zusammen mit seinem jeweiligen Namen angegebene,

oder eine Ersatzanschrift oder -Faxnummer oder Abteilung oder zuständige Person, die dem Konsortialführer unter Einhaltung einer Frist von fünf Bankgeschäftstagen von der Partei mitgeteilt wird (oder die den anderen Parteien unter Einhaltung einer Frist von fünf Bankgeschäftstagen von dem Konsortialführer jeweils mitgeteilt wird, wenn eine Änderung von dem Konsortialführer vorgenommen wird).

## Zugang

### Ein(e) von einer Person an eine andere übersandte(s) Mitteilung oder Dokument gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten gilt erst dann als wirksam, wenn es bzw. sie zugegangen:

#### im Falle eines Versands per Fax im Zeitpunkt des Zugangs beim Empfänger in lesbarer Form; oder

#### bei postalischer Übersendung im Zeitpunkt, in dem sie bzw. es an der zutreffenden Anschrift zugestellt ist, oder [fünf] Bankgeschäftstage, nachdem sie bzw. es bei der Post in einem frankierten Umschlag an diese Adresse aufgegeben wurde,

und, sofern eine bestimmte Abteilung oder zuständige Person bei den Angaben zur Anschrift gemäß Klausel 34.2 (*Anschriften*) genannt wird, falls sie bzw. es an diese Abteilung oder zuständige Person gerichtet ist.

### Eine Mitteilung oder ein Dokument, die bzw. das dem Konsortialführer oder dem Sicherheitentreuhänder zugesandt wird, wird erst dann wirksam, wenn sie bzw. es dem Konsortialführer oder dem Sicherheitentreuhänder tatsächlich zugegangen ist, und auch nur dann, wenn sie bzw. es ausdrücklich an die Abteilung oder zuständige Person gerichtet ist, die nachstehend zusammen mit der Unterschrift des Konsortialführers oder des Sicherheitentreuhänders angegeben ist (oder eine Ersatzabteilung oder eine zuständige Ersatzperson, die der Konsortialführer oder Sicherheitentreuhänder für diesen Zweck anzugeben hat).

### Sämtliche Mitteilungen von einem oder an einen Verpflichteten sind vermittels des Konsortialführers zu übersenden.

### Etwaige Mitteilungen oder Dokumente der Finanzierungsparteien an die Verpflichteten können an die Gesellschaft gesandt werden – mit Wirkung für die Gesellschaft selbst und mit Wirkung für die Verpflichteten. Zu diesem Zweck bestellt jeder Verpflichtete die Gesellschaft als seinen Empfangsvertreter.

### Eine Mitteilung oder ein Dokument, die bzw. das nach Maßgabe der vorstehenden Absätze (a) bis (d) nach 17.00 Uhr am Zustellungsort wirksam wird, gilt als erst am nächsten Tag wirksam geworden.

## Mitteilung der Anschrift und Faxnummer

Der Konsortialführer hat nach einer Änderung seiner Anschrift oder Faxnummer unverzüglich die anderen Parteien zu benachrichtigen.

## Elektronische Kommunikation

### Jegliche Kommunikation zwischen zwei Parteien gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten kann per E-Mail oder über sonstige elektronische Kommunikationswege (unter anderem durch Veröffentlichung auf einer sicheren Website) erfolgen, wenn diese beiden Parteien:

#### einander ihre E-Mail-Adressen und/oder etwaige sonstige zur Übermittlung von Informationen über diesen Kommunikationsweg erforderliche Angaben schriftlich mitteilen; und

#### einander etwaige Änderungen der Anschrift oder sonstiger von ihnen gemachten Angaben mit einer Frist von fünf Bankgeschäftstagen mitteilen.

### Derartige elektronische Kommunikation nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes (a) zwischen einem Verpflichteten und einer Finanzierungspartei darf nur erfolgen, wenn diese beiden Parteien vereinbaren, dass – soweit und solange nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird – dies ein zulässiges Kommunikationsmittel ist.

### Derartige elektronische Mitteilungen gemäß vorstehendem Absatz (a) zwischen zwei Parteien werden erst wirksam, wenn sie tatsächlich in lesbarer Form zugegangen (oder verfügbar) sind und, im Falle einer elektronischen Mitteilung einer Partei an den Konsortialführer oder den Sicherheitentreuhänder, wenn sie wie von dem Konsortialführer oder dem Sicherheitentreuhänder zu diesem Zweck angegeben adressiert sind.

### Elektronische Mitteilungen, die gemäß vorstehendem Absatz (b) nach 17.00 Uhr an dem Ort wirksam werden, der für die Zwecke dieses Vertrags die Anschrift der Partei ist, an die die betreffende Mitteilung gesandt wurde oder der die betreffende Mitteilung zur Verfügung gestellt wurde, gelten als erst am nächsten Tag wirksam geworden.

### Eine Bezugnahme in einem Finanzierungsdokument auf eine zugesandte oder zugegangene Mitteilung ist so auszulegen, dass diese Mitteilung gemäß Klausel 34.5 zu erfolgen hat.

## Deutsche Sprache

### Jegliche Mitteilung gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

### Gemäß oder im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument zur Verfügung gestellte Unterlagen müssen:

#### in deutscher Sprache; oder

#### im Falle von Unterlagen in einer anderen Sprache, auf Verlangen des Konsortialführers zusammen mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung (in diesem Falle geht die deutsche Übersetzung vor, es sei denn, es handelt sich um ein gesellschaftsrechtliches Gründungsdokument, ein gesetzlich bestimmtes Dokument oder sonstiges offizielles Dokument) vorgelegt werden.

# Berechnungen und Bescheinigungen

## Konten

Bei einem Gerichts- oder Schiedsverfahren, das im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument oder aufgrund dessen eingeleitet wird, begründen die in den von einer Finanzierungspartei geführten Konten erfolgten Einträge einen Beweis des ersten Anscheins der betreffenden Sachverhalte.

## Bescheinigungen und Bestimmungen

### Die Finanzierungsparteien haben bei der Bescheinigung und Bestimmung eines Zinssatzes oder Betrags im Rahmen eines Finanzierungsdokuments ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht, welches sie nach billigem Ermessen ausüben.

### Die Parteien vereinbaren, nicht vor Gericht die Korrektheit der von einer Finanzierungspartei gemäß einem Finanzierungsdokument vorgenommenen Bestimmungen und Bescheinigungen eines Zinssatzes oder Betrags anzufechten oder anzugreifen, es sei denn, die Bestimmungen oder Bescheinigungen sind offensichtlich unrichtig oder es kann ein Betrug nachgewiesen werden.

## Zinstageskonvention

Gemäß einem Finanzierungsdokument anfallende Zinsen, Provisionen oder Gebühren fallen taggenau an. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage und einem Jahr von 360 Tagen, oder, sofern dies von der Praxis im europäischen Interbankenmarkt abweicht, auf der Basis dieser Marktpraxis.

# Salvatorische Klausel

Die Parteien vereinbaren, dass, falls eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig, ungültig oder gleich aus welchem Grund unwirksam ist oder wird, dies unwiderlegbar nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt und dieser Vertrag mit Ausnahme der nichtigen, ungültigen oder unwirksamen Bestimmung gültig und wirksam bleibt, ohne dass eine Partei die Absicht der Parteien zur Aufrechterhaltung dieses Vertrags auch ohne die nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung darzulegen und zu beweisen hat.

Die nichtige, ungültige oder unwirksame Bestimmung soll als durch diejenige gültige und wirksame Bestimmung ersetzt gelten, die der Intention der Parteien unter rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten am nächsten kommt oder dem am nächsten kommt, was sie nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags berücksichtigt hätten.

# Rechtsbehelfe und Verzichtserklärungen

Eine Nichtausübung oder eine Verzögerung bei der Ausübung eines in einem Finanzierungdokument vorgesehenen Rechts oder Rechtsbehelfs seitens einer Finanzierungspartei stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf noch eine Entscheidung zur Bestätigung eines Finanzierungdokuments dar. Eine Bestätigung eines Finanzierungsdokuments seitens einer Finanzierungspartei ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Eine einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs hindert dessen weitere oder anderweitige Ausübung oder die Ausübung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe nicht. Die in jedem Finanzierungsdokument vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und schließen gesetzliche Rechte oder Rechtsbehelfe nicht aus.

# Änderungen und Verzichtserklärungen

## Erforderliche Zustimmungen

### Vorbehaltlich Klausel 38.2 (*Angelegenheiten aller Darlehensgeber*) und Klausel 38.3 (*Sonstige Ausnahmen*) kann eine Bestimmung der Finanzierungsdokumente nur dann geändert bzw. kann ein Verzicht auf eine Bestimmung der Finanzierungsdokumente nur dann erklärt werden, wenn die Zustimmung der Mehrheitsdarlehensgeber und der Gesellschaft vorliegt; eine solche Änderung bzw. ein solcher Verzicht ist für alle Parteien bindend.

### Der Konsortialführer kann im Namen einer Finanzierungspartei eine Änderung oder einen nach Maßgabe dieser Klausel 38 zulässigen Verzicht vornehmen bzw. erklären.

### Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der Absätze (c), (d) und (e) der Klausel 28.8 (*Rechte und Ermessensspielräume*) ist der Konsortialführer berechtigt, die Dienste von Rechtsanwälten zwecks Bestimmung der für eine Änderung oder eine Verzichts- oder Zustimmungserklärung erforderlichen Zustimmungslevel und Durchführung einer Änderung oder einer Verzichts- oder Zustimmungserklärung in Anspruch zu nehmen, für diese zu zahlen und darauf zu vertrauen.

### Jeder Verpflichtete stimmt einer nach dieser Klausel 38 zulässigen Änderung oder Verzichtserklärung zu, der die Gesellschaft zugestimmt hat. Dies umfasst auch eine Änderung oder eine Verzichtserklärung, die, außer im Fall dieses Absatzes (d), die Zustimmung aller Verpflichteten erfordert.

## Angelegenheiten aller Darlehensgeber[[220]](#footnote-221)

[Vorbehaltlich Klausel 38.4 (*[[Ersetzung der Screen Rate](#_Ref413660169)*) gilt:]Eine Änderung, eine Verzichtserklärung oder (im Falle eines Sicherheitendokuments) eine Zustimmung zu, oder, im Zusammenhang mit einer Bestimmung eines Finanzierungsdokuments, die eine Änderung zur Folge hat oder sich bezieht auf:

### die Begriffsbestimmung von "Mehrheitsdarlehensgeber" in Klausel 1.1 (*Definitionen*);

### einen Aufschub des Zahlungstermins eines Betrags gemäß den Finanzierungsdokumenten [(außer im Zusammenhang mit Klausel 7.3 (*Zwingende vorzeitige Rückzahlung*) und Klausel 7.4 (*Verwendung zwingender vorzeitiger Rückzahlungen*)];[[221]](#footnote-222)

### eine Reduzierung der Marge oder eines Betrags einer geschuldeten Kapital-, Zins-, Gebühren- oder Provisionszahlung;

### [eine Änderung der Zahlungswährung eines Betrags nach den Finanzierungsdokumenten;]

### eine Erhöhung der Darlehenszusage oder der Gesamtdarlehenszusagen, eine Verlängerung eines Verfügbarkeitszeitraums oder eines Erfordernisses, dass sich durch eine Kündigung der Darlehenszusagen die Darlehenszusagen der Darlehensgeber im Rahmen der Fazilität anteilig verringern;

### eine Änderung hinsichtlich der Gesellschaft oder der Darlehensnehmer (außer nach Klausel 27 (*Änderungen bei den Transaktions-Verpflichteten*));

### eine Bestimmung, die ausdrücklich die Zustimmung aller Darlehensgeber erfordert;

### Klausel 2.2 (*Rechte und Pflichten der Finanzierungsparteien*), [Klausel 7.3 (*Zwingende vorzeitige Rückzahlung*), Klausel 7.4 (*Verwendung zwingender vorzeitiger Rückzahlungen*),] [Klausel 22.4(c) (*Verfügungen über Vermögensgegenstände*),][[222]](#footnote-223) Klausel 25 (*Änderungen bei den Darlehensgebern [und Hedging-Vertragspartnern]*), [Klausel 31 (*Ausgleich zwischen den Finanzierungsparteien*),] diese Klausel 38, Klausel 41 (*Anwendbares Recht*) oder Klausel 42.1 (*Gerichtsstand*);

### (außer wenn ausdrücklich in den Bestimmungen eines Finanzierungsdokuments erlaubt) die Art oder den Umfang:

#### der Garantie und Freistellungsverpflichtung gemäß Klausel 18 (*Garantie und Freistellungsverpflichtung*);

#### der Sicherungsgüter; oder

#### der Art, wie die Erlöse aus der Verwertung der Transaktions-Sicherheit ausgeschüttet werden

(außer im Falle der vorstehenden Absätze (ii) und (iii), sofern ein Bezug auf den Verkauf oder die Veräußerung eines Vermögensgegenstands gegeben ist, der Gegenstand der Transaktions-Sicherheit ist, und der Verkauf oder die Veräußerung im Rahmen dieses Vertrags oder eines sonstigen Finanzierungsdokuments ausdrücklich erlaubt ist);

### die Freigabe einer Garantie oder Freistellungsverpflichtung gemäß Klausel 18 (*Garantie und Freistellungsverpflichtung*) oder einer sonstigen Transaktions-Sicherheit – sofern nicht in diesem Vertrag oder einem sonstigen Finanzierungsdokument erlaubt oder im Zusammenhang mit einem Verkauf oder einer Veräußerung eines Vermögensgegenstands, der Gegenstand der Transaktions-Sicherheit ist, und dieser Verkauf oder diese Veräußerung im Rahmen dieses Vertrags oder eines sonstigen Finanzierungsdokuments ausdrücklich erlaubt ist; oder

### [                    ],

bedarf der vorherigen Zustimmung aller Darlehensgeber.

## Sonstige Ausnahmen

### Eine Änderung oder ein Verzicht im Zusammenhang mit den Rechten oder Verpflichtungen des Konsortialführers, des Sicherheitentreuhänders[,]/[ oder] des Arrangeurs [oder einer Referenzbank] (jeweils in seiner bzw. ihrer Eigenschaft als solche(r)) kann nur mit der Zustimmung des Konsortialführers, des Sicherheitentreuhänders[,]/[ bzw.] des Arrangeurs [oder dieser Referenzbank] erfolgen bzw. erklärt werden.

### [Eine Änderung oder ein Verzicht im Zusammenhang mit den Rechten oder Verpflichtungen [des]/[eines] Hedging-Vertragspartners (in seiner Eigenschaft als solcher) kann nur mit der Zustimmung [des]/[dieses] Hedging-Vertragspartners erfolgen bzw. erklärt werden.][[223]](#footnote-224)

## [Ersetzung der Screen Rate

### Ist die Screen Rate für Euro nicht verfügbar, kann - vorbehaltlich Klausel 38.3 (*Sonstige Ausnahmen*) - eine Änderung oder ein Verzicht, die bzw. der sich auf die Bereitstellung eines anderen Referenzzinssatzes für Euro anstelle der Screen Rate (oder die Anpassung einer Bestimmung eines Finanzierungsdokuments zur Verwendung dieses Referenzzinssatzes) bezieht, mit der Zustimmung [der Mehrheitsdarlehensgeber/aller Darlehensgeber][[224]](#footnote-225) und der Verpflichteten erfolgen bzw. erklärt werden.

### [Versäumt es ein Darlehensgeber, auf einen Antrag auf Änderung oder Verzicht nach vorstehendem Absatz (a) innerhalb von [   ] Bankgeschäftstagen (es sei denn, die Gesellschaft und der Konsortialführer vereinbaren einen längeren Zeitraum im Zusammenhang mit einem Antrag) ab dem gestellten Antrag zu antworten, gilt Folgendes:

#### seine Darlehenszusage wird nicht berücksichtigt zum Zwecke der Berechnung der Gesamtdarlehenszusagen bei der Feststellung, ob ein maßgeblicher Prozentsatz der Gesamtdarlehenszusagen eingeholt wurde, um diesen Antrag zu genehmigen; und

#### sein Status als ein Darlehensgeber wird nicht berücksichtigt für die Zwecke der Feststellung, ob die Zustimmung einer bestimmten Gruppe von Darlehensgebern eingeholt wurde, um diesen Antrag zu genehmigen.]][[225]](#footnote-226)

# Vertrauliche Informationen

## Vertraulichkeit

Jede Finanzierungspartei verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und keiner anderen Person offenzulegen – außer in dem nach Klausel 39.2 (*Offenlegung Vertraulicher Informationen*) [und Klausel 39.3 (*[Offenlegung gegenüber Identifikationsnummerndienstleistern*)] zulässigen Umfang –, und sämtliche Vertraulichen Informationen anhand von Sicherheitsmaßnahmen und mit dem gleichen Maß an Sorgfalt zu schützen, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützen würde.

## Offenlegung Vertraulicher Informationen

Eine Finanzierungspartei ist berechtigt, Vertrauliche Informationen folgenden Personen im folgenden Umfang und unter folgenden Bedingungen offenzulegen:

### ihren Verbundenen Unternehmen [und Verbundenen Fonds] und ihren leitenden Angestellten, organschaftlichen Vertretern, Mitarbeitern, professionellen Beratern, Abschlussprüfern, Partnern und [Repräsentanten] solche Vertraulichen Informationen, die diese Finanzierungspartei für angemessen erachtet, wenn die Person, der die Vertraulichen Informationen gemäß diesem Absatz (a) offengelegt werden sollen, schriftlich über die Vertraulichkeit und die mögliche Kursrelevanz dieser Informationen in Kenntnis gesetzt wird; eine solche Mitteilung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Empfänger von Berufs wegen verpflichtet ist, die Informationen vertraulich zu behandeln, oder anderweitig im Zusammenhang mit den Vertraulichen Informationen an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden ist;

### einer Person,

#### an bzw. auf die (oder durch die) sie alle oder einzelne ihrer Rechte und/oder Pflichten aus einem oder mehreren Finanzierungsdokumenten abtritt oder im Wege der Vertragsübernahme abtritt und überträgt (oder möglicherweise abtritt oder im Wege der Vertragsübernahme abtritt und überträgt) oder die ihr als Konsortialführer oder Sicherheitentreuhänder nachfolgt (oder die ihr möglicherweise als Konsortialführer oder Sicherheitentreuhänder nachfolgt), sowie jeweils den Verbundenen Unternehmen, [Verbundenen Fonds,] [Repräsentanten] und professionellen Beratern der betreffenden Person;

#### mit der (oder durch die) sie unmittelbar oder mittelbar eine Unterbeteiligung oder eine sonstige Transaktion, für die unter Bezug auf ein oder mehrere Finanzierungsdokumente und/oder einen oder mehrere Verpflichtete Zahlungen zu leisten sind oder möglicherweise geleistet werden, abschließt (oder möglicherweise abschließt), sowie den Verbundenen Unternehmen, [Verbundenen Fonds,] [Repräsentanten] und professionellen Beratern der betreffenden Person;

#### die von einer Finanzierungspartei oder von einer Person, auf die vorstehender Absatz (b)(i) oder (ii) Anwendung findet, bestellt wurde, um in ihrem Namen gemäß den Finanzierungsdokumenten übermittelte Nachrichten, Mitteilungen, Informationen oder Dokumente zu erhalten (einschließlich einer Person, die gemäß Absatz (c) der Klausel 28.15 (*Beziehung zu den anderen Finanzierungsparteien*) bestellt wurde);

#### die in eine Transaktion nach vorstehendem Absatz (b)(i) oder (b)(ii) unmittelbar oder mittelbar investiert oder eine solche anderweitig finanziert (oder möglicherweise in eine solche investiert oder sie möglicherweise anderweitig finanziert);

#### der aufgrund einer Anordnung oder eines Verlangens eines zuständigen Gerichts oder einer staatlichen Stelle, Bankenaufsichtsbehörde, Steuerbehörde oder sonstigen Aufsichtsbehörde oder vergleichbaren Stelle, der Regelungen einer maßgeblichen Wertpapierbörse oder nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften Informationen offengelegt werden müssen oder sollen;

#### der in Verbindung mit oder für die Zwecke von Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstigen Untersuchungen, Verfahren oder Auseinandersetzungen oder zu diesem Zweck Informationen offengelegt werden müssen;

#### der in Verbindung mit oder für die Zwecke einer Versicherung Informationen offengelegt werden müssen;

#### [der oder zu deren Gunsten diese Finanzierungspartei nach Maßgabe von Klausel 25.8 (*[Sicherheiten an Rechten der Darlehensgeber*] Sicherheiten übereignet, abtritt oder anderweitig bestellt (oder möglicherweise übereignet, abtritt oder anderweitig bestellt)[[226]](#footnote-227);

#### die eine Partei, ein Mitglied der Gruppe oder ein verbundenes Unternehmen eines Verpflichteten ist; oder

#### mit der Zustimmung der Gesellschaft;

und zwar jeweils die Vertraulichen Informationen, die diese Finanzierungspartei als angemessen erachtet[, falls,

##### im Zusammenhang mit den vorstehenden Absätzen (b)(i), (b)(ii) und (b)(iii) die Person, der die Vertraulichen Informationen offenzulegen sind, eine Vertraulichkeitsverpflichtung eingegangen ist; eine Vertraulichkeitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn der Empfänger ein professioneller Berater ist und von Berufs wegen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen verpflichtet ist;

##### im Zusammenhang mit vorstehendem Absatz (b)(iv), die Person, der die Vertraulichen Informationen offenzulegen sind, eine Vertraulichkeitsverpflichtung eingegangen ist oder anderweitig an Vertraulichkeitsbestimmungen in Bezug auf die Vertraulichen Informationen, die sie erhält, gebunden ist und der mitgeteilt wird, dass möglicherweise einige oder alle dieser Vertraulichen Informationen kursrelevant sind;

##### im Zusammenhang mit den vorstehenden Absätzen (b)(v), (b)(vi) [und (b)(viii)][[227]](#footnote-228), die Person, der die Vertraulichen Informationen offenzulegen sind, über deren Vertraulichkeit und die mögliche Kursrelevanz einiger oder aller Vertraulicher Informationen in Kenntnis gesetzt wird; eine solche Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn es nach Auffassung dieser Finanzierungspartei unter den gegebenen Umständen nicht praktikabel ist; [und]

### einer von der Finanzierungspartei oder einer Person, auf die vorstehender Absatz (b)(i) oder (b)(ii) Anwendung findet, zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungs- oder Abwicklungsdienstleistungen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der Finanzierungsdokumente (u. a. in Bezug auf den Handel von Beteiligungen im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten) bestellten Person, solche Vertraulichen Informationen, deren Offenlegung erforderlich ist, damit dieser Dienstleister eine der in diesem Absatz (c) genannten Dienstleistungen erbringen kann [falls der Dienstleister, dem die Vertraulichen Informationen offenzulegen sind, eine Vertraulichkeitsvereinbarung (im Wesentlichen in der Form der Vertraulichkeitsrahmenverpflichtung der LMA zur Verwendung bei Verwaltungs-/Abwicklungsdienstleistern (*LMA Master Confidentiality Undertaking for Use With Administration/Settlement Service Providers*) oder in einer sonstigen zwischen der Gesellschaft und der betreffenden Finanzierungspartei vereinbarten Form der Vertraulichkeitsverpflichtung) abgeschlossen hat[; und

### einer Ratingagentur (einschließlich ihrer professionellen Berater) solche Vertraulichen Informationen, deren Offenlegung möglicherweise erforderlich ist, damit die Ratingagentur ihre gewöhnlichen Ratingdienste im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten und/oder den Verpflichteten [wenn der Ratingagentur, der die Vertraulichen Informationen offenzulegen sind, mitgeteilt wird, dass die Informationen vertraulich sind und dass möglicherweise einige oder alle dieser Vertraulichen Informationen kursrelevant sind].

## [Offenlegung gegenüber Identifikationsnummerndienstleistern

### Eine Finanzierungspartei kann einem von ihr für die Bereitstellung von Identifikationsnummern in Bezug auf diesen Vertrag, die Fazilität und/oder einen oder mehrere Verpflichtete bestellten nationalen oder internationalen Dienstleister die folgenden Angaben offenlegen:

#### die Namen der Verpflichteten;

#### den Sitz der Verpflichteten;

#### das Gründungsland der Verpflichteten;

#### das Datum dieses Vertrags;

#### Klausel 41 (*Anwendbares Recht*);

#### die Namen des Konsortialführers und des Arrangeurs;

#### das Datum jeder Änderung und Neufassung dieses Vertrags;

#### den Betrag der Gesamtdarlehenszusagen;

#### die Währung der Fazilität;

#### die Art der Fazilität[[228]](#footnote-229);

#### die Rangigkeit der Fazilität;

#### das Endfälligkeitsdatum für die Fazilität;

#### Änderungen an zuvor gemäß den vorstehenden Absätzen (i) bis (xii) gemachten Angaben; und

#### sonstige zwischen dieser Finanzierungspartei und der Gesellschaft vereinbarte Angaben,

um dem betreffenden Identifikationsnummerndienstleister die Erbringung seiner gewöhnlichen Dienste im Rahmen der Bereitstellung von Identifikationsnummern von Konsortialkrediten zu ermöglichen.[[229]](#footnote-230)

### Die Parteien bestätigen und stimmen zu, dass jede diesem Vertrag, der Fazilität und/oder einem oder mehreren Verpflichteten von einem Identifikationsnummerndienstleister zugewiesene Identifikationsnummer und die mit dieser Nummer verbundenen Informationen gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Identifikationsnummerndienstleisters gegenüber Nutzern dieser Dienste offengelegt werden können.

### [Die Gesellschaft]/[Jeder Verpflichtete] sichert zu, dass keine Informationen nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze (i) bis (xiv) des Absatzes (a) unveröffentlichte kursrelevante Informationen darstellen oder jemals darstellen werden.][[230]](#footnote-231)

### [Der Konsortialführer hat der Gesellschaft und den anderen Finanzierungsparteien Folgendes mitzuteilen:

#### den Namen jeglichen von dem Konsortialführer in Bezug auf diesen Vertrag, die Fazilität und/oder einen oder mehrere Verpflichtete bestellten Identifikationsnummerndienstleisters; und

#### die Nummer bzw. Nummern, die diesem Vertrag, der Fazilität und/oder einem oder mehreren Verpflichteten von diesem Identifikationsnummerndienstleister zugewiesen wurden.][[231]](#footnote-232)]

## Vollständigkeit

Diese Klausel 39 stellt die gesamte zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Finanzierungsparteien gemäß den Finanzierungsdokumenten getroffene Vereinbarung bezüglich Vertraulicher Informationen dar und ersetzt alle zuvor bezüglich Vertraulicher Informationen getroffenen Vereinbarungen – gleich ob ausdrückliche oder stillschweigende.

## Insiderinformationen

Jede der Finanzierungsparteien erkennt an und bestätigt, dass es sich bei einigen oder allen Vertraulichen Informationen um kursrelevante Informationen handelt oder handeln kann und dass die Verwendung dieser Informationen durch geltende Gesetze (u. a. das Wertpapierrecht mit seinen Bestimmungen zu Insiderhandel und Marktmissbrauch) geregelt oder untersagt sein kann, und verpflichtet sich, keine Vertraulichen Informationen für rechtswidrige Zwecke zu nutzen.

## Anzeige einer Offenlegung

Jede der Finanzierungsparteien verpflichtet sich (sofern die Gesetze und Vorschriften dies zulassen), der Gesellschaft Folgendes mitzuteilen:

### die Umstände einer erfolgten Offenlegung Vertraulicher Informationen gemäß Absatz (b)(v) der Klausel 39.2 (*Offenlegung Vertraulicher Informationen*), es sei denn, diese Offenlegung erfolgt gegenüber einer der in diesem Absatz genannten Personen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Aufsichtsfunktion; und

### – sobald sie davon Kenntnis erlangt – dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Klausel 39 offengelegt wurden.

## Fortdauernde Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus dieser Klausel 39 gelten fort und bleiben für jede Finanzierungspartei rechtsverbindlich, und zwar für einen Zeitraum von [zwölf] Monaten ab:

### dem Tag, an dem sämtliche von den Verpflichteten im Rahmen der Finanzierungsdokumente oder in Verbindung mit diesen zahlbaren Beträge vollständig gezahlt wurden und sämtliche Darlehenszusagen gekündigt wurden oder anderweitig nicht mehr verfügbar sind; und

### dem Tag, an dem diese Finanzierungspartei ansonsten als Finanzierungspartei ausscheidet.

# Vertraulichkeit der Refinanzierungssätze [und der Referenzbank-Quotierungen]

## Vertraulichkeit und Offenlegung

### Der Konsortialführer und jeder Verpflichtete vereinbaren, jeden Refinanzierungssatz [(und, im Falle des Konsortialführers, jede Referenzbank-Quotierung)] vertraulich zu behandeln und niemandem – außer in dem nach den nachstehenden Absätzen (b), (c) [und (d)] zulässigen Umfang – offenzulegen.

### Der Konsortialführer ist berechtigt, die folgenden Angaben offenzulegen:

#### einen Refinanzierungssatz [(zur Klarstellung: keine Referenzbank-Quotierung)] gegenüber dem jeweiligen Darlehensnehmer gemäß Klausel 8.5 (*Mitteilung von Zinssätzen*); und

#### einen Refinanzierungssatz [oder eine Referenzbank-Quotierung] gegenüber einer von ihm zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzierungsdokumente bestellten Person, soweit dies erforderlich ist, damit dieser Dienstleister diese Dienstleistungen erbringen kann, und sofern der Dienstleister, dem diese Informationen zu erteilen sind, eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen hat, im Wesentlichen in der Form der Vertraulichkeitsrahmenverpflichtung der LMA zur Verwendung bei Verwaltungs-/Abwicklungsdienstleistern (*LMA Master Confidentiality Undertaking for Use With Administration/Settlement Service Providers*) oder in einer sonstigen zwischen dem Konsortialführer und dem betreffenden Darlehensgeber [bzw. der Referenzbank] vereinbarten Form der Vertraulichkeitsverpflichtung.

### Der Konsortialführer ist berechtigt, jeglichen Refinanzierungssatz [oder jegliche Referenzbank-Quotierung] offenzulegen, und jeder Verpflichtete ist berechtigt, jeglichen Refinanzierungssatz offenzulegen:

#### gegenüber seinen Verbundenen Unternehmen und seinen leitenden Angestellten, organschaftlichen Vertretern, Mitarbeitern, professionellen Beratern, Abschlussprüfern, Partnern und Repräsentanten, falls die Person, der der Refinanzierungssatz [oder die Referenzbank-Quotierung] gemäß diesem Absatz (i) offengelegt werden sollen, schriftlich über die Vertraulichkeit und die mögliche Kursrelevanz der Informationen in Kenntnis gesetzt wird; eine solche Mitteilung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Empfänger von Berufs wegen verpflichtet ist, den Refinanzierungssatz [oder die Referenzbank-Quotierung] vertraulich zu behandeln, oder anderweitig an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden ist;

#### gegenüber einer Person, der Informationen laut einer Anordnung oder eines Verlangens eines zuständigen Gerichts oder einer staatlichen Stelle, einer Bankenaufsichtsbehörde, einer Steuerbehörde, des Fiskus oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde oder vergleichbaren Stelle, der Regeln einer maßgeblichen Wertpapierbörse oder nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften offenzulegen sind, sofern der Person, der der Refinanzierungssatz [oder die Referenzbank-Quotierung] offenzulegen ist, schriftlich mitgeteilt wird, dass es sich um vertrauliche und möglicherweise kursrelevante Informationen handelt; ist diese Vorgehensweise jedoch nach Auffassung des Konsortialführers bzw. des jeweiligen Verpflichteten unter den gegebenen Umständen nicht praktikabel, so gilt keine solche Mitteilungspflicht;

#### gegenüber einer Person, der im Zusammenhang mit und für die Zwecke von Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstigen Untersuchungen, Verfahren oder Auseinandersetzungen Informationen offengelegt werden müssen, falls die Person, der der Refinanzierungssatz [oder die Referenzbank-Quotierung] offenzulegen ist, schriftlich mitgeteilt wird, dass es sich um vertrauliche und möglicherweise kursrelevante Informationen handelt; ist diese Vorgehensweise jedoch nach Auffassung des Konsortialführers bzw. des jeweiligen Verpflichteten unter den gegebenen Umständen nicht praktikabel, so gilt keine solche Mitteilungspflicht; und

#### mit der Zustimmung des jeweiligen Darlehensgebers [bzw. der Referenzbank] gegenüber einer sonstigen Person.

### [Die Verpflichtungen des Konsortialführers in dieser Klausel 40 im Zusammenhang mit Referenzbank-Quotierungen gelten unbeschadet seiner Verpflichtungen zur Anzeige gemäß Klausel [8.5](#_Ref413660550) (*[Mitteilung von Zinssätzen](#_Ref413660550)*), **mit der Maßgabe, dass** (außer gemäß vorstehendem Absatz (b)(i)) der Konsortialführer nicht die Angaben einer einzelnen Referenzbank-Quotierung in eine solche Mitteilung aufnimmt.]

## Ähnliche Verpflichtungen

### Der Konsortialführer und jeder Verpflichtete erkennen an, dass jeder Refinanzierungssatz [(und, im Falle des Konsortialführers, jede Referenzbank-Quotierung)] kursrelevante Informationen darstellt oder darstellen kann und dass seine bzw. ihre Verwendung durch geltende Gesetze (u. a. das Wertpapierrecht mit seinen Bestimmungen zu Insiderhandel und Marktmissbrauch) geregelt oder untersagt werden kann, und verpflichten sich, keinen Refinanzierungssatz [oder, im Falle des Konsortialführers, keine Referenzbank-Quotierung] für rechtswidrige Zwecke zu nutzen.

### Der Konsortialführer und jeder Verpflichtete verpflichten sich (sofern die Gesetze und Vorschriften dies zulassen), den jeweiligen Darlehensgeber [bzw. die Referenzbank] in Kenntnis zu setzen:

#### über die Umstände einer Offenlegung gemäß Absatz (c)(ii) der Klausel 40.1 (*Vertraulichkeit und Offenlegung*), es sei denn, diese Offenlegung erfolgt gegenüber einer der in diesem Absatz genannten Personen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Aufsichtsfunktion; und

#### – sobald sie davon Kenntnis erlangen – dass Informationen entgegen dieser Klausel 40 offengelegt wurden.

## Kein Kündigungsgrund

Es besteht kein Kündigungsgrund gemäß Klausel 24.3 (*Verstoß gegen sonstige Verpflichtungen*) allein aufgrund der Nichteinhaltung dieser Klausel 40 durch einen Verpflichteten.

**ABSCHNITT 13**

**ANWENDBARES RECHT UND PROZESSUALES**

# Anwendbares Recht

Dieser Vertrag [und alle sich aus diesem ergebenden oder mit diesem im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse][[232]](#footnote-233) [unterliegt/unterliegen] dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

# Gerichtsstand

## Gerichtsstand[[233]](#footnote-234)

### Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich Auseinandersetzungen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Kündigung dieses Vertrags [oder etwaiger außervertraglicher Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag][[234]](#footnote-235)) (eine **"Auseinandersetzung**") ist [Frankfurt am Main].

### Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Gerichte von [Frankfurt am Main] die geeignetsten und zweckmäßigsten Gerichte zur Beilegung von Auseinandersetzungen sind, und dementsprechend wird keine Partei etwas Gegenteiliges behaupten.

### Diese Klausel 42.1 wirkt ausschließlich zu Gunsten der Finanzierungsparteien. Infolgedessen ist es keiner Finanzierungspartei untersagt, im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung Verfahren bei einem anderen zuständigen Gericht einzuleiten. Soweit gesetzlich zulässig, können die Finanzierungsparteien parallel geführte Verfahren in beliebig vielen Gerichtsbarkeiten eröffnen.

## Zustellung

### Jeder Verpflichtete (unbeschadet einer sonstigen nach geltendem Recht zulässigen Zustellungsart und sofern es sich nicht um einen nach deutschem Recht gegründeten Verpflichteten handelt):

#### bestellt unwiderruflich [die Gesellschaft]/[          ] (der **"Zustellungsbevollmächtigte**") als seinen Zustellungsbevollmächtigten für sämtliche Verfahren vor deutschen Gerichten im Zusammenhang mit einem Finanzierungsdokument; und

#### stimmt zu, dass eine fehlende Mitteilung seitens eines Zustellungsbevollmächtigten an den jeweiligen Verpflichteten über die Zustellung das betreffende Verfahren nicht ungültig macht; und

#### verpflichtet sich, dem Zustellungsbevollmächtigten unverzüglich bei Unterzeichnung dieses Vertrags ein Bestellungsschreiben des Zustellungsbevollmächtigten (das "**Bestellungsschreiben des Zustellungsbevollmächtigten**") – im Wesentlichen in der Form von Anhang 12 (*Muster eines Bestellungsschreibens des Zustellungsbevollmächtigten*) – zu übermitteln und eine Kopie des unterzeichneten Bestellungsschreibens des Zustellungsbevollmächtigten an den Konsortialführer zu senden.

### Der Zustellungsbevollmächtigte nimmt die Bestellung hiermit an.[[235]](#footnote-236) Der Zustellungsbevollmächtigte hat sicherzustellen, dass an einen Verpflichteten zuzustellende Dokumente durch Übermittlung an den Zustellungsbevollmächtigten wirksam zugestellt werden können. Insbesondere hat der Zustellungsbevollmächtigte dem Konsortialführer jegliche Anschriftsänderung mitzuteilen, an ihn übermittelte Dokumente im Namen eines Verpflichteten anzunehmen und die Bestimmungen nach § 171 ZPO zu erfüllen, insbesondere das ursprüngliche Bestellungsschreiben des Zustellungsbevollmächtigten einer mit der Zustellung betrauten Person gemäß § 171 Satz 2 ZPO vorzulegen.

# Vertragsschluss

## Die Parteien dieses Vertrags können diesen Vertrag durch den Austausch der unterzeichneten Unterschriftenseite(n) per telekommunikativer Übermittlung – etwa per Fax oder als elektronische Fotokopie – abschließen.

## Beschließen die Parteien dieses Vertrags, diesen Vertrag nach Maßgabe der vorstehenden Klausel 43.1 abzuschließen, übermitteln sie die unterzeichnete(n) Unterschriftenseite(n) dieses Vertrags an [*Angaben zur Empfänger-Anwaltssozietät*], z. H. [*Name einer natürlichen Person*] [oder [*Name einer natürlichen Person*]] ([der]/[jeweils ein] "Empfänger"). Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald [dem]/[einem] Empfänger die unterzeichnete(n) Unterschriftenseite(n) von allen Parteien dieses Vertrags (gleich ob per Fax, als elektronische Fotokopie oder per telekommunikativer Übermittlung) tatsächlich zugegangen [ist]/[sind] und zwar zum Zeitpunkt des Zugangs der letzten ausstehenden Unterschriftenseite(n) bei [dem]/[diesem] Empfänger.

## Ausschließlich für die Zwecke dieser Klausel 43.3 bestellen die Parteien dieses Vertrags [den]/[jeden] Empfänger als ihren Empfangsvertreter und gestatten [dem]/[jedem] Empfänger ausdrücklich, die unterzeichnete(n) Unterschriftenseite(n) von allen und für alle Parteien dieses Vertrags zusammenzutragen. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass [der]/[jeder] Empfänger keine weiteren Pflichten im Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als Empfänger hat. Insbesondere kann [der]/[jeder] Empfänger die Übereinstimmung mit [dem]/[den] ursprünglichen Original(en) der über Kommunikationswege an ihn übermittelten Unterschriftenseite(n), die Authentizität aller Unterschriften auf [der]/[den] Original-Unterschriftenseite(n) und die Unterzeichnungsbefugnis der Unterzeichneten voraussetzen.

**Dieser Vertrag wurde an dem zu Beginn dieses Vertrags angegebenen Datum geschlossen.**

1. Die Ursprünglichen Parteien und Beleihungsobjekte
2. Die Darlehensnehmer

|  |  |
| --- | --- |
| **Name des Darlehensnehmers** | **Handelsregisternummer und Handelsregister (oder Äquivalent, soweit vorhanden)** |
|  |  |

1. Die Ursprünglichen Darlehensgeber

|  |  |
| --- | --- |
| **Name des Ursprünglichen Darlehens-gebers** | **Darlehenszusage** |
|  |  |

1. [Die Ursprünglichen Hedging-Vertragspartner][[236]](#footnote-237)

|  |  |
| --- | --- |
| **Name des Ursprünglichen Hedging-Vertragspartners** |  |
|  |  |

1. Beleihungsobjekte

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Eigentümer/Inhaber** | **Art** | **Grundbuchangaben** | **Zugewiesener Darlehensbetrag** |
|  | [Grundeigentum/ Erbbaurecht] |  |  |

1. Auszahlungsvoraussetzungen[[237]](#footnote-238)
2. **Transaktions-Verpflichtete**
3. In Bezug auf einen in Deutschland gegründeten oder errichteten Transaktions-Verpflichteten: ein aktueller beglaubigter Handelsregisterausdruck, seine aktuell vom Handelsregister beglaubigte Satzung oder sein Gesellschaftsvertrag, Kopien etwaiger Geschäftsordnungen sowie eine Gesellschafterliste (falls zutreffend); in Bezug auf einen in einer Rechtsordnung außerhalb Deutschlands gegründeten oder errichteten Transaktions-Verpflichteten: eine Kopie seiner Gründungsdokumente.
4. In Bezug auf einen in Deutschland gegründeten oder errichteten Transaktions-Verpflichteten: eine Kopie eines von allen Anteilsinhabern dieses Transaktions-Verpflichteten unterzeichneten Beschlusses [und/oder, falls zutreffend, eine Kopie eines Beschlusses des Aufsichtsrats und/oder des Beirats dieses Transaktions-Verpflichteten], durch den den Bestimmungen der Finanzierungsdokumente und den darin vorgesehenen Transaktionen zugestimmt wird. [In Bezug auf einen in einer Rechtsordnung außerhalb Deutschlands gegründeten Verpflichteten: eine Kopie eines von allen Anteilsinhabern an diesem Verpflichteten unterzeichneten Beschlusses, durch den den Bestimmungen der Finanzierungsdokumente und den darin vorgesehenen Transaktionen zugestimmt wird.]
5. Eine Kopie eines Beschlusses des Vorstands jedes in einer Rechtsordnung außerhalb Deutschlands gegründeten oder errichteten Transaktions-Verpflichteten, durch den:
   * 1. den Bestimmungen der Finanzierungsdokumente, zu denen der Transaktions-Verpflichtete Partei ist, und den darin vorgesehenen Transaktionen zugestimmt und der Beschluss gefasst wird, dass er die Finanzierungsdokumente, zu denen er Partei ist, unterzeichnet, übermittelt und erfüllt;
     2. eine oder mehrere angegebene Personen bevollmächtigt werden, die Finanzierungsdokumente, zu denen er Partei ist, in seinem Namen zu unterzeichnen; und
     3. eine oder mehrere angegebene Personen bevollmächtigt werden, in seinem Namen alle Dokumente und Mitteilungen zu unterzeichnen und/oder abzugeben (einschließlich einer etwaigen Ziehungsnachricht (falls zutreffend)), die von ihm gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten, zu denen er Partei ist, zu unterzeichnen und/oder abzugeben sind.
6. Für jeden Transaktions-Verpflichteten: Eine Unterschriftsprobe jeder Person, die autorisiert ist, etwaige Finanzierungsdokumente und sonstige Dokumente und Mitteilungen zu unterzeichnen (einschließlich einer etwaigen Ziehungsnachricht (falls zutreffend)), die von ihm gemäß oder im Zusammenhang mit den Finanzierungsdokumenten, zu denen dieser Transaktions-Verpflichtete Partei ist, zu unterzeichnen und/oder abzugeben sind.
7. [In Bezug auf einen in einer Rechtsordnung außerhalb Deutschlands gegründeten Transaktions-Verpflichteten: eine (von einem organschaftlichen Vertreter unterzeichnete) Bescheinigung der Gesellschaft [jedes Transaktions-Verpflichteten], in der bestätigt wird, dass die Darlehensaufnahme oder Garantiestellung bzw. die Besicherung der Gesamtdarlehenszusagen keine Überschreitung einer für [einen Transaktions-Verpflichteten]/[ihn] geltenden Grenze für die Darlehensaufnahme, Garantiestellung, Sicherheitenstellung oder Vergleichbares zur Folge hätte.]
8. Eine Bescheinigung eines Zeichnungsberechtigten des betreffenden Transaktions-Verpflichteten, in der bestätigt wird, dass jedes ihn betreffende, in diesem Anhang 2 angegebene Dokument zu einem Tag, der zeitlich nicht vor dem Tag des Abschlusses dieses Vertrags liegen darf, korrekt, vollständig und vollumfänglich wirksam ist.
9. Ein Organigramm, in dem die Beteiligungs- bzw. Eigentumsverhältnisse an jedem Verpflichteten, jedem Nachrang-Gläubiger und jedem Beleihungsobjekt dargelegt wird.
10. **Finanzinformationen**
11. Eine Pro-forma-Bilanz jedes Verpflichteten zum [ersten] Inanspruchnahmetag.
12. Die Ursprünglichen Jahresabschlüsse.
13. Der aktuellste [geprüfte] Konzernabschluss des Gesellschafters.
14. Ein Nachweis, dass [ ] EUR in Form von Nachrangigen Verbindlichkeiten ausstehen.
15. [Ein Nachweis der Finanzlage der jeweiligen Mieter jedes Beleihungsobjekts.]
16. Kopien der Kontoeröffnungsunterlagen für die Konten.
17. [Eine Kontovollmacht/Ein SEPA-Lastschriftmandat] in Bezug auf die Konten [(mit Ausnahme von Mietkautionskonten)].
18. Eine Kapitalflussrechnung, aus der die Aufbringung und Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit [dem Erwerb der Beleihungsobjekte und der Finanzierung oder Refinanzierung dieses Erwerbs und der Zahlung von Gebühren, Kosten und Aufwendungen sowie Steuern in Verbindung mit diesen] hervorgehen.
19. **Wertgutachten und Report**
20. Eine Kopie des Ursprünglichen Wertgutachtens.
21. [Eine Bestätigung, dass der interne Wertgutachter des Konsortialführers jedes Beleihungsobjekt hinreichend inspiziert hat.]
22. [Einen archäologischen Bericht/Umweltbericht/Bericht zur Beschaffenheit des Bodens/Vermessungsbericht/Strukturgutachten/[     ]] zu jedem Beleihungsobjekt für die Finanzierungsparteien].
23. **Versicherungen**
24. Ein Nachweis[ im Wege eines Schreibens der Versicherungsmakler der Gesellschaft an die Finanzierungsparteien], dass der Versicherungsschutz für jedes Beleihungsobjekt den Bestimmungen dieses Vertrags entspricht und die entsprechenden Prämien gezahlt wurden.
25. Ein Versicherungswertgutachten für jedes Beleihungsobjekt.
26. **Beleihungsobjekte**
27. Kopien aller Mietdokumente in elektronischer Form.
28. Kopien aller Erbbaurechtsverträge.
29. Ein Immobilienreport zu jedem Beleihungsobjekt mit einem Bericht zu den Mietdokumenten, erstellt von [[ ]/den rechtlichen Beratern der Gesellschaft], der an die Finanzierungsparteien adressiert ist oder in dessen Schutzbereich die Finanzierungsparteien einbezogen sind.
30. Ein Übersichtsbericht zu jedem Immobilienreport, der von [[     ]/den rechtlichen Beratern des Sicherheitentreuhänders] erstellt wird und an die Finanzierungsparteien adressiert ist.
31. Ein aktueller beglaubigter Grundbuchauszug für jedes Beleihungsobjekt, der die Einhaltung von Absatz (a) der Klausel 19.16 (*Eigentum an Beleihungsobjekten*) nachweist.
32. (i) Ein Nachweis für die Eintragung [jeder/der] Grundschuld im jeweiligen Grundbuch für jedes Beleihungsobjekt durch Übermittlung eines beglaubigten Grundbuchauszugs; oder
    * 1. eine Kopie einer Notarbestätigung (die für die Darlehensgeber nach Form und Inhalt zufriedenstellend ist) durch einen deutschen Notar (der dem Konsortialführer geeignet erscheint und eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens [ ] hat), in der bestätigt wird, dass[[238]](#footnote-239):
33. dieser Notar die Anträge zur Eintragung [der/jeder] Grundschuld ins Grundbuch (auch im Namen des Sicherheitentreuhänders) spätestens 5 Bankgeschäftstage vor dem Datum der Notarbestätigung bei dem zuständigen Grundbuchamt mit rangwahrendem Eingangsvermerk eingereicht hat;
34. dieser Notar das Grundbuch, die Grundakten und Markentabelle des Grundbuchamts frühestens 1 Woche nach der Einreichung der Anträge zur Eintragung [der/jeder] Grundschuld mit rangwahrendem Eingangsvermerk geprüft hat und dem Notar keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung [der/jeder] Grundschuld auf jedem Beleihungsobjekt mit dem in der maßgeblichen Grundschuldbestellungsurkunde festgelegten Rang entgegenstehen; und
35. [sämtliche in Verbindung mit der Bestellung und Eintragung der Grundschuld erforderlichen Autorisierungen ordnungsgemäß erteilt wurden;][[239]](#footnote-240)

in jedem Fall einschließlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO in Höhe von 100 Prozent des Grundschuldbetrags (zuzüglich dinglicher Zinsen und einmaliger Nebenleistungen) nach Maßgabe von § 800 ZPO, zusammen mit der Zahlung der Grundbuchgebühren [oder einer akzeptablen diesbezüglichen Kostenstarksagung/-übernahmeerklärung des beauftragten Notars].

1. Eine Bestätigung durch einen deutschen Notar (der dem Konsortialführer geeignet erscheint und eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens [ ] hat), dass ihm alle Löschungsbewilligungen für alle Bestehenden Grundschulden vorliegen und er – vorbehaltlich (nach Form und Inhalt für die Darlehensgeber zufriedenstellender) Treuhandabreden zwischen ihm und dem jeweiligen Grundpfandrechtsgläubiger – von diesen Löschungsbewilligungen Gebrauch machen wird [zusammen mit einer akzeptablen Kostenstarksagung/-übernahmeerklärung des beauftragten Notars zur Zahlung der jeweiligen Grundbuchgebühren].
2. Ein Nachweis, dass alle Sicherheiten (mit Ausnahme von Sicherheiten im Rahmen eines Sicherheitendokuments) und Belastungen, die die Interessen des jeweiligen Darlehensnehmers oder die Interessen eines Darlehensgebers an dem jeweiligen Beleihungsobjekt berühren, bis zum [ersten] Inanspruchnahmetag freigegeben sind bzw. werden [sofern nicht von den Darlehensgebern anderweitig akzeptiert].
3. Kopien erforderlicher Anträge auf Eintragung ins Grundbuch für die Belastung [des/jeden] Beleihungsobjekts zugunsten des Sicherheitentreuhänders, jeweils ordnungsgemäß ausgefüllt, [zusammen mit [der Zahlung der jeweiligen Gebühren für die Eintragung ins Grundbuch oder] einer akzeptablen Kostenstarksagung/-übernahmeerklärung des beauftragten Notars zur Zahlung der jeweiligen Grundbuchgebühren].
4. Kopien aller im Zusammenhang mit [der Übertragung [des/jeden] Beleihungsobjekts auf den jeweiligen Darlehensnehmer und] der Belastung [des/jeden] Beleihungsobjekts zugunsten des Sicherheitentreuhänders erforderlichen Autorisierungen.
5. [Eine beglaubigte Kopie einer Zustimmung jedes Erbbaurechtsgebers zu (i) der Übertragung seines Erbbaurechts auf den jeweiligen Verpflichteten, (ii) der Belastung seines Erbbaurechts zugunsten des Sicherheitentreuhänders [und (iii) der Übertragung seines Erbbaurechts im Wege einer Zwangsversteigerung [oder Verwertung) im Wege einer freihändigen Veräußerung]].][[240]](#footnote-241)
6. [Eine Kopie der Zahlungsaufforderung bezüglich der letzten Erbbauzinsrate für jedes Erbbaurecht.]
7. [Eine Kopie des Immobilienkaufvertrags für jedes Beleihungsobjekt.]
8. [Eine Kopie der Kaufpreisfälligkeitsmitteilung im Zusammenhang mit dem Verkauf jeden Beleihungsobjekts.]
9. [Eine Kopie eines Auszugs aus dem Baulastenverzeichnis für jedes Beleihungsobjekt.]
10. Eine Kopie eines Auszugs aus dem Altlastenkataster für jedes Beleihungsobjekt.
11. Eine Kopie eines offiziellen Katasterplans für jedes Beleihungsobjekt.
12. [ ][[241]](#footnote-242)
13. **Sicherheiten- und sonstige Finanzierungsdokumente**
14. Die folgenden Sicherheitenverträge, unterzeichnet von den jeweiligen Verpflichteten, die in nachstehender Tabelle neben dem maßgeblichen Sicherheitenvertrag angegeben sind, und dem Sicherheitentreuhänder und, falls zutreffend, den anderen Finanzierungsparteien:

|  |  |
| --- | --- |
| **Name des jeweiligen Verpflichteten** | **Sicherheitenvertrag** |
|  | Sicherheit über Mieteinnahmen und sämtliche sonstigen [Rechte und] Ansprüche aus Mietdokumenten |
|  | Sicherheit über sämtliche [Rechte und] Ansprüche aus Versicherungen (außer aus Gebäudehaftpflichtversicherungen) |
|  | Sicherheit über sämtliche [Rechte und] Ansprüche aus Hedging-Vereinbarungen |
|  | Sicherheit über Veräusserungserlöse und sämtliche sonstigen [Rechte und] Ansprüche aus Verkaufsverträgen in Bezug auf ein Beleihungsobjekt oder die Anteile an einem Darlehensnehmer |
|  | Sicherheit an allen Konten (außer Mietkautionskonten) |
|  | Sicherungszweck in Bezug auf Grundschuld(en) |
|  | [ ][[242]](#footnote-243) |

1. Das Vorliegen einer vollstreckbaren Ausfertigung jeder Grundschuldbestellungsurkunde.
2. Eine Anteilsverpfändung, unterzeichnet von dem Gesellschafter und dem Sicherheitentreuhänder.
3. Eine Abtretung der Nachrangigen Verbindlichkeiten, unterzeichnet von jedem Nachrang-Gläubiger und dem Sicherheitentreuhänder.
4. Eine Nachrangvereinbarung, unterzeichnet von jedem Nachrang-Gläubiger, jedem [Verpflichteten] und dem Sicherheitentreuhänder.
5. [Kopien jeder Hedging-Vereinbarung, unterzeichnet von [dem/einem] [Hedging-Vertragspartner]/[Hedging-Vertragspartner] und [der Gesellschaft/dem Darlehensnehmer].][[243]](#footnote-244)
6. (i) Eine Anzeige an jeden Mieter, an jede ein Konto [(mit Ausnahme von Mietkautionskonten)] führende [Bank], an jedes eine Versicherung (mit Ausnahme einer Gebäudehaftpflichtversicherung) stellende Versicherungsunternehmen [, an jedes Unternehmen, an dem Anteile im Rahmen eines Sicherheitenvertrags verpfändet wurden] [, an jede Partei einer Hedging-Vereinbarung][[244]](#footnote-245) [und [     ]], [im Wesentlichen in der jeweiligen im Sicherheitenvertrag festgelegten Form];
   * 1. eine Bestätigung jeder ein Konto [(mit Ausnahme von Mietkautionskonten)] führenden [Bank] [und jeder Partei einer Hedging-Vereinbarung][[245]](#footnote-246), dass sie die an sie zu versendende Anzeige anerkennen wird[, im Wesentlichen in der jeweiligen im Sicherheitenvertrag festgelegten Form]; und,
     2. im Fall einer Mitteilung an jeden Mieter unter einem Mietdokument, einen geeigneten Adressaufkleber an den jeweiligen Mieter.
7. **Objektverwalter**
8. Eine Kopie der Bestellung des Objektverwalters.
9. Eine Sorgfaltspflichtvereinbarung zwischen dem Objektverwalter, [den Darlehensnehmern] und dem Sicherheitentreuhänder.
10. **Steuern**

Eine Kopie der Bescheinigung über die umsatzsteuerliche Registrierung für jeden Verpflichteten.

1. **Rechtsgutachten**
2. Ein Rechtsgutachten von [                   ], rechtlicher Berater des Arrangeurs und des Konsortialführers in Deutschland, im Wesentlichen in der Form, wie es an die Ursprünglichen Darlehensgeber vor der Unterzeichnung dieses Vertrags verteilt wurde.
3. Wurde ein Verpflichteter in einer Rechtsordnung außerhalb Deutschlands gegründet, ein Rechtsgutachten der rechtlichen Berater [des Arrangeurs und des Konsortialführers] in der jeweiligen Rechtsordnung, im Wesentlichen in der Form, wie es an die Ursprünglichen Darlehensgeber vor der Unterzeichnung dieses Vertrags verteilt wurde.
4. **Sonstige Unterlagen und Nachweise**
5. Ein Sicherheitenfreigabevertrag (in Bezug auf jegliche Sicherheit (i) an einem Vermögensgegenstand, der Gegenstand eines Sicherheitendokuments ist, oder (ii) , die nach Maßgabe dieses Vertrags nicht zulässig ist), der von jedem Verpflichteten und den jeweiligen freigebenden Parteien unterzeichnet ist.
6. Ein Nachweis, dass ein Zustellungsbevollmächtigter gemäß Klausel 42.2 (*Zustellung*), falls er kein Verpflichteter ist, seine Bestellung angenommen hat, sowie eine Kopie des unterzeichneten Bestellungsschreibens des Zustellungsbevollmächtigten.
7. Ein Nachweis der Zahlung sämtlicher ausstehender Entgelte für die Arrangeure und ausstehender Honorare von [*Rechtsanwälten*] und des Wertgutachters.
8. Ein Nachweis, dass etwaige sonstige Gebühren sowie die Kosten und Aufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt von der Gesellschaft gemäß Klausel 11 (*Gebühren*) und Klausel 16 (*Kosten und Aufwendungen*) zu zahlen sind, gezahlt wurden oder bis zum [ersten] Inanspruchnahmetag gezahlt werden.
9. Eine Kopie jeglicher sonstigen Autorisierung oder jeglichen/r sonstigen Dokuments, Gutachtens oder Zusicherung, das bzw. die der Konsortialführer in Verbindung mit dem Abschluss und der Durchführung der in einem Finanzierungsdokument vorgesehenen Transaktionen oder für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit eines Finanzierungsdokuments für erforderlich oder wünschenswert erachtet (falls er dies der Gesellschaft entsprechend mitgeteilt hat).
10. Ziehungsnachricht

Von: [*Darlehensnehmer*]

An: [Konsortialführer]

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

**[Gesellschaft] – [            ] Darlehensvertrag**

**vom [         ] (der "Vertrag")**

1. Wir nehmen Bezug auf den Vertrag. Dies ist eine Ziehungsnachricht. Im Vertrag definierte Begriffe haben in dieser Ziehungsnachricht dieselbe Bedeutung, sofern nicht in dieser Ziehungsnachricht anders angegeben.
2. Wir möchten zu den nachfolgenden Bedingungen ein Darlehen in Anspruch nehmen:

|  |  |
| --- | --- |
| Vorgeschlagener Inanspruchnahmetag: | [      ] (oder, falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste Bankgeschäftstag) |
| Betrag: | [       ] oder, falls weniger, die Verfügbare Fazilität |
|  |  |

1. Wir bestätigen, dass jede der in Klausel 4.2 (*Weitere Auszahlungsvoraussetzungen*) angegebenen Bedingungen zum Zeitpunkt dieser Ziehungsnachricht erfüllt ist.
2. Die Gesellschaft bestätigt gegenüber jeder Finanzierungspartei, dass jede der Wiederholten Zusicherungen zum heutigen Tag wahrheitsgemäß und zutreffend ist, wie wenn sie unter Bezugnahme auf die zum heutigen Tag vorliegenden Tatsachen und Umstände abgegeben worden wäre.
3. Die Darlehensvaluta sind auf folgendes Konto zu überweisen: [*Konto*].
4. Der Zweck des Darlehens ist [ ].
5. [Wir bestätigen, dass von dem Darlehen (obwohl der Betrag des Darlehens weiterhin der vorstehend angefragte Betrag ist) folgende Beträge einbehalten werden können:
6. der ausstehende Saldo der Entgelte für die Arrangeure in Höhe von [ ] EUR;
7. jegliche am Inanspruchnahmetag fällige und zahlbare Bereitstellungsgebühr;
8. [ -]Gebühren;
9. das Honorar des Wertgutachters sowie [ ]; und
10. Gebühren des Grundbuchamts.]
11. Diese Ziehungsnachricht ist unwiderruflich.

Mit freundlichen Grüßen

…………………………………

Zeichnungsberechtigter für

[*Name des jeweiligen Darlehensnehmers*]

1. [[246]](#footnote-247)  
   [Tilgungsplan]

|  |  |
| --- | --- |
| **Zinszahlungstag** | **Betrag**] |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

1. Formel für die Berechnung der Zwingenden Kosten

[ ][[247]](#footnote-248)

1. Muster einer Übertragungsvereinbarung[[248]](#footnote-249)

An: [          ] als Konsortialführer

Von: [*Der Übertragende Darlehensgeber*] (der "**Übertragende Darlehensgeber**") und [*der Neue Darlehensgeber*] (der "**Neue Darlehensgeber**")

Datum:

**[Gesellschaft] – [            ] Darlehensvertrag**

**vom [         ] (der "Vertrag")**

1. Wir nehmen Bezug auf den Vertrag. Dies ist eine Übertragungsvereinbarung. Im Vertrag definierte Begriffe haben in dieser Übertragungsvereinbarung dieselbe Bedeutung, sofern nicht in dieser Übertragungsvereinbarung anders angegeben.
2. Wir nehmen Bezug auf Klausel 25.5 (*Verfahren bei Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme*):
3. Der Übertragende Darlehensgeber und der Neue Darlehensgeber vereinbaren, dass der Übertragende Darlehensgeber dem Neuen Darlehensgeber hiermit, im Wege der Vertragsübernahme und gemäß Klausel 25.5 (*Verfahren bei Abtretung und Übertragung im Wege der Vertragsübernahme*), sämtliche Rechte und Pflichten des Übertragenden Darlehensgebers aus dem Vertrag und den sonstigen Finanzierungsdokumenten, die sich auf den im Anhang spezifizierten Anteil an der bzw. den Darlehenszusage(n) des Übertragenden Darlehensgebers und Beteiligungen des Übertragenden Darlehensgebers an Darlehen aus dem Vertrag beziehen, abtritt und auf diesen überträgt.
4. Der vorgeschlagene Übertragungstag ist der [         ].
5. Die Ausreichende Stelle sowie Anschrift, Faxnummer und zuständige Person für Mitteilungen des Neuen Darlehensgebers für die Zwecke von Klausel 34.2 (*Anschriften*) sind im Anhang angegeben.
6. Der Neue Darlehensgeber erkennt ausdrücklich die in Absatz (c) der Klausel 25.4 (*Begrenzung der Haftung von Übertragenden Darlehensgebern*) angegebenen Beschränkungen der Pflichten des Übertragenden Darlehensgebers an.

Der Neue Darlehensgeber bestätigt ausdrücklich, dass er den Konsortialführer [nicht] von den Beschränkungen des § 181 BGB und ähnlichen für ihn gemäß sonstigen anwendbaren Gesetzen geltenden Beschränkungen – wie in Absatz (e) der Klausel 28.1 (*Der Konsortialführer und der Sicherheitentreuhänder*) angegeben – befreien kann.

1. Der Neue Darlehensgeber bestätigt – zugunsten des Konsortialführers und ohne Haftung gegenüber einem Verpflichteten –, dass er:
2. [ein Qualifizierter Darlehensgeber (jedoch kein Abkommensberechtigter Darlehensgeber) ist;]
3. [ein Abkommensberechtigter Darlehensgeber ist;]
4. [kein Qualifizierter Darlehensgeber ist.][[249]](#footnote-250)
5. Diese Übertragungsvereinbarung [und alle sich aus dieser ergebenden oder mit dieser im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse] [unterliegt/unterliegen][[250]](#footnote-251) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Diese Übertragungsvereinbarung wurde an dem zu Beginn dieser Übertragungsvereinbarung angegebenen Datum geschlossen.

**Hinweis:** **Mit der Unterzeichnung dieser Übertragungsvereinbarung wird ein verhältnismäßiger Anteil an der Beteiligung des Übertragenden Darlehensgebers an der Transaktions-Sicherheit möglicherweise nicht in allen Rechtsordnungen übertragen. Es obliegt dem Neuen Darlehensgeber, festzustellen, ob sonstige Dokumente oder Formalitäten erforderlich sind, um eine Übertragung eines solchen Anteils an der Transaktions-Sicherheit des Übertragenden Darlehensgebers in jeder Rechtsordnung zu bewirken, und, falls dem so ist, die Unterzeichnung solcher Dokumente und die Vornahme solcher Formalitäten zu veranlassen.**

**DER ANHANG**

**Im Wege der Vertragsübernahme abzutretende und zu übertragende Darlehenszusagen/Rechte und Pflichten**

[*maßgebliche Einzelheiten einfügen*]  
[*Anschrift, Faxnummer und zuständige Person der Ausreichenden Stelle für Mitteilungen sowie Kontodaten für Zahlungen*]

|  |  |
| --- | --- |
| [Übertragender Darlehensgeber] | [Neuer Darlehensgeber] |
| Durch: | Durch: |

Diese Übertragungsvereinbarung wird von dem Konsortialführer angenommen, und der [           ] wird als Übertragungstag bestätigt.

[Konsortialführer]

Durch:

1. Muster einer Hedging-Vertragspartner-Beitrittsvereinbarung[[251]](#footnote-252)

An: [          ] als Konsortialführer

Von: [*Zusätzlicher Hedging-Vertragspartner*] (der "**Zusätzliche Hedging-Vertragspartner**")

Datum: [ ]

**[Gesellschaft] – [     ] Darlehensvertrag   
vom [ ] (der** "**Vertrag**"**)**

Wir nehmen Bezug auf den Vertrag. Dies ist eine Hedging-Vertragspartner-Beitrittsvereinbarung. Im Vertrag definierte Begriffe haben in dieser Hedging-Vertragspartner-Beitrittsvereinbarung dieselbe Bedeutung.

Wir nehmen Bezug auf Klausel 25.7 (*[Zusätzliche Hedging-Vertragspartner).* Der Zusätzliche Hedging-Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, ein Zusätzlicher Hedging-Vertragspartner zu werden und als ein Zusätzlicher Hedging-Vertragspartner an die Bestimmungen des Vertrags gebunden zu sein.

Diese Hedging-Vertragspartner-Beitrittsvereinbarung [und alle mit dieser im Zusammenhang stehenden nicht vertraglichen Verpflichtungen] [unterliegt/unterliegen][[252]](#footnote-253) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

[Zusätzlicher Hedging-Vertragspartner]

Durch:

[Konsortialführer]

Durch:

1. Muster eines Austrittsschreibens

An: [          ] als Konsortialführer

Von: [*austretender Darlehensnehmer*] und [*Gesellschaft*]

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

**[Gesellschaft] – [     ] Darlehensvertrag   
vom [ ] (der "Vertrag")**

1. Wir nehmen Bezug auf den Vertrag. Dies ist ein Austrittsschreiben. Im Vertrag definierte Begriffe haben in diesem Austrittsschreiben dieselbe Bedeutung, sofern nicht in diesem Austrittsschreiben anders angegeben.
2. Wir beantragen, dass [*austretender Darlehensnehmer*] gemäß [Klausel 27.2 (*Austritt eines Darlehensnehmers*) von seinen Pflichten als Darlehensnehmer aus diesem Vertrag entbunden wird.
3. Wir bestätigen, dass:
4. kein Kündigungstatbestand fortbesteht oder durch die Annahme dieses Antrags verursacht würde; und
5. [                     ]🟋
6. [[253]](#footnote-254)Dieses Austrittsschreiben [und alle mit diesem im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse] [unterliegt/unterliegen][[254]](#footnote-255) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

|  |  |
| --- | --- |
| [Gesellschaft] | [Darlehensnehmer] |
| Durch: | Durch: |

1. Muster einer Konformitäts-Bescheinigung

An: [          ] als Konsortialführer

Von: [*Gesellschaft*]

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

**[Gesellschaft] – [         ] Darlehensvertrag   
vom [           ] (der "Vertrag")**

1. Wir nehmen Bezug auf den Vertrag. Dies ist eine Konformitäts-Bescheinigung. Im Vertrag definierte Begriffe haben in dieser Konformitäts-Bescheinigung dieselbe Bedeutung, sofern nicht in dieser Konformitäts-Bescheinigung anders angegeben.
2. Wir bestätigen, dass:
3. der Loan to Value [      ] Prozent beträgt; [und]
4. [der Historische [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad [     ] Prozent beträgt.] [; und]
5. [der Prognostizierte [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad [   ] Prozent beträgt.]
6. Nachstehend werden die Berechnungen für die Werte in vorstehendem Absatz 2 angegeben:

[      ].

1. [Wir bestätigen, dass kein Kündigungstatbestand fortbesteht.]🟋

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [[255]](#footnote-256)Gezeichnet: | …............ | …............ |
|  | Organschaftlicher Vertreter | Organschaftlicher Vertreter |
|  | der | der |
|  | [*Gesellschaft*] | [*Gesellschaft*] |

[*jeweilige Bestätigungsformulierung einfügen*]\*\*

[[256]](#footnote-257)…..................

für und im Auftrag von

[*Name des Abschlussprüfers der Gesellschaft*]\*\*\*

1. [[257]](#footnote-258)  
   [LMA-Muster einer Vertraulichkeitsverpflichtung[[258]](#footnote-259)]
2. Zeitpläne[[259]](#footnote-260)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Abgabe einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ziehungsnachricht (Klausel 5.1 (*Abgabe einer Ziehungsnachricht*)) |  |  |  |  |  |  |
| Konsortialführer setzt die Darlehensgeber von dem Darlehen gemäß Klausel 5.4 (*Beteiligung der Darlehensgeber*) in Kenntnis |  |  |  |  |  |  |
| [EURIBOR wird festgesetzt][[260]](#footnote-261) |  | [11.00 Uhr Brüsseler Zeit am Quotierungstag][[261]](#footnote-262) |  |  |  |  |
| [Unter Bezugnahme auf verfügbare Quotierungen wird der Referenzbanken-Zinssatz gemäß Klausel 10.2 (*[Berechnung des Referenzbanken-Zinssatzes*) berechnet] |  | [[11.30 Uhr (Brüsseler Zeit) am Quotierungstag]] |  |  |  |  |

1. Muster eines Bestellungsschreibens des Zustellungsbevollmächtigten

An: [        ] als Zustellungsbevollmächtigter

Von: [Verpflichteter]

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

**[Gesellschaft] – [         ] Darlehensvertrag  
vom [           ] (der "Vertrag")**

wir nehmen Bezug auf den Vertrag und bestellen Sie hiermit unwiderruflich als unseren Zustellungsbevollmächtigten für sämtliche Verfahren vor deutschen Gerichten im Zusammenhang mit dem vorstehend genannten Vertrag.

Gezeichnet: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Organschaftlicher Organschaftlicher

Vertreter des [Verpflichteten] Vertreter des [Verpflichteten]

1. Muster einer Mitteilung über einen Anzeigepflichtigen Forderungskauf
2. Muster einer Mitteilung über den Abschluss eines Anzeigepflichtigen Forderungskaufs

An: [        ] als Konsortialführer

Von: [*Der Darlehensgeber*]

Datum:

**[Gesellschaft] – [         ] Darlehensvertrag  
vom [           ] (der "Vertrag")**

1. Wir nehmen Bezug auf Absatz (b) der Klausel 26.2 (*Ausschluss von durch Verbundene Unternehmen des Sponsors abgeschlossenen Forderungskäufen*) des Vertrags. Im Vertrag definierte Begriffe haben in dieser Mitteilung dieselbe Bedeutung, sofern nicht in dieser Mitteilung anders angegeben.
2. Wir haben einen Anzeigepflichtigen Forderungskauf abgeschlossen.
3. Der in vorstehendem Paragraph 2 genannte Anzeigepflichtige Forderungskauf bezieht sich auf den nachstehend angegebenen Betrag unserer Darlehenszusage(n).

|  |
| --- |
| **Betrag unserer Darlehenszusage, auf die sich der Anzeigepflichtige Forderungskauf bezieht** |
| [*Betrag (der betreffenden Darlehenszusage), auf die der maßgebliche Forderungskauf Anwendung findet, einzufügen*] |

[Darlehensgeber]

Durch:

1. Muster einer Mitteilung über die Kündigung eines Anzeigepflichtigen Forderungskaufs / über die Beendigung eines Anzeigepflichtigen Forderungskaufs mit einem Verbundenen Unternehmen des Sponsors

An: [        ] als Konsortialführer

Von: [*Der Darlehensgeber*]

Datum:

**[Gesellschaft] – [         ] Darlehensvertrag  
vom [           ] (der "Vertrag")**

1. Wir nehmen Bezug auf Absatz (c) der Klausel 26.2 (*Ausschluss von durch Verbundene Unternehmen des Sponsors abgeschlossenen Forderungskäufen*) des Vertrags. Im Vertrag definierte Begriffe haben in dieser Mitteilung dieselbe Bedeutung, sofern nicht in dieser Mitteilung anders angegeben.
2. Ein Anzeigepflichtiger Forderungskauf, den wir abgeschlossen haben und den wir Ihnen in einer Mitteilung vom [   ] angezeigt haben, [wurde gekündigt]/[besteht nicht mehr mit einem Verbundenen Unternehmen des Sponsors].[[262]](#footnote-263)\*
3. Der in vorstehendem Paragraph 2 genannte Anzeigepflichtige Forderungskauf bezieht sich auf den nachstehend angegebenen Betrag unserer Darlehenszusage(n).

|  |
| --- |
| **Betrag unserer Darlehenszusage, auf die sich der Anzeigepflichtige Forderungskauf bezieht** |
| [*Betrag (der betreffenden Darlehenszusage), auf die der maßgebliche Forderungskauf Anwendung findet, einzufügen*] |

[Darlehensgeber]

Durch:

**UNTERSCHRIFTEN**

**DIE GESELLSCHAFT**

[**NAMEN DER GESELLSCHAFT EINFÜGEN**]

Durch:

Anschrift:

Fax:

z. H.:

**DIE DARLEHENSNEHMER**

[**NAMEN DER DARLEHENSNEHMER EINFÜGEN**]

Durch:

Anschrift:

Fax:

z. H.:

**DIE ARRANGEURE**

[**NAMEN DER ARRANGEURE EINFÜGEN**]

Durch:

Anschrift:

Fax:

z. H.:

**DER KONSORTIALFÜHRER**

[**NAMEN DES KONSORTIALFÜHRERS EINFÜGEN**]

Durch:

Anschrift:

Fax:

z. H.:

**DER SICHERHEITENTREUHÄNDER**

[**NAMEN DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS EINFÜGEN**]

Durch:

Anschrift:

Fax:

z. H.:

**DIE URSPRÜNGLICHEN DARLEHENSGEBER**

**[                  ]**

**DIE (URSPRÜNGLICHEN) HEDGING-VERTRAGSPARTNER**

**[                  ]**

1. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-2)
2. Für die Eignung einer Fazilität zur Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank muss die Struktur der Sicherheitentreuhand § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Pfandbriefgesetzes entsprechen; für die Zwecke dieses Vertrags wurde angenommen, dass der Sicherheitentreuhänder ein Refinanzierungsregister nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes führt (siehe Klausel 28.27 (*[Refinanzierungsregister[, Deckungsregister] und Anspruch auf Abtretung der Grundschuld*). Falls der Sicherheitentreuhänder kein Refinanzierungsregister führt, sollten Verwender die Struktur der Sicherheitentreuhand im Einzelfall sorgfältig auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Pfandbriefgesetzes überprüfen. [↑](#footnote-ref-3)
3. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-4)
4. Es wird Sicherheit an den Nachrangigen Verbindlichkeiten bestellt, um den Verkauf der Anteile des maßgeblichen Verpflichteten bei einer Vollstreckung zu ermöglichen – es wäre schwierig, die Anteile zu verkaufen, wenn der Verpflichtete weiterhin gegenüber dem Nachrang-Gläubiger verschuldet bliebe. Es existieren andere Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems, wie etwa ein Recht zur Kündigung der Nachrangigen Verbindlichkeiten unter den entsprechenden Umständen – dabei sind jedoch steuerliche und sonstige Auswirkungen zu beachten. [↑](#footnote-ref-5)
5. Aufzunehmen, wenn Einschränkungen/Verbote für Mitglieder der Gruppe für den Erwerb ihrer eigenen Schulden aus dem Vertrag aufgenommen worden sind (siehe Klausel 26 (*[Einschränkung bei Forderungskäufen*)). [↑](#footnote-ref-6)
6. Zur Berücksichtigung der Besonderheiten von Wohnungs-/Teil-/Bruchteilseigentum sind Änderungen an dem Vertrag vorzunehmen. [↑](#footnote-ref-7)
7. Bei Hedging gemäß dem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte aufzunehmen. Der Deutsche Rahmenvertrag wurde erstmals als Anhang zu BdB-Info III/1993 Nr. 17 veröffentlicht (und im Zusammenhang mit der Einführung des Euro als gesetzlicher Währung der Teilnehmenden Mitgliedstaaten geändert) und kann unter https://bankenverband.de/service/rahmenvertraege-fuer-finanzgeschaefte abgerufen werden. [↑](#footnote-ref-8)
8. Erlaubte Zahlungen stellen eine Ausnahme von dem in Klausel 22.11 (*Anteile, Dividenden und Einziehung von Anteilen*) vorgesehenen allgemeinen Verbot von Dividenden und anderen Ausschüttungen dar. Sie werden ebenfalls typischerweise in der Nachrangvereinbarung als Ausnahme von dem Verbot von Zahlungen auf Nachrangige Verbindlichkeiten verwendet. Dies ist für jede Transaktion individuell zu prüfen. [↑](#footnote-ref-9)
9. Falls Historische Screen Rates als Ausweichmöglichkeit verwendet werden, sollten Verwender die Länge dieser Periode vor dem Hintergrund (a) der Laufzeiten, für die die anwendbaren Screen Rates quotiert werden, und (b) des Zeitraums, für den die Verwendung einer Historischen Screen Rate als angemessen erachtet wird, überprüfen. [↑](#footnote-ref-10)
10. Diese Definition ist aufzunehmen, falls der Zinssatz unter Referenz auf den EURIBOR bestimmt werden soll. [↑](#footnote-ref-11)
11. Bei einem festverzinslichen Darlehen aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-12)
12. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-13)
13. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-14)
14. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-15)
15. Geeigneter Bezugspunkt für die anwendbaren Grundsätze Ordnungsmässiger Buchführung aufzunehmen (siehe Fußnote 16 unten). [↑](#footnote-ref-16)
16. IFRS 16 wird es erfordern, dass die meisten Leasingverhältnisse als bilanzielle Verbindlichkeiten in Bezug auf die Bilanzierungsperioden ab 1. Januar 2019 ausgewiesen werden. Ähnliche Änderungen werden voraussichtlich in anderen Bilanzierungssystemen vorgenommen werden. Dieser Ausschluss ist aufzunehmen, wenn die wirtschaftliche Vereinbarung darin besteht, die Auswirkungen der als bilanzielle Verbindlichkeiten ausgewiesenen alten „Operating-Leasingverhältnisse“ auszuschließen; außerdem ist der geeignete Bezugspunkt für die anwendbaren Grundsätze Ordnungsmässiger Buchführung aufzunehmen. Beispielsweise eignet sich der Bezugspunkt vom 1. Januar 2019 **nur**, sofern die anwendbaren Grundsätze Ordnungsmässiger Buchführung die IFRS sind. Sofern der Vertrag geschlossen wurde, bevor die Bilanzierungsänderung nach den anwendbaren Grundsätzen Ordnungsmässiger Buchführung wirksam wird, kann eine Referenz auf die geltenden Grundsätze Ordnungsmäßiger Buchführung "*zum Zeitpunkt dieses Vertrages*" ein geeigneter Bezugspunkt sein. [↑](#footnote-ref-17)
17. Aufzunehmen, wenn Einschränkungen/Verbote für Mitglieder der Gruppe für den Erwerb ihrer eigenen Schulden aus dem Vertrag aufgenommen worden sind (siehe Klausel 26 (*[Einschränkung bei Forderungskäufen*)). [↑](#footnote-ref-18)
18. Bei Aufnahme von Klausel 28.27 ([Refinanzierungsregister[, Deckungsregister] und Anspruch auf Abtretung der Grundschuld) aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-19)
19. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-20)
20. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-21)
21. Diese Definition ist für Fälle bestimmt, in denen die Parteien eine rückwirkende Berechnung des [Zins-/Schuldendienst-]deckungsgrads vereinbaren. [↑](#footnote-ref-22)
22. Für den Schuldendienstdeckungsgrad-Test aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-23)
23. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. Es ist zu prüfen, ob diese Regelung für Zinscaps angemessen ist. [↑](#footnote-ref-24)
24. In Abhängigkeit von der Transaktion kann es angemessen sein, andere Einnahmen als Mieteinnahmen zu berücksichtigen (z. B. Einnahmen aus Parkplätzen, Fluren von Einkaufszentren). Bei historischen Tests kann das gesamte entsprechende Einkommen berücksichtigt werden. Bei Prognose-Tests ist aufgrund der fehlenden Gewissheit davon auszugehen, dass lediglich ein prozentualer Anteil berücksichtigt wird. [↑](#footnote-ref-25)
25. In Abhängigkeit von der Transaktion kann es angemessen sein, Nettomieteinnahmen unberücksichtigt zu lassen, die von einem Mieter zu zahlen sind, der selbst oder dessen Bürge insolvent oder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist. [↑](#footnote-ref-26)
26. Verwender sollten in Erwägung ziehen, diesen Paragraphen zu streichen, wenn sie das Konzept des Prognostizierten [Zins/Schuldendienst]deckungsgrads beibehalten und/oder sie wünschen, dass der Historische [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad ein tatsächlicher Cashflow-Test ist. [↑](#footnote-ref-27)
27. Verwender sollten in Erwägung ziehen, diesen Paragraphen zu streichen, wenn sie das Konzept des Prognostizierten [Zins/Schuldendienst]deckungsgrads beibehalten und/oder sie wünschen, dass der Historische [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad ein tatsächlicher Cashflow-Test ist. [↑](#footnote-ref-28)
28. Üblicherweise ein Zeitraum von einem Monat, zwei Monaten oder drei Monaten. [↑](#footnote-ref-29)
29. Verwender sollten in Erwägung ziehen, diesen Paragraphen zu streichen, wenn sie das Konzept des Prognostizierten [Zins/Schuldendienst]deckungsgrads beibehalten und/oder sie wünschen, dass der Historische [Zins/Schuldendienst]deckungsgrad ein tatsächlicher Cashflow-Test ist. [↑](#footnote-ref-30)
30. Bei einer Angabe der Rundungskonvention sollten die Verwender eine Änderung dieser vorgeschlagenen Konvention in diejenige, die in dazugehörigen Hedging-Produkten verwendet wird, in Erwägung ziehen. [↑](#footnote-ref-31)
31. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-32)
32. Es ist zu prüfen, ob die Hedging-Vertragspartner für bestimmte Schlüsselentscheidungen, wie etwa eine Fälligstellung, aufgenommen werden sollten. [↑](#footnote-ref-33)
33. Es ist sicherzustellen, dass die Nachrangvereinbarung eine geeignete Definition enthält. [↑](#footnote-ref-34)
34. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen aufzunehmen. Die Berechnung ist für jede Transaktion individuell festzulegen. [↑](#footnote-ref-35)
35. Bei einem festverzinslichen Darlehen aufzunehmen. Anzupassen, falls § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB anwendbar sein könnte. Die Berechnung ist für jede Transaktion individuell festzulegen. [↑](#footnote-ref-36)
36. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-37)
37. Diese Definition ist für Fälle bestimmt, in denen die Parteien eine zukunftsgerichtete Berechnung des [Zins-/Schuldendienst-]deckungsgrads vereinbaren. [↑](#footnote-ref-38)
38. Für jede Transaktion individuell zu prüfen. Bei einigen Transaktionen ist es zweckdienlich anzunehmen, dass die Darlehen für den nach dem Endfälligkeitsdatum verbleibenden Teil des Berechnungszeitraums ausstehend sind und Finanzierungskosten zu zahlen sind. [↑](#footnote-ref-39)
39. Für den Schuldendienstdeckungsgrad-Test aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-40)
40. Es ist zu prüfen, ob diese Regelung für Zinscaps und das variable Zinselement angemessen ist. Beispielsweise kann es bei einer Verwendung von Zinscaps angemessen sein, anzunehmen, dass der EURIBOR der Zinssatz mit Obergrenze ist. Für den Fall, dass ein Zinselement nicht abgesichert ist, bevorzugen einige Arrangeure die Anwendung des Zwölfmonats-EURIBOR. [↑](#footnote-ref-41)
41. In Abhängigkeit von der Transaktion kann es zweckdienlich sein, andere Einnahmen als Mieteinnahmen zu berücksichtigen (z. B. Einnahmen aus Parkplätzen, Fluren von Einkaufszentren). Bei historischen Tests kann das gesamte entsprechende Einkommen berücksichtigt werden, bei Prognose-Tests ist aufgrund der fehlenden Gewissheit davon auszugehen, dass lediglich ein prozentualer Anteil berücksichtigt wird. [↑](#footnote-ref-42)
42. In Abhängigkeit von der Transaktion kann es zweckdienlich sein, Nettomieteinnahmen unberücksichtigt zu lassen, die von einem Mieter zu zahlen sind, der selbst oder dessen Bürge insolvent oder Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist. [↑](#footnote-ref-43)
43. Üblicherweise ein Zeitraum von einem Monat, zwei Monaten oder drei Monaten. [↑](#footnote-ref-44)
44. Aufzunehmen, falls der Zinssatz unter Referenz auf den EURIBOR bestimmt werden soll. [↑](#footnote-ref-45)
45. Die Möglichkeit zur nachträglichen Intraday-Berichtigung, -Neuberechnung oder -Neuveröffentlichung einer ursprünglich veröffentlichten Screen Rate kann Probleme verursachen, die sorgfältig geprüft werden sollten, um sicherzustellen, dass die Parteien das gewünschte wirtschaftliche Ergebnis erzielen. Verwender sollten sorgfältig prüfen, inwiefern der Ausschluss der Auswirkungen einer entsprechenden Berichtigung, Neuberechnung oder Neuveröffentlichung für die jeweilige Transaktion geeignet ist. Siehe *"ICE LIBOR and EURIBOR refixing policies and LMA facility documentation" der LMA* (abrufbar auf der LMA-Website)*.* [↑](#footnote-ref-46)
46. Aufzunehmen, falls der Zinssatz unter Referenz auf den EURIBOR bestimmt werden soll. [↑](#footnote-ref-47)
47. Diese Definition hat zum Ziel, unabhängig von einer etwaigen nach dem Datum dieses Vertrags erfolgenden Änderung der veröffentlichenden oder verwaltenden Person auf den derzeit als EURIBOR bekannten Referenz-Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft Bezug zu nehmen. Sie ist möglicherweise nicht geeignet, falls sie nicht die wirtschaftliche Vereinbarung widerspiegelt. Verwender sollten beachten, dass Änderungen dieser Definition Auswirkungen im Rahmen der dazugehörigen Zinssatz-Hedging-Vereinbarungen haben können. [↑](#footnote-ref-48)
48. Für eine für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignete Fazilität sollten stets im Einzelfall die Auswirkungen jeglicher Beschränkungen der Vollstreckung einer Grundschuld oder einer Sicherheit bezüglich Mieteinnahmen und/oder Versicherungsansprüchen auf die Pfandbrieffähigkeit überprüft werden. [↑](#footnote-ref-49)
49. Diese Definition ist möglicherweise nicht relevant, falls es sich bei allen Verpflichteten um neu gegründete Unternehmen handelt. [↑](#footnote-ref-50)
50. Zweck dieser Bestimmung ist der Ausschluss von CDOs von Sponsoren, die unabhängig von ihrem Private-Equity-Geschäft geführt werden. [↑](#footnote-ref-51)
51. Aufzunehmen, wenn Einschränkungen/Verbote für Mitglieder der Gruppe für den Erwerb ihrer eigenen Schulden aus dem Vertrag aufgenommen worden sind (siehe Klausel 26 (*[Einschränkung bei Forderungskäufen*)). [↑](#footnote-ref-52)
52. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen aufzunehmen. Die Berechnung ist für jede Transaktion individuell festzulegen. [↑](#footnote-ref-53)
53. Bei einem festverzinslichen Darlehen aufzunehmen. Anzupassen, falls § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB anwendbar sein könnte. Die Berechnung ist für jede Transaktion individuell festzulegen. [↑](#footnote-ref-54)
54. Rolle der Pfandbriefbank aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-55)
55. Für eine für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignete Fazilität aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-56)
56. Für eine für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignete Fazilität aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-57)
57. Für eine für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignete Fazilität aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-58)
58. Für jede Transaktion individuell zu prüfen. [↑](#footnote-ref-59)
59. Mietzahlungstage werden in der Regel für jede Transaktion individuell auf eine bestimmte Anzahl von Tagen nach den betreffenden Mietquartalstagen festgelegt. [↑](#footnote-ref-60)
60. Der Zugewiesene Darlehensbetrag wird im Zusammenhang mit erlaubten Veräußerungen von Beleihungsobjekten verwendet. Er ist möglicherweise nicht für alle Transaktionen angemessen. Falls er nicht verwendet werden soll, müssen entsprechende Änderungen an den Bestimmungen, in denen er in diesem Dokument verwendet wird, vorgenommen werden. [↑](#footnote-ref-61)
61. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-62)
62. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-63)
63. Durch diese Bestimmung soll ein gewisses Maß an Schutz und ein Mechanismus für den Umgang mit Situationen geboten werden, in denen eine Ziehungsnachricht abgegeben wird, aber die Auszahlungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Sie ist möglicherweise nicht für alle Transaktionen geeignet. [↑](#footnote-ref-64)
64. Es ist zu prüfen, ob ein Kontrollwechsel als Kündigungsgrund behandelt werden sollte. [↑](#footnote-ref-65)
65. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-66)
66. Bestimmung für gemäß Klausel 17.3(h)(vi) (*Mietkonto*) auf das Sonderkonto eingezahlte Beträge. [↑](#footnote-ref-67)
67. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-68)
68. Zur Regelung der Verwendung von gemäß Klausel 17.3(h)(vi) (*Mietkonto*) auf das Sonderkonto eingezahlten Beträgen. [↑](#footnote-ref-69)
69. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-70)
70. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-71)
71. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-72)
72. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-73)
73. Aufzunehmen, falls der Zinssatz unter Referenz auf den EURIBOR bestimmt werden soll. [↑](#footnote-ref-74)
74. Bei festverzinslichen Darlehen aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-75)
75. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-76)
76. Dies kann je nach Transaktion angemessen sein oder nicht angemessen sein. [↑](#footnote-ref-77)
77. Bei ISDA-Hedging aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-78)
78. Bei Hedging gemäß dem Deutschen Rahmenvertrag aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-79)
79. Andere Kündigungsgründe sind für jede Transaktion individuell zu prüfen. [↑](#footnote-ref-80)
80. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinscaps aufzunehmen [↑](#footnote-ref-81)
81. Bei ISDA-Hedging aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-82)
82. Bei Hedging gemäß dem Deutschen Rahmenvertrag aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-83)
83. Andere Kündigungsgründe sind für jede Transaktion individuell zu prüfen. [↑](#footnote-ref-84)
84. Hierbei wird angenommen, dass an einen Hedging-Vertragspartner zu zahlender Verzugszinsen im Rahmen dieses Vertrags zu zahlen sind. [↑](#footnote-ref-85)
85. Aufzunehmen, falls reguläre Zinsen (ohne Vorliegen eines Verzugs) unter Referenz auf einen Festzinssatz bestimmt werden. [↑](#footnote-ref-86)
86. Zu streichen, falls gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen sein sollen. [↑](#footnote-ref-87)
87. Bei gesetzlichen Verzugszinsen aufzunehmen. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-88)
88. Aufzunehmen, falls reguläre Zinsen (ohne Vorliegen eines Verzugs) unter Referenz auf einen Festzinssatz bestimmt werden. [↑](#footnote-ref-89)
89. Zu streichen, falls der pauschalierte Schadensersatz auf Grundlage der gesetzlichen Verzugszinsen berechnet werden soll. [↑](#footnote-ref-90)
90. Aufzunehmen bei pauschaliertem Schadensersatz, der auf Grundlage der gesetzlichen Verzugszinsen berechnet werden soll. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-91)
91. Falls der Zins auf die Darlehen unter Verwendung des EURIBOR berechnet wird. [↑](#footnote-ref-92)
92. Falls der Zins auf die Darlehen unter Verwendung eines Festzinssatzes berechnet wird. [↑](#footnote-ref-93)
93. Falls der Zins auf die Darlehen unter Verwendung des EURIBOR berechnet wird. [↑](#footnote-ref-94)
94. Falls der Zins auf die Darlehen unter Verwendung eines Festzinssatzes berechnet wird. [↑](#footnote-ref-95)
95. Die Klauseln 10.1 (*[Nichtverfügbarkeit der Screen Rate*)– 10.4 (*Refinanzierungskosten*) sind für festverzinsliche Darlehen nicht relevant. [↑](#footnote-ref-96)
96. Die Klausel 10.1 (*[Nichtverfügbarkeit der Screen Rate*) sieht kaskadenartige Ausweichregelungen für den Fall vor, dass eine Screen Rate nicht verfügbar ist. Es werden zwei (alternative) Fassungen von Klausel 10.1 (*[Nichtverfügbarkeit der Screen Rate*) zur Verfügung gestellt. Die erste Fassung sollte verwendet werden, wenn die wirtschaftliche Vereinbarung darin besteht, als unmittelbare Ausweichregelung vor dem Einsatz von Referenzbanken oder Refinanzierungskosten Historische Screen Rates zu verwenden. Die zweite Fassung sollte verwendet werden, wenn die wirtschaftliche Vereinbarung darin besteht, Historische Screen Rates nicht als unmittelbare Ausweichregelung zu verwenden. [↑](#footnote-ref-97)
97. Die in dieser Klausel vorgesehenen Zeitpunkte stellen lediglich Empfehlungen dar und müssen möglicherweise angepasst werden, um den operativen Anforderungen des Konsortialführers und der Referenzbanken zu genügen. [↑](#footnote-ref-98)
98. Verwender sollten prüfen, ob die Rechte der Gesellschaft aus Klausel 7.7 (*Recht zur Rückzahlung und Kündigung in Bezug auf einen einzelnen Darlehensgeber*) auf einen Darlehensgeber ausgedehnt werden sollten, der eine Mitteilung gemäß Klausel 10.3 (*Marktstörung*) an den Konsortialführer übersendet. [↑](#footnote-ref-99)
99. Verwender sollten prüfen, ob Klausel 10.4 (*Refinanzierungskosten*) geändert werden sollte, um dem maßgeblichen Darlehensnehmer einen Widerruf der Ziehungsnachricht für ein Darlehen, dessen Preis letztendlich auf den Refinanzierungskosten beruht, zu ermöglichen. [↑](#footnote-ref-100)
100. Aufzunehmen, falls die Refinanzierungskosten nicht auf Grundlage des gewichteten Durchschnitts berechnet werden. [↑](#footnote-ref-101)
101. Aufzunehmen, falls die Refinanzierungskosten nicht auf Grundlage des gewichteten Durchschnitts berechnet werden. [↑](#footnote-ref-102)
102. Aufzunehmen, falls die Refinanzierungskosten auf Grundlage des gewichteten Durchschnitts berechnet werden. [↑](#footnote-ref-103)
103. Formulierung in eckigen Klammern nur für variabel verzinsliche Darlehen. [↑](#footnote-ref-104)
104. Bei einem festverzinslichen Darlehen aufzunehmen. Die Berechnung ist für jede Transaktion individuell festzulegen. [↑](#footnote-ref-105)
105. Formulierung in eckigen Klammern nur für variabel verzinsliche Darlehen. [↑](#footnote-ref-106)
106. Weitere Ausnahmen im Hinblick auf die Vorfälligkeitsentschädigung sind für jede Transaktion individuell zu prüfen. [↑](#footnote-ref-107)
107. Weitere Ausnahmen im Hinblick auf die Nichtabnahmeentschädigung sind für jede Transaktion individuell zu prüfen. [↑](#footnote-ref-108)
108. Die Gültigkeit und die Berechnung der Höhe des Vorfälligkeitsentgelts sind für jede Transaktion individuell zu prüfen. Alternativ können Verwender eine Vereinbarung über ein Vorfälligkeitsentgelt nach ausländischem Recht in Erwägung ziehen, soweit dies rechtlich zulässig ist und vor den zuständigen Gerichten Bestand hätte. Bei einem variablen Zinssatz könnte als Vorfälligkeitsentgelt ein jährlicher Prozentsatz, der für den Zeitraum bis zum letzten Tag der laufenden Zinsperiode berechnet wird, in Erwägung gezogen werden. [↑](#footnote-ref-109)
109. Weitere Ausnahmen im Hinblick auf die Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts sind für jede Transaktion individuell zu prüfen. [↑](#footnote-ref-110)
110. Bei einem festverzinslichen Darlehen aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-111)
111. Diese Klausel beruht auf der Annahme, dass Zahlungen des/der Verpflichteten möglicherweise etwaigen Quellensteuern nach deutschem Recht oder dem Recht anderer Rechtsordnungen, in denen ein Darlehensnehmer möglicherweise steueransässig ist, unterliegen. Diese Klausel und insbesondere die Definition von "Qualifizierter Darlehensgeber" sollten stets in jedem Einzelfall geprüft werden. Ferner sollte geprüft werden, ob eine Anpassung der Zusicherung in Klausel 19.7 (*Abzug von Steuern*) erforderlich ist. [↑](#footnote-ref-112)
112. Dies ist möglicherweise nicht für alle Situationen angemessen. Weitere Informationen hierzu enthält die "*2014 Summary Note on FATCA*" der LMA (abrufbar auf der LMA-Website)*.* [↑](#footnote-ref-113)
113. Dies ist ein komplexer Themenbereich. Es sollten in jedem Einzelfall die maßgeblichen Abkommen geprüft werden und gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen aufgenommen werden, um das Risiko gemäß der Vereinbarung der Parteien aufzuteilen. [↑](#footnote-ref-114)
114. Für diesen Absatz wird angenommen, dass in den Hedging-Vereinbarungen Steuerausgleichsmechanismen für das Hedging vorgesehen sind. Nur bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-115)
115. Dies ist möglicherweise nicht für alle Situationen angemessen. Weitere Informationen hierzu enthält die "*2014 Summary Note on FATCA*" der LMA (abrufbar auf der LMA-Website)*.* [↑](#footnote-ref-116)
116. Diese Bestimmung gilt nicht für einen internationalen Kontext. Falls ein internationaler Kontext vorliegt, sollte diese Bestimmung überprüft und entsprechend überarbeitet werden. [↑](#footnote-ref-117)
117. Diese Bestimmung wirkt nicht zugunsten von Nicht-Finanzierungsparteien; ob dies angemessen ist, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden. [↑](#footnote-ref-118)
118. Die Absätze (e), (f), (g) und (h) von Klausel 12.8 (*FATCA-Informationen*) können für Darlehen an US-Darlehensnehmer (oder Darlehen, bei denen ein US-Darlehensnehmer möglicherweise zum zusätzlichen Darlehensnehmer wird,) verwendet werden. [↑](#footnote-ref-119)
119. Diese Klausel ist möglicherweise nicht für alle Situationen angemessen. Weitere Informationen hierzu enthält die "*2014 Summary Note on FATCA*" der LMA (abrufbar auf der LMA-Website)*.* [↑](#footnote-ref-120)
120. Es ist möglich, dass die Fazilitäten infolge dieser Bestimmung als variabel verzinslich angesehen werden. Infolgedessen könnte ein Darlehensnehmer argumentieren, dass er (gemäß § 489 Abs. 2 BGB) berechtigt sei, die Gesamtdarlehenszusagen jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zu kündigen und die Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen, ohne dass ein Vorfälligkeitsschaden und/oder ein Vorfälligkeitsentgelt fällig werden. Die Darlehensgeber möchten möglicherweise den Anspruch auf einen Vorfälligkeitsschaden und/oder ein Vorfälligkeitsentgelt aufrecht erhalten und können deshalb dazu optieren, (i) im Fall eines variabel verzinslichen Darlehens auf die Möglichkeit zu verzichten, die Zahlung Erhöhter Kosten für die laufende oder vergangene Zinsperioden zu verlangen, oder (ii) im Fall eines festverzinslichen Darlehens vollständig auf die Zahlung Erhöhter Kosten zu verzichten. Weitere Informationen und ein Formulierungsvorschlag (in englischer Sprache) können dem *Supplemental Users Guide to the German law version of the LMA* *recommended form of Primary Documents* (abrufbar auf der Website der LMA) entnommen werden. [↑](#footnote-ref-121)
121. Die Klausel zu erhöhten Kosten in diesem Vertrag wurde bewusst weit gefasst, um möglichst alle Umstände zu erfassen, unter denen die Kosten eines Darlehensgebers infolge einer Änderung von Gesetzen oder Vorschriften steigen könnten. Die europäische Gesetzgebung (häufig als "**CRD IV**" bezeichnet) zur Umsetzung der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgeschlagenen (als "**Basel III**" bezeichneten) neuen Standards für Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen für Banken ist in Kraft getreten und ist möglicherweise mit höheren Kosten verbunden, als diese in Basel III vorgesehen waren. Verwender sollten prüfen, ob eine Ergänzung der Klausel dahingehend sinnvoll ist, dass durch sie ausdrücklich geregelt wird, in welchem Umfang sowohl Basel III-Kosten als auch CRD IV-Kosten unter den Anwendungsbereich der Klausel fallen sollen oder nicht. [↑](#footnote-ref-122)
122. Basel II wurde im Jahr 2004 endgültig verabschiedet und im Laufe des Jahres 2007 in Europa umgesetzt. Daher ist es möglicherweise nicht erforderlich, eine Basel II-Ausnahmeregelung in Bezug auf erhöhte Kosten aufzunehmen, wenn das Konsortium sich aus europäischen Darlehensgebern zusammensetzt. Falls die Parteien vereinbaren, Basel II von der Klausel zu erhöhten Kosten auszunehmen und dies beispielsweise relevant wird, weil US-Darlehensgeber Teil des Konsortiums sind und Basel II in den USA nicht in vollem Umfang umgesetzt wurde, sollten Verwender beachten, dass das Basel II-Papier durch Elemente der Basel III-Papiere geändert wurde und somit bei der Formulierung der Ausnahmeregelung Sorgfalt geboten ist. Die folgende Bestimmung kann am Ende dieses Absatzes[(a)](#_Ref108258073) von Klausel 13.3(a) (*Ausnahmen*) eingefügt werden, um auf diesen Punkt einzugehen:

     "(v) der Umsetzung, Anwendung oder Einhaltung der im Juni 2004 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichten "Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Überarbeitete Rahmenvereinbarung" (*"International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards, a Revised Framework"*) in der zum Datum dieses Vertrags geltenden Fassung (jedoch ohne Änderungen, die sich aus Basel III ergeben) ("**Basel II**") oder von sonstigen Gesetzen oder Vorschriften zur Umsetzung von Basel II (gleich ob diese Umsetzung, Anwendung oder Einhaltung durch eine Regierung, eine Aufsichtsbehörde, eine Finanzierungspartei oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen erfolgt) zuzurechnen sind."

     Die folgende Definition sollte in Absatz (b) von Klausel 13.1 (*Erhöhte Kosten*) aufgenommen werden:

     "**Basel III**" bezeichnet:

     (a) die Vereinbarungen zu Eigenkapitalanforderungen, Fremdkapitalquoten und Liquiditätsstandards, die in den im Dezember 2010 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichten Dokumenten "Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme" (*"Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems"*), "Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko" (*"Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring"*) und "Leitlinie für nationale Behörden, die das antizyklische Kapitalpolster beaufsichtigen" (*"Guidance for national authorities operating the countercyclical capital buffer"*) in der jeweils geänderten, ergänzten oder neu gefassten Fassung enthalten sind;

     (b) die Regeln für global systemrelevante Banken, die in dem im November 2011 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichten Dokument "Global systemrelevante Banken: Bewertungsmethodik und die zusätzliche Verlustabsorptionsanforderung – Regeltext" (*"Globally systemically important banks: assessment methodology and the additional loss absorbency requiement – Rules text"*) in der jeweils geänderten, ergänzten oder neu gefassten Fassung enthalten sind; und

     (c) alle sonstigen vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Zusammenhang mit "Basel III" veröffentlichten Richtlinien oder Standards."

     Verwender sollten beachten, dass diese Definition von Basel III bewusst weit gefasst wurde und auch künftige Basel III-Publikationen beinhaltet. Es ist daher unwahrscheinlich, dass sie allgemein dafür geeignet ist, Basel III im Zusammenhang mit der **Ausnahme** von Basel III-Kosten vom Anwendungsbereich der Klausel zu erhöhten Kosten zu definieren. [↑](#footnote-ref-123)
123. Dies ist möglicherweise nicht für alle Situationen angemessen. Weitere Informationen hierzu enthält die "*2014 Summary Note on FATCA*" der LMA (abrufbar auf der LMA-Website)*.* [↑](#footnote-ref-124)
124. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-125)
125. In dieser Klausel wird angenommen, dass die Freistellung vom Währungsrisiko im Rahmen des Hedging in den Hedging-Vereinbarungen geregelt ist. [↑](#footnote-ref-126)
126. Verwender sollten die Aufnahme dieser Formulierung in Erwägung ziehen, falls die optionale Klausel 32.10 *[(](#_Ref339535656)[Störungen der Zahlungssysteme u. a.*) aufgenommen wurde. [↑](#footnote-ref-127)
127. Formulierung in eckigen Klammern aufzunehmen, falls die optionale Klausel 32.10 *[(](#_Ref339535656)[Störungen der Zahlungssysteme u. a.*) aufgenommen wurde. [↑](#footnote-ref-128)
128. Wann Wertgutachten auf Kosten der Gesellschaft eingeholt werden können, wird für jede Transaktion individuell festgelegt. [↑](#footnote-ref-129)
129. Die in dieser Klausel aufgeführte Bankkontenregelung ist für jede Transaktion individuell zu prüfen. Möglicherweise sind ein Mietkonto oder andere Konten für jeden Verpflichteten erforderlich. Möglicherweise sind andere Konten oder andere Kontovereinbarungen (z. B. Verfügungsberechtigungen usw.) erforderlich. [↑](#footnote-ref-130)
130. Die folgende Definition ist aufzunehmen, wenn die Nettomieteinnahmen auf das Mietkonto einzuzahlen sind: Nettomieteinnahmen bezeichnet die Mieteinnahmen ohne Berücksichtigung (und ohne Mehrfachberücksichtigung) der Mietumlagen. [↑](#footnote-ref-131)
131. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging aufzunehmen. Anzupassen, wenn die Gesellschaft Vertragspartei von Hedging-Vereinbarungen ist. [↑](#footnote-ref-132)
132. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-133)
133. Aufzunehmen, wenn die Mieteinnahmen von einem Objektverwalter eingezogen werden. [↑](#footnote-ref-134)
134. Bei einer Fazilität, die für eine Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignet sein soll, könnten etwaige Änderungen an der Zahlungsreihenfolge, die zu einer vorrangigen Befriedigung vor den Schuldendienstzahlungen im Rahmen eines Darlehens führen, die Eignung für das Deckungsregister beschränken und sollten in jedem Einzelfall geprüft werden. In der Regel dürfen ausschließlich Bewirtschaftungskosten, die für die Beleihungsobjekte einen unmittelbaren und angemessenen Nutzen bedeuten, sowie (betragsmäßig beschränkte) Entgelte und Kosten von administrativen Parteien den Schuldendienstzahlungen im Rahmen eines Darlehens im Rang vorgehen; es sind angemessene Obergrenzen und Begrenzungen auf marktüblichen Konditionen für vorrangige Zahlungen zu prüfen. [↑](#footnote-ref-135)
135. Absatz (g) sieht einen Zahlungswasserfall vor. Es werden zwei (alternative) Formen zur Verfügung gestellt. Die erste Form ist für eine in vielen syndizierten Immobilienfinanzierungstransaktionen verwendete Regelung repräsentativ. Die zweite Form kann für ein variabel verzinsliches Darlehen mit Hedging, das für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignet sein soll, verwendet werden, wenn sich der Verwender für die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Beleihungsgrenze (die sich aus Hedging-Zahlungen, die im Rang vor dem Schuldendienst für das Darlehen befriedigt werden sollen, ergeben) (siehe Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*)) entscheidet und bevorzugt, dass der Zahlungswasserfall mit dem Teilzahlungswasserfall in Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*) im Einklang steht. [↑](#footnote-ref-136)
136. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-137)
137. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-138)
138. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-139)
139. Bei einer Fazilität, die für eine Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignet sein soll, könnten etwaige Änderungen an der Zahlungsreihenfolge, die zu einer vorrangigen Befriedigung vor den Schuldendienstzahlungen im Rahmen eines Darlehens führen, die Eignung für das Deckungsregister beschränken und sollten in jedem Einzelfall geprüft werden. In der Regel dürfen ausschließlich Bewirtschaftungskosten, die für die Beleihungsobjekte einen unmittelbaren und angemessenen Nutzen bedeuten, sowie (betragsmäßig beschränkte) Entgelte und Kosten von administrativen Parteien den Schuldendienstzahlungen im Rahmen eines Darlehens im Rang vorgehen; es sind angemessene Obergrenzen und Begrenzungen auf marktüblichen Konditionen für vorrangige Zahlungen zu prüfen. [↑](#footnote-ref-140)
140. Absatz (h) sieht einen Zahlungswasserfall vor. Es werden zwei (alternative) Formen zur Verfügung gestellt. Die erste Form ist für eine in vielen syndizierten Immobilienfinanzierungstransaktionen verwendete Regelung repräsentativ. Die zweite Form kann für ein variabel verzinsliches Darlehen mit Hedging, das für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignet sein soll, verwendet werden, wenn sich der Verwender für die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Beleihungsgrenze (die sich aus Hedging-Zahlungen, die im Rang vor dem Schuldendienst für das Darlehen befriedigt werden sollen, ergeben) (siehe Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*)) entscheidet und bevorzugt, dass der Zahlungswasserfall mit dem Teilzahlungswasserfall in Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*) im Einklang steht. [↑](#footnote-ref-141)
141. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-142)
142. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-143)
143. Zur Berücksichtigung von Cash Sweeps usw. [↑](#footnote-ref-144)
144. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-145)
145. Zur Berücksichtigung von Cash Sweeps usw. [↑](#footnote-ref-146)
146. Bei einem gesperrten Konto aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-147)
147. Bei einem gesperrten Konto aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-148)
148. Nur aufzunehmen, sofern Klausel 17.3(h)(vi) (*Mietkonto*) aufgenommen wird. [↑](#footnote-ref-149)
149. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-150)
150. Abhängig von den Bedingungen von Klausel 23.10(i) (*[Versicherungen](#_Ref292186901)*) aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-151)
151. Bei einem gesperrten Konto aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-152)
152. Bei einem gesperrten Konto aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-153)
153. Bei einem gesperrten Konto aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-154)
154. Abhängig von den Bedingungen von Klausel 22.4 (*Verfügungen über Vermögensgegenstände*) aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-155)
155. Bei einem gesperrten Konto aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-156)
156. Bei einem gesperrten Konto aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-157)
157. Bei einem gesperrten Konto aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-158)
158. Bei einem gesperrten Konto aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-159)
159. Absatz (d) sieht einen Zahlungswasserfall vor. Es werden zwei (alternative) Formen zur Verfügung gestellt. Die erste Form ist für eine in vielen syndizierten Immobilienfinanzierungstransaktionen verwendete Regelung repräsentativ. Die zweite Form kann für ein variabel verzinsliches Darlehen mit Hedging, das für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignet sein soll, verwendet werden, wenn sich der Verwender für die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Beleihungsgrenze (die sich aus Hedging-Zahlungen, die im Rang vor dem Schuldendienst für das Darlehen befriedigt werden sollen, ergeben) (siehe Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*)) entscheidet und bevorzugt, dass der Zahlungswasserfall mit dem Teilzahlungswasserfall in Klausel 32.5 (*Teilzahlungen*) im Einklang steht. [↑](#footnote-ref-160)
160. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-161)
161. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-162)
162. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-163)
163. Die Darlehensgeber könnten gegebenenfalls Änderungen in Erwägung ziehen, um Sanktionsgesetze und -vorschriften zu berücksichtigen, von denen sie abhängig von der Rechtsordnung ihrer Errichtung oder Geschäftstätigkeit betroffen sein können. Beispiele hierfür sind Sanktionen der USA und EU (die es Darlehensgebern möglicherweise verbieten, Mittel zu gewähren, die für Ziele einer maßgeblichen Sanktionsbefugnis bestimmt sind, sowie andere Beschränkungen auferlegen). Außerdem sollten sich Darlehensgeber in einigen Rechtsordnungen über mögliche Rechtskollisionen beraten lassen, die sich auf die Möglichkeit der Aufnahme von Klauseln dieser Art auswirken können. Weitere Informationen sind dem Merkblatt "LMA Guidance Note: United States and European Union Sanctions" (abrufbar auf der Website der LMA; LMA-Leitlinien: Sanktionen der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union) zu entnehmen. [↑](#footnote-ref-164)
164. Diese Zusicherung ist im Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern oder zu streichen. [↑](#footnote-ref-165)
165. Diese Zusicherung ist im Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern oder zu streichen. [↑](#footnote-ref-166)
166. Diese Formulierung ist für jede Transaktion individuell zu prüfen. [↑](#footnote-ref-167)
167. Gegebenenfalls sind Gegenausnahmen von dieser generellen Ausnahme aufzunehmen, falls Belastungen oder Rechte bestehen, die gelöscht werden müssen. [↑](#footnote-ref-168)
168. Diese Formulierung muss auf den Zeitpunkt der Vorlage des Quartalsberichts abgestimmt werden. [↑](#footnote-ref-169)
169. Die Darlehensgeber könnten gegebenenfalls Änderungen in Erwägung ziehen, um Sanktionsgesetze und ‑vorschriften zu berücksichtigen, von denen sie – abhängig von der Rechtsordnung ihrer Errichtung oder Geschäftstätigkeit – betroffen sein können. Beispiele hierfür sind Sanktionen der USA und EU (die es Darlehensgebern möglicherweise verbieten, Mittel zu gewähren, die für eine Zielgruppe einer Sanktionsbehörde bestimmt sind, sowie den Darlehensgebern andere Beschränkungen auferlegen). Außerdem sollten sich Darlehensgeber in einigen Rechtsordnungen über mögliche Rechtskollisionen beraten lassen, die sich auf die Zulässigkeit der Aufnahme von Klauseln dieser Art auswirken können. Weitere Informationen sind dem Merkblatt "LMA Guidance Note: United States and European Union Sanctions" (abrufbar auf der Website der LMA) zu entnehmen. [↑](#footnote-ref-170)
170. Gegebenenfalls sind Gegenausnahmen von dieser generellen Ausnahme aufzunehmen, falls Belastungen bestehen, die gelöscht werden müssen. [↑](#footnote-ref-171)
171. Der vorgeschriebene Mindestveräußerungserlös wird je nach Transaktion unterschiedlich sein. Manchmal wird er unter Bezugnahme auf das Ursprüngliche Wertgutachten des betreffenden Beleihungsobjekts festgelegt. In diesem Fall ist zu prüfen, dass die Definition von Ursprüngliches Wertgutachten entsprechend formuliert ist. In anderen Fällen kann er unter Bezugnahme auf den Zugewiesenen Darlehensbetrag oder das aktuelle Wertgutachten festgelegt werden. Für eine für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignete Fazilität müssen die Mindestveräußerungserlöse bei einem nicht aufgrund Leistungsstörung erfolgenden Verkauf mindestens dem Zugewiesenen Darlehensbetrag am Tag 1 entsprechen. [↑](#footnote-ref-172)
172. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-173)
173. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-174)
174. Prüfen, ob andere Kategorien wesentlicher Verträge zu berücksichtigen sind. [↑](#footnote-ref-175)
175. Diese Formulierung ist für jede Transaktion individuell zu prüfen. [↑](#footnote-ref-176)
176. Für jede Transaktion ist individuell zu prüfen, ob Ausnahmen zu Absatz (a) vereinbart werden sollen. [↑](#footnote-ref-177)
177. Verwender sollten beachten, dass sich diese Klausel 23.9 (*Objektverwalter*) nur mit Objektverwaltern und nicht mit Asset Managern befasst, für die in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen wurden. [↑](#footnote-ref-178)
178. Aufnahme im Falle einer für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeigneten Fazilität zu überprüfen. [↑](#footnote-ref-179)
179. Ob dies für die Gesamtheit der Klausel 22 (*Allgemeine Verpflichtungen*) gelten soll, ist für jede Transaktion individuell zu prüfen. [↑](#footnote-ref-180)
180. Die Anwendung dieses Kündigungsgrunds auf andere Transaktions-Verpflichtete als die Verpflichteten ist von der Art ihrer Verbindlichkeiten abhängig und davon, ob sie Sicherheiten stellen. [↑](#footnote-ref-181)
181. Die Anwendung dieses Kündigungsgrunds auf andere Transaktions-Verpflichtete als die Verpflichteten ist von der Art ihrer Verbindlichkeiten abhängig und davon, ob sie Sicherheiten stellen. [↑](#footnote-ref-182)
182. Die Anwendung dieses Kündigungsgrunds auf andere Transaktions-Verpflichtete als die Verpflichteten ist von der Art ihrer Verbindlichkeiten abhängig und davon, ob sie Sicherheiten stellen. [↑](#footnote-ref-183)
183. Diese Formulierung ist im Kontext von Klausel 7.2 (***[****Kontrollwechsel)* zu prüfen. [↑](#footnote-ref-184)
184. Diese Formulierung ist für jede Transaktion individuell zu prüfen. [↑](#footnote-ref-185)
185. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-186)
186. Für eine Fazilität, die für eine Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignet ist, sind jegliche Einschränkungen bei Abtretungen und Übertragungen sorgfältig zu überprüfen; die Verwender sollten keine etwaigen Einschränkungen von Abtretungen und Übertragungen vereinbaren, die auch im Falle eines Fortbestehens eines Kündigungsgrunds gelten sollen. [↑](#footnote-ref-187)
187. Die Verwender sollten prüfen, ob sie ausdrücklich regeln möchten, inwieweit Übertragungen an Mitglieder der Gruppe zulässig sind oder beschränkt werden. Formulierungen, die Übertragungen an Mitglieder der Gruppe alternativ regeln oder verbieten, sind in Klausel 26 (*[Einschränkung bei Forderungskäufen*) zur Verfügung gestellt. [↑](#footnote-ref-188)
188. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-189)
189. Für eine für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignete Fazilität sollte die Aufnahme eines Verbots/einer Beschränkung von Forderungskäufen im Einzelfall geprüft werden. In Klausel 26 sind zwei (alternative) Formen vorgesehen. Die erste Option (mit der Bezeichnung "*Beschränkung von Forderungskäufen*") sieht vor, dass es Mitgliedern der Gruppe nicht erlaubt ist, ihre eigenen Schulden aus dem Vertrag zu erwerben. Die zweite Option (mit der Bezeichnung "*Forderungskäufe*") sieht vor, dass Darlehensnehmern unter bestimmten Umständen der Erwerb ihrer eigenen Schulden aus dem Vertrag erlaubt ist; sie regelt diesen Prozess. Die zwei Formen der Klausel 30 schließen sich jeweils gegenseitig aus. Dementsprechend wird Verwendern die Aufnahme beider Formen in denselben Vertrag nicht empfohlen. [↑](#footnote-ref-190)
190. Formulierung in eckigen Klammern ist bei tilgenden Darlehensfazilitäten aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-191)
191. Abhängig von den genauen Verpflichtungen, die in Klausel 22 (*Allgemeine Verpflichtungen*) enthalten sind, ist zu prüfen, ob alle oder spezifizierte Verpflichtungen Gegenstand einer Ausnahmeregelung sein sollten. [↑](#footnote-ref-192)
192. Diese Formulierung wäre nur erforderlich, wenn ein Darlehensnehmer Tochtergesellschaften hat, was nicht der angenommenen Struktur dieses Vertrags entspricht. [↑](#footnote-ref-193)
193. Diese Formulierung wäre nur erforderlich, wenn ein Darlehensnehmer Tochtergesellschaften hat, was nicht der angenommenen Struktur dieses Vertrags entspricht. [↑](#footnote-ref-194)
194. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-195)
195. Verwender sollten die Aufnahme dieser Formulierung in Erwägung ziehen, falls die optionale Klausel 32.10 *[(](#_Ref339535656)[Störungen der Zahlungssysteme u. a.*) aufgenommen wurde. [↑](#footnote-ref-196)
196. Dies ist möglicherweise nicht für alle Situationen angemessen. Weitere Informationen hierzu enthält die LMA-Mitteilung "2014 Summary Note on FATCA" (abrufbar auf der LMA-Website)*.* [↑](#footnote-ref-197)
197. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-198)
198. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-199)
199. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-200)
200. Dieser Verweis ist geeignet, wenn der LMA-Anhang "Mandatory Cost Schedule" verwendet wird. [↑](#footnote-ref-201)
201. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-202)
202. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-203)
203. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-204)
204. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-205)
205. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-206)
206. Für die Zwecke dieses Vertrags wurde angenommen, dass der Sicherheitentreuhänder ein Refinanzierungsregister nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes führt. [↑](#footnote-ref-207)
207. Verwender können sich entscheiden, den Paragraph als Ganzes aufzunehmen oder zu streichen, oder aus den bereitgestellten Optionen/Alternativen auswählen, so wie sie es für angemessen halten, um ihren internen Vorgaben und den Erwartungen etwaiger Syndikatsbanken Rechnung zu tragen. [↑](#footnote-ref-208)
208. Verwender können sich ggf. dafür entscheiden, dass die Pflicht des Sicherheitentreuhänders zur Vollstreckung der abgetretenen Grundschuld nicht mehr fortbestehen soll und dass die Grundschuld fortan von dem Abtretungsempfänger selbst (aber ansonsten nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags) vollstreckt werden soll; in diesem Fall sollten die Verwender erwägen, ob weitere Änderungen an oder Klarstellungen zu diesem Vertrag notwendig oder wünschenswert sind (z.B. im Hinblick auf Klausel 24.19 (*Fälligstellung*), Klausel 27.3 (*Freigabe von Sicherheiten*), Klausel 28.2 (*Verwertung nur durch den Sicherheitentreuhänder*), Klausel 28.11 (*Haftungsausschluss*), Klausel 29 (*Verwendung von Erlösen*) und Klausel 31 (*Ausgleich zwischen den Finanzierungsparteien*)). [↑](#footnote-ref-209)
209. Für eine für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignete Fazilität aufzunehmen. Verwender können erwägen, die Klausel 28.27 (*[Refinanzierungsregister[, Deckungsregister] und Anspruch auf Abtretung der Grundschuld*) auch für jede andere Fazilität aufzunehmen, wenn sie vom Refinanzierungsregister Gebrauch machen wollen, um den Darlehensgebern einen insolvenzfesten Übertragungsanspruch im Hinblick auf die Grundschuld zu gewähren. [↑](#footnote-ref-210)
210. Bei einer Fazilität, die für eine Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignet sein soll, könnten etwaige Änderungen an der Zahlungsreihenfolge, die zu einer vorrangigen Befriedigung vor den Schuldendienstzahlungen im Rahmen eines Darlehens führen, die Eignung für das Deckungsregister beschränken und sollten in jedem Einzelfall geprüft werden. In der Regel dürfen ausschließlich Bewirtschaftungskosten, die für die Beleihungsobjekte einen unmittelbaren und angemessenen Nutzen bedeuten, sowie (betragsmäßig beschränkte) Entgelte und Kosten von administrativen Parteien den Schuldendienstzahlungen im Rahmen eines Darlehens im Rang vorgehen; es sind angemessene Obergrenzen und Begrenzungen auf marktübliche Konditionen für vorrangige Zahlungen zu prüfen. [↑](#footnote-ref-211)
211. Absatz (a) sieht einen Zahlungswasserfall vor. Es werden zwei (alternative) Formen zur Verfügung gestellt. Die erste Form ist für eine in vielen syndizierten Immobilienfinanzierungstransaktionen verwendete Regelung repräsentativ. Die zweite Form kann für ein variabel verzinsliches Darlehen mit Hedging, das für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignet sein soll, verwendet werden, wenn sich der Verwender für die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Beleihungsgrenze (die sich aus Hedging-Zahlungen, die im Rang vor dem Schuldendienst für das Darlehen befriedigt werden sollen, ergeben) entscheidet. [↑](#footnote-ref-212)
212. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-213)
213. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-214)
214. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-215)
215. Diese Option bei einer Fazilität verwenden, die für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignet sein soll, wenn sich der Verwender für die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Beleihungsgrenze (die sich aus Hedging-Zahlungen, die im Rang vor dem Schuldendienst für das Darlehen stehen, ergeben) entscheidet. [↑](#footnote-ref-216)
216. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-217)
217. Aufrechnungsverbot für Verpflichtete ist im Fall einer für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeigneten Fazilität beizubehalten. [↑](#footnote-ref-218)
218. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-219)
219. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-220)
220. Bei einer Fazilität, die für eine Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignet sein soll, sind Änderungen bei Angelegenheiten und Beschlussgegenständen, die der Zustimmung aller Darlehensgeber bedürfen, sorgfältig zu prüfen, um negative Auswirkungen hinsichtlich der Pfandbrieffähigkeit zu vermeiden. [↑](#footnote-ref-221)
221. Die Darlehensgeber sollten berücksichtigen, welche Auswirkungen eventuelle Änderungen oder Verzichtserklärungen auf ihre Position haben können, soweit diese lediglich Mehrheitsdarlehensgeber-Entscheidungen vorsehen und sich auf Klausel 7.3 (*Zwingende vorzeitige Rückzahlung*) und Klausel 7.4 (*Verwendung zwingender vorzeitiger Rückzahlungen*) beziehen. [↑](#footnote-ref-222)
222. Für eine für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignete Fazilität aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-223)
223. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-224)
224. Die Option "alle Darlehensgeber" ist im Falle einer für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeigneten Fazilität auszuwählen. [↑](#footnote-ref-225)
225. Bei einer für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeigneten Fazilität zu streichen. [↑](#footnote-ref-226)
226. Aufzunehmen, wenn die optionale Klausel 25.8 (*[Sicherheiten an Rechten der Darlehensgeber*) enthalten ist. [↑](#footnote-ref-227)
227. Diese Bezugnahme ist aufzunehmen, wenn der optionale Absatz (b)(viii) der Klausel 39.2 (*Offenlegung Vertraulicher Informationen*) enthalten ist. [↑](#footnote-ref-228)
228. Laufzeit. [↑](#footnote-ref-229)
229. Diese Formulierung wurde aufgenommen, um zu gewährleisten, dass eine Offenlegung ausschließlich erfolgt, um entsprechenden Dienstleistern die Vergabe einer Identifikationsnummer für einen Konsortialkreditvertrag, eine oder mehrere im Rahmen dieses Darlehensvertrags gewährte Fazilitäten oder einen Verpflichteten, der Partei dieses Darlehensvertrags ist, zu ermöglichen. Der Zweck der Offenlegung besteht somit nicht darin, dass Produkten, die direkt oder indirekt mit einem Darlehensvertrag ihren Fazilitäten oder ihren Verpflichteten in Verbindung stehen, eine Identifikationsnummer zugewiesen werden kann. [↑](#footnote-ref-230)
230. Die in Absatz (a) enthaltenen Informationen werden wahrscheinlich von einem Identifikationsnummerndienstleiter benötigt, um Identifizierungsnummern/-codes für diesen Vertrag, die Fazilität und deren Rangigkeit zu vergeben. Die Offenlegung gegenüber diesen Dienstleistern wurde aus zwei wichtigen Gründen auf deskriptive Informationen des Darlehensvertrags (einschließlich deren Änderungen) beschränkt: Erstens, weil diese Informationen keinen Vertraulichkeitsverpflichtungen seitens des Dienstleisters oder seiner Nutzer mehr unterliegen, sobald sie dem Dienstleister übermittelt wurden. Es wurde angenommen, dass der Dienstleister, da er seinen Nutzern Informationen offenzulegen hat, nicht bereit wäre, eine Vertraulichkeitsverpflichtung zu unterzeichnen oder von seinen Nutzern die Unterzeichnung einer solchen Verpflichtung zu verlangen, um die vertraulichen Informationen des Darlehensnehmers zu schützen. Diesbezüglich wurden jedoch noch keine Gespräche mit einem Identifikationsnummerndienstleister geführt.

     Der zweite Grund zur Beschränkung der Informationen, die den Identifikationsnummerndienstleister offengelegt werden können, ist, dass sich somit das Risiko verringert, dass unveröffentlichte, kursrelevante oder Insiderinformationen (d. h. die bei Bekanntwerden in der Öffentlichkeit wahrscheinlich Auswirkungen auf den Kurs der von dem jeweiligen Darlehensnehmer begebenen und börslich gehandelten Wertpapiere hätten) offengelegt werden. Bei einer Offenlegung von unveröffentlichten kursrelevanten oder Insiderinformationen gegenüber einem Identifikationsnummerndienstleister (mit oder ohne Zustimmung des Darlehensnehmers) durch einen Darlehensgeber könnten sich der Darlehensgeber und die betreffenden natürlichen Personen nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Insiderhandel/Marktmissbrauch strafbar machen, wenn diese Informationen ausschließlich Nutzern des Dienstleisters (und nicht der Öffentlichkeit) offengelegt werden. Mit der Beschränkung der von Darlehensgebern gegenüber Identifikationsnummerndienstleistern offenzulegenden Informationen auf relativ neutrale und deskriptive Informationen wird das Risiko verringert, dass es sich bei den Informationen um unveröffentlichte kursrelevante oder Insiderinformationen handelt.

     Wegen der möglichen gravierenden Folgen dieser Thematik, weil Umstände eintreten können, unter denen es sich bei allen oder einem Teil der in Absatz (a) genannten Informationen um unveröffentlichte kursrelevante oder Insider-Informationen handeln kann, und weil lediglich die Verpflichteten sicher bestimmen können, ob es sich bei derartigen Informationen um unveröffentlichte kursrelevante oder Insiderinformationen handelt, ist bei einer Erlaubnis auch eine Zusicherung der Verpflichteten gegenüber den Darlehensgebern erforderlich, dass es sich bei diesen Informationen nicht um unveröffentlichte kursrelevante Informationen handelt. Die Zusicherung ist in Absatz (c) enthalten, um sicherzustellen, dass angemessene Maßnahmen getroffen wurden, um zu vermeiden, dass Insider- oder kursrelevante Informationen selektiv ohne Vertraulichkeitsbeschränkungen offengelegt werden.

     In den meisten Fällen, in denen der jeweilige Verpflichtete über börslich gehandelte Wertpapiere verfügt, wären die in Absatz (a) genannten Informationen ohnehin nach Maßgabe der deutschen Offenlegungsvorschriften für Emittenten börsennotierter Wertpapiere von diesem Verpflichteten offenzulegen, sodass die Zusicherung den Verpflichteten keine zusätzliche Mühe bereiten sollte. [↑](#footnote-ref-231)
231. Diese Bestimmung wurde auf den Konsortialführer beschränkt, da angenommen wird, dass, falls dieser eine Identifikationsnummer anfordert, er in jedem Fall alle Parteien anweisen wird, diese Nummer in Mitteilungen usw. zu verwenden. Falls dies nicht der Fall ist, kann diese Klausel gestrichen werden. [↑](#footnote-ref-232)
232. Mit dieser Formulierung wird bezweckt, dass außervertragliche Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, dem deutschen Recht unterliegen. Wird das Dokument jedoch bei grenzübergreifenden Transaktionen, bei denen verschiedene Transaktionsdokumente unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen, verwendet, ist abzuwägen, ob es im Rahmen dieser Transaktion angemessen ist, deutsches Recht auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Transaktionsdokumenten, die nicht dem deutschen Recht unterliegen, anzuwenden. [↑](#footnote-ref-233)
233. Verwender sollten abwägen, inwiefern diese Klausel vor dem Hintergrund der Entscheidung des französischen *Cour de cassation* (Kassationsgerichtshof) in der Sache *Mme X v Rothschild* möglicherweise eine Änderung erfordert. Zur Erläuterung der damit verbundenen Problemstellungen wird auf die LMA-Mitteilung "Jurisdiction Clauses in LMA facility documentation" (abrufbar auf der LMA-Website) verwiesen. [↑](#footnote-ref-234)
234. Sofern die in den eckigen Klammern stehende Formulierung bezüglich außervertraglicher Schuldverhältnisse in Klausel 41 (*Anwendbares Recht*) enthalten ist, sollte diese Formulierung in Absatz (a) der Klausel 42.1 (*[Gerichtsstand](#_Ref402340540)*) aufgenommen werden. [↑](#footnote-ref-235)
235. Hierbei wird die Annahme zugrunde gelegt, dass der Zustellungsbevollmächtigte die Gesellschaft oder ein Verpflichteter und somit bereits eine Partei dieses Vertrags ist. Ist dies nicht der Fall, sollte der Zustellungsbevollmächtigte eine separate Bestätigung unterzeichnen. [↑](#footnote-ref-236)
236. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-237)
237. Der LMA ist bekannt, dass im Immobilienkreditmarkt die Aufnahme einer Auszahlungsvoraussetzung bezüglich Kundenidentitätsprüfungen üblich ist. Darlehensgeber mögen gegebenenfalls den folgenden Formulierungsvorschlag in Betracht ziehen: "Von jedem Darlehensgeber und dem Konsortialführer für die Zwecke eines Verfahrens für Kundenidentitätsprüfungen oder ähnliche Identitätsprüfungen verlangter Nachweis". [↑](#footnote-ref-238)
238. Dem Wortlaut der endverhandelten Notarbestätigung anzupassen. [↑](#footnote-ref-239)
239. Diese Bestätigung ist oftmals nicht explizit enthalten. [↑](#footnote-ref-240)
240. Eine solche Zustimmung (mit Ausnahme der Zustimmung zur Übertragung im Wege einer Verwertung mittels freihändigen Verkaufs) ist für eine für die Eintragung in ein Deckungsregister einer Pfandbriefbank geeignete Fazilität erforderlich. [↑](#footnote-ref-241)
241. Immobilienspezifische Auszahlungsvoraussetzungen. [↑](#footnote-ref-242)
242. Gegebenenfalls zu ergänzen: Sicherheitentreuhandvereinbarung und/oder Sicherheiten an [Rechten und] Ansprüchen aus der Bestellung als Objektverwalter, Immobilienankaufsvertrag, Gesellschafterdarlehen (sofern nicht in der Anteilsverpfändung behandelt) usw. [↑](#footnote-ref-243)
243. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-244)
244. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-245)
245. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-246)
246. Nur aufzunehmen, wenn gemäß Klausel 6.1 (*Rückzahlung von Darlehen*) erforderlich. [↑](#footnote-ref-247)
247. Der Umfang, in dem einem Darlehensnehmer für eine Transaktion Zwingende Kosten in Rechnung gestellt werden können, und die Berechnungsmethode solcher zwingender Kosten ist eine Angelegenheit wirtschaftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien. Verwender werden auf die LMA-Mitteilung "*Withdrawal of the Mandatory Costs Schedule*" (abrufbar auf der LMA-Website) verwiesen, wo einige der Problemstellungen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Berechnungsmethode erörtert werden. [↑](#footnote-ref-248)
248. Es wird angenommen, dass die übertragenen Rechte und/oder Pflichten frei von Sicherungsrechten sind. Dabei ist zu beachten, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LMA für den Handelsverkehr vorsehen, dass der Übertragende eine Zusicherung dahingehend abgibt, dass die übertragenen Rechte und Pflichten unbelastet sind. [↑](#footnote-ref-249)
249. Nicht Zutreffendes bitte streichen – jeder Neue Darlehensgeber hat anzugeben, in welche dieser drei Kategorien er einzuordnen ist. [↑](#footnote-ref-250)
250. Diese Klausel sollte dem in Klausel 41 (*Anwendbares Recht*) in Bezug auf außervertragliche Schuldverhältnisse angewandten Ansatz folgen. Dies (sowie die Löschung dieser Fußnote) sollte vor Unterzeichnung des Darlehensvertrags erfolgen. [↑](#footnote-ref-251)
251. Bei einem variabel verzinslichen Darlehen mit Hedging in Form eines Zinsswaps aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-252)
252. Diese Klausel sollte dem in Klausel 41 (*Anwendbares Recht*) in Bezug auf außervertragliche Schuldverhältnisse angewandten Ansatz folgen. Dies (sowie die Löschung dieser Fußnote) sollte vor Unterzeichnung des Darlehensvertrags erfolgen. [↑](#footnote-ref-253)
253. 🟋 Etwaige sonstige im Darlehensvertrag vorgesehene Bedingungen einzufügen. [↑](#footnote-ref-254)
254. Diese Klausel sollte dem in Klausel 41 (*Anwendbares Recht*) in Bezug auf nicht außervertragliche Schuldverhältnisse angewandten Ansatz folgen. Dies (sowie die Löschung dieser Fußnote) sollte vor Unterzeichnung des Darlehensvertrags erfolgen. [↑](#footnote-ref-255)
255. 🟋 Kann diese Erklärung nicht abgegeben werden, hat die Bescheinigung einen etwaigen fortbestehenden Kündigungstatbestand anzugeben und gegebenenfalls die Maßnahmen zu seiner Heilung zu nennen. [↑](#footnote-ref-256)
256. \*\* Vor Unterzeichnung des Vertrags mit dem Abschlussprüfer der Gesellschaft und den Darlehensgebern abzustimmen. [↑](#footnote-ref-257)
257. \*\*\* Ausschließlich anwendbar, wenn die Konformitäts-Bescheinigung zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss vorgelegt wird und von dem Abschlussprüfer zu unterzeichnen ist. Vor Unterzeichnung des Vertrags mit dem Abschlussprüfer der Gesellschaft abzustimmen. [↑](#footnote-ref-258)
258. Das aktuelle Muster eines "LMA Confidentiality Letter (Seller)" oder eines "LMA Confidentiality Letter (Purchaser)" für den Sekundärhandel von Darlehen ist in diesen Anhang aufzunehmen. Für den Fall, dass eine Primärsyndizierung nach der Unterzeichnung des Darlehensvertrags erfolgt, sollten der aktuelle "LMA Confidentiality and-Front-Running Letter" ebenfalls aufgenommen werden, um keine Unsicherheit bezüglich einer angemessenen Form der Vertraulichkeitsverpflichtung aufkommen zu lassen. [↑](#footnote-ref-259)
259. Wählen Sie den für die Währung des Darlehens anwendbaren Zeitplan. [↑](#footnote-ref-260)
260. Einzufügen, falls der Zinssatz unter Referenz auf den EURIBOR bestimmt werden soll. [↑](#footnote-ref-261)
261. Einzufügen, falls der Zinssatz unter Referenz auf den EURIBOR bestimmt werden soll. [↑](#footnote-ref-262)
262. \* Nicht Zutreffendes bitte löschen. [↑](#footnote-ref-263)